

Hugo Friedländer



Interessante Kriminal-Prozesse
von
kulturhistorischer Bedeutung
Band 1

Hugo Friedländer

Interessante Kriminal-Prozesse
von
kulturhistorischer Bedeutung

Band 1

Herausgegeben und bearbeitet

von

Günter Bäcker

Titel der Originalausgabe: Interessante Kriminal-Prozesse von kulturhistorischer
Bedeutung. Darstellung merkwürdiger Strafrechtsfälle aus Gegenwart und
Jüngstvergangenheit. Band I.
Der Originaltext erschien 1910 beim Hermann Barsdorf Verlag, Berlin.

Copyright © 2013 Günter Bäcker

info@angenehmerweise.de
<http://angenehmerweise.de/forensicdrama/>

Günter Bäcker
Isabellenstr. 25
D-50678 Köln

Umschlaggestaltung und Layout: Günter Bäcker
Titelabbildung: „Une cause célèbre“ von Honoré Daumier (1808-1879)

Inhaltsverzeichnis

1 Der beilschwingende Vegetarier.....	1
2 Gnade der späten Geburt.....	9
3 Roulette mit gezinkten Karten.....	35
4 Die Leiche im Koffer.....	45
5 Über den Dächern von Berlin.....	49
6 Knabenmord in Xanten.....	55
7 Kloster zur Hölle.....	75
8 Der Hauptmann von Köpenick.....	113
9 Der Judenflinten-Prozess.....	119
10 Die Engelmacherin auf St. Pauli.....	131
11 Die Halsabschneider.....	143
12 Der Hund muss bluten.....	149
13 Blumen im Unterrock.....	173

1 Der beilschwingende Vegetarier

Originaltitel: *Ein Raubmord im Eisenbahn-Coupé*

Unergründlich sind die inneren Seelenvorgänge eines Menschen. Der Psychologe steht, trotz aller Fortschritte der Wissenschaft, vor so manchem Verbrechen wie vor einem ewigen Rätsel. Wenn sich jemand in ein leeres Coupé zweiter Klasse setzt, und zwar in einen sogenannten Lokalzug, der fast alle zehn Minuten hält, so ist doch wohl die Befürchtung vollständig grundlos, dass ein Mitreisender in dies Coupé steigen könnte in der Absicht, bei passender Gelegenheit einen Raubmord zu begehen. Auf diesen ungeheuerlichen Gedanken kann man um so weniger kommen, wenn der Mitreisende, der kurz vor Abgang des Zuges das Coupé betritt, ein junger, elegant gekleideter, etwa siebzehnjähriger Mensch mit wahrem Engels Gesicht ist.

Der Altonaer Zahnarzt Claußen fuhr alle Sonnabendnachmittage nach seiner in Blankenese gelegenen Villa, um sich dort mit Frau und Kindern der sonntäglichen Ruhe zu erfreuen. So geschah es auch am Sonnabend, den 10. November 1906. Freudigen Gemüts begab sich Claußen nach dem Altonaer Hauptbahnhof, um mit dem 15 Uhr 33 nachmittags abgehenden Zuge zu Frau und Kindern zu fahren. Der Zug war wenig besetzt. Das Coupé zweiter Klasse, in dem er Platz genommen hatte, war leer. Claußen freute sich zweifellos, seine Frau und Kinder nach sechstägiger Abwesenheit wieder in seine Arme schließen zu können. Nicht minder groß dürfte die Freude von Frau und Kindern gewesen sein, die mit Ungeduld den Gatten und Vater erwarteten. Dass Claußen in diesem Coupé das Opfer eines Raubmörders werden würde, konnte er nicht ahnen. Es war ja außer ihm niemand im Coupé.

Da, kurz nach Abgang des Zuges stieg ein allerliebstes, engelschönes junges Kerlchen, aufs Eleganteste gekleidet, ins Coupé und setzte sich mit

einem freundlichen Gruß dem Zahnarzt gegenüber. Die feinen Umgangsformen des jungen Mannes ließen darauf schließen, dass er den besseren Ständen angehörte. Der Zahnarzt erwiderte kurz den Gruß seines Gegenübers, ließ sich aber in seiner Zeitungslektüre nicht stören. Einen Argwohn konnte er gegen das nette Bürschchen, dessen schöne blaue Augen so unschuldsvoll in die Welt sahen, nicht hegen. Und dennoch hatte sich dieser auffallend schöne Mensch den Zahnarzt als Opfer ausersehen. Er verbarg ein Beil in seiner Tasche, das seine Wirtsleute zum Holzspalten zu benutzen pflegten. Der Zahnarzt war ihm vollständig fremd.

Der junge Mann war keineswegs ein professioneller Verbrecher, sondern bis zu diesem Augenblick ein hochanständiger Mensch. Aber er hatte Hunger und, wie er behauptete, seit mehreren Tagen nichts gegessen. Da kam er auf den furchtbaren Gedanken, nach dem Bahnhof zu gehen, sich ein Billett zweiter Klasse bis Klein-Flottbek zu lösen und sich alsdann ein Coupé auszusuchen, in dem ein einzelner, wohlhabender Mann saß. Zahnarzt Claußen erschien ihm als Opfer geeignet. Einige Schläge mit dem Beil, das er in seiner Tasche barg, mussten genügen, um den noblen Herrn zu töten.

Die Gelegenheit war günstig, aber gleichgültig war dem jungen Mann sein schreckliches Vorhaben doch nicht. Er griff in die Hosentasche, um das Beil hervorzuholen. Aber da traten die Bilder seiner braven Eltern und seines einzigen Bruders vor seine Augen. Er zuckte, er schwankte. Aber auf der anderen Seite plagte ihn der Hunger. Nur einige wohlgezielte Beilhiebe und du bist in der Lage, dein Opfer zu berauben, so schwirrte es in dem Gehirn des jugendlichen Unholds. Dieser dämonische Gedanke behielt die Oberhand. Da hielt der Zug in Groß-Flottbek. Niemand stieg ein, der Zug dampfte sofort wieder ab. Die nächste Station, die der Zug in wenigen Minuten erreicht, ist Klein-Flottbek. Dort muss der junge Mann den Zug verlassen. Sein Geld, es war das letzte, reichte nur für ein Billett vom Altonaer Hauptbahnhof nach Klein-Flottbek. Jetzt oder nie.

Zahnarzt Claußen saß noch immer ruhig, seine Zeitung lesend, in einer behaglichen Polsterecke. Der junge Unhold zog unbemerkt das Beil aus seiner Hosentasche und versetzte plötzlich damit dem Zahnarzt fünf Schläge auf den Kopf. Die Schläge waren von dem sehr stark gebauten Menschen ungemein kräftig geführt. Der Schädel war dem Zahnarzt vollständig zertrümmert, das Gehirn in weitem Bogen herumgespritzt. Bereits der erste Schlag war mit einer solchen Wucht geführt, dass er tödlich wirkte. Ohne einen Laut von sich zu geben, fiel der Zahnarzt vom Sitz. Der Mörder schlug aber noch weiter. Als er sich überzeugt hatte, dass sein Opfer tot war, kniete er auf die Leiche und raubte dieser Uhr, Kette und Portemonnaie. In diesem Augenblick piffte der Zug, er war bald darauf in der Station Klein-Flottbek eingelaufen.

Der vollständig mit Blut besudelte Mörder stieg aus. An der Sperre fiel er wohl dem Billettschaffner auf. »Sie sind ja von oben bis unten mit Blut bespritzt«, rief ihm der Schaffner zu. »Ich habe Nasenbluten gehabt,« gab der Mörder zur Antwort. Der Schaffner konnte unmöglich in diesem Menschen einen Raubmörder vermuten. Der Mörder flüchtete in eine Bedürfnisanstalt. Dort suchte er, so gut es ging, seine Kleidung zu säubern. Er öffnete das geraubte Portemonnaie. Viele Goldstücke blinkten ihm entgegen. Damit kannst du schon eine Zeit lang leben, dachte er.

Er betrat einen Bäckerladen und kaufte sich ein Schrotbrot. Alsdann stieg er in einen Obstkeller, um sich Äpfel zu kaufen. Er war Vegetarier und Antialkoholiker. Er lebte ausschließlich von trockenem Schrotbrot und Wasser, und wenn er bei Kasse war, gönnte er sich den Genuss eines Apfels. Alkoholische Getränke mied er grundsätzlich. Er hatte noch niemals ein Wirtshaus betreten. Auch der intime Umgang mit Weibern war ihm bis dahin vollständig fremd.

Sehr bald langte er zu Fuß in seiner Wohnung in Altona an. Das Beil, das seine Wirtsleute noch nicht vermisst hatten, legte er wieder an dieselbe Stelle, von der er es fortgenommen hatte. Nachdem er sein frugales Abendbrot eingenommen, – die Nacht war inzwischen hereingebrochen – legte er sich zu Bett. Von Schlaf war aber keine Rede. Sein unglückliches Opfer umtaumelte seine Sinne. Er begann, heftig zu weinen. Der Gedanke, dass er zum Raubmörder geworden, dass er ewige Schmach und Schande über seine Familie gebracht und womöglich entdeckt werde, ließ ihn kein Auge schließen.

Kehren wir nun zu der Stätte des Verbrechens zurück. Kaum hatte der Mörder den Bahnhof in Klein-Flottbek verlassen, da wurde das entsetzliche Verbrechen entdeckt. Schaffner hatten aus dem Coupé Blut sickern sehen. Der Verdacht der Täterschaft lenkte sich sofort auf den jungen Menschen, der bluttriefend in Klein-Flottbek ausgestiegen war. Das Verbrechen erregte begreiflicherweise das größte Aufsehen. Noch an demselben Abend entfaltete die Polizei in weiter Umgebung eine fieberhafte Tätigkeit, um des Täters habhaft zu werden.

Es wurde sofort ein öffentlicher Aufruf erlassen, in dem eine genaue Beschreibung des Mörders enthalten war. Eine Belohnung von tausend Mark wurde auf die Entdeckung des Mörders ausgesetzt. Den Wirtsleuten des jungen Mörders fiel die Beschreibung auf. Die Wirtin sagte zu ihrem Mann: Weißt du, die Beschreibung passt auf unseren Chambregarnisten¹. Wie kannst du so etwas sagen, versetzte unwillig der Mann. Der junge

1 Zimmermieter

Mensch ist doch so solide und der Sohn sehr anständiger und bemittelter Eltern.

Am Sonntagmorgen, den 11. November 1906, trat die Wirtin des Mörders zu ihm ins Zimmer. Der junge Mann, der sich die ganze Nacht ruhelos auf seinem Lager umhergewälzt hatte, war, obwohl bereits die Morgensonne ins Zimmer schien, gerade in tiefen Schlaf gesunken. Herr Rücker, es ist Zeit zum Aufstehen, die Kirchenglocken läuten bereits, mit diesen Worten weckte die Wirtin den jungen Mann. Ängstlich schnellte dieser auf und rieb sich schlaftrunken die Augen. „Haben Sie von dem furchtbaren Raubmord schon gehört, der gestern Nachmittag im Eisenbahnzug zwischen Altona und Klein-Flottbek passiert ist?“, fragte die Wirtin. „Es herrscht eine furchtbare Aufregung in der Stadt. Auf die Ergreifung des Mörders ist eine Belohnung von 1.000 Mark ausgesetzt.“

Der junge Mann wurde leichenblass, er vermochte kein Wort herauszubringen. Er sprang aus dem Bett und kleidete sich eiligst an. Fiebernd vor Angst riss er die Fenster auf. Da sah er mehrere Menschengruppen, die sich über den entsetzlichen Raubmord im Eisenbahncoupé, lebhaft die Hände zusammenschlagend, unterhielten. Eine dichte Menschenchar umlagerte eine öffentliche Anschlagssäule. Auf dieser prangte ein großes, feuerrotes Plakat, vom Altonaer Polizeipräsidenten unterzeichnet. Es enthielt eine genaue Mitteilung von dem Raubmord im Eisenbahncoupé und eine ausführliche Beschreibung des mutmaßlichen Mörders, auf dessen Ergreifung 1.000 Mark Belohnung ausgebaut wurden.

Entsetzlich war dem jungen Mann dieser Anblick. Er schlug die Fenster zu und lief ruhelos im Zimmer auf und ab. Alsdann kleidete er sich vollständig an und verließ das Haus. Plan- und ziellos irrte er in den Straßen Altonas und Hamburgs umher; bei jeder Annäherung eines Konstablers² erschrak er. Da fasste er den Entschluss – es war das erste Mal in seinem Leben – in ein Wirtshaus zu gehen. Kaum hatte er an einem Tisch Platz genommen, da gesellten sich drei Altersgenossen zu dem so überaus sympathisch aussehenden jungen Mann. Obwohl er nur mit Widerstreben das bestellte Bier trank und einige Rundstücke aß – es war auch das erste Mal in seinem Leben – ließ er sich von seinen Freunden zureden, es noch mit einigen weiteren Schoppen zu versuchen.

Der ungewohnte Alkoholgenuss verursachte ihm einen kleinen Rausch. Mit dem geraubten Geld bezahlte er für sich und seine neuen Freunde die Zeche. Als die jungen Leute bei dieser Gelegenheit merkten, dass der junge Mann im Besitz vielen Geldes sei, wussten sie ihn zu überreden, mit ihnen ein öffentliches Haus aufzusuchen. Der junge Mann sträubte sich wohl mit

dem Bemerken: Er empfinde für intimen weiblichen Verkehr keinerlei Neigung, schließlich ließ er sich aber doch überreden. Er sagte sich: Dadurch kommst du vielleicht, wenigstens für kurze Zeit, auf andere Gedanken.

Allein auch in den Armen der weiblichen Halbwelt, in den Räumen, die von Sekt, Musik, Liebe und fröhlichster Heiterkeit durchrauscht werden, fand der jugendliche Mörder keine Beruhigung. Der gesplattene Schädel und das verzerrte Gesicht des von ihm erschlagenen Opfers grinsten ihm unaufhörlich entgegen. Er eilte sehr bald nach Hause. Ruhe und Schlaf schienen aber für immer von ihm gewichen zu sein.

Am Dienstag, den 13. November, war er, von Müdigkeit übermannt, endlich gegen 6 Uhr morgens eingeschlafen. Noch war es finster auf den Straßen. Da pochte es heftig an seine Tür. Der alte Altonaer Polizeieinspektor Engel mit drei Schutzleuten trat ins Zimmer. Sie weckten den jungen Mann, nötigten ihn, sofort das Bett zu verlassen und sich anzukleiden. Als dann befestigten sie ihm mit einer eisernen Kette die Hände auf dem Rücken und führten ihn zur Polizeiwache. Der junge Mann gestand nach anfänglichem Leugnen, den Raubmord im Eisenbahncoupé begangen zu haben.

Er gab an, er heiße Thomas Rücker. Er sei am 28. Dezember 1888 zu Hermsdorf³ in Böhmen geboren und katholischer Religion. Sein Vater sei Baumeister und ein wohlhabender Mann. Dieser wohne jetzt in Reichenberg⁴ in Böhmen. Auch seine Mutter lebe noch. Er habe nur noch einen jüngeren Bruder, der das Gymnasium in Reichenberg besuche. Auch er habe in Reichenberg das Gymnasium bis zur Obersekunda besucht. Er sollte Theologie studieren. Das Lernen sei ihm aber schwergefallen. Er sei deshalb von der Schule abgegangen und bei einem Reichenberger Gärtner in die Lehre getreten. Der Vater habe ihm auch Musikunterricht geben lassen. Er besitze eine wertvolle Geige, auf der er vorzüglich spielen könne.

Nach beendeter Lehrzeit in Reichenberg sei er zwei Semester auf der Gärtnerlehranstalt in Oranienburg bei Berlin gewesen. Von dort sei er als Gärtnergehilfe nach Trier gegangen. Einige Zeit darauf sei er von dem Handelsgärtner Berndt in Wandsbek engagiert worden. Er wurde aber von Berndt nach kurzer Zeit entlassen. Berndt habe ihm ins Arbeitsbuch geschrieben, er sei als Gärtner vollständig unbrauchbar. Berndt habe außerdem zu ihm gesagt: Ich bin erster Schriftführer des deutschen Handelsgärtner-Vereins; ich werde dafür sorgen, dass Sie in Deutschland keine Arbeit mehr erhalten und ausgewiesen werden. Er konnte infolgedessen als

3 heute: Heřmanice (u Frýdlantu) in Tschechien

4 heute: Liberec in Tschechien

Gärtnergehilfe keine Arbeit mehr erhalten. Berndt habe auch zu ihm gesagt, er werde auf die schwarze Liste gesetzt werden.

Er habe aber in einer Hamburger Eisenwarenhandlung gegen einen Wochenlohn von 20 Mark eine Anstellung gefunden. Da er Vegetarier und Antialkoholiker sei, konnte er mit einem Wochenlohn von 20 Mark sehr gut auskommen. Allein nach einiger Zeit sei er auch der Stellung in der Eisenwarenhandlung verlustig gegangen. Er konnte alsdann keine Beschäftigung mehr finden. Das wenige Geld, das er besaß, sei bald zu Ende gegangen, er konnte sich daher nicht mehr ein Stückchen Schrottbrot kaufen. Er habe tagelang gehungert. Wenn er seinem Vater geschrieben hätte, würde er umgehend Geld erhalten haben, es widerstrebte ihm aber, sich seinem Vater zu offenbaren.

Als er nun eines Nachts vor Hunger nicht einschlafen konnte, kam ihm der Gedanke, auf den Bahnhof zu gehen, nach einem wohlhabenden, allein reisenden Herrn Umschau zu halten, sich zu diesem nach Lösung eines Billetts ins Coupé zu setzen, ihn bei passender Gelegenheit mit einem Beil zu erschlagen und alsdann zu berauben. In den letzten drei Tagen vor dem Mord hatte er kein Stückchen Brot mehr zu essen gehabt. Den Zahnarzt hatte er sich bereits als Opfer ausersehen, als er auf den Bahnhof kam.

* * *

Mit Rücksicht auf den Umstand, dass Thomas Rücker zurzeit der Tat noch nicht 18 Jahre alt war, konnte er nicht vor die Geschworenen gestellt werden. Am 19. Januar 1907 hatte er sich vor der Altonaer Strafkammer wegen Mordes und Raubes zu verantworten. Der jugendliche Raubmörder, der, die Hände auf dem Rücken gebunden, auf die Anklagebank geführt wurde, machte nicht nur durch seine prächtige Figur und sein hübsches Gesicht, sondern auch durch seine feinen Manieren, die Vornehmheit seines Auftretens und auch durch sein angenehmes Organ und seine gewählte, akzentfreie Sprache den denkbar günstigsten Eindruck. Es war schwer, den Gedanken zu fassen, dass dieser junge Mann ein kaltblütiger Raubmörder war.

Vorsitzender: Sie haben am 6. November 1906 ein Tagebuch mit dem Motto „Mit Gott“ angelegt. Wie kamen Sie auf diesen Gedanken?

Angeklagter: Ich weiß selbst nicht.

Vorsitzender: Aus welchem Grund schrieben Sie als Motto: „Mit Gott“?

Angeklagter: Das weiß ich selbst nicht.

Vorsitzender: War Ihnen vielleicht bekannt, dass die Kaufleute auf ihren Hauptbüchern das Motto „Mit Gott“ schreiben?

Angeklagter: Nein.

Vorsitzender: Sind Sie religiös erzogen?

Angeklagter: Jawohl.

Vorsitzender: Haben Sie das religiöse Leben fortgesetzt?

Angeklagter: Ich bin hin und wieder in die Kirche gegangen.

Vorsitzender: Sie schrieben in das Tagebuch: »Die Behandlung bei Berndt hat mir jede Lust für die Gärtnerei genommen. Er hat es fertiggebracht, mich zu ruinieren. Ich bin schon so lange arbeitslos. In solch arbeitsloser Zeit muss man immer tiefer sinken. Ich bin sehr tief gesunken. Wie soll das noch werden?« Was meinten Sie damit: Sie sind schon tief gesunken?

Angeklagter: Wenn man gewissermaßen Vagabund ist, dann ist man doch tief gesunken.

Rücker hatte in das Tagebuch geschrieben: Um einen Betrug zu begehen, fehlt mir der Mut, dagegen könnte ich es fertigbringen, zur Stillung meines Hungers einen Menschen zu ermorden und zu berauben.

Der Angeklagte bemerkte auf Befragen des Vorsitzenden: Während er außer Arbeit war, habe er sehr viel, ganz besonders Fachliteratur gelesen. Er habe wohl einmal einen Roman gelesen, in dem ein Raubmord im Eisenbahncoupé geschildert war, dadurch sei er aber nicht auf den Gedanken gekommen, den Raubmord zu begehen. Er gebe zu, große Vorliebe für Süßigkeiten gehabt zu haben. Er sei wohl einmal auf den Gedanken gekommen, sich durch Geigenspiel Geld zu verdienen, er habe den Gedanken aber niemals zur Tat werden lassen. Er habe auch Hamburger und Altonaer Zeitungen Aufsätze und Gedichte eingesandt, aber kein Honorar dafür erhalten.

Vorsitzender: Sie sollen einmal einer jungen Dame, als Sie in Oranienburg waren, erzählt haben: Sie hießen nicht Rücker, sondern Fernaldo, Rücker sei nur Ihr Pflegevater. Ihr Vater sei ein deutscher Edelmann, Ihre Mutter Zigeunerin gewesen?

Angeklagter: Das war eine Renommisterei⁵.

Vorsitzender: Woher hatten Sie das Geld zur Lösung der Fahrkarte?

Angeklagter: Ich hatte mir eine Mark von meiner Wirtin geliehen.

Die als Zeugen erschienenen Wirtsleute des Angeklagten bekundeten: Rücker sei ein sehr ordentlicher Mensch gewesen, der gänzlich zurückgezogen lebte. Sie hätten ihm eine schlechte Tat, am allerwenigsten aber ein solch entsetzliches Verbrechen nie zugetraut. Sie ahnten nicht, dass der junge Mann hungere. Wenn er sich ihnen offenbart hätte, dann würden sie ihm unbedenklich Geld geliehen haben, zumal ihnen bekannt war, dass er der Sohn wohlhabender Eltern sei: Er spielte so wundervoll Geige, dass die

5 Angeberei

Leute auf der Straße weit und breit stehen blieben, um den melodischen Tönen zu lauschen.

Es wurde festgestellt, dass der Angeklagte schon als Knabe vielfach an Kopfweh, bisweilen auch an Krämpfen gelitten habe. Der Angeklagte bemerkte noch auf Befragen des Vorsitzenden: Geräusche haben sehr empfindsam auf ihn gewirkt. Er habe an Schlaflosigkeit gelitten und sehr schwere Träume gehabt.

Von Zeugen wurde bekundet, dass Rücker des Nachts laufend Selbstgespräche geführt habe. Die Ärzte begutachteten jedoch: Der Angeklagte habe zurzeit der Tat nicht an geistiger Störung gelitten; seine freie Willensbestimmung war nicht ausgeschlossen.

Im Verlauf der Verhandlung erschienen zwei Damen der Halbwelt, mit denen Rücker am Sonntag nach dem Mord in einem öffentlichen Hamburger Haus verkehrt hatte, als Zeuginnen. Auf Antrag des Staatsanwalts wurde während der Vernehmung dieser Zeuginnen wegen Gefährdung der öffentlichen Sittlichkeit die Öffentlichkeit ausgeschlossen, den Vertretern der Presse aber gestattet, im Saal zu bleiben. Die Bekundungen dieser „Damen“ entziehen sich naturgemäß der Wiedergabe. Es sei nur mitgeteilt, dass die Zeuginnen bei dem intimen Verkehr den Eindruck gewonnen hätten, Rücker sei homosexuell veranlagt. Der Gerichtshof verurteilte den Angeklagten zu der höchsten zulässigen Strafe von 15 Jahren Gefängnis.

2 Gnade der späten Geburt

Originaltitel: *Prozess wider das Grafen-Ehepaar Kwilecki wegen Kindesunterschlebung*

Nirgends spiegelt sich das öffentliche Leben derartig wieder als an der Stätte, wo Frau Justitia mit Zepter und Waage ihres Amtes waltet. Unaufhörlich wechseln die Bilder. Bald ist es ein Lustspiel, bald ein erschütterndes Drama, bald gar eine Tragödie, die zur richterlichen Aburteilung gelangt. Der Prozess wider das Grafen-Ehepaar Kwilecki, der im letzten Viertel des Jahres 1903 das Schwurgericht des Landgerichts Berlin I zwanzig Tage beschäftigte, zählt trotzdem zu den größten Seltenheiten. Handelte es sich doch um den spannenden Roman eines Grafenkindes, der nicht in einem Roman erzählt wird, sondern in rauer Wirklichkeit vor einem preußischen Schwurgerichtshof in der Hauptstadt des Deutschen Reiches verhandelt wurde.

Und das Grafenkind, über dessen Geburt sich noch immer eine arme Bahnwärtersfrau und ein sehr reiches Grafen-Ehepaar streitet, erschien lebhaftig, von einem preußischen Gerichtsdiener geführt, vor dem Richterisch. Der damals siebenjährige Graf Josef Adolf Stanislaus Kwilecki, Erbe des großen, in der Provinz Posen gelegenen Majorats⁶ Wroblewo⁷, ein auffallend schöner Knabe, soll der uneheliche Sohn eines blutarmen Krakauer Dienstmädchens sein, das inzwischen einen böhmischen Bahnwärter geheiratet hat. Kaum geboren, soll ihn seine arme Mutter für hundert österreichische Gulden verkauft haben.

Nach einiger Zeit regte sich aber bei dem Mädchen die Mutterliebe. Sie empfand Sehnsucht nach ihrem Kind und bereute, dass sie den hübschen

6 nach dem Ältestenrecht zu vererbendes Gut

7 heute: Wróblewo (powiat poznański) in Polen

Jungen für ein paar Silberlinge verschachert hatte. Sie wandte sich an die Hebamme, die den Verkauf des Kindes vermittelt hatte, und an den Krakauer Rechtsanwalt Dr. Filmowski, dem vom Gericht die Vormundschaft des Kindes übertragen war. Die Hebamme wusste, dass das Kind an eine Grafenfamilie nach Deutschland verkauft worden sei. Die Käuferin hatte der Mutter die Versicherung gegeben: Das Kind werde es so gut haben, dass ihm eigentlich nur noch das Himmelreich fehlen werde.

Inzwischen traf auch ein Mann aus Deutschland in der armseligen Wohnung des Krakauer Dienstmädchens ein. Dieser erzählte: Ein Grafen-Ehepaar in der Provinz Posen, Besitzer eines umfangreichen Majorats, werde beschuldigt, einen Knaben aus Krakau gekauft zu haben, um den Anschein zu erwecken, es sei dem schon bejahrten Grafen-Ehepaar ein männlicher Leibeserbe geboren worden. Das Grafenpaar bedürfe eines solchen, da durch die große Verschwendungssucht der Gräfin die gräfliche Familie eine große Schuldenlast habe, sodass der Gerichtsvollzieher fast täglicher Gast im Grafenschloss sei und von den Familienangehörigen und der Dienerschaft „Onkel“ genannt werde.

Das Vorhandensein eines männlichen Leibeserben berechtige die Grafenfamilie, eine Hypothek auf das Majorat aufzunehmen, in den weiten Waldungen Holz in großen Massen fällen zu lassen und dies zu verkaufen. Ohne das Vorhandensein eines männlichen Leibeserben sei zu beiden Sachen die Genehmigung der Agnaten⁸ erforderlich, an die auch alsdann nach dem Tod des Grafen das Majorat falle. Die Gräfin müsste, wenn ein männlicher Leibeserbe nicht vorhanden sei, nach dem Ableben ihres Gatten die gräfliche Besitzung verlassen. Der Mann war der Agent Hechelski aus Posen, der im Auftrag des Grafen Hektor Kwilecki nach Krakau gekommen war, um die Verschacherung des Knaben festzustellen. Graf Hektor würde der Erbe des Majorats sein, wenn der jetzige Majoratsherr Graf Zbigniew Wesierskie Kwilecki ohne männlichen Leibeserben stürbe.

Es wurde außerdem festgestellt, dass die im Jahre 1846 geborene Gräfin Isabella Wesierska Kwilecki Ende Januar 1897 von Wroblewo nach Berlin gekommen sei, hier in der Kaiserin-Augusta-Straße 74 eine Wohnung gemietet und am 27. Januar 1897 angeblich einen Knaben geboren habe. Es fiel auf, dass die Gräfin, deren letzte Schwangerschaft 18 Jahre zurücklag, und die mit ihrem damals 58-jährigen Gatten eine sehr schlechte Ehe geführt, noch im 51. Lebensjahr Mutterfreuden erlebt habe. Es fiel auch auf, dass sie ihre Niederkunft nicht im Grafenschloss Wroblewo, wo sie alle Bequemlichkeiten hatte, abwartete, sondern eigens zu diesem Zweck eine Wohnung in Berlin gemietet hatte, hier ohne Hinzuziehung eines Arztes

8 Blutsverwandte väterlicherseits

einen Knaben gebär und als der aus Wronke⁹ telegrafisch herbeigerufene langjährige Hausarzt, Sanitätsrat Dr. Rosinski die Gräfin und das Kind untersuchen wollte, die gräfliche Wöchnerin beide Untersuchungen mit Entschiedenheit ablehnte.

* * *

Diese und noch andere Verdachtsgründe gelangten schließlich zur behördlichen Anzeige. Im Januar 1903 wurde Gräfin Isabella Kwilecka verhaftet. Einige Zeit darauf wurde auch ihr Gatte, Graf Zbigniew Kwilecki, in Haft genommen. Ende Oktober 1903 wurde das gräfliche Ehepaar unter der Anklage der Kindesunterschlebung vor das Schwurgericht Berlin I gestellt. Neben dem gräflichen Ehepaar saßen die Hebamme Katharine Ososka wegen wissentlichen Meineids, die Dienerin Josepha Knoska und die Dienerin Pronislawa Chwiatkowska wegen Beihilfe zur Kindesunterschlebung auf der Anklagebank. Den Vorsitz des Gerichtshofs führte Landgerichtsdirektor Leuschner.

Die Anklage vertraten Erster Staatsanwalt Steinbrecht und Staatsanwalt Dr. Müller. Die Verteidigung führten Justizrat Wronker und Rechtsanwalt Ludwig Chodziesner (Berlin), Justizrat Dr. von Sittorski, Justizrat Dr. Lewinski, Rechtsanwalt Dr. von Rychlowski, Rechtsanwalt Dr. Eger und Rechtsanwalt Dr. Iborowski (Posen). Als medizinische Sachverständige wohnten der Verhandlung bei Professor Dr. Dührßen, Gerichtsarzt Medizinalrat Dr. Störmer, Kreisarzt Medizinalrat Dr. Leppmann, Gerichtsarzt Professor Dr. Straßmann und Professor Dr. Alexander Brückner (Berlin), Kreisarzt Dr. Paniarski (Posen), Sanitätsrat Dr. Rosinski (Wronke), Professor Dr. Freund (Straßburg, Elsass) und als Schreibsachverständiger Rechnungsrat Junge (Berlin). Da die Mehrheit der Zeugen nur polnisch verstand, waren Regierungsrat Brandt und Rechnungsrat Groß als Dolmetscher der polnischen Sprache hinzugezogen.

Der große Schwurgerichtssaal des alten Moabiter Gerichtsgebäudes, in dem der Kampf um das Grafenkind 20 Tage geführt wurde, bot einen ganz seltenen Anblick. Ist es schon ein noch niemals vorgekommenes Ereignis, dass ein gräflicher Majoratsbesitzer nebst seiner Gattin aus der Untersuchungshaft auf die Anklagebank geführt wird, um sich wegen eines Verbrechens zu verantworten, das im Strafgesetzbuch mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bedroht ist, so veranschaulichten die Zeugen, weit über 200 an der Zahl, ein ganz eigenartiges Bild.

In erster Reihe fiel der kleine Graf Joseph Stanislaus Kwilecki, der, ganz in Weiß gekleidet, den Gerichtssaal betrat, auf. Der kleine Junge, mit schneeweißem, fein geschnittenem, klassisch schönem Antlitz, schwarzem,

9 heute: Wronki in Polen

dichem Lockenhaar und kohlschwarzen großen Augen, hatte jedenfalls keine Ahnung, dass er die Hauptperson in diesem forensischen Drama bildete. Nicht weit von ihm stand seine angebliche Mutter, die jetzt verehelichte böhmische Bahnwärtersfrau Cäcilie Meyer, geborene Pracza, eine ärmlich gekleidete, aber noch immer hübsche Frau mit ihrem kleinen unehelichen Sohn Felix, der ein Jahr früher als der kleine Graf in einer armseligen Dachkammer in einer Vorstadt Krakaus das Licht der Welt erblickt hat.

Aber auch der angebliche Vater der beiden Knaben, Ritter von Ziegler, Hauptmann im 20. österreichischen Infanterieregiment aus Krakau, ein mittelgroßer, schneidiger, hübscher Mann von damals etwa 35 Jahren, war erschienen. Die große Mehrheit der Zeugen waren polnische Arbeiterinnen, aber auch einige Vertreter des polnischen Hochadels, wie die Agnaten, Mitglied des preußischen Herrenhauses Graf Miecislaw Kwilecki und dessen Sohn, der Reichstagsabgeordnete und Rittmeister der Reserve, Graf Hektor Kwilecki, ferner polnische Reichstags- und Landtagsabgeordnete, Geistliche und endlich Polizeibeamte, an der Spitze der bekannte Berliner Kriminalkommissar von Tresckow.

Die Vernehmung der angeklagten Gräfin, die dem höchsten polnischen Adel entstammte und einstmals eine auffallende Schönheit gewesen sein soll, gestaltete sich ungefähr folgendermaßen:

Vorsitzender (zur Gräfin): Bekennen Sie sich schuldig? Sie sind angeklagt, in Gemeinschaft mit Ihrem Ehemann ein Kind untergeschoben zu haben.

Angeklagte: Will ich ausgeblasen werden und hier Erde sein, wenn ich was weiß von solcher secret – wie sagt man doch, Geheimnis?

Vorsitzender: Seit wann sind Sie verheiratet?

Angeklagte: Seit dem 12. Juli 1864.

Vorsitzender: Sie waren am 27. Januar 1897, als Sie einem Kind das Leben gegeben haben wollen, 51 Jahre alt?

Angeklagte: Jawohl.

Vorsitzender: Ihre Ehe soll nicht sehr friedlich gewesen sein.

Angeklagte: Glücklicherweise nicht.

Vorsitzender: Sie soll mehr wie nicht glücklich gewesen sein, Sie sollen Ihren Gatten oft mit sehr groben Schimpfworten bedacht haben?

Angeklagte: Oft war ich böse, oft habe ich geschimpft; es gab aber auch Zeiten, wo wir sehr gut lebten, namentlich in den letzten Jahren.

Vorsitzender: Also früher war Ihr eheliches Verhältnis mehr schlecht als gut?

Angeklagte: Es war bald so, bald so.

Auf weiteres Befragen bemerkte die Angeklagte: Sie habe fünf Kinder geboren. Der Älteste, ein Knabe, sei 1865 geboren und bald verstorben. Ihre älteste Tochter sei 1866, die zweite 1873 und die dritte 1879 geboren.

Vorsitzender: Sie sollen häufig von Ihrem Mann getrennt gelebt und sich gar nicht um ihn gekümmert haben?

Angeklagte: Ich bin häufig monatelang bei meinen Eltern gewesen, da war die Trennung doch natürlich.

Vorsitzender: Sie sollten schon vor Jahren den Offenbarungseid leisten, zogen es aber vor, ins Ausland zu gehen?

Angeklagte: Es waren Schulden meines Mannes, die mich nichts angingen. Ich habe alles, was wir nötig hatten, selbst gekauft und auch bezahlt.

Vorsitzender: Der Gerichtsvollzieher soll bei Ihnen aus- und eingegangen sein. Er soll so häufig zu Ihnen gekommen sein, dass er „Onkel“ genannt wurde?

Angeklagte: Das ist wahr.

Vorsitzender: Ihre Schuldenlast soll 450.000 Mark betragen haben, Sie sollen sehr verschwenderisch gelebt haben?

Angeklagte: O nein. Ich habe sehr viel Geld ausgeben müssen, aber nicht für meine Person. Ich habe das Schloss aufbauen lassen und alles gekauft, was sich in Wroblewo befindet. Es waren 20 Zimmer, aber keine Möbel oder sonst was, das hat natürlich eine erhebliche Summe verschlungen. Mein Vater hat mir häufig Geld gegeben, um die Schulden meines Mannes zu bezahlen.

Vorsitzender: Sie sollen geäußert haben: »Ich muss mit meinem Körper eine Veränderung vornehmen, damit die Leute glauben, ich sei in gesegneten Umständen, dann werden wir wieder Kredit erhalten?«

Angeklagte: Herr Vorsitzender, das ist leeres Gerede.

Vorsitzender: Als Sie im Sommer 1896 von Montreux nach Wroblewo zurückkehrten, sollen Sie angegeben haben: Sie seien in anderen Umständen?

Angeklagte: Das ist richtig.

Vorsitzender: Es wird nun von der Anklage angenommen, dass dies Heuchelei war, es sei Ihnen nur darauf angekommen, einen männlichen Erben vorweisen zu können, der einst Anspruch auf das Majorat hätte und dass Sie deshalb ein fremdes Kind untergeschoben haben?

Angeklagte: O bitte, mein Mann ist so gesund, wie ein Mann nur sein kann.

Vorsitzender: Sie hatten Ihren Verwandten angezeigt, dass Sie nochmals Mutter werden würden und Ihre Entbindung im Ausland vornehmen lassen wollten?

Angeklagte: Jawohl.

Vorsitzender: Sie wissen, dass Ihre angebliche Schwangerschaft bei den Agnaten ein solches Misstrauen erregte, dass diese brieflich an Sie die Aufforderung richteten, im Reichsgebiet zu entbinden. Sie wissen auch, dass wiederholt gesagt wurde, Sie müssten in Posen auf offenem Markt entbunden werden, sonst glaube man es nicht?

Angeklagte: Das waren nur Späße.

Der Angeklagte, Graf Zbigniew Kwilecki bestritt, sich der Beihilfe zur Kindesunterschlebung schuldig gemacht zu haben. Der kleine Joseph Stanislaus sei sein natürlicher Sohn, er sei stolz darauf.

Vorsitzender: Sie sollen zu einigen Leuten, die die große Schönheit des Kindes betonten, gesagt haben: Ich wünschte, der Junge wäre tot?

Angeklagter: Das ist eine krasse Unwahrheit.

Vorsitzender: Sie sollen eine schlechte Ehe geführt haben, zumal Sie mehrere Liebesverhältnisse hatten?

Angeklagter: Weshalb sollte ich nicht Liebesverhältnisse haben? (Große Heiterkeit im Zuhörerraum)

Der Vorsitzende setzte darauf die Vernehmung der angeklagten Gräfin fort und hielt ihr vor, dass sie die im Jahre 1828 geborene Dienerin Aniela Andruszewska im Januar 1897 nach Krakau mit dem Auftrag gesandt habe, ihr einen neugeborenen Knaben mit schwarzen Augen und dunklem Haar zu besorgen. Die alte Frau, die 1900 gestorben sei, habe dies ihrer Tochter Hedwig auf dem Sterbebett erzählt und hinzugefügt, dass die Schwangerschaft der Gräfin eine Komödie gewesen sei.

Der Vorsitzende hielt der Angeklagten ferner vor, dass der Droschkenkutscher sich gemeldet habe, der am 26. Januar 1897 zwei schwarz gekleidete, verschleierte Damen, die polnisch sprachen, von der Kaiserin-Augusta-Straße nach dem Schlesischen Bahnhof gefahren habe. Der Kutscher habe am Bahnhof lange Zeit warten müssen. Als die Damen aus dem Bahnhofsgebäude gekommen seien, hatte die eine unter ihrem Mantel einen großen Gegenstand. Er habe die Damen nach der Kaiserin-Augusta-Straße zurückgefahren und dafür 6 Mark und 1 Mark Trinkgeld erhalten. Die Angeklagte versicherte auf alle diese Fragen, dass sie richtig entbunden habe.

Die angeklagte Hebamme Ossowska bemerkte: Sie habe aus Anhänglichkeit zu der gräflichen Familie der Gräfin schriftlich bescheinigt, dass sie richtig geboren habe und dies auch auf dem Gericht in Posen beschworen.

Sie habe aber falsch geschworen. Sie müsse das bekennen, da sie ihr Gewissen bedrücke. Die angeklagten Dienerinnen beteuern, sich der Beihilfe zur Kindesunterschiebung nicht schuldig gemacht zu haben.

Eine große Anzahl Zeugen bestärkten den Verdacht der Kindesunterschiebung, einige Damen vom polnischen Hochadel beschworen jedoch, dass sie der Entbindung in der Kaiserin-Augusta-Straße beigewohnt haben beziehungsweise bald nach geschehener Entbindung am Wöchnerinnenbett erschienen seien. Es habe eine richtige Entbindung stattgefunden. Sehr lange Zeit nahm die Vernehmung der Hedwig Andruszewska in Anspruch. Diese versicherte, ihre Mutter habe ihr auf dem Sterbebett erzählt: Die Entbindung der Gräfin sei eine Komödie gewesen.

Die Mutter sei im Auftrag des gräflichen Ehepaares im Januar 1897 nach Krakau gefahren, um einen neugeborenen Knaben mit schwarzen Augen und dunklem Haar zu besorgen. Dies habe sie auch nach anfänglicher Weigerung getan. Sie habe einen solchen Knaben durch Vermittlung einer Krakauer Hebamme einem armen Dienstmädchen in einer Vorstadt Krakaus für 100 Gulden abgekauft, obwohl der Knabe schon einige Wochen alt war. Der Knabe sei nach Berlin gebracht worden. Dieser Knabe werde jetzt als von der Gräfin geboren ausgegeben.

Von einer Anzahl Zeugen wurde Hedwig Andruszewska als wenig glaubwürdig und auch als rachsüchtig bezeichnet. Sie soll auch geäußert haben, sie werde sich an der Gräfin wegen schlechter Behandlung rächen. Mehrere Zeugen bekundeten: Die alte Andruszewska sei im ganzen Monat Januar und auch ganz bestimmt am 26. und 27. Januar in Wroblewo gewesen. Die Warschauer Hebamme, die die Gräfin entbunden, weilte nicht mehr unter den Lebenden. Ihr Sohn, der nebst seiner Frau aus Warschau als Zeuge erschienen war, vermochte nichts von Belang zu bekunden.

Von Bedeutung war die Zeugenaussage des Grafen Hektor Kwilecki, aus dessen Vernehmung Folgendes mitzuteilen ist.

Vorsitzender: Welches persönliche oder pekuniäre Interesse haben Sie selbst an dem Ausgang dieses Prozesses?

Zeuge: Ich habe vor allen Dingen das Interesse, dass die Wahrheit an den Tag komme. Ich betrachtete es gewissermaßen als meine Pflicht, dahin zu wirken, dass mein Vater von dem Vorwurf befreit würde, dass sein bezüglich des Knaben erhobener Verdacht unberechtigt gewesen sei. Als Familienmitglied habe ich schließlich doch auch ein Interesse daran, dass die Familie rein bleibt und nicht ein Kind in die Familie kommt, das der uneheliche Sohn einer sonst vielleicht ganz braven Person ist und den man dann als seinen Vetter und später vielleicht als Haupt der Familie anerkennen muss.

Keineswegs leitet mich Habsucht. Ich habe genug und brauche nicht nach der Übernahme des verlotterten Majorats zu streben, das mindestens für eine Generation gar kein Geschäft ist. Ich halte es für die Pflicht eines jeden, der einmal in das Majorat eintreten würde, für diejenigen, die, schuldig oder unschuldig, aus dem Majorat heraus mussten, Sorge zu tragen. Ich halte es für meine Pflicht, die Lebensversicherungspolice des Herrn Grafen weiter zu zahlen, für die armen Komtessen, die für die ganze Geschichte doch nichts können, zu sorgen, aber auch für den Jungen zu sorgen, der unglücklich ist, weil er aus seinen Verhältnissen herausgerissen und verzogen worden ist. Ich würde ihn nicht, wie angedeutet worden ist, zu irgendeinem Schuster oder Schneider, sondern ganz woanders hinbringen, um dafür zu sorgen, dass er nicht künftig zu einem Verbrecher würde.

Von einem Plus aus der Bewirtschaftung des Majorats wird auf Jahre hinaus nicht die Rede sein können. Unsere Familie ist seit 500 Jahren in Ehren gewesen. Ich kenne keine Familie in ganz Europa, die es sich gefallen lassen würde, dass ein hergelaufenes uneheliches Kind plötzlich der Besitzer eines Majorats werde. Ich bin an die ganze Geschichte nur höchst ungern herantretend, mir liegt an der Verurteilung nichts, denn es ist nicht angenehm, Angehörige seines Namens und seiner Familie hinter Schloss und Riegel zu wissen.

Dieses Strafverfahren ist ja nur das Vorspiel, das Nachspiel wird in Posen kommen, denn nach Schluss dieses Prozesses werde ich den Zivilprozess in Posen aufnehmen. Richtig ist, dass einmal der Gräfin der Gedanke nahegelegt worden ist, zur Vermeidung des Ekklats doch ins Ausland zu gehen. Es tut mir ja leid, dass es so weit gekommen ist, aber vor allen Dingen muss doch die Wahrheit an den Tag kommen.

Vorsitzender: Sie, Herr Zeuge, befinden sich in glänzender Vermögenslage? Sie sind zu einem Einkommen von 150.000 Mark veranlagt. Ihr Vater hat ein Vermögen von 1.300.000 Mark, sein Besitz beträgt 30.000 Morgen?

Zeuge: Jawohl.

Vorsitzender: Wie groß ist Ihre eigene Familie?

Zeuge: Ich habe einen Sohn und drei Töchter. Ich würde natürlich stets dafür sorgen, dass die Gräfin, wenn sie aus der Herrschaft hinaus müsste, nicht auf die Straße gesetzt würde, aber die Frau Gräfin geht wohl aus Hochmut oder weil sie nicht auf die Gnade von Verwandten angewiesen sein will, ihre eigenen Wege.

Auf weiteres Befragen erklärte der Zeuge: Die Frau Gräfin hat einmal die Äußerung getan: »Wenn ich den Prozess verliere, so schieße ich den Jungen und mich tot.« So spricht doch keine Frau, die die wirkliche Mutter eines Kindes ist. Ebenso hat der Vater einmal geäußert: »Er sei der letzte Ma-

juratsherr aus seiner Familie«, und als man ihn auf seinen Knaben hinwies, hat er gesagt: »Ach, ich wäre froh, wenn der Sohn nicht da wäre oder nicht lebte.« Das ist doch auch bezeichnend genug.

Graf Hektor bemerkte ferner auf Befragen: Zu dem Thema „Bestechung“ ist so viel gelogen worden, dass es um aus der Haut zu fahren ist. Man hat gesagt, ich hätte der Ossowska 15.000 Taler versprochen, einem anderen soll ich 30.000 Mark versprochen haben, man behauptet, ich hätte „Millionen“ ausgegeben (die ich überhaupt nicht habe). Man hat gefabelt, ich wollte nachts in Wroblewo den angeblichen Sohn stehlen, um ihn beiseitezuschaffen. Der Untersuchungsrichter hat mir sogar einmal in scherzhafter Form mitgeteilt, dass behauptet werde, ich wollte den Knaben ermorden. Ich habe geantwortet: Jawohl, ich sehe wohl gerade wie ein Mörder aus! (Heiterkeit!)

Später erhielt ich von dem Dr. Filimowski in Krakau, der dort Rechtsgeschäfte betreibt, einen Brief des Inhalts, dass er die Angelegenheit des untergeschobenen Kindes gut kenne. Dr. Filimowski ist inzwischen durch Dekret des Bezirksgerichts in Krakau zum Vormund des kleinen Jungen, der in Wahrheit Leo Franz Parcza heißt, bestellt worden. Dr. Filimowski hat mir in dem Briefe auch mitgeteilt, dass Professor Rosenblatt und ein Rechtsanwalt sich an diesen gewandt und gesagt hätten: Er möchte doch die Familie nicht ins Unglück stürzen.

Nachdem ihm Hechelski Bericht erstattet, sei er nach Krakau gefahren. Er habe dort der Cäcilie Meyer sechs bis acht Knaben-Fotografien vorgelegt und ihr gesagt: »Darunter befindet sich Ihr Sohn, suchen Sie diesen doch einmal heraus!« Sie hat auf die Fotografie des angeblichen „kleinen Grafen“ gedeutet und gesagt: »Das ist er! Das ist mein Sohn, darauf will ich schwören!« Nach sieben Jahren konnte sie ihn natürlich nicht ohne Weiteres erkennen, sie erkannte ihn aber an der Ähnlichkeit mit seinem älteren Bruder, der von demselben Vater stammt.

Einige Zeit darauf meldete sich bei mir die Hedwig Andruszewska und teilte mir alles auf die Kindesunterschiebung Bezügliche mit. Ich dachte mir, dass ja schließlich alles Quatsch sei, was so unter vier Augen gesagt werde, ich habe deshalb einen Fragebogen mit 25 Fragen aufgestellt, bin damit zum Distriktskommissar gegangen und habe dort die Antworten der Andruszewska von dieser unterschreiben lassen, wobei der Ortsgeistliche als Dolmetscher fungierte. Da die Leute bei uns den größten Respekt vor dem Distriktskommissar und dem Ortsgeistlichen haben, ist bei dieser Gelegenheit alles durchaus ordnungsmäßig zugegangen. Für die Reise habe ich der Hedwig 20 Mark gegeben. Natürlich habe ich auch gesagt, dass ich mich eventuell erkenntlich zeigen würde, falls durch die gerichtliche Untersuchung die Kindesunterschiebungsgeschichte als wahr sich erweisen würde.

Distriktskommissar Leithof (Wronke) bekundete auf Befragen des Verteidigers Justizrats Wronker: In seiner Gegend werden leider ungeheuer viel Meineide geleistet.

Frau Biedermann, Portiersfrau des Hauses Kaiserin-Augusta-Straße 74, bekundete: Sie habe die Gräfin schon am Abend des 26. Januar wiederholt stöhnen gehört; sie hatte am folgenden Tage keinen Zweifel, dass die Gräfin geboren habe. Vorher habe sie Kindergeschrei nicht gehört.

Im weiteren Verlauf der Verhandlung bat Graf Hektor von Kwilecki folgende Erklärung abgeben zu dürfen:

1. Nicht wir, sondern die angeklagten gräflichen Eheleute haben es für angezeigt erachtet, die Entscheidung über die Legitimität des Kindes den Gerichten zu übertragen, indem sie den Vorschlag meines Vaters, die Angelegenheit in dem diskreten Rahmen einer Erörterung im engen Familienkreise zu prüfen, abgelehnt hatten. Nachdem aber die Sache auf Anregung des gräflichen Ehepaares zur öffentlichen Besprechung bei Gerichten gelangte, musste man mit logischer Konsequenz verlangen, dass auch auf dieselbe Weise das gesamte uns durch dritte Personen enthüllte Material zur Aburteilung gelange.

2. Trotz meiner hier wiederholt abgegebenen Versicherung, dass meine Tätigkeit nicht durch Rücksichten auf pekuniäre Vorteile veranlasst war, sind Zweifel an der Aufrichtigkeit meiner Worte erhoben worden. Um einen klaren Beweis für meine Absichten zu liefern, erkläre ich hiermit feierlich, dass ich auf das Majorat Wroblewo, falls die Frage an mich herantreten sollte, für meine Person verzichten werde.

Professor Dr. Dührßen gab sein Gutachten dahin ab: Ich kann nicht den Beweis liefern, dass die Frau Gräfin nicht geboren hat, ich kann aber nicht annehmen, dass gerade in diesem Fall eine Reihe von besonderen Umständen zusammengetroffen sein sollte, die eine Entbindung nach Schema F für wahrscheinlich erscheinen ließen. Ich glaube daher nicht, dass die Gräfin 1896 schwanger war und 1897 geboren hat.

Professor Dr. Freund (Straßburg): Dass eine 50-jährige Frau noch schwanger wird, ist nichts Wunderbares. Es kommt nicht auf die Zahl der Jahre an, sondern darauf, dass die Frau noch ihre Menstruation habe. Medizinisch ist gegen die Schwangerschaft oder gegen die Geburt nichts Positives vorzubringen. Mit Vermutungen will ich nicht operieren.

Gerichtsarzt Medizinalrat Dr. Störmer trat im Wesentlichen dem Gutachten des Prof. Dr. Dührßen bei.

Auf Anregung des Gerichtsarztes Medizinalrats Dr. Störmer wurde beschlossen, eine Kommission, bestehend aus Medizinalrat Dr. Störmer, Pro-

fessor Dr. Straßmann und dem Porträtmaler Professor Vogel mit der Prüfung der Ähnlichkeitsfrage zu betrauen.

Rechtsanwalt Dr. Filimowski (Krakau): Er sei durch Dekret des kaiserlich und königlichen Bezirksgerichts in Krakau am 1. April 1903 zum Vormund des kleinen Franz Pracza, alias Grafen Josef Adolf Stanislaus von Kwilecki ernannt worden. Die angebliche Mutter des Knaben, Frau Cäcilie Meyer, habe ihm gesagt: Sie würde es lieber sehen, wenn der Knabe ein ehrsamere, wenn auch armer Mann werde, als ein Eindringling in eine gräfliche Familie.

* * *

An einem der letzten Verhandlungstage erstattete die Ähnlichkeitskommission, zu der auch der Leiter des polizeilichen Erkennungsdienstes nach dem Bertillon'schen System, Polizeiinspektor Klatt, hinzugezogen war, ihr Gutachten. Außer dem kleinen Grafen und seinem angeblichen um ein Jahr älteren, aber kleineren Bruder, Felix Pracza, die beide, in Weiß gekleidet, von einem Gerichtsdieners in den Saal geführt wurden, nahmen als Vergleichsobjekte vor dem Richtertisch Platz: die Tochter des angeklagten gräflichen Ehepaares, Graf Brinski, Bruder der angeklagten Gräfin, und Frau Cäcilie Meyer. Diese bemerkte auf Befragen des Vorsitzenden unter Tränen: Das von ihr verkaufte Kind habe sie nur etwa viereinhalb Wochen gesehen; seitdem habe sie es nicht mehr vor Augen bekommen. Sie behauptete, die Ähnlichkeit zwischen ihrem früher geborenen Sohn und dem jüngeren kleinen Grafen sei ziemlich bedeutend.

Gerichtsarzt Medizinalrat Dr. Störmer erstattete darauf sein Gutachten: Die körperlichen Details, die zum Vergleich herangezogen wurden, seien gewesen: die Kopfform, die Form des Gesichts, das Verhalten der Jochbeine, die Gestalt der Ohren, Wölbung, Verlauf und Behaarung der Augenbrauen, das Verhalten der Regenbogenhäute, Gestalt und Behaarung der Nasenwurzel, die Form der Nasen, die Schwingungslinien und Fülle der Lippen, die Form der Mundwinkel, der Verlauf der Mundspalte, die Bildung der Zähne, Gestalt des harten und weichen Gaumens, die Konfiguration und Richtung des Kinns. Sodann sei die Gestalt der Hände, Form und Länge der Finger und Nägel, der Verlauf der Hautfurchen in den Handtellern sowie die Wölbung des Fußes, endlich auch der Gang geprüft worden.

Zum Typus der gräfl. Brinski-Kwilecki'schen Familie gehören in erster Linie die mäßig längliche Gesichtsbildung und eine ziemlich lange, ein wenig gebogene und spitze, an der Nasenwurzel schmale Nase. Bei dem kleinen Grafen finden sich Anklänge der Ohrform an die der Frau Gräfin und der Komtessen, wenn auch von einer Identität der Ohrform des Knaben

mit irgendwelchen Mitgliedern der gräflichen Familie ganz bestimmt nicht die Rede sein kann.

Außerdem zeige der Knabe auch in der Art der Behaarung der Augenbrauen eine starke Anlehnung an die Familie der Frau Gräfin, er habe auch mit ihr die mäßige Behaarung der Nasenwurzel gemeinsam, endlich auch die dunkelbraune Farbe der Regenbogenhaut. Schließlich ähnele auch die Kinnbildung des Knaben derjenigen der Komtessen ganz auffallend; jedoch unterscheide sich das Kinn des Knaben von dem der Gräfin, wobei jedoch zu beachten sei, dass das Kinn bei älteren Personen stärker hervortritt.

Von dem von Ziegler'schen Ohr unterscheide sich das des Knaben Joseph Stanislaus in wesentlichen Punkten. Einen Familientypus für die drei zum Vergleich vorhandenen Mitglieder der Meyer'schen Familie zu finden, sei nicht gelungen. Bezüglich der Ohren bestehe zwischen den drei Personen eine große Verschiedenheit. Ein Vergleich der Frau Meyer mit ihrem Sohne Felix sei dadurch besonders schwierig, dass das Skelett dieses Kindes durch schwere englische Krankheit¹⁰ ganz wesentliche Veränderungen erfahren hat. Aus demselben Grunde sei auch ein Vergleich dieses Knaben mit dem von Rachitis völlig verschonten Kind Joseph Stanislaus gewagt.

Um so mehr müsse es befremden, dass bei beiden Knaben genau die gleiche fehlerhafte Bildung im Bau der Genitalorgane wahrgenommen worden ist, doch sei der vorgefundenen Missbildung kein allzu großer Wert beizulegen, denn die Erfahrung der Kinderärzte lehre, dass im Alter von sechs bis sieben Jahren der in Rede stehende Zustand doch noch dann und wann, jedenfalls nicht allzu selten, zur Beobachtung kommt, sodass das Vorhandensein gerade dieser Missbildung bei beiden Knaben immerhin ein Zufall sein kann.

Sonstige anatomische Übereinstimmungen zwischen dem kleinen Grafen und dem kleinen Felix Pracza finden sich noch in dem Verlauf der Handlinien und in der Nase, so weit die breite Nasenwurzel infrage kommt, die ganz und gar von dem Kwilecki'schen Typus abweiche. Augenfällige Unterschiede zeigen sich bei dem durch Ecke und Gegenecke gebildeten Schnitt am Ohr. Der Gang der beiden Kinder könne wegen der Knochenverkrümmung bei dem Felix Pracza überhaupt nicht miteinander verglichen werden, was um so mehr zu bedauern sei, als gerade der Gang bei dem Joseph Stanislaus recht charakteristisch sei.

Ziehe man nun das Fazit aus all diesen Betrachtungen, so ergebe sich, dass zwar eine unverkennbare Ähnlichkeit zwischen den Gesichtszügen des

10 Rachitis; bezeichnet eine Erkrankung des wachsenden Knochens mit gestörter Mineralisation der Knochen und Desorganisation der Wachstumsfugen bei Kindern.

Joseph Stanislaus und denen des Grafen und der Komtessen bestehe, und dass auch hinsichtlich der Ohrformen Anklänge zwischen dem Kind und der Gräfin vorhanden seien, aber auch nur Anklänge, keineswegs eine Identität. Demnach habe die anatomische Untersuchung keine Anhaltspunkte für die sichere Zusammengehörigkeit des Knaben Joseph Stanislaus zu der gräflichen Familie ergeben, andererseits können die Sachverständigen aber auch nicht die Zusammengehörigkeit des umstrittenen Knaben zu der Familie der Frau Meyer sicher beweisen.

Der zweite Gutachter, Gerichtsarzt Medizinalrat Professor Dr. Straßmann schloss sich in den Einzelheiten dem Vorgutachten an. Die Kommission sei vor eine Aufgabe gestellt gewesen, wie sie wohl kaum jemals einem Gerichtsarzt vorgelegt worden sei. Es fehlten hier die Grundlagen für ein wissenschaftliches Gutachten und man könne hier auch nur ein Wahrscheinlichkeitsgutachten erwarten. Das Urteil über Ähnlichkeit sei ein sehr subjektives und es können Irrtümer vorkommen. Eine sichere Unterlage bilde schon das Vorhandensein von besonderen Familieneigentümlichkeiten oder von Abnormitäten.

Er komme zu folgendem Ergebniss: Einerseits sei eine allgemeine Ähnlichkeit dieses Knaben mit dem anderen oder mit der Frau Meyer nicht vorhanden. Andererseits falle ins Gewicht, dass die Genitalien der beiden Kinder dieselbe Abnormität zeigen. Das Vorkommen dieser Abnormität sei zwar nichts Außergewöhnliches, auffallend sei es aber, dass sie gerade bei diesen beiden Knaben gleichzeitig vorhanden sei. Eine Abschätzung, welches dieser beiden Momente gewichtiger sei, lasse sich nicht machen. Daher könne hieraus auch kein Schluss weder nach der einen noch nach der anderen Seite gezogen werden.

Der dritte Gutachter, Kunstmaler Prof. Hugo Vogel, bemerkte auf Befragen, dass sein Spezialfach Geschichte und Porträt sei. Er erstattete alsdann folgendes Gutachten: Das Urteil, das Sie von mir verlangen, wird ein subjektives bleiben müssen. Hier erscheint die Feststellung der Ähnlichkeit um so schwieriger, als der kleine Pracza entstellt ist durch schwere Rachitis. Immerhin finde ich, dass die Rachitis nicht imstande war, die Ähnlichkeit zwischen dem kleinen Pracza und seiner Mutter zu verwischen. Daraus ziehe ich den Schluss, dass, wenn eine Ähnlichkeit vorhanden gewesen wäre, sie auch jetzt noch zu erkennen sein müsste zwischen dem kleinen Pracza und dem kleinen Grafen. Der Typus der beiden Kinder ist für mich, vom künstlerischen Standpunkt aus betrachtet, ein ganz verschiedener.

Der kleine Graf hat ein gradliniges Profil, das des kleinen Pracza ähnelt dem seiner Mutter und Tante. Zwischen dem kleinen Grafen und der Frau Gräfin finde ich eine gewisse Ähnlichkeit. Die ovale Gesichtsform der Frau Gräfin hat etwas Viereckiges, das ist auch bei dem kleinen Joseph Stanislaus

der Fall. Auf die Ohren soll ja nach der Versicherung der Herren Ärzte die Rachitis keine Einwirkung ausüben. Ich habe die Ohren der beiden Knaben mit einigen Strichen gezeichnet, und da finde ich als Künstler, dass das Ohr des kleinen Pracza ein ziemlich gewöhnliches ist, während das des kleinen Grafen ein recht charakteristisches, rassiges Aussehen hat und in Bezug auf die Bildung eines kleinen Knöllchens hinter dem Ohr eine Übereinstimmung mit dem Ohr der Frau Gräfin zeigt. Ich komme also zu dem Schluss, dass eine unverkennbare Ähnlichkeit zwischen dem kleinen Pracza und seiner Mutter besteht, dass aber andererseits auch eine Ähnlichkeit zwischen dem kleinen Grafen und der Frau Gräfin sowie seiner Schwester Komtesse Marie nicht zu leugnen ist.

Kriminalinspektor Klatt spricht sich auch dahin aus, dass das abzugebende Urteil unter den vorliegenden Verhältnissen nur ein subjektives sein könne. Gerade bei Ähnlichkeitsfragen kämen die größten Irrtümer vor. Als der Raubmörder Wetzels das schwere Verbrechen in Spandau begangen hatte und verfolgt wurde, ließ eine Frau einen Mann arretieren, in dem sie mit aller Bestimmtheit den Mörder, den sie unmittelbar nach der Tat gesehen, wiedererkennen wollte. Gleich ihr ging es noch vielen anderen Leuten, bis es sich herausstellte, dass der Verhaftete das Opfer einer auffallenden Ähnlichkeit mit dem Täter geworden war.

Einer der berühmtesten Kriminalbeamten, die es je gegeben, sei der verstorbene Kriminalkommissar Wolschina gewesen. Dieser habe einmal auf dem Hinterperron¹¹ eines Pferdebahnwagens gestanden, als er einen lange gesuchten schweren Verbrecher vor einem Schaufenster stehen sah. Er sprang hinunter und packte den Gesuchten mit den Worten: »Nun habe ich dich endlich!« Der Ergriffene habe ruhig gefragt: »Was wollen Sie von mir, Herr Kommissar?« - »Das werde ich dir auf dem Molkenmarkt sagen.« Auf dem Molkenmarkt habe sich herausgestellt, dass Wolschina einen Kriminalschutzmann arretiert hatte. (Heiterkeit im Gerichtssaal.)

Dergleichen Ähnlichkeitstäuschungen hätten der Polizei schon viele Schwierigkeiten gemacht. Der Sachverständige ließ sich dann über das Bertillon'sche System aus und knüpfte hieran seine Betrachtungen über die Ohrenfrage. Bekanntlich gäbe es nicht zwei Personen auf der Welt, die vollständig gleiche Ohren hätten. Ebenso wenig wie zwei vollständig gleiche Hände. Das Ohr des kleinen Grafen habe an einer Stelle eine ähnliche Abflachung, wie das der angeklagten Gräfin, es beständen aber außerdem so viele Unterschiede, dass darauf unmöglich ein abschließendes Urteil sich aufbauen ließe.

* * *

11 hintere Plattform

Am 19. Verhandlungstag begannen die Plädoyers. Staatsanwalt Dr. Müller führte aus: Wenn Ihnen vor Jahr und Tag jemand mit den geradezu verblüffenden Einzelheiten des polnischen Dramas gekommen wäre, so würden Sie diese für das Produkt einer überhitzten Romanfantasie oder für die Ausgrabung aus mittelalterlichen Chroniken gehalten haben. Und in der Tat, eine ganze Reihe von Momenten sind hier in Erscheinung getreten, die einer weiten Vergangenheit anzugehören scheinen. Kein Roman, kein Theaterstück kann, wie sich hier wieder zeigt, an das wirkliche Leben mit seinen kaleidoskopartigen Mannigfaltigkeiten heranreichen. Das wirkliche Leben schlägt in dieser Beziehung jede Konkurrenz.

Der Staatsanwalt beleuchtete alsdann in eingehender Weise die Zeugenaussagen und schloss mit etwa folgenden Worten: Gegenüber diesen unwiderleglich feststehenden Tatsachen lassen Sie sich, meine Herren Geschworenen, nicht durch allerlei Nebendinge von der Hauptsache ablenken. Wenn Sie dieser meiner Ansicht folgen und das verdächtige Verhalten der Gräfin vor und nach der angeblichen Entbindung, das durch nichts zu beschönigen ist, wenn Sie ferner die ehelichen und wirtschaftlichen Verhältnisse und den mysteriösen Aufenthalt der Gräfin in Paris berücksichtigen, so können Sie sich der zwingenden Beweiskraft solcher Tatsachen unmöglich entziehen.

Die Beweise sind so zwingend und überzeugend, dass man sich eigentlich an den Kopf fassen und sich fragen muss, warum es erst noch der Entrollung eines so kolossalen Beweismaterials bedurfte. Wer logisch denken kann, der muss sich zu der Überzeugung bekennen, dass die Gräfin das Verbrechen begangen hat. Wenn Sie noch mehr Beweise verlangen sollten, dann würden Sie dem viel angefeindeten Schwurgerichtsverfahren direkt das Todesurteil sprechen. (Unruhe auf der Geschworenenbank.)

Die Gräfin ist schuldig, und zwar schuldig der Kindesunterschlebung, um dadurch Vermögensvorteile zu erlangen. Um nichts und wieder nichts wird diese Gräfin sicher nicht ein fremdes Bankert¹² annehmen und ihr eigenes Nest beschmutzen. Es handelt sich keineswegs in erster Linie um einen „Kampf ums Majorat“. Diese Zivilstreitigkeiten müssen hier völlig im Hintergrunde bleiben; sie gehören vor das Zivilgericht. Hier aber handelt es sich um ein Delikt gegen die allgemeine Rechts- und Staatsordnung, das geeignet ist, den öffentlichen Glauben zu erschüttern, wie denn auch das frühere Zivilurteil durch Lug und Trug zustande gekommen ist.

Meine Herren Geschworenen! Ich bin am Schluss, und ich lege das Urteil vertrauensvoll in Ihre Hände. Ob hoch oder niedrig, ob Gräfin oder armes Dienstmädchen, das dürfen Sie nicht in Betracht ziehen. Sie haben allein dem Recht zum Siege zu verhelfen. Aber um eins bitte ich Sie noch:

12 nicht eheliches Kind

Halten Sie sich nur an die Tatsachen, und lassen Sie sich von diesen nicht durch das Beiwerk abbringen. Halten Sie sich auch frei von allen Sentimentalitäts- und Gefühlsanwandlungen. Nicht Sie, sondern das Zivilgericht hat über das Majorat die Entscheidung zu fällen.

Aber das eine sage ich Ihnen frei und offen: Nach Lage der Akten und nach der Beweisaufnahme wird kein preußisches Zivilgericht – darauf gebe ich Ihnen Brief und Siegel – auch nur einen Augenblick zweifeln, die Identität des Kindes auszusprechen. Zeigen Sie durch Ihren Spruch, dass der alte Satz noch immer Wahrheit hat: »Es gibt noch Richter in Berlin!« Ja, zeigen Sie, dass es noch Richter in Berlin gibt, die sich nicht auf der Nase herumtanzen lassen von finsternen Scheinmächten und von Leuten, die vermeinen, Meineid auf Meineid schwören zu können, und die nachher zu ihrem Geistlichen beichten gehen. Legen Sie die Axt an die Wurzel des Übels, das schon Opfer genug gehabt hat und noch mehr nach sich ziehen wird. Der Zweck einer Strafe ist, zu bessern und zu sühnen. Wenn Sie ein Schuldig sprechen werden, dann wird das reinigend und sühnend wirken und den Leuten in Wroblewo wird dann vielleicht ein Licht aufgehen, dass es etwas gibt, was höher steht, als knechtische, sklavische – falsch verstandene Hingebung; und das ist die Majestät des Gesetzes.

Erster Staatsanwalt Steinbrecht beantragte ebenfalls in längerer Rede gegen alle Angeklagte das Schuldig. Gegen den Grafen Hektor Kwilecki, so bemerkte der Erste Staatsanwalt, sei das ganze Polentum in Bewegung gesetzt worden. Das Polentum sei erbittert, weil auf seine Anregung hier manch hässliches Bild aus dem polnischen Adelsleben enthüllt worden sei. Deshalb stehe das ganze Polentum, hoch und niedrig, gegen den Grafen Hektor, deshalb sei man bestrebt, die fünf polnischen Angeklagten den deutschen Richtern zu entreißen. Er glaube, an der Hand untrüglicher Tatsachen nachgewiesen zu haben, dass die Gräfin das Kind untergeschoben habe, dass dies aus gewinnsüchtiger Absicht geschehen, sei ganz zweifellos.

* * *

Verteidiger Justizrat Wronker führte aus: Die öffentliche Meinung, wie sie ja auch in der Presse zum Ausdruck kommt, stellt sich auf den Standpunkt, es sei hier ein Kampf ums Majorat. Diese Auffassung entspricht nicht der Auffassung der Gräfin Wensierska-Kwilecka. Sie kämpft um ihr Kind und die Familie, die sich um sie geschart hat, sie kämpft um ihre Ehre, und wir, die wir der Gräfin beistehen, kämpfen für das Recht. Herr Staatsanwalt Dr. Müller hat gestern mit Emphase betont, dass es den Kampf ums Recht gelte. Aber die königliche Anklagebehörde hat nicht allein das Vorrecht, das Recht zu finden, gepachtet, auch wir nehmen es in Anspruch für uns.

Das objektive Recht hier zu finden, wird Ihre Aufgabe sein. Die Art, wie der Kampf sich hier abgespielt hat, gibt ihm etwas Sensationelles. Soweit es sich darum handelte, ob die Nachgeburt im Topf nach Berlin gebracht worden ist, ob Schweineblut in Weinflaschen gefüllt worden ist, wird es nach Art eines Kolportageromans das Herz eines Dienstmädchens, das Ackerstraße vier Treppen wohnt, erfreuen. Das Sensationelle dieses Prozesses für uns Männer liegt in dem Prozessualen; es liegt in der Befürchtung, dass hier etwas nicht stimme. Weite Kreise haben hier diese Empfindung und man sagt sich: Da müssen die Räder der Justiz nicht in Ordnung sein.

Sehen wir uns die Eigenart dieses Prozesses näher an. Hinter mir sitzt eine Frau, gegen deren Moralität niemand etwas vorgebracht hat, mit einem makellosen Leben, von der wir gehört haben, wie sie ihr Vermögen für das Majorat aufgewendet hat. Sieht diese Frau so aus, dass man sie fähig halten könnte, aus gewinnsüchtiger Absicht ein gemeines Verbrechen zu begehen?

Und von wem wird die Gräfin belastet? Von Fräulein Hedwig Andruszewska, von Herrn Peter Hechelski, von Frau Ossowska und von Frau Valentine Andruszewska. Das sind die Zeugen, gegen die das Wort der Gräfin einfach verpufft im Winde. Aber steht denn die Gräfin allein? Ich denke, nein, und doch ist sie isoliert worden. Sie beruft sich auf das Zeugnis von treuen Leuten, die in ihrem Dienst standen, von Leuten ferner, mit denen sie gesellschaftlich verkehrt. Aber was geschieht mit diesen Leuten, die auftreten, um ihre Unschuld zu beweisen, während man ihr doch umgekehrt die Schuld nachweisen muss.

Die alte, treue Dienerin Knoska tritt für die Gräfin ein, man glaubt ihr nicht, eine Lehrersfrau, die Kwiatkowska, tut dasselbe, man glaubt ihr nicht; Frau von Moszewska, eine zwölfjährige Großmutter, man glaubt ihr nicht, denn ihr haftet ja der Makel an, dass sie die Schwester des Grafen ist. Frau von Koczorowska eilt über die Grenze, tritt für die Gräfin ein, man glaubt ihr nicht. Die Wienskowska hat jetzt andere Bekundungen gemacht wie früher, sie wird verhaftet, und ich bin der Ansicht, sie wird vielleicht heute noch nicht wissen, weshalb sie verhaftet worden ist. Bei aller Hochachtung vor den Gründen, die ich respektiere, frage ich mich doch, ob diese Verhaftung gerechtfertigt gewesen ist.

Die Knoska und die Kwiatkowska sind verhaftet, gegen die Frau von Koczorowska, eine hochachtbare Dame, ist die Voruntersuchung eingeleitet, gegen die alte Frau von Moszewska ebenso. Wohin kommen wir, wenn wir schon bei Frau von Koczorowska annehmen wollten, dass sie aus besonderem Interesse gehandelt habe, dann erst bei den Belastungszeugen? Da stehen wir alsdann doch völlig vis-à-vis de rien.

Der Staatsanwalt hat nach dem Gesetz mehr Recht als die Verteidigung, er steht im Kontakt mit dem Untersuchungsrichter und hat jederzeit das Recht der Akteneinsicht. Das gibt ihm auch ein Übergewicht über die Verteidigung. Zwar ist hier in diesem Saal das Wort gefallen: »Die Staatsanwaltschaft ist die objektivste Behörde der Welt.« Dass das Wort ehrlich gemeint ist, daran zweifle ich keinen Augenblick. Das Wort gilt aber nur bis zur Eröffnung des Hauptverfahrens. Das wird niemand mehr bestreiten, nachdem er gestern die Rede des Herrn Staatsanwalts Dr. Müller gehört hat in ihrer ganzen Leidenschaftlichkeit.

Mich hat es auf das Tiefste geschmerzt, dass ein Staatsanwalt, der die Ehre hat, gegen uns zu plädieren, es gewagt hat, die Verteidigung vor der Öffentlichkeit zu beleidigen. Das werde ich nachher näher begründen. Da wurde gestern gesagt: »Aus Hechelski ist so manches herausgeholt worden,« »man hat gewisse Kniffe angewendet,« »schlimmer als die Folter« und so weiter. Weiter wurde gesagt: »Man hat versucht, durch Kinkerlitzchen die Aufmerksamkeit von den Tatsachen abzulenken.« Ich frage mich: Wer ist denn dieses unpersönliche „man“? Hat der Herr Staatsanwalt die Herren Geschworenen gemeint? Das ist nicht anzunehmen. Oder den Gerichtshof und den Herrn Vorsitzenden? Das ist ausgeschlossen.

Wer bleibt da noch übrig? Wir! Die Verteidigung. Die Frau Gräfin kann er auch nicht gemeint haben, denn sie hat ja kaum einmal zu einer Frage den Mund aufgetan. Auch die Zeugen können nicht, als diejenigen gemeint sein, die »etwas herausgeholt« haben. Wer also bleibt anders übrig als das Aschenbrödel Verteidigung. „Herausgequetscht mit gewissen Kniffen“, wurde gesagt. Das ist ja der negative Knigge!

Die Verteidigung hat erfahren, dass mit dem Zeugen Hechelski nicht alles in Ordnung sein soll, und da sollen wir stillschweigen? Wo sind die Kinkerlitzchen? Haben wir Zeugen, ohne etwas mitzuteilen, nach Warschau geschickt? „Versteckte Vorwürfe“, wurde weiter gesagt! Was wir getan haben, geschah frei und offen, wir haben niemand draußen auf dem Korridor ausgefragt. Am wenigsten hat der Herr Staatsanwalt Dr. Müller, der vor mir den großen Vorzug hat, bedeutend jünger zu sein, das Recht, jemand, der in diesem Saal alt und grau geworden ist, derartige heftige Vorwürfe zu machen.

Der Verteidiger erörterte im weiteren die Mängel der Voruntersuchung und fuhr fort: Wer aber bezahlt den Geschworenen die Kosten für die vielen Verluste, die sie während dieser vielwöchigen Arbeit in ihrem Beruf erleiden? Etwa der Staat, der sehr besorgt war, dem kleinen Sohne des Weichenstellers Meyer ein weißes Mäntelchen auf Staatskosten zu besorgen? Wenn die Gräfin nach diesen zehn Monaten, die sie in körperlicher Pein im Untersuchungsarrest zugebracht, aus diesem Saal erhobenen Hauptes her-

ausgeht, so wird sie ihre Pein nicht bereuen, denn die Lehren, die dieser Prozess gibt, werden sicherlich nicht an der Kommission vorübergehen, die jetzt gerade mit der Reform der Strafprozessordnung beschäftigt ist!

Ich komme noch mit einem Wort auf die ärztlichen Gutachten. Ich bedauere, dass die Überzeugung von der Schuld der Gräfin auch in diesen Saal hinübergestrahlt ist und den einen Sachverständigen, Herrn Professor Dr. Dührßen, dessen Tätigkeit ich sonst bewundere, erfüllt hat. Ich habe bei dem Gutachten des Professors Dührßen die Objektivität und Unparteilichkeit leider vermisst. Er hat wohl nach bestem Wissen und Gewissen sein Gutachten abgegeben, aber die Voraussetzungen zu seinem Gutachten sind derartig, dass man ihm unmöglich großen Wert beilegen kann.

Wenn er nach einem Gutachten von einer drei viertel Stunde endlich zu dem Schluss kam: »Ich glaube nicht, dass die Gräfin schwanger war«, so hat er sich von Tatsachen leiten lassen, die auch andere ehrenwerte Männer schon bestochen haben und doch nichts beweisen! Ich kann mich auch bezüglich dieses Gutachtens auf die Öffentlichkeit berufen. Die Zeiten, wo in diesem Hause ein Mann sagen konnte: »Es gibt keine Öffentlichkeit« sind ja glücklicherweise vorüber! Das Volk spricht in solchen Sachen mit.

Die Stimme des Volkes ist die Stimme Gottes, und niemand kann mit Scheuklappen daran vorübergehen! Fragen Sie nur im Volk nach und Sie werden finden, dass das gesamte Volk keine andere Meinung hat als die Verteidigung. Ich bedauere, dass es so weit gekommen ist, dass in einer Zeitung ein Artikel mit der Überschrift »Professor Dührßen als Staatsanwalt« erscheinen konnte. Auch die Berliner Ärzteschaft wird sich wohl mit der Frage beschäftigen müssen: Wieweit darf ein ärztlicher Sachverständiger in seinem Gutachten gehen?

Der Staatsanwalt sagt: Die Polen haben sich zusammengetan, um die Angeklagte den deutschen Richtern zu entreißen. Nun fragen Sie aber mal das Bürgertum, welches doch die adlige polnische Gräfin und die polnische Wirtschaft gar nichts angeht, wie es über die Sache denkt, und Sie werden allseitig Zustimmung zu der Auffassung der Verteidigung finden.

Wie aber steht es denn mit der Stimme der Natur? Fest steht doch, dass in der Ähnlichkeitsfrage die Kunst und die Wissenschaft für die Behauptungen der Frau Gräfin greifbaren Stoff geliefert. Der Ritter von Ziegler ist hierher getreten und hat gesagt: Ich weiß nicht, ob der Knabe mein Kind ist. Frau Meyer ist hergetreten und hat gesagt: Ich *glaube*, dass es mein Kind ist. Dagegen hat die Gräfin gesagt: Es *ist* mein Kind! Wollen Sie dies Kind, welches von der Gräfin gehegt und gepflegt wird, der Mutter von der Brust reißen? Wollen Sie sich von einer gewissen Beredsamkeit überzeugen lassen? Ich dachte, die Berliner Richter und Geschworenen lassen sich

durch Beredsamkeit nicht zwingen, sondern lediglich durch die Macht der Gründe und Tatsachen.

Denken Sie daran, wie man den Grafen, der sich unbeobachtet wähnte, kniend am Bett des Knaben, und ihn herzlich und mit ihm spielend, vorfand. Das ist die Stimme der Natur. Auch der Umschwung der öffentlichen Meinung ist zweifellos hervorgerufen durch die Macht der Tatsachen, durch die Beweisaufnahmen. Wenn Sie den Richterspruch in Übereinstimmung mit dieser öffentlichen Meinung fällen, dann folgen Sie ihr nicht, sondern zeigen nur, dass Sie richtig und zutreffend die Tatsachen erfasst haben. Ich zweifle nicht, dass nach dem Resultat dieser Beweisaufnahme das einzige Wort, das Sie, meine Herren Geschworenen, auf die Schuldfrage sprechen werden, das Wort »Nein!« ist.

Verteidiger Rechtsanwalt Dr. Eger (Posen) suchte den Nachweis zu führen, dass das Geständnis der Angeklagten Ossowska sowohl gegen sie selbst als auch gegen die anderen Angeklagten als Beweismittel ausscheide. Es fehlen alle Beweggründe, die bei einem richtigen Geständnis vorhanden zu sein pflegen. Ich hoffe daher auf einen Freispruch meiner Klientin.

Verteidiger Rechtsanwalt Ludwig Chodziesner: Wenn die Gräfin alles das, was auf sie hier eingestürzt ist, mit so großer Ruhe ertragen hat, so dankt sie es ihrem unerschütterlichen, felsenfesten Gottvertrauen. Als wir Verteidiger der Gräfin am Sonntagnachmittag den letzten Besuch im Gefängnis machten, fanden wir sie förmlich verklärt, strahlend. Sie sagte uns: »Heute wird in den Kirchen für mich gebetet; meine Unschuld wird an den Tag kommen, mir wird kein Haar gekrümmt werden.« Still verließen wir das Untersuchungsgefängnis. Draußen sagte einer von uns: »Wie glücklich wären wir, wenn wir auch ein solches Gottvertrauen hätten.«

Der Herr Staatsanwalt hat geglaubt, eine Lanze für das Majorat brechen zu müssen. Wir haben gesehen, wie das Majorat nicht nur die Bande der Familie sprengt, sondern sogar demoralisierend wirkt. Als bekannt wurde, dass nach langjähriger Pause die Gräfin sich wieder in anderen Umständen befinde, schlug das wie eine Bombe ein. Die Agnaten regten sich. Man sehe sich das große Heer der Mitwisser an und stelle sich ein Verbrechen vor, welche von so viel Leuten genau gekannt wird.

Der Staatsanwalt hat ausgeführt, dass in der Gegend von Wroblewo eine wahre Meineidsseuche grassiere, die alle Entlastungszeugen ergriffen habe. Nur, o Wunder, Herr Peter Hechelski und Fräulein Hedwig Andruszewska sind von dieser Seuche verschont geblieben. Und doch haben diese das Geld des Grafen Hektor Kwilecki deutlich rollen hören. Wie heißt das wunderbare Serum, das gerade diese beiden Zeugen immun gemacht hat?

Noch andere Merkwürdigkeiten sind aus diesem Prozess zu verzeichnen. Beispielsweise die Stellung der Staatsanwaltschaft zu dem gewiss hoch angesehenen Sachverständigen Professor Dr. Dührßen. Der Staatsanwalt hat gesagt: Das Strafverfahren gegen Professor Dührßen sei wesentlich aus dem Grunde eingeleitet worden, um ihm Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Ich weiß nicht, ob Professor Dr. Dührßen über diese Fürsorge des Staatsanwalts sehr entzückt war, das aber weiß ich, dass in Preußen sich keine Strafkammer gefunden hätte, die das Hauptverfahren fahren eröffnet hätte, um einem Angeklagten Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen.

Nein, die Strafkammer, die das Verfahren eröffnete, hat den Prof. Dr. Dührßen für »hinreichend verdächtig« befunden; genau so, wie hier andere Personen »hinreichend verdächtig« befunden wurden. Und wenn das erkennende Gericht Herrn Dr. Dührßens Ehre so glänzend wiederherstellte und sich nicht an den Eröffnungsbeschluss gebunden hielt, ist ebenso wenig für Sie, meine Herren Geschworenen, die Ansicht der Eröffnungskammer bindend, ebenso wenig für Sie maßgebend, wenn hier einzelne Zeugen, als der Begünstigung verdächtig, nicht vereidigt worden sind.

Man hat in den Aussagen einzelner Entlastungszeugen Widersprüche entdeckt. Was sind diese Widersprüche aber gegen den Widerspruch des Gesetzgebers bei der Konstruktion der Schwurgerichte?! Sie, meine Herren Geschworenen, sind dazu berufen, das entscheidende Wort über Schuld oder Unschuld der Angeklagten zu sprechen, und dann kommt ein Dreimänner-Kollegium und entscheidet, ob ein Zeuge vereidigt werden soll oder nicht! Diese Entscheidung müsste doch gewiss auch den Herren Geschworenen zustehen!

Der zweite Herr Staatsanwalt hat den Herren Geschworenen zugerufen: Wenn Ihnen diese Beweise noch immer nicht genügen, dann erklären Sie gewissermaßen den Bankrott der Schwurgerichte. Die Schwurgerichte sind ja manchem ein Dorn im Auge, sie sind deshalb verdächtig, weil sie aus dem Jahr 1848 stammen! Ich glaube, das Geschworenengericht wird noch lange den jüngsten Berliner Staatsanwalt überleben, dem ich im Übrigen ein recht langes Leben wünsche. (Heiterkeit im Publikum, die der Vorsitzende rügt.)

Nun zum Grafen Hektor Kwilecki. Die rechte Hand des Grafen Hektor ist Herr Peter Hechelski, das Medium ist Hedwig Andruszewska. Ich muss dem Grafen Hektor wirklich mit aufrichtigem Bedauern zurufen: Es tut mir in der Seele weh, dass ich dich in *der* Gesellschaft seh! Er hat durch Hechelski in halb Europa arbeiten lassen und hat doch nichts erreicht.

Ich halte es für erwiesen, dass die damals unverhelichte Cäcilie Parcza ein Kind aus Not verkauft hat, ich halte es aber nicht für erwiesen, dass der kleine Leo Parcza nach Berlin gekommen ist. Ich halte es auch nicht für er-

wiesen, dass der kleine Leo Parcza am 26. Januar 1897 auf die Reise gegangen ist; aufgrund der verschiedenen Zeugenaussagen bin ich der Überzeugung, dass der Knabe Leo Parcza schon in der Zeit zwischen dem 12. und 14. Januar aus Krakau weggekommen ist.

Der Hauptfehler, dass dies Rätsel noch nicht gelöst worden, liegt darin, dass man von Anfang an immer nur die Spur nach Wroblewo verfolgte, und doch hat die Cäcilie Meyer einen deutlichen Wink gegeben, wohin die Spur vielleicht führt. Sie hat gesagt, als sie nach Weggabe des Kindes von Reue gepackt in das Hotel rannte und dort sich nach der Frau erkundigen wollte, die das Kind erhalten haben könnte, sie die Auskunft erhalten habe: Es habe eine Gräfin aus Oswice dort logiert. Aber niemand hat nach der Gräfin aus Oswice geforscht, denn an dem kleinen Leo hatte niemand auf der Gotteswelt ein Interesse. Graf Hektor hatte nur Interesse an dem kleinen Majoratsherrn, man lugte nur immer nach Wroblewo, und darum hat man andere Spuren nicht verfolgt, und diese haben sich verwischt und verweht. Man suche nur fleißig nach und man wird vielleicht finden!

Ich muss mich ein wenig länger mit dem Grafen Hektor Kwilecki beschäftigen. Er ist hier eidlich als Zeuge vernommen und er ist als Edelmann wissentlich nicht um Haaresbreite von der Wahrheit abgewichen. Er hat weit von sich gewiesen, dass er sich von materiellen Rücksichten leiten lasse, er wollte angeblich nur verhindern, dass ein hergelaufener Knabe den Namen Graf Kwilecki annahm. Ich weiß nicht, ob es ehrenhafter ist, wenn jemandes Vettern im Zuchthaus sitzen, als wenn böse Zungen an der Echtheit des künftigen Majoratsbesitzers zweifeln. Herr Graf Hektor Kwilecki hat die Verhaftung seiner Verwandten beantragt nach der ganzen Strenge des Gesetzes. Graf Hektor hat erklärt, dass er bei der Übernahme von Wroblewo keine Vorteile haben würde. Das Majorat bringt aber jährlich 70.000 Mark Revenüen¹³, die der Herr Graf bekommen hätte, ohne einen Pfennig zahlen zu brauchen, und das soll ein schlechtes Geschäft sein?

Und damit komme ich zu der Frage: Was ist Wahrheit? Über diese Frage hat man sich seit Jahrtausenden den Kopf zergrübelt. Die Wahrheit ist eine spröde Schöne, die sich nicht demjenigen entschleierte, der da meint, sie aufgrund einer aus den Akten gewonnenen Voreingenommenheit gewinnen zu können. Einst hielt man für Wahrheit, dass die Erde stille stehe – und sie bewegt sich doch! Im Interesse der angeblichen Wahrheit hat man Luther verfolgt und Huß¹⁴ verbrannt, und der Molochdienst der Wahrheit fordert auch in unseren Tagen noch immer Opfer. Eins dieser bedauernswerten Opfer ist die Zeugin Wienkowski, die mit ihrem Säugling ins Untersuchungsgefängnis wandern musste.

13 Einkünfte

14 Jan Hus (1369-1415), christlicher Theologe und Reformator

Ich muss es nach meiner juristischen Ansicht, die ja vielleicht von anderen Juristen bestritten werden mag, hier offen aussprechen: Nach meiner Überzeugung war die Verteidigung dieser Zeugin bei dem Untersuchungsrichter ungesetzlich und unzulässig, denn nach § 65 Abs. 3 der Strafprozessordnung soll in dem Vorverfahren eine Verteidigung nur stattfinden, wenn die Verteidigung als Mittel zur Herbeiführung einer wahrheitsgemäßen Aussage erforderlich erscheint. Der Untersuchungsrichter hielt ja aber die Aussage der Zeugin, die sie vor ihm abgegeben, für wahr und deshalb war die Verteidigung für den Untersuchungsrichter unzulässig. Und nun ist diese schwache, konfuse Frau zu ihrem Unglück auch hier in der Hauptverhandlung vorher vereidigt worden, und daher stammen für sie die traurigen Folgen.

Meine Herren, dieser Prozess wäre längst zu Ende, wenn nicht die Staatsanwaltschaft die Anklage wie eine verlorene Festung mit Todesverachtung verteidigt hätte. Jeder Tag brachte neue Wunden, und die schlimmste Wunde war für die Anklage, als wir hier nach dreitägigem Warten die Aussage des Cwell aus Warschau entgegennahmen. Da brach das morsche Gebäude zusammen, die Anklage löste sich in Atome auf. Es ist nichts übrig geblieben, daran kann auch die gestrige Würdigung der Zeugenaussagen durch den zweiten Herrn Staatsanwalt nichts ändern.

Der zweite Herr Staatsanwalt hat im Wesentlichen nur die Anklageschrift vorgetragen, die er selbst verfasst hat, und seine Ausführungen hin und wieder gewürzt durch ein Wörtlein, das die Schriftsprache nicht kennt und nicht verträgt. Er hat von Leuten gesprochen, die heute einen Meineid leisten und morgen beichten. Ich bin nicht Katholik, aber ich habe mich gewundert, dass ein Staatsbeamter, eine Stütze von Thron und Altar, hier so wenig achtungsvoll von einer Einrichtung der katholischen Kirche gesprochen hat.

Staatsanwalt Dr. Müller: Das kann ich nicht zulassen.

Rechtsanwalt Chodźjesner (fortfahrend): Bitte, mich nicht zu stören. Der zweite Herr Staatsanwalt hat dann weiter davon gesprochen, wie der Zivilprozess unter allen Umständen zugunsten des Grafen Hektor und zuungunsten der Gräfin entschieden wird. Mit Emphase hat er gesagt, er gebe Ihnen Brief und Siegel dafür. Nun, dieses Siegel kostet viel Geld, und diese Prophezeiung ist falsch, dieser Zivilprozess wird niemals stattfinden, weil er nicht stattfinden kann; denn gegen ein Versäumnisurteil ist ein Wiederaufnahmeverfahren fast unmöglich. Er wird aber auch deshalb nicht stattfinden, weil auch in der Brust des Mannes, mit dem wir uns ausgiebig hier beschäftigen mussten, der Friede eingezogen sein wird und er sich unter Ihr Urteil beugen und wieder ein Edelmann sein wird, wie früher. Er wird vornehm um Verzeihung bitten, davon bin ich überzeugt.

Meine Herren Geschworenen! Schwer war die Bürde Ihres Amtes, und schwerwiegend sind die Folgen, die sich an Ihren Spruch knüpfen. Es handelt sich darum, soll die Frau Gräfin ins Zuchthaus wandern, soll den Eltern das Kind, dem Kind die Eltern genommen werden. Was des Kindes harrt, hat uns Graf Hektor in einer schwachen Stunde verraten. Er sagte, ich werde es nicht zum Schuster und Schneider bringen, und man wird sorgen müssen, dass es nicht zum Verbrecher wird. Was berechtigt den Herrn Grafen Hektor, so von diesem schönen Knaben zu sprechen, der in seiner Unschuld keine Ahnung hat, welchen Kampf hier die Verteidiger seiner Eltern durchkämpfen, dessen unschuldsvolle Seele nichts ahnt von den Niederungen dieses Lebens?

Sprechen Sie die Angeklagten frei, und geben Sie denen endlich die Ruhe wieder, die seit sechs Jahren verleumdet und verfolgt werden wie ein gehetztes Wild.

Verteidiger Rechtsanwalt Dr. von Rychlowski (Posen): Der Kampf um das Majorat reiche weit zurück. Schon von vornherein hätten die Agnaten das Kind im Mutterleibe bekämpft, weil man befürchten musste, dass das Kind ein Knabe, also ein unerwünschter Konkurrent in der Nachfolgeschafft, sein könnte. Das Vorgehen der Agnaten musste die Gräfin erbittern, und dass der Trotz über die Klugheit siegte, hat die arme Frau ja schwer genug büßen müssen.

Graf Hektor Kwilecki hat hier betont, dass er nicht um das Majorat, sondern um die Ehre kämpfe. Das mag glauben, wer will, vielleicht liegt hier auch eine Selbsttäuschung vor. Wie erklärt man es sich denn dann, dass die Agnaten, wie auch dieser Prozess ausfallen möge, einen zweiten Zivilprozess um das Majorat führen wollen? Nun hat hier Graf Hektor erklärt, dass er persönlich auf das Majorat verzichte. Diese nichtssagende, unverbindliche und verspätete Erklärung hat mich an die Fabel von dem Fuchs und den Trauben erinnert. Für die Mitstreiter des Herrn Grafen Hektor handelte es sich jedenfalls aber nicht um eine Ehrensache, sondern um eine Geschäftsfrage.

Das Laienauge und das Künstlerauge sind sich darin einig, dass der schöne Knabe der Gräfin überaus ähnlich sieht. Wenn alles schwinden sollte, so ist, meine Herren Geschworenen, dies der feste Punkt: Sie werden nimmermehr einer Mutter ihr Ebenbild vom Busen reißen und es einer anderen Frau zu sprechen. Der Staatsanwalt hat von »großer Fantasie« gesprochen, die größte Fantasie hat er aber selbst entwickelt, indem er ausführte, dass der Knabe sich den schönen Schwestern angepasst haben kann. (Heiterkeit.)

Der Staatsanwalt ist auch auf das alte polnische Ancien Régime zu sprechen gekommen. Ich könnte darauf erwidern, dränge aber meine Worte von den Lippen zurück, denn ich verschmähe es, in diesen Saal Sachen einzutragen, die nicht dahin gehören.

Der Staatsanwalt hat Ihnen, meine Herren Geschworenen, auch vorgeführt, dass Sie dem Institut des Geschworenengerichts Schaden zufügen könnten, wenn Sie die Angeklagten nicht schuldig sprechen. Sie haben nach Ihrem Eid nur nach bestem Gewissen und Wissen Ihren Spruch zu fällen. Dass es zu solchem Prozess kommen konnte, ist sehr bedauerlich, aber begreiflich. Graf Hektor hatte schon bei dem Posener Prozess 100.000 Mark ausgesetzt, falls er den Prozess gewönne – noch eine solche Prämie, und vielleicht machen neue Leute neue Enthüllungen über das große Geheimnis. Ich zweifle nicht, dass die Gräfin als Siegerin, wenn auch mit vernichtetem Lebensglück, diesen Saal verlässt, dass Sie Ihr die Ehre und die lang entbehrte Freiheit wiedergeben werden.

* * *

Nach mehrstündiger Beratung verneinten die Geschworenen bezüglich aller Angeklagten die Schuldfragen. Dementsprechend sprach der Gerichtshof alle Angeklagten frei, erklärte die Haftbefehle für aufgehoben und legte die Kosten des Verfahrens der Staatskasse auf. Noch während der Plädoyers hatten sich vor dem Gerichtsgebäude viele Tausende von Menschen angesammelt. Der Wahrspruch der Geschworenen wurde in dem überfüllten Zuschauerraum mit lautem Bravo begleitet. In demselben Augenblick schallten von der Straße aus Tausenden von Kehlen stürmische Hochrufe in den Saal.

3 Roulette mit gezinkten Karten

Originaltitel: *Der Hannoversche Spieler- und Wucherprozess*

Eine der schlimmsten Leidenschaften, der in der ganzen Kulturwelt gefrönt wird, ist zweifellos das Spiel, und zwar ganz besonders das Karten- und Roulettespiel in den verschiedensten Formen, wenn es nicht zur Unterhaltung, sondern als Glücksspiel zum Zweck des »Corriger la fortune«¹⁵ betrieben wird. Den Spielbanken in Wiesbaden, Baden-Baden und Homburg wurde 1866 nach geschehener Annexion von dem Fürsten Bismarck ein jähes Ende bereitet. Soweit mir bekannt, ist der Inhaber dieser Spielbanken, Monsieur Blanc, damals nach Monaco übergesiedelt.

Aber nicht nur dort, sondern auch in Nizza, Ostende und anderen Orten wird dem Glücksspiel in leidenschaftlichster Weise noch heute obliegen. Obwohl das gewerbsmäßige Glücksspiel in Deutschland gesetzlich verboten ist, wird in allen Gesellschaftskreisen noch vielfach dieser Leidenschaft gefrönt. Der große Spielerprozess in Hannover und der Prozess gegen den „Klub der Harmlosen“¹⁶ in Berlin haben blitzartig in das Spielerwesen hineingeleuchtet.

Im Oktober 1893 erregte ein vor der Strafkammer des Landgerichts Hannover geführter Spieler- und Wucherprozess ein ganz unendliches Aufsehen, und zwar hauptsächlich, weil weit über 100 Offiziere aller Truppengattungen vom Generalmajor bis zum Leutnant abwärts aus allen Garnisonen Deutschlands als Zeugen geladen waren. Angeklagt waren: 1. Bankier Max Rosenberg, 2. Bankier Albert Heß, genannt Seemann, 3. Bankier Louis Abter, 4. Bankier Ludwig Sußmann, 5. Rentier Johann Fährle, 6. Rittmeister a.D. Freiherr von Meyerinck, 7. Rentier Samuel Seemann, genannt

15 [durch Betrug] dem Glück nachhelfen, falschspielen

16 Friedländer schildert diesen Prozess ausführlich in Band 7.

„der olle ehrliche Seemann“; 8. Bankier Julius Rosenberg, 9. Geschäftsreisender Ludwig Stamer.

Max Rosenberg, Abter, Albert Heß und Rentier Albert Arnold Lichtner betrieben in Hannover ein „Bankgeschäft“, das heißt, sie boten unter dem Deckmantel eines solchen den Offizieren der Hannoverschen Garnison und denen der Hannoverschen Militärreitschule durch Zirkulare¹⁷ Gelddarlehen an. Wenn nun ein Offizier Geld geliehen haben wollte, so trugen die „Bankiers“ zunächst Bedenken. Schließlich erklärten sie sich bereit, die verlangte Summe auf Wechsel und Ehrenschein gegen 5-6% Zinsen und 1-2% Provision, die sofort in Abzug gebracht wurde, zu leihen.

Bares Geld erhielten aber die Offiziere in nur kleinen Beträgen, den größten Betrag erhielten sie in Gestalt von braunschweigischen, sächsischen und Hamburger Lotterielosen, und zwar nicht in Originallosen, sondern deren in Anteilscheinen, sogenannten Verzichtlosen, das heißt, die Offiziere hatten nur auf die Klasse, auf die der Anteilschein lautete, ein Anrecht, aber auch nur bis zu einem Gewinn von 2.000 Mark. Wenn das Los mit einem höheren Gewinn herauskam, so fiel er den Darleihern zu. Auf die folgende Klasse hatten die Offiziere in den meisten Fällen kein Anrecht. Auf die letzte Klasse, die bekanntlich die meisten Chancen bietet, hatten die „Verzichtlose“ niemals Anrecht.

Es war keine Seltenheit, dass ein Offizier Verzichtlose im Betrag von 10.000 Mark und darüber im Besitz hatte. Wenn nun am Verfalltag der Wechsel nicht eingelöst werden konnte, so war, um eine Prolongation¹⁸ des Wechsels zu bewirken, ein neuer Loskauf erforderlich, und zwar in noch höherem Betrag als bei der ersten Ausstellung des Wechsels. Es kam infolgedessen vor, dass ein Offizier, der sich einige hundert Mark geliehen hatte, in kurzer Zeit eine Schuldenlast von vielen tausend Mark hatte.

Bei einer Prolongation der Wechsel oder einem zweiten Darlehen erhielten diejenigen, die für bestimmte Losnummern die erste oder mehrere Vorklassen bereits bezahlt hatten, andere Losnummern, wofür sie wiederum die Vorklassen bezahlen mussten. Deren bisherige Nummern erhielten andere Offiziere, die die Vorklassen auch noch einmal bezahlen mussten.

Ein Offizier, der sich von Abter 2.500 Mark lieh, musste für 8.500 Mark Verzichtlose nehmen, sodass der zu unterschreibende Wechsel auf 11.000 Mark lautete. Der Vater eines Offiziers, ein Rittergutsbesitzer, übergab diesem selben Abter 2.000 Mark mit dem Auftrage, damit Schulden seines Sohnes zu bezahlen. Abter berechnete sich für seine „Bemühungen“ 300 Mark; die Schulden hat er nicht bezahlt, sondern das Geld für sich behalten.

17 Rundschreiben

18 Verlängerung der Laufzeit

Max Rosenberg, Heß, Fährle, Samuel Seemann, von Meyerinck, Stamer, Abter, der bereits erwähnte Rentier Lichtner und ein Leutnant a.D. Freiherr von Zedlitz-Neukirch besuchten alle größeren Badeorte und Rennplätze des In- und Auslandes und große deutsche Städte, in denen sie durch Falschspielen eine große Anzahl Offiziere, Rittergutsbesitzer, Studenten und so weiter in des Wortes vollster Bedeutung ausplünderten. Sie stellen ihre Kumpane unter falschem Namen als Großfabrikanten oder Großindustrielle, Barone oder Grafen vor und flüsterten den Offizieren ins Ohr, diese Herren hätten stets viel Geld bei sich, seien leidenschaftliche Spieler, hätten aber kein Glück im Spiel, es sei daher ein leichtes, diesen Leuten 50.000 bis 80.000 Mark abzunehmen.

Wenn sich nun die herangeschleppten Opfer zum Spiel verleiten ließen, dann wendete sich das Blättchen. Die „Großindustriellen“ waren „ausnahmsweise“ stark vom Glück begünstigt, denn sie spielten mittelst doppelter Roulette beziehungsweise gezeichneter Karten, und wussten auch durch Winke aller Art das Glück stets an sich zu fesseln, sodass die Offiziere, Studenten und so weiter oftmals in einer Nacht viele tausend Mark verloren. Wenn nun die Gerupften nicht das genügend bare Geld bei sich hatten, mussten sie für den Restbetrag einen Wechsel geben.

Wenn Samuel Seemann, der in Berlin wohnte, mit seiner Roulette aber die Welt durchzog, nach Hannover kam, da bestellte von Meyerinck die geeigneten Zimmer im Hotel de Russie daselbst; er sorgte außerdem dafür, dass zahlreiche Offiziere ins Hotel kamen und dass beim Spiel keine Störung eintrat. Den aufwartenden Kellnern nahm von Meyerinck die bestellten Speisen und Getränke vor der Tür ab. Lichtner schrieb einmal an seine Konkubine aus Baden-Baden: »Ich habe so ziemlich ein großes Unternehmen durchgeführt, jedenfalls habe ich mich nicht umsonst geplagt.«

Dieser Brief bezog sich auf ein Spiel in Baden-Baden, bei welchem er am Tag vorher, in Gemeinschaft mit von Meyerinck, einem Rittergutsbesitzer Landfried 60.000 Mark abgenommen hatte. Um den Verlierer nicht misstrauisch zu machen, verlor Lichtner zum Schein ebenfalls 60.000 Mark. Von Zedlitz wusste Landfried zu überreden, für 6.000 Mark für ihn Bürgschaft zu leisten. Von Zedlitz versicherte dem Landfried: Die Bürgschaft sei eine bloße Form, seine Mutter, die sehr begütert sei, werde die 6.000 Mark sofort bezahlen. Landfried musste jedoch die 6.000 Mark bezahlen, denn die Mutter des von Zedlitz, einstmals eine sehr begüterte Dame, hatte durch den Leichtsinn ihres Sohnes längst ihr ganzes Vermögen verloren.

Stamer schrieb von Homburg an von Zedlitz eine Postkarte: »Gestern großes Jeu mit Boditzka, nach allen Richtungen hin angeschossen. Es wird höchste Zeit für den Blattschuss auf Friedlaender.« Mit Friedlaender wurde der Rittergutsbesitzer Landfried bezeichnet, dem bereits in Baden-Baden in

einer Nacht 10.000 Mark abgenommen worden waren und der in Homburg von Neuem gerupft werden sollte.

Zu den interessantesten Persönlichkeiten auf der Anklagebank gehörte der Rittmeister a.D. Freiherr von Meyerinck. Dieser bekundete auf Befragen des Vorsitzenden, Landgerichtsdirektors Heinroth: Er habe bei Bresa zwei Güter besessen. Das eine hatte einen Kaufpreis von 180.000 Talern, das andere von 110.000 Talern. Für eins hatte er 120.000 Taler, für das andere 80.000 Taler angezahlt. Im Jahr 1880 sei er genötigt gewesen, beide Güter zu verkaufen. Er habe 855.000 Mark und 360.000 Mark dafür erhalten. Er sei alsdann mit seiner Familie nach Coburg, 1885 nach Hannover gezogen.

Vorsitzender: Sie haben bereits im Jahre 1879 in Straßburg den Manifestationseid¹⁹ geleistet?

Von Meyerinck: Ich war damals bereits im Vermögensverfall.

Vorsitzender: Wovon haben Sie nach dem Verkauf Ihrer Güter gelebt?

Von Meyerinck: Ich hatte zusammen mit meiner Schwiegermutter eine jährliche Rente von 22.000 Mark.

Vorsitzender: Nachdem Sie Ihre Güter verkauft hatten, haben Sie noch den Rest Ihres väterlichen Erbteils von 42.000 Mark erhalten. Wodurch sind Sie trotzdem derartig in pekuniäre Bedrängnis gekommen?

Von Meyerinck: Einmal durch Spielverluste, andererseits infolge Unterhaltung eines großen Haushalts.

Vorsitzender: Ihr Haushalt muss allerdings sehr kostspielig gewesen sein, denn Sie wurden von einem Metzgermeister wegen 8.000 Mark, die Sie ihm für Fleisch schuldeten, verklagt. Aus der Rechnung geht hervor, dass Sie von dem Metzgermeister für etwa 4.000 Mark jährlich Fleisch bezogen, und zwar war dies nicht der einzige Metzgermeister, bei dem Sie Fleisch kauften. Ihr jährlicher Fleischbedarf muss sich auf 5.000-6.000 Mark belaufen haben?

Von Meyerinck: Das ist richtig.

Vorsitzender: Sie behaupten, Sie seien durch Ihre Spielwut in Vermögensverfall geraten, während die Anklage behauptet: Sie hätten durch das Spielen Ihre Vermögenslage aufbessern wollen und auch wirklich aufgebessert?

Von Meyerinck: Das bestreite ich ganz entschieden.

Vorsitzender: Wie kamen Sie mit Fährle und Lichtner zusammen, diese Leute stehen doch gesellschaftlich weit unter Ihnen?

19 Offenbarungseid

Von Meyerinck: Ich habe auch gesellschaftlich mit diesen Leuten nicht verkehrt, als Spieler waren sie mir aber sympathisch.

Von Meyerinck gab auf weiteres Befragen zu, dass er mit Lichtner, Albert Heß und dem Rittergutsbesitzer Landfried in Oeynhausen gespielt und dass dabei Landfried 14.000 Mark in wenigen Stunden verloren habe. In Baden-Baden habe Landfried 50.000 Mark, Lichtner 40.000 Mark verloren. Es haben dabei noch mitgespielt von Zedlitz und ein Fräulein Schenk aus Berlin.

Vorsitzender: Wer hat denn nun die 90.000 Mark gewonnen?

Von Meyerinck: Ich habe 62.000 Mark, das übrige von Zedlitz und Fräulein Schenk gewonnen. Ich habe aber von Lichtner das Geld nicht erhalten, da ich ihm viel schuldete.

Der Vorsitzende hält dem Angeklagten vor, dass er in Gotha mit zwei Offizieren und einem Redakteur in Gemeinschaft mit Lichtner gespielt und dass einer der Offiziere ihn beschuldigt habe: Er gebe dem Oberkellner falsche Karten zur Verteilung. Der Angeklagte bestritt dies.

Vorsitzender: Im Jahr 1891 haben Sie mit Fährle und dem Hauptmann von Boditzka in Homburg von der Höhe gespielt. Hauptsächlich soll dabei Fährle gewonnen haben. Sie sollen sich plötzlich verabschiedet haben unter der Angabe, dass Sie ein Rendezvous hatten. Bald darauf verschwand auch Fährle. Von Boditzka verfolgte Sie beide und traf Sie nicht auf dem Platz, wo Sie das Rendezvous haben wollten, sondern vor Ihrem Hotel. Bald darauf sollen Sie mit Fährle in Ihr Zimmer gegangen sein. Von Boditzka folgte Ihnen, und als er die Tür aufmachte, zählten Sie mit Fährle die gewonnenen Geldrollen?

Von Meyerinck: Das geschah, weil ich mir von Fährle Geld borgen wollte, Fährle mir aber sagte, dass er nicht so viel besitze.

Vorsitzender: Die Anklage behauptet, dass Sie gemeinschaftliche Sache mit Fährle beim Spiel gemacht haben und ins Hotel gegangen seien, um sich den Raub zu teilen.

Von Meyerinck: Das bestreite ich ganz entschieden.

Im weiteren Verlauf wurde von Meyerinck allgemein als „der Schlepper“ bezeichnet. Er besitzt im Villenviertel von Hannover eine hochelegante, fürstlich eingerichtete Wohnung. In dieser veranstaltete er Bälle und andere Festlichkeiten, bei denen Offiziere der Hannoverschen Garnison, insbesondere aber die zur Reitschule nach Hannover kommandierten Offiziere stets eingeladen waren. Von Meyerinck dinierte auch vielfach mit Offizieren in den feinsten Hotels und sagte gewöhnlich nach aufgehobener Tafel: »Ich gehe zum Jeu.«

Von Meyerinck beschränkte seine Tätigkeit keineswegs auf Hannover. Er besuchte, wie bereits erwähnt, alle besseren Badeorte und Rennplätze, um Kavaliers zum Spiel zu verleiten. „Ganz zufällig“ traf er an allen diesen Orten mit Fährle, Abter und Lichtner zusammen, die er als Barone, Großindustrielle und so weiter vorstellte. Fährle wurde allgemein „Herr Kommerzienrat“ tituliert. Eines Abends spielten von Meyerinck und Lichtner mit einem Offizier. Lichtner gewann, der Offizier verlor etwa 50.000 Mark. Als der Offizier schließlich in die Toilette ging, sah er in einem Spiegel, dass von Meyerinck dem Lichtner einen vorwurfsvollen Blick zuwarf und mit dem Kopf schüttelte.

Lichtner, der von Meyerinck zumeist als Baron von Lichtner und als der Sohn eines österreichischen Großindustriellen vorgestellt wurde, der für seinen Vater in Linden bei Hannover eine große Samtfabrik verwalte, war in Wahrheit ein internationaler Hochstapler. Er hatte in Wien in einem Modewarenhandlungshaus gelernt und auch eine Zeit lang als Kommis²⁰ konditioniert. Er ist aber frühzeitig auf die Bahn des Verbrechens geraten. Er war vielfach wegen Veruntreuung, Hazardspiels, Wuchers und ähnlicher Straftaten mit langjährigem schwerem Kerker, verschärft mit Fasten, bestraft.

Er war, gleich allen anderen Angeklagten, verhaftet. Es gelang ihm aber, aus dem Gefängnislazarett zu entfliehen. Erst nach langer Zeit wurde er in Preßburg²¹ verhaftet und, da er österreichischer Untertan war, in seiner Vaterstadt Wien angeklagt. Ende April 1894 hatte er sich wegen der in Deutschland begangenen Straftaten vor dem kaiserlichen Landesgericht in Wien zu verantworten. Er wurde zu fünf Jahren schweren Kerkers, verschärft mit Fasten an einem Tag jeden Monats, und mit Zulässigkeit von Polizeiaufsicht bestraft. Stamer war ebenfalls entflohen; Freiherr von Zedlitz war nicht aufzufinden.

Ein ebensolcher Hochstapler wie Lichtner war Fährle. Dieser gab auf Befragen des Vorsitzenden zu, dass er 17 Jahre lang in Österreich, Ungarn, Deutschland, Belgien, Holland, der Schweiz als Roulettebankhalter umhergezogen sei und sich dadurch ein Vermögen erworben habe. In Straßburg (Elsass) wurde er wegen Diebstahls bestraft; er hatte in Baden-Baden beim Roulettespiel fünf Napoleondor²² entwendet. Obwohl der Mann, der in seiner Jugend auf den Straßen Zeitungen verkauft hat, vollständig falsch Deutsch sprach, hat er in den feinsten Badeorten mit hohen Offizieren, Rittersgutsbesitzern und so weiter gespielt und stets große Summen gewonnen.

20 Handlungsgehilfe, kaufmännischer Angestellter

21 heute: Bratislava in der Slowakei

22 20-Franc-Stück in Gold, das unter Napoleon I. und Napoleon III. geprägt wurde

Er soll eine ganz besondere Fingerfertigkeit besessen und vielfach mit gezeichneten Karten gespielt haben.

Wo Fährle war, da war von Meyerinck nicht weit. Dieser stellte Fährle als Kommerzienrat vor, damit war Fährle in die bessere Gesellschaft eingeführt. Im Wiener Café in Hannover ließ Fährle einmal zwei Karten, ein rotes As und ein Pikbube, verschwinden. Der Oberkellner fand beide Karten in der Tasche des Fährle, er warf deshalb Fährle aus dem Café hinaus. Aber auch die anderen Angeklagten sollen mit gezeichneten Karten gespielt haben. Ein Offizier hat einmal vor dem Spiel die Bildseiten, aber nicht die Rückseiten der Karten untersucht.

Ein junger Offizier traf eines Tages im Speisesaal des Hotels „Englischer Hof“ in Frankfurt a. M. den Freiherrn von Zedlitz. Dieser stellte ihm von Meyerinck vor. Plötzlich kam ein Herr in den Saal, die Herren begrüßten ihn und von Zedlitz sagte: »Da ist ja Herr von Lindner aus Berlin.« Von Meyerinck versetzte: Den Herrn habe ich vor einiger Zeit in Helgoland kennengelernt. Von Zedlitz sagte: Das ist ein sehr reicher Mann, mit dem können wir einmal ein Jeuchen wagen, der hat mindestens immer 50.000 Mark bei sich, wir müssen aber dabei sehr vorsichtig zu Werke gehen. Von Meyerinck stimmte zu und die Herren näherten sich dem Herrn vom Lindner.

Vorsitzender: Kam es Ihnen so vor, als sollte dieser Herr von Lindner eingefangen werden?

Zeuge: Jawohl. Es wurde verabredet, in das Zimmer des Herrn von Zedlitz zu gehen und dort Macao²³ zu spielen. Ich wollte aber nur Écarté spielen. Wir spielten etwa zehn Minuten Écarté²⁴. Alsdann wurde gesagt: Das Spiel ist doch gar zu langweilig, wir wollen lieber Macao spielen. Ich willigte ein und verlor 3.000 Mark.

Vorsitzender: Wer gewann denn?

Zeuge: Herr von Lindner.

Vorsitzender: Das war Lichtner.

Zeuge: Jawohl, ich hörte später, dass es Lichtner war.

Ein nicht minder gefährlicher Betrüger war Samuel Seemann, genannt „der olle ehrliche Seemann“. Dieser spielte nicht bloß mit gezeichneten Karten, er zog auch mit einer Roulette in der Welt umher. Seemann wohnte überall in den feinsten Hotels. Sobald in irgendeinem Ort die Offiziere erfuhren, Seemann sei mit seiner Roulette eingetroffen, da strömten sie in Scharen zu diesem Mann, um sich am Roulettespiel zu beteiligen. Ein Offizier von hohem Adel, als Zeuge vernommen, bemerkte: Ich sagte mir, ob

23 Karten-Glücksspiel, Vorläufer des Baccara

24 Kartenspiel, auch „Spiel der Kavaliers“ genannt

ich nach Monaco gehe oder zu Seemann, das bleibt sich im Grunde genommen ziemlich gleich.

Ein anderer Offizier bekundete als Zeuge: Er habe einige Male bei Seemann im Hotel de Russie in Hannover Roulette gespielt. Er habe den Eindruck gehabt, dass Seemann, der stets die Bank hielt, Betrugereien mache. Er hatte die Empfindung, dass zwei Kugeln in der Roulette waren. Wenn die richtige Kugel fiel, dann überschlug sie sich einige Male und fiel laut klappernd über die Felder. Wenn dagegen die falsche Kugel fiel, dann entstand ein dumpfes Geräusch und die Kugel fiel, ohne sich zu überschlagen oder zu klappern, auf die Felder.

Angeklagter Samuel Seemann: Ich habe eine zweite Kugel nicht gehabt. Ich bitte im Übrigen, Herr Vorsitzender, alle Herren Offiziere nach meinem Renommee zu fragen. Obwohl ich leider schon seit vielen Jahren dies Geschäft betreibe, so hieß ich doch allgemein „der olle ehrliche Seemann“. (Allgemeine große Heiterkeit.)

Ein gefährlicher Spieler und Wucherer war auch der Angeklagte Abter. Auch dieser spielte mit falschen Karten und hat Offizieren innerhalb weniger Stunden 30.000 bis 40.000 Mark „abgewonnen“.

Im Laufe der Verhandlung erschien als Zeuge Kaufmann Engelke (Schöneberg bei Berlin). Dieser bekundete auf Befragen des Vorsitzenden: Fährle habe in den letzten zwei Jahren mit Lichtner nicht verkehrt. Lichtner habe ihn einmal zum Zweck einer Schuldregulierung zu Fährle gesandt. Fährle habe aber das Geschäft mit dem Bemerken abgelehnt, er wolle mit Lichtner nichts mehr zu tun haben.

Vorsitzender: Sagte Fährle etwa: Es komme ihm so vor, als sei Lichtner ein Falschspieler, der die Offiziere ausräubere?

Zeuge: Herr Vorsitzender, darüber spricht man in Spielerkreisen nicht. Einer weiß vom andern, was er in dieser Beziehung leisten kann, gesprochen wird aber darüber nicht. Es wurde in der Verhandlung außerdem festgestellt, dass vielfach in Eisenbahncoupés gespielt und dabei sehr beträchtliche Summen Offizieren „abgewonnen“ wurden.

* * *

In diesem Prozess war Sachverständiger für Karten- und Roulettespiel Kriminalkommissar Freiherr von Manteuffel und ein gewerbsmäßiger Spieler, namens Hingst (Berlin). Der bekannte Spieler Konrad Reuter (Berlin) erschien unter vielen anderen als Zeuge.

Die Anklagebehörde wurde vertreten von Staatsanwalt Wilhelm und Gerichtsassessor Seel. Die Verteidigung führten Rechtsanwalt Dr. Kius (Hannover), Justizrat Dr. Seckels (Göttingen), Justizrat Lenzberg (Hannover), Rechtsanwalt Dr. Fritz Friedmann, Rechtsanwalt Dr. Alfred Gotthelf und

Rechtsanwalt Elsbach (Berlin), Rechtsanwalt Ascher (Hannover) und Rechtsanwalt Dr. Oppenheimer (Hamburg).

Es dürfte auch von Interesse sein, einen Blick auf die Anklagebank zu werfen. Der Rittmeister der Landwehr-Kavallerie, Spross einer alten Adelsfamilie, Freiherr von Meyerinck war ein stattlicher, großer Mann. Einen großen hellgrauen Mantel um die Schulter gehängt, betrat er gewöhnlich die Anklagebank.

Von Meyerinck saß zwischen Fährle und dem „ollen ehrlichen Seemann“, er wechselte aber mit seinen Mitangeklagten kein Wort. Er grüßte höchstens die Berichterstatter, denen er die Bitte aussprach, mit Rücksicht auf seine Kinder ihn „glimpflich“ zu behandeln. Sein schön gepflegter dunkelblonder, am Kinn ausrasierter Vollbart war bereits etwas grau meliert. Auch sein dunkelblondes, elegant frisiertes Haupthaar war etwas gelichtet und schon zum Teil ergraut. Seine Verteidigung war eine sehr geschickte.

Nur Abter war ihm an Ruhe überlegen. Abter war noch ein junger Mann, mittelgroß. Er hatte volles, schwarzes Haupthaar, schwarzen, gepflegten Vollbart. Er trug eine goldene Brille. Sein nicht unschönes Gesicht verriet eine gewisse Verschmitztheit. Recht ehrwürdig sah Fährle aus; man konnte ihn für einen Kommerzienrat halten. Er war ein großer, starker, älterer Herr mit kahlem Kopf und grauem Vollbart. Er sprach wohl falsch Deutsch, dies machte jedoch nicht den Eindruck, als sei er ungebildet; seine Aussprache ließ vielmehr auf einen Ausländer schließen.

Er war in Offenbach am Main geboren, aber in Ungarn erzogen. Mit großer Unruhe schweiften seine lebhaften Augen im Saale umher; mit fieberhafter Aufregung verfolgte er die Aussagen der ihn belastenden Zeugen. »Es ist nicht wahr, was Sie da sagen, Herr Leutnant,« rief er einige Male in den Saal hinein. Der Vorsitzende hatte alle Mühe, den Mann in den vorgeschriebenen Schranken zu halten. Selbst sein Verteidiger, Rechtsanwalt Dr. Fritz Friedmann, musste ihm mehrfach den Mund verbieten.

Eine echte Biedermann-Physiognomie hatte Samuel Seemann, der »olle ehrliche Seemann«. Er war ein ziemlich großer Mann mit vollem, grauem Haupthaar und ebensolchem Vollbart. Er besaß eine große Ruhe. Julius Rosenberg und Sußmann machten den Eindruck anständiger Kaufleute.

Nach zehntägiger Verhandlung wurden verurteilt: von Meyerinck zu 4 Jahren Gefängnis und 5 Jahren Ehrverlust, Fährle zu 4 Jahren Gefängnis und 5 Jahren Ehrverlust, Samuel Seemann zu 2 Jahren Gefängnis und 5 Jahren Ehrverlust, Abter zu 4 Jahren Gefängnis und 5 Jahren Ehrverlust, Heß zu 2 Jahren Gefängnis und 5 Jahren Ehrverlust, Julius Rosenberg wegen

Lotterievergehens zu 750 Mark, Sußmann wegen desselben Vergehens zu 1.000 Mark Geldstrafe. Max Rosenberg wurde freigesprochen.

Von Meyerinck hatte sich einige Tage nach dem Urteilsspruch in seiner Zelle erhängt. Samuel Seemann („der olle ehrliche Seemann“) ist nach etwa dreiviertel Jahren im Gefängnis zu Hameln gestorben.

4 Die Leiche im Koffer

Originaltitel: *Die Leiche im Koffer*

Schnöde Habsucht, die Haupttriebfeder aller Leidenschaften, ist zumeist die Ursache der größten Verbrechen. Schnödeste Habsucht war es auch, die den noch jugendlichen, bis dahin vollständig unbescholtenen Möbelhändler Wilhelm Meyer aus dem idyllisch gelegenen Badeort Wildungen vor das Schwurgericht des Landgerichts Kassel wegen Mordes führte.

Ende April 1906 kam, bahnlagernd Frankfurt a. M., ein großer Koffer aus Wildungen an. Nach einigen Tagen entströmte dem Koffer ein ekelhafter Geruch. Der Koffer wurde geöffnet. Er barg eine stark in Verwesung übergegangene, von Maden und Würmern bereits angefressene, anscheinend weibliche Leiche, die mit Chlorkalk vollständig überschüttet war. Es wurde sofort festgestellt, dass ein Mord begangen worden und die Ermordete die 76-jährige Rentiere Marie Vogel geborene Lange aus Wildungen war.

Der Verdacht der Täterschaft lenkte sich sogleich auf den Möbelhändler Wilhelm Meyer aus Wildungen. Meyer, 1875 geboren, war gelernter Dekorateur und kam als blutjunger Mensch nach New York. Dort ist es ihm zunächst sehr schlecht ergangen. Er hat sich als Flaschenspüler, später als Hausdiener und Kellner notdürftig durchs Leben geschlagen. Eines Tages lernte er auf der Straße in New York die alte Vogel kennen. Obwohl diese fast seine Urgroßmutter hätte sein können, so entspann sich zwischen der Vogel und Meyer sehr bald ein intimes Verhältnis.

Nach einigen Jahren ist Meyer mit der Vogel nach Europa zurückgekehrt. Hier haben sie zunächst einige größere Reisen unternommen. Schließlich zogen sie nach Bad Wildungen und eröffneten dort ein Möbel-

geschäft. In Wildungen lernte Meyer ein hübsches, junges Mädchen namens Sophie Christiani kennen. Aus diesem Anlass wurde die alte Vogel unheimlich eifersüchtig. Es kam fast allabendlich zwischen der alten Frau und Meyer zu sehr heftigen Auftritten.

Eines Tages erzählte Meyer seinen Bekannten: »Tante Vogel ist auf längere Zeit verreist.« Meyer nannte die alte Vogel „Tante.“ Sie soll ihm, sogleich, nachdem sie sich in New York kennengelernt hatten, vorgeredet haben, dass sie seine Tante sei. In dem idyllischen Badeort munkelte man wohl allerlei, zumal von der Abreise der alten Frau niemand etwas wahrgenommen hatte. Auch war es aufgefallen, dass Meyer plötzlich mit sehr wertvollen Brillantringen prahlte und solche zum Kauf anbot. Man wusste auch, dass die alte Vogel viele kostbare Brillantringe sowie überhaupt ein großes Vermögen besaß. In dem Haus, in dem die alte Vogel mit Meyer wohnte, war nach einiger Zeit ein ekelhafter Geruch wahrzunehmen. Es kam aber niemand auf den furchtbaren Gedanken, Meyer könnte die alte Frau ermordet haben.

Etwa neun Monate nach der angeblichen Abreise der alten Vogel sandte Meyer einen sehr schweren Koffer bahnlagernd nach Frankfurt a. M. Er hatte schon vorher das Möbelgeschäft, das ihm Frau Vogel eingerichtet hatte, verkauft und war, sobald er den Koffer abgesandt hatte, mit der Christiani aus Wildungen verschwunden. Nachdem der Inhalt des Koffers in Frankfurt festgestellt war, wurde hinter Meyer ein Steckbrief erlassen. Er wurde in New York, wohin er sich mit der Christiani gewandt hatte, kurze Zeit nach seiner Ankunft ergriffen und nach Deutschland zurücktransportiert.

Er bestritt, die Vogel ermordet zu haben, sondern gab an: Aus Anlass seines Liebesverhältnisses mit der Christiani sei es allabendlich zwischen ihm und der Vogel zu heftigen Auftritten gekommen. Als er eines Abends nach Hause kam, war alles still. Er zündete Licht an, und als er in das Schlafzimmer der Vogel trat, saß diese leblos auf dem Stuhl. Sie hatte sich, während sie auf dem Stuhl saß, mit einem Strick erdrosselt. Er machte zunächst, aber ohne Erfolg, Wiederbelebungsversuche. Alsdann wollte er polizeiliche Anzeige erstatten. Er nahm aber davon Abstand, da er befürchtete, er werde in den Verdacht kommen, die alte Frau ermordet zu haben. Er entkleidete daher die Leiche und legte sie ins Bett.

Da aber die Leiche nach einigen Tagen zu riechen begann, packte er sie in einen großen Koffer, das heißt, er zwängte sie hinein, indem er ihr die einzelnen Glieder zerbrach. Zwecks Dämpfung des Leichengeruchs überschüttete er die Leiche mit Chlorkalk. Der Koffer, in dem die Leiche lag, stand vor seinem Bett, er habe also neun volle Monate neben der Leiche geschlafen. Diese Erzählung hielt auch Meyer vor dem Schwurgericht in Kas-

sel, vor dem er sich vom 5. bis 11. Dezember 1906 wegen Mordes zu verantworten hatte, aufrecht.

Der Angeklagte behauptete außerdem: Er habe mit der alten Vogel keinen intimen Verkehr unterhalten. Die Vogel habe wenige Tage vor ihrem Tod mehrere goldene Brillantringe ins Klosett geworfen, wahrscheinlich aus Hass gegen ihn. Die Aufstellung der Möbel in der Vogel'schen Wohnung ließen jedoch keinen Zweifel, dass Meyer und die Vogel wie ein Ehepaar verkehrt haben. Außerdem wurde auf Gerichtsbeschluss das Vogel'sche Klosett und die gesamten Abflüsse aufs Genaueste untersucht, es war jedoch kein Brillantring zu finden.

Der entleerte und desinfizierte Koffer wurde den Geschworenen gezeigt. Letztere forderten jedoch die sofortige Entfernung des Koffers aus dem Gerichtssaal, da er noch immer einen Leichengeruch von sich gab. Die medizinischen Sachverständigen hielten es für im höchsten Grade wahrscheinlich, dass Meyer die alte Frau erwürgt habe. Die Geschworenen erklärten ihn des schweren Raubes im Sinne des § 251 des Strafgesetzbuches für schuldig. Der Gerichtshof verurteilte daraufhin Meyer zu 15 Jahren Zuchthaus, 10 Jahren Ehrverlust und Zulässigkeit von Polizeiaufsicht.

5 Über den Dächern von Berlin

Originaltitel: *Der Raubmörder Hennig*

Viel erzählt man sich von der großen Verschlagenheit der Räuberhauptleute früherer Jahrhunderte. Die Verbrecher vergangener Zeiten sind ins Grab gesunken, sie haben vielfach auf dem Schafott ihr Leben beschlossen. Es entstehen neue Verbrechertypen, Kinder der Neuzeit, die an Verschlagenheit, Tücke und Grausamkeit ihre Vorgänger noch weit übertreffen. Zu diesen Verbrechern zählte auch der Raubmörder Hennig, der vor einigen Jahren die gesamte Bevölkerung Deutschlands und wohl auch des Auslandes aufs Lebhafteste beschäftigte.

Anfang Dezember 1905 wurde der 21 Jahre alte Hausdiener und Kellner August Giernoth in dem Wannseer Forst erschossen aufgefunden. Da bei der Leiche Uhr und Kette vorhanden war und ein Revolver daneben lag, glaubte man zunächst an einen Selbstmord. Es wurde jedoch sehr bald festgestellt, dass Giernoth einem Raubmörder zum Opfer gefallen war. Giernoth wohnte in Berlin bei seinem Bruder, einem Schneidermeister in der Andreasstraße 25.

Der junge Mann hatte in Zeitungen annonciert, dass er eine Stellung suche. Aus Anlass dieser Annonce erschien am 4. Dezember 1905 ein Mann bei Giernoth, der sich als Oberinspektor Reimann aus Potsdam vorstellte. Er sagte dem jungen Mann: Er sei in der Lage, ihm eine gute Stellung in einem vornehmen Restaurant in der Wannseegegend zu verschaffen, wenn er eine Bürgschaft von 500 Mark leisten könne. Giernoth war über diese Nachricht sehr erfreut. Er kleidete sich sofort an, steckte seine Zeugnisse und sein Sparkassenbuch, das über 750 Mark lautete, zu sich und folgte dem freundlichen Stellenvermittler. Er ahnte nicht, dass dies sein Todesgang sein werde. Als der angebliche Oberinspektor Reimann mit Giernoth sich in dem einsamen Wannseer Forst befand, zog Reimann plötzlich einen

Revolver aus der Tasche und schoss damit den ahnungslosen jungen Mann zweimal in den Kopf. Giernoth fiel sofort tot zur Erde.

Der angebliche Oberinspektor war augenscheinlich bemüht, den Anschein zu erwecken, dass Giernoth sich selbst erschossen habe. Er legte den Revolver neben die Leiche und beließ dem Ermordeten Uhr, Kette und Portemonnaie. Er begnügte sich mit der Entnahme der Ausweispapiere und des Sparkassenbuchs. Damit begab er sich nach Berlin. In der Friedrichstraße 22 bei dem Geldvermittler Werner verpfändete er das Sparkassenbuch für 500 Mark. Auf Verlangen des Werner stellte er diesem auf den Namen August Giernoth einen Schuldschein über 500 Mark aus.

Schneidermeister Giernoth und dessen Familie warteten vergeblich auf die Rückkunft ihres Verwandten. Der angebliche Oberinspektor Reimann vergnügte sich inzwischen mit dem geraubten Geld in dem Strudel der Weltstadt. Nach einigen Tagen erhielt Schneidermeister Giernoth die Nachricht: Sein Bruder August sei im Wannseer Forst als Leiche aufgefunden worden. Der Schneidermeister bezweifelte sofort, dass sein Bruder sich erschossen habe, zumal er feststellte, dass die Ausweispapiere und das Sparkassenbuch fehlten. Das geheimnisvolle Vorkommnis in dem Wannseer Forst wurde sogleich durch die Zeitungen bekannt. Dadurch wurde der Geldvermittler Werner aufmerksam. Er teilte der Polizei mit, dass und in welcher Weise er in den Besitz des Sparkassenbuchs von August Giernoth gekommen war.

Die Polizei stellte aufgrund der Handschrift des angeblichen Oberinspektors Reimann und des Verbrecheralbums fest, dass der „Oberinspektor Reimann“ mit dem Lederarbeiter Karl Rudolf Hennig identisch sei. Es wurde sogleich ein Steckbrief erlassen und eine Belohnung von 500 Mark ausgesetzt. Allein, es vergingen mehrere Wochen, ohne dass von dem Raubmörder eine Spur zu entdecken war.

Am 6. Februar 1906 kam eine in der Chorinerstraße 54 in Berlin wohnende Witwe Schulz auf das in der Wörtherstraße 1 gelegene 17. Polizeirevier mit der Mitteilung: Seit einigen Tagen wohne ein junger Mann bei ihr, der sich Heine aus Hamburg nenne. Dieser Mann komme ihr sehr sonderbar vor; nachdem sie das Bildnis des steckbrieflich verfolgten Raubmörders Hennig gesehen, vermute sie in dem angeblichen Heine den Raubmörder Hennig. Der Reviervorsteher beauftragte sofort zwei Kriminalbeamte, sich den angeblichen Heine aus Hamburg näher anzusehen.

Die beiden Kriminalbeamten forderten, in der Wohnung der Witwe Schulz angelangt, den angeblichen Heine auf, ihnen zu folgen. Letzterer entsprach sogleich auf das bereitwilligste dieser Aufforderung. Ob die Beamten in dem angeblichen Heine den viel gesuchten Raubmörder Hennig

erkannten, ist nicht festgestellt worden. Auf der Treppe zur Revierwache drehte sich Hennig, denn er war es, plötzlich um, riss einen Revolver aus der Tasche und schlug auf den ihm folgenden Kriminalschutzmann Wolk an. Glücklicherweise war die Waffe gesichert, sodass sie versagte. Hennig drehte nun den Revolver um und versetzte dem Beamten einen Hieb über den Kopf, sodass der Beamte zur Erde taumelte.

In rasender Flucht stürzte darauf Hennig davon, hinter ihm eine von Sekunde zu Sekunde größer werdende Menschenmenge. Während des Laufens war es Hennig gelungen, die Schusswaffe zu entsichern. Einen Postbeamten, der ihn aufhalten wollte, streifte seine Kugel. Der Mörder stürmte in das offenstehende Haus Schönhauser Allee 28, eilte auf den Boden und kroch durch eine enge Luke aufs offene Dach. Unten hatten sich inzwischen zahlreiche Schutzleute und eine unübersehbare Menschenmenge angesammelt. Hennig schoss zweimal nach unten, glücklicherweise ohne jemanden zu treffen. Hierauf übersprang er einen abgrundtiefen Schacht von bedrohlicher Breite und lief mit Windeseile auf den flachen Dachfirsten der Häuser entlang.

Auf dem Hause Treskowstraße 14 machte er Halt. Hier schwang er sich wiederum durch eine Dachluke, stürmte die Treppe hinunter, geradewegs zu dem im Erdgeschoss wohnenden Schuhmacher Krause. Diesen ersuchte er mit der größten Gemütsruhe, ihm sofort seine zerrissenen Stiefel zu flicken. Der brave Meister, der von der tollen Hennig-Jagd kein Wort gehört hatte, begann sofort die zerrissenen Stiefel zu flicken. »Hübsch sind solche Pantoffeln,« sagte Hennig, auf ein Paar graugrüne Pantoffelnweisend. In demselben Augenblick streifte er sie sich über. »Und wie praktisch solch eine Mütze zur Arbeit ist,« mit diesen Worten stülpte er die Mütze des Meisters auf den Kopf und – verließ eiligen Schrittes die Schuhmacherwerkstatt.

Der Meister, der mit der Reparatur der Stiefel aufs Emsigste beschäftigt war, glaubte, sein Kunde sei nur einmal ausgetreten. Hennig trat auf die Straße, ging unbehelligt durch eine Schar von Schutzleuten und das nach vielen Tausenden zählende Publikum hindurch und war im Augenblick verschwunden. Erst nach längerer Zeit wurden die Schutzleute gewahr, dass der Mann, den sie für einen harmlosen Schuhmacher hielten, der Raubmörder Hennig war.

Nun begann die Jagd nach Hennig von Neuem und zwar mit noch bedeutend größerer Anstrengung. Der Potsdamer Regierungspräsident setzte eine Belohnung von 3.000 Mark für Ergreifung des Mörders aus. Alle Hebel wurden in Bewegung gesetzt. Hennig, dessen Flucht in den Singspielhallen, in Zirkus und Theater zum Gegenstande des Witzes gemacht und auf allen

Spielplätzen der Jugend nachgeahmt wurde, war und blieb spurlos verschwunden.

Am 14. März 1906 wurde einem Beamten der Stettiner Wach- und Schließgesellschaft auf offener Straße in Stettin ein Fahrrad gestohlen. Der Beamte setzte dem Dieb nach. Es gelang dem Beamten, nicht bloß das Fahrrad wieder zu bekommen, sondern auch den fliehenden Dieb einzuholen und ihn der Polizei zu übergeben. Auf dem Polizeibüro wurde sofort festgestellt, dass der Fahrraddieb der Raubmörder Hennig sei.

Unter sicherer Bedeckung wurde Hennig nach Berlin und von dort nach Potsdam gebracht. Da die Ermordung des Giernoth in dem zwischen Wannsee und Glienicke gelegenen Forst, also auf Potsdamer Gebiet verübt worden ist, so hatte sich Hennig am 30. April 1906 vor dem Schwurgericht des Potsdamer Landgerichts wegen Mordes, mehrfachen Mordversuchs, Diebstahls und Urkundenfälschung zu verantworten.

Hennig war am 30. Oktober 1874 in Berlin als Sohn eines ehrsamten Handwerksmeisters geboren. Nachdem er die Volksschule verlassen, ist er zu einem Lederarbeiter in die Lehre gekommen. Schon im Jahre 1890, also kaum 16 Jahre alt, wurde er wegen Körperverletzung mittels gefährlichen Werkzeugs zu fünf Monaten Gefängnis verurteilt. Drei Jahre später stand er wegen schwerer Ladendiebstähle vor Gericht. Er war eine Zeit lang einer der gefährlichsten Einbrecher Berlins. Als solcher verbüßte er eine mehrjährige Zuchthausstrafe. Nachdem er das Zuchthaus verlassen, beging er die unglaublichsten Betrügereien, fälschte Pfandscheine und wurde schließlich Heiratsschwindler.

Er hatte ein sehr ansprechendes Äußeres. In der Maske eines Agenten, Kaufmanns oder Fabrikanten näherte er sich jungen Mädchen und verwitweten Frauen und, wenn er sie im Besitz einiger Geldmittel oder entsprechender Sparkassenbücher wusste, versprach er ihnen die Ehe. Durch schnellen Wechsel seiner Namen glückte es ihm stets, sich der Festnahme zu entziehen, sobald eine der Betrogenen ihn der Behörde überliefern wollte. Er trat auch als Herr von Hohenheim, von Nordheim und so weiter auf. Der Pseudo-Aristokrat setzte seine Heiratsschwindeleien auch nach seiner am 6. Februar erfolgten Flucht über die Dächer fort.

* * *

Da im Potsdamer Gerichtsgefängnis keine Mörderzelle vorhanden war, wurde Hennig in die Mörderzelle des Moabiter Untersuchungsgefängnisses gesperrt, aus der ein Entweichen ausgeschlossen ist. Am Morgen des 30. April 1906 wurde Hennig, stark gefesselt, von sechs handfesten Transporteuren von Berlin nach Potsdam gebracht. Sechs Schutzleute und zwei Ge-

richtsdienner wurden im Potsdamer Schwurgerichtssaal vor die Anklagebank postiert.

Der Vorsitzende, Landgerichtsdirektor Barchewitz, forderte die Schutzleute auf, den Angeklagten scharf zu beobachten. Sobald er nur den leisen Versuch unternähme zu entfliehen, sollten sie ihm sofort Fesseln anlegen. Hennig machte keinen Fluchtversuch. Er bemerkte: Er habe sich nach seiner Flucht über die Dächer noch einige Tage in Berlin aufgehalten und sei alsdann mit einem Freund nach Stettin übergesiedelt. Dort habe er bis zu seiner Ergreifung teils vom Heiratsschwindel, teils von Diebstählen gelebt. Er bestritt, den Kellner Giernoth erschossen zu haben; dies habe sein »Freund Franz« und ein anderer Unbekannter getan, den er in einer Verbrecherkneipe in der Linienstraße in Berlin kennengelernt habe. Er habe dem Giernoth nur das Sparkassenbuch und die Ausweispapiere geraubt.

Im Laufe der Verhandlung erschien der alte Vater Hennigs, vor Gram gebeugt, als Zeuge. Der alte Mann konnte vor Weinen kaum sprechen. Er bemerkte mit tränenerstickter Stimme: Er habe für seinen Sohn, der nicht unbegabt war, alles aufgewendet, um ihn zu einem ordentlichen, tüchtigen Menschen zu erziehen. Alle seine anderen Kinder seien brav und ordentlich. Es breche ihm das Herz, seinen Sohn als Raubmörder auf der Anklagebank sehen zu müssen.

Vorsitzender, Landgerichtsdirektor Barchewitz: Herr Hennig, ich kann Ihren großen Schmerz begreifen. Sie müssen sich aber in dem Bewusstsein trösten, dass Sie Ihre Vaterpflichten voll erfüllt haben. Wir Väter können eben nichts weiter tun, als unsere Kinder zu ordentlichen Menschen zu erziehen. Wenn das nicht gelingt, dann haben wir keine Schuld.

Heftig weinend verließ der alte Mann den Gerichtssaal. Den Angeklagten schien dieser dramatische Vorgang gar nicht zu berühren. Er hielt zum Schluss noch eine längere Verteidigungsrede, die eine gewisse Gewandtheit in gerichtlichen Dingen verriet. Unter großer Heiterkeit des überfüllten Zuhörerraums erinnerte er die Geschworenen an den juristischen Grundsatz »In dubio pro reo« und ersuchte sie, ihn nicht zum Tode zu verurteilen. Die Verhandlung ergab jedoch in unwiderleglicher Weise die volle Schuld des Angeklagten. Er wurde zum Tode verurteilt, und obwohl er noch im letzten Augenblick den Antrag stellte, seinen Freund Franz suchen zu dürfen, wurde er im Dezember 1906 auf dem Hofe des Potsdamer Gerichtsgebäudes hingerichtet.

6 Knabenmord in Xanten

Originaltitel: *Der Knabenmord in Xanten*

Am Niederrhein, in nächster Nähe der holländischen Grenze, liegt, fern vom großen Weltverkehr, das kleine Städtchen Xanten. Die Bewohner des Städtchens führten im Allgemeinen ein sehr beschauliches Dasein. Obwohl einige Industrie vorhanden, so waren Lohn- oder gar Klassenkämpfe in jener Gegend vollständig unbekannt. Aber auch vom Antisemitismus war in jener Gegend, in der die Bevölkerung überwiegend katholisch ist, nichts zu spüren. Die Katholiken lebten mit den wenigen Protestanten und Juden in voller Eintracht. Dieses idyllische Bild erhielt plötzlich eine vollständige Veränderung. Am 29. Juni 1891 gegen 18 Uhr 30 abends wurde in der Scheune des Stadtverordneten Küppers in Xanten die Leiche des fünfeinhalbjährigen katholischen Knaben Johann Hegmann entdeckt.

Dem Knaben war der Hals bis zum Rückenwirbel durchschnitten. Außerdem war am Kinn eine große Schnittwunde bemerkbar. Die Leiche lag auf Spreu. Die Händchen des ermordeten Kindes waren zusammengeballt und pressten Spreu und Mohnköpfe, die in der Scheune in großen Mengen umherlagen, fest zusammen. Die Nachricht von dem Mord verbreitete sich begreiflicherweise mit Windeseile im Städtchen. Sehr bald wurde die Behauptung laut: Der Knabe sei von den Juden zu rituellen Zwecken geschlachtet worden, denn die Juden haben für ihre Osterkuchen (Mazzen) Christenblut nötig.

Einer der Hauptrufer war der Handelsmann, ehemalige Metzgermeister Junkermann. Dieser behauptete mit großer Entschiedenheit: Es liege ein Ritualmord vor, denn einmal wisse er von seinem Sohne, „dem Doktor“, dass die Juden zu rituellen Zwecken Christenblut nötig haben und andererseits kenne er als ehemaliger Metzgermeister den Schächtschnitt ganz genau. Er

habe sich das ermordete Kind angesehen, danach sei er überzeugt, dass ein Ritualmord vorliege.

Der Verdacht der Täterschaft lenkte sich sofort auf den ehemaligen Schächter der Xantener jüdischen Gemeinde: Adolf Wolff Buschhoff. Dieser hatte dicht neben der Küppers'schen Scheune eine Fleischhandlung. Der Ermordete, ein hübscher, munterer Knabe, wurde bereits gegen 10 Uhr 30 vormittags vermisst. Er soll kurze Zeit vorher vor dem Buschhoff'schen Laden mit anderen Kindern gespielt haben. Ein dem Trunk ergebener Mann von 68 Jahren, namens Mölders, und der zehnjährige Knabe Gerhard Heister wollten gesehen haben, dass der kleine Hegmann in den Buschhoff'schen Laden gezogen worden sei. Andere Leute wollten gesehen haben, dass Frau Buschhoff und ihre Tochter Hermine den Knaben ins Haus gerufen haben.

Man wollte auch gesehen haben, dass am Nachmittag des 29. Juni Hermine Buschhoff einen schweren Gegenstand, den sie in ein Tuch eingehüllt hatte, in die Küppers'sche Scheune getragen habe. Ein Jude, namens Isaak, habe in einem benachbarten Garten gestanden und der Hermine durch einen Wink das Zeichen gegeben, dass sie nicht beobachtet werde. Dr. med. Steiner, der die Leiche des Ermordeten kurze Zeit nach der Auffindung untersucht, behauptete: Es sei nicht so viel Blut vorhanden gewesen, als man nach Art des Schnittes hätte finden müssen. Er sei der Ansicht, in der Scheune habe nur eine Nachblutung stattgefunden, der Mord sei nicht in der Scheune geschehen.

Es wurde auch behauptet: Der kleine Hegmann habe dem Buschhoff einen Grabstein beschädigt. (Buschhoff beschäftigte sich auch mit der Herstellung von Grabsteinen.) Buschhoff habe deshalb den Knaben heftig geschlagen, sodass er in Starrkrampf verfallen sei. Daraufhin habe er den Knaben geschlachtet, das Blut in einem Gefäß aufgefangen und den Leichnam von seiner Tochter in die Scheune tragen lassen. Mehreren Leuten fiel auch das Benehmen Buschhoffs auf.

Als die Nachricht von der Auffindung der Leiche in Xanten bekannt wurde, befand sich Buschhoff in einem Restaurant. Er soll, als er von der Auffindung der Leiche hörte, sehr erschrocken sein. Auch soll es aufgefallen sein, dass er an jenem Tag nicht so lebhaft wie sonst „diskutiert“ habe. Eine Frau wollte gesehen haben, dass, als Buschhoff nach Bekanntwerden des Mordes nach Hause ging, sein dreizehnjähriger Sohn Siegmund ihm etwas ins Ohr sagte. Buschhoff soll darauf versetzt haben: »Es wird ja nicht auskommen«. Diese Frau blieb auch in der Hauptverhandlung vor dem Schwurgericht zu Kleve bei ihrer Behauptung, obwohl ihr vorgehalten wurde, dass Buschhoff sehr schwerhörig sei, sodass man ihm unmöglich etwas ins Ohr flüstern konnte.

Buschhoff weigerte sich auch, in die Scheune zu gehen, in der der ermordete Knabe lag. Er gehörte nämlich dem jüdischen Priesterstamm an. Den Angehörigen dieses Stammes ist es nach den Vorschriften des Alten Testaments verboten, in einen Raum zu gehen, in dem Tote liegen. Nur wenn es sich um Blutsverwandte handelt, darf der Raum betreten werden. Die Weigerung des Buschhoff, in die Scheune zu gehen und sich den ermordeten Knaben anzusehen, wurde selbstverständlich als Schuldbewusstsein aufgefasst.

Die Behauptung, die Juden haben den Knaben zu rituellen Zwecken geschlachtet, verbreitete sich immer mehr im Städtchen, und ehe man es sich versah, war in den Straßen Xantens ein Judenkrawall ausgebrochen. Die Wohnungen und Läden der Juden wurden mit Steinen bombardiert, die Juden auf offener Straße unter Hepp-Hepp-Geschrei²⁵ misshandelt. Am schlimmsten erging es der Familie Buschhoff. Diese musste vor der Wut des Pöbels flüchten.

Der Bürgermeister musste polizeiliche und schließlich militärische Hilfe herbeirufen. Der Vorstand der Xantener jüdischen Gemeinde ersuchte telegrafisch den Minister des Innern, auf ihre Kosten einen tüchtigen Kriminalbeamten nach Xanten zu senden, dem es vielleicht gelingen werde, den Mörder zu entdecken. Der Minister entsandte sogleich den damaligen Kriminalkommissar Wolff aus Berlin nach Xanten. Am 14. Oktober 1891 verhaftete Kriminalkommissar Wolff Buschhoff nebst Frau und Tochter. Am 20. Dezember 1891 wurden die drei Verhafteten entlassen, da sich nicht der geringste Anhalt für die Täterschaft ergab.

Im Februar 1892 wurde Buschhoff, und zwar diesmal allein, von Neuem verhaftet, da Kreisphysikus Dr. Bauer (Moers) dem Ersten Staatsanwalt Baumgard zu Kleve mitgeteilt hatte: Er habe die Buschhoff'schen Schächtmesser untersucht und festgestellt, dass mit dem Schächtmesser Nr. 13 der Mord geschehen sein könne.

* * *

25 Die Hep-Hep-Unruhen oder Hepp-Hepp-Krawalle von 1819 waren eine Welle gewalttätiger Ausschreitungen gegen Juden in vielen Städten des Deutschen Bundes. Sie gingen vor allem von Handwerkern, Händlern und Studenten aus, die sich teils spontan, teils verabredet zu antijüdischen Demonstrationen versammelten, jüdische Bürger beschimpften, bedrohten, misshandelten, ihre Synagogen, Geschäfte und Wohnungen angriffen und teilweise zerstörten. Ihren Namen erhielten die Unruhen durch den mehrfachen Hetzruf „Hep“ oder „Hepp“, mit dem die Beteiligten sich sammelten und Juden ihrer Stadt bedrohten. Seine Herkunft ist unklar; er wurde schon im Jahr 1819 verschieden gedeutet, meist als Abkürzung oder Aufforderung.

Es wurde schließlich die Anklage wegen Mordes gegen Buschhoff erhoben. Er hatte sich vom 4. bis 14. Juli 1892 vor dem Schwurgericht zu Kleve zu verantworten. Den Vorsitz dieser Gerichtsverhandlung, die in der ganzen Kulturwelt mit größter Spannung verfolgt wurde, führte Landgerichtsdirektor Kluth. Die Anklage vertraten der damalige Oberstaatsanwalt Hamm (Köln) und der Erste Staatsanwalt Baumgard (Kleve). Die Verteidigung hatten übernommen die Rechtsanwälte Fleischhauer (Kleve), Stapper (Düsseldorf) und Gammersbach (Köln).

Buschhoff bestritt mit größter Entschiedenheit, von dem Morde etwas zu wissen. Kreisphysikus Dr. Bauer bekundete: Er könne nur sagen, dass das Buschhoff'sche Schächtmesser Nr. 13 geeignet sei zur Ausführung des Mordes, der Mord könne aber auch mit einem anderen Instrument ausgeführt sein. Er kenne den Schächtschnitt ganz genau. Von einem Schächtschnitt könne keine Rede sein. Es sei bei dem Ermordeten so viel Blut gefunden worden, als ein fünfeinhalbjähriger Knabe verlieren könne. Er habe die Überzeugung: Der Fundort sei der Tatort.

Kreiswundarzt Dr. Nünninghoff und die Mitglieder des Medizinalkollegiums der Rheinprovinz, Geh. Regierungs- und Medizinalrat Dr. Kirchgässer (Koblenz), Geh. Medizinalrat Dr. Pellmann (Bonn), Professor Dr. Köster (Bonn) und Geh. Medizinalrat Dr. Trendlenburg (Bonn) schlossen sich dem Gutachten des Kreisphysikus Dr. Bauer vollständig an. Geh. Regierungs- und Medizinalrat Dr. Kirchgässer bekundete: Das Medizinalkollegium der Rheinprovinz habe sehr eingehende Versuche vorgenommen und festgestellt, dass das vorgefundene Blut der Menge entsprach, die der Ermordete verloren haben müsse.

Die Tat sei anscheinend von einem Menschen ausgeführt worden, der in der Messerführung nicht geübt war. Das Medizinalkollegium habe auch genaue Erhebungen angestellt, ob der Schnitt ein Schächtschnitt war, es habe sich aber nicht der geringste Anhalt dafür ergeben. Beim Schächtschnitt sei es Vorschrift, dass das Messer senkrecht angesetzt werde, der Täter habe aber das Messer schräg angesetzt. Auch alle anderen Vorschriften, die beim Schächtschnitt zu beobachten seien, waren nicht vorhanden. Ebenso sei für einen Ritualmord nicht der geringste Anhalt.

Alle anderen medizinischen Sachverständigen schlossen sich diesem Gutachten vollständig an. Geh. Medizinalrat Prof. Dr. Pellmann (Vorsteher einer Irrenanstalt) bemerkte auf Befragen des Vorsitzenden: Es liege die Möglichkeit vor, dass der Mord von einem Verrückten ausgeführt worden sei.

Im Laufe der Verhandlung äußerte Dr. med. Steiner in einer Klever Restauration: Nachdem er das Gutachten der medizinischen Sachverständigen

gehört, sei er auch zu der Ansicht gekommen, dass der Fundort der Tatort sei. Diese Äußerung wurde dem Verteidiger, Rechtsanwalt Fleischhauer, mitgeteilt. Auf dessen Antrag wurde Dr. Steiner nochmals aus Xanten vorgeladen.

Er bekundete auf Befragen des Vorsitzenden: Ich war bei der ersten Leichenbesichtigung nicht berechtigt, die Leiche zu entkleiden. Ich hatte auch keine Zeit, den Erdboden genau zu untersuchen, mir schien es aber, als wäre wenig Blut in der Scheune gewesen. Nachdem ich jedoch von den medizinischen Sachverständigen gehört habe, dass so viel Blut in der Scheune war, wie ein so jugendlicher Körper nur verlieren konnte, schließe ich mich dem Gutachten der medizinischen Sachverständigen an. Ich bemerke also, ich halte den Fundort für den Tatort.

Auf Ladung der Verteidigung erschien im Laufe der Verhandlung Professor Dr. Nöldecke (Straßburg, Elsass), Professor der semitischen Sprachen an der Straßburger Universität als Sachverständiger.

Verteidiger Rechtsanwalt Gammersbach: Die Verteidigung hat den Herrn Professor geladen, da behauptet worden ist, der Knabe sei ermordet worden, weil die Juden zu ihren rituellen Zwecken Christenblut brauchen. Der Herr Professor ist nun in der talmudischen Wissenschaft eine Autorität ersten Ranges. Ich richte deshalb die Frage an den Herrn Professor, ob in den Religionssatzungen der Juden die Blutabzapfung Andersgläubiger geboten ist?

Professor Dr. Nöldecke: Der Talmud ist allerdings eine Sammlung von Gesetzen und Erklärungen vieler Jahrhunderte und in solchem Umfang, dass niemand mit voller Sicherheit sagen kann, was nicht im Talmud steht. Ich habe aber genau den Talmud nach einer solchen Stelle durchforscht und kann mit ziemlicher Sicherheit sagen, dass eine Satzung, wonach den Juden die Blutabzapfung Andersgläubiger geboten ist, *nicht* im Talmud enthalten ist.

Verteidiger Rechtsanwalt Gammersbach: Im Jahr 1883 hat in Wien ein Prozess Rohling wider Bloch stattgefunden. In diesem Prozess sind Sie, Herr Professor, ebenfalls als Sachverständiger aufgetreten und haben bekundet, dass Ihnen keine Stelle in einem jüdischen Gesetzbuch bekannt sei, die von Ritualmord handelt.

Professor Dr. Nöldecke: Der bekannte Professor Rohling behauptete damals, dass wohl nicht im Talmud, aber im Zohar²⁶ und Sefer Halkutim der Ritualmord vorgeschrieben sei. Wenn auch diese Bücher nicht von allen Juden anerkannt werden, so gelten sie doch bei einem Teil der Juden noch als heilig. Ich habe nun im Zohar und Sefer Halkutim nachgeforscht, aber auch nichts gefunden, was auf einen Ritualmord hindeutet. Ich kann es nur als

durch und durch frivol bezeichnen, wenn man behauptet, die Juden brauchen zu rituellen Zwecken Christenblut.

Ich füge hinzu, mit derselben Sicherheit, wie ich behaupten kann, im Talmud steht nichts vom Eisenbahnwesen, mit derselben Sicherheit kann ich behaupten, dass im Talmud nichts vom Ritualmord enthalten ist. Der verstorbene Professor Dr. Delitzsch in Leipzig, einer der größten Kenner des Talmuds, hat die Blutbeschuldigung aufs Bestimmteste widerlegt und sie auch als frivol bezeichnet. Professor Dr. Eisenmenger, der kein Judenfreund, aber ein sehr ehrlicher Charakter war, hat ebenfalls bekundet: Er habe keine Stelle gefunden, die darauf hindeute, dass den Juden der Ritualmord vorgeschrieben sei.

Rechtsanwalt Gammersbach: Ist es nicht den Juden aufs Strengste verboten, Blut zu genießen?

Professor Dr. Nöldecke: Jawohl.

Rechtsanwalt Gammersbach: Ist es nicht den Juden geboten, nicht einmal den Anschein zu erwecken, als ob sie Blut genießen würden?

Professor Dr. Nöldecke: Das ist richtig.

Rechtsanwalt Gammersbach: In dem Prozess Rohling wider Bloch wurde vom Professor Dr. Delitzsch ein Gutachten abgegeben. In diesem ist folgende Mitteilung enthalten: Ein spanischer Jude, wegen Ritualmordes angeklagt, bemerkte: »Uns Juden ist aufs Strengste verboten, Tierblut zu genießen, nun sollen wir gar Menschenblut genießen. Wenn ein Jude sich während des Essens am Mund verwundet und ihm Blut auf ein Stückchen Essware herabträufelt, so muss er das Blut abkratzen. Es ist allerdings keine Sünde, wenn er das Blut mitisst, denn es ist ja von ihm selbst, aber man soll auch nicht den Schein erwecken, als ob man Blut aße.«

Diesem Gutachten des Prof. Delitzsch ist eine ganze Reihe Universitäten und christliche Talmudgelehrte, wie Lagaarde, Dillmann, Strack und auch Kardinal-Fürstbischof Dr. Kopp in Breslau beigetreten. Der katholische Professor an der Universität zu Innsbruck, Dr. Bickel, hat die Blutbeschuldigung der Juden ebenfalls für Schwindel erklärt, er hat aber gebeten, ihn von bestimmten Gutachten zu entbinden, da er seit 20 Jahren mit Rohling befreundet sei.

Professor Dr. Nöldecke: Ich kann dies alles nur bestätigen. Ich will noch bemerken: Im Jahr 1714 wurde die theologische Fakultät der Universität Leipzig von dem Herzog Karl August aufgefordert, sich zu äußern, ob den Juden der Ritualmord vorgeschrieben sei. Die Fakultät antwortete: »In den jüdischen Religionsatzungen ist absolut nichts von Ritualmord enthalten.«

* * *

Am neunten Verhandlungstag begab sich, auf Antrag des Oberstaatsanwalts Hamm, der Gerichtshof, die Geschworenen, die Staatsanwälte und Verteidiger zwecks örtlicher Augenscheinnahme nach Xanten. Dort wurde festgestellt, dass am Tag vorher fremde Radfahrer ins Städtchen gekommen waren und das Buschhoff'sche Haus vollständig demoliert hatten. Nachdem die Prozessbeteiligten nach Kleve zurückgekehrt waren, begannen die Plädoyers.

Oberstaatsanwalt Hamm: Meine Herren Geschworenen! Der gegenwärtige Prozess hat schon lange vor dieser Verhandlung die große Öffentlichkeit beschäftigt. Er hat zum Gegenstand einer hässlichen Hetze sozialer und politischer Parteien dienen müssen. Die behördlichen Organe, die von Amts wegen zur Führung der Untersuchung verpflichtet waren, wurden in der gemeinsten Weise angegriffen. Parteimänner und Parteiblätter haben sich nicht entblödet, dem richterlichen Urteil vorzugreifen und den Versuch zu machen, durch allerlei Hetzartikel das sachliche Urteil zu trüben. Allein die große Aufmerksamkeit, mit der die Herren Geschworenen der Verhandlung gefolgt sind, gibt mir Gewähr, dass Sie sich allen Stürmen von außen unzugänglich erweisen und nur aufgrund des Ergebnisses der Verhandlung nach bester eigener Überzeugung Ihren Wahrspruch abgeben werden.

Der Oberstaatsanwalt ruft alsdann den Geschworenen in ausführlicher Weise den Gang der Verhandlung ins Gedächtnis und fuhr darauf fort: Die Verteidigung hat es für nötig gehalten, durch Ladung eines Sachverständigen zu beweisen, dass es einen Ritualmord nicht gäbe. Ich hielt dies Sachverständigengutachten für überflüssig. Es ist ja möglich, dass es Juden gibt, die Christenblut zu Heilzwecken oder rituellen Zwecken für notwendig halten. Das könnte ja möglich sein, ohne dass es im Talmud steht. Aber das kümmert uns nichts, hier liegt jedenfalls kein Ritualmord vor.

Das ist festgestellt durch die medizinischen Sachverständigen, die bekundet haben, dass der Mord am Fundort geschehen ist, dass so viel Blut bei der Leiche gefunden wurde, wie diese nur verlieren konnte, dass der Halsschnitt kein Schächtschnitt gewesen und auch der Mord nicht mit einem Schächtmesser ausgeführt ist. Wie die medizinischen Sachverständigen bekundet haben, ist sofort aufs Eingehendste untersucht worden, ob ein Lustmord vorliegt, hierfür haben sich aber auch keine Anhaltspunkte ergeben.

Ich komme nun zu dem Hauptpunkt, der wesentlich zur Erhebung der Anklage Veranlassung gegeben hat, es ist das die Aussage des Zeugen Mölders. Ich bemerke, dass die Staatsanwaltschaft auf dem Standpunkt steht, dass die Anklage auch dann aufrechtzuerhalten ist, wenn das Motiv des Mordes nicht nachgewiesen ist und ich muss bekennen, die Aussage des Zeugen Mölders ist auch heute bei der Ortsbesichtigung nicht erschüttert

worden. Die Aussage des Zeugen Mölders steht aber auch nicht allein, zwei Knaben unterstützen sie.

Da ist zunächst der Knabe Stephan Kernder. Dieser soll zu seinen Eltern gesagt haben: Er habe gesehen, wie Frau Buschhoff den kleinen Hegmann in das Haus gezogen hat. Allein der Knabe Kernder hat einmal dies seinen Eltern erzählt eine volle Woche nach dem Mord, und andererseits hat sich der Knabe trotz aller Bemühungen nicht vernehmen lassen. Endlich ist zu erwägen, dass der Knabe, als ihn die Schwester des kleinen Hegmann fragte, ob er nicht wisse, wo ihr Brüderchen sei, gesagt hat: »Der ist nach den Kirschen gegangen.« Wir können auch nicht wissen, was der Knabe seinen Eltern gesagt hat und was sie selbst hinzugesetzt haben. Da wir auch den Knaben nicht selbst gehört haben, so können wir dessen Aussage kein Gewicht beilegen.

Ich komme zu dem Knaben Gerhard Heister, der uns auch heute gezeigt, in welcher Stellung er auf dem Prellstein²⁷ gesessen hat. Aber auch dieser Knabe hat erst zwei Wochen nach dem Mord seine Wahrnehmungen mitgeteilt, nachdem die Mölders'sche Aussage längst bekannt war. Es wird deshalb auf die Aussage des Knaben Heister auch kein Gewicht zu legen sein. Aber trotzdem halte ich den Mölders für vollständig glaubwürdig. Es ist richtig, Mölders trinkt gerne Schnaps, und an dem Tag, als er das erste Mal zu dem Herrn Amtsrichter ging, hatte er vielleicht schon verschiedene Schnäpse getrunken, aber an dem Vormittag, an dem er seine Wahrnehmungen machte, hatte er nur einen Schnaps getrunken.

Ich muss nun bekennen, wenn der Angeklagte nicht in vollem Umfang und in überzeugendster Weise sein Alibi nachgewiesen hätte, würde ich keinen Anstand nehmen, aufgrund der Aussage des Mölders das Schuldig gegen den Angeklagten zu beantragen. Sobald festgestellt ist: Der Knabe ist zuletzt in Buschhoffs Haus gewesen, dann muss Buschhoff über den Verbleib Rechenschaft geben. Ich wiederhole, dieses Moment war die Hauptveranlassung, dass gegen Buschhoff, Frau und Tochter Anklage erhoben wurde.

Die Strafkammer hat beschlossen, das Verfahren gegen Frau und Tochter einzustellen, die Staatsanwaltschaft hat deshalb Beschwerde geführt, das Oberlandesgericht diese Beschwerde aber zurückgewiesen. So ist die Anklage gegen Buschhoff allein übrig geblieben. Es steht nun fest, dass der ermordete Knabe nach 10 Uhr vormittags nicht mehr gesehen und dass die Tat in der Scheune begangen worden ist. Es kann deshalb keinem Zweifel

27 abgeschrägter Stein an einer Hausecke oder Toreinfahrt zum Schutz vor zu dicht heranfahrenden Fahrzeugen

unterliegen, dass der Knabe gleich nach 10 Uhr vormittags in der Küppers'-schen Fruchtscheune ermordet worden ist.

Buschhoff hat aber in glaubwürdigster Weise nachgewiesen, wo er zu dieser Zeit gewesen ist, er kann mithin die Tat unmöglich begangen haben. Ich habe bereits gesagt: Der Mangel eines Motivs ist es nicht, der die Staatsanwaltschaft veranlassen wird, das Nichtschuldig zu beantragen. Die Staatsanwaltschaft kann die Auffassung des Kriminalkommissars Wolff nicht teilen, wonach Buschhoff den Mord begangen haben könnte, weil ihm der Knabe einen Grabstein beschädigt habe. Dieser winzige Schaden kann den Angeklagten nicht veranlassen haben, die Mordtat zu begehen.

Auch der Umstand, dass der Angeklagte zu dem Knaben einmal gesagt haben soll: »Du kommst in den Turm«, kann keinerlei Anhaltspunkte für ein Motiv gewähren, denn der Zeuge Wesendrup hat uns bekundet: Buschhoff habe diese Drohung nur ausgesprochen, damit ihm die Knaben die Grabsteine nicht beschädigen sollen. Da eben keinerlei Motiv vorhanden war, so wurde behauptet: Es liege ein Ritualmord vor. Bei einem Ritualmord bedarf es keines weiteren Motivs, der Mörder kann ein ganz guter, braver Mann sein – ein Zeugnis, das dem Buschhoff von den meisten Zeugen ausgestellt wurde – er hat aber trotzdem den Mord begangen, weil die Juden entweder zu Heilzwecken oder zu rituellen Dingen Christenblut gebrauchen.

Ich habe bereits ausgeführt, dass hierfür nicht die geringsten Anhaltspunkte vorhanden sind. Dieser Glaube wäre auch niemals entstanden, wenn Dr. Steiner nicht begutachtet hätte, es sei in der Scheune kein Blut gefunden worden, während eine ganze Fülle von Blut gefunden wurde. Der Versuch, ein Kind in das Buschhoff'sche Haus zu ziehen, gelang allerdings heute. Allein es darf nicht außer Acht gelassen werden, dass die Wirklichkeit und der Versuch, den ein Schwurgericht, das etwas Bestimmtes sehen will, anstellt, zweierlei Dinge sind. Jedenfalls hat sich Mölders geirrt. Es ist einmal möglich, das Kind ist in den Portenweg gezogen worden, oder auch, dass das Ullenboom'sche Kind, das Mölders ebenso wenig wie den kleinen Hegmann kannte, in das Buschhoff'sche Haus gezogen wurde.

Ich komme nun nach den Ergebnissen der Beweisaufnahme zu der Überzeugung, dass dem Buschhoff die Tat nicht nur nicht nachgewiesen ist, sondern dass die Verhandlung seine volle Unschuld ergeben hat. Nun wird man sagen: »Es ist doch ein Mord geschehen, wer ist der Täter?« In dieser Beziehung hat leider die Verhandlung keinerlei Anhaltspunkte ergeben, aber sie hatte doch wenigstens das Ergebnis, dass die Unschuld des Buschhoff nachgewiesen wurde. Ich beantrage daher aus voller Überzeugung das Nichtschuldig und gebe mich der Hoffnung hin, dass die Ver-

handlung beigetragen haben wird zur Befestigung des Glaubens an die Unparteilichkeit und Gerechtigkeit der preußischen Richter.

Erster Staatsanwalt Baumgard bemerkte nach eingehender Würdigung der Beweisaufnahme: Ich komme nach alledem zu dem Schluss, dass Buschhoff auch nicht der Mitwisserschaft des Mordes verdächtig ist. Wäre Buschhoff der Mörder oder auch nur Mitwisser des Mordes, dann wäre sein Auftreten am Tag des Mordes jedenfalls nicht ein solch unbefangenes gewesen, man müsste denn annehmen, dass er ein ganz raffinierter Mörder ist. Sie haben ja den Mann vor sich, ich überlasse dies daher Ihrem Urteil. Bedauerlich ist es ja, dass durch diese Verhandlung die Mordtat keine Aufklärung erfahren hat. Aufgeklärt ist aber die Unschuld des Buschhoff. Dieser ist weder der Mörder noch der Mordgehilfe noch der Mitwisser. Und ich bemerke Ihnen ausdrücklich, meine Herren Geschworenen, dass wir es hier nicht mit einem Non liquet²⁸ zu tun haben.

Dass das Verbrechen nicht aufgeklärt ist, bedaure ich ganz außerordentlich, und zwar um so mehr, da ich mir gleich nach Entdeckung der Tat alle Mühe gab, Klarheit in die Sache zu bringen, den Täter zu ermitteln. Ich habe sofort in dem in Xanten erscheinenden „Bote für Stadt und Land“ einen Aufruf an die Bevölkerung erlassen, die Tätigkeit der Behörde nicht durch religiöse Erregungen zu stören. Leider hatte diese meine Bitte keinen Erfolg. Ich hoffe, dass, wenn die religiöse Erregung sich wieder gelegt und die Behörde in der Lage ist, klar zu sehen, es doch noch gelingen wird, den wirklich Schuldigen zu ermitteln.

Es ist gesagt worden, die Sache bleibt unaufgeklärt, weil es sich um einen Juden handelt. Nein, meine Herren Geschworenen! Nicht weil es sich um einen Juden handelt, ist die Sache unaufgeklärt, sondern weil die Sache unklar ist, deshalb hat man zu einem Juden gegriffen. Man behauptete: Es ist von einem Juden ein Ritualmord begangen worden. Dazu bedarf es keiner weiteren Motive, es bedarf bloß allgemeiner Verdächtigungen. Allein Sie, meine Herren Geschworenen, haben die Pflicht, alles, was außerhalb dieses Saales vorgeht, unbeachtet zu lassen, sondern lediglich aufgrund der Tatsachen, die Sie selbst mit eigenen Augen und Ohren gesehen und gehört, Ihr Urteil abzugeben. Aufgrund der Beweisaufnahme kann ich nicht anders als aus Pflicht und Gewissen den Antrag auf Nichtschuldig stellen. Ich bitte Sie, meine Herren Geschworenen, sprechen Sie den Angeklagten frei.

* * *

28 Feststellung, dass eine Behauptung oder ein Sachverhalt unklar und nicht durch Beweis oder Gegenbeweis erhellt ist

Verteidiger Rechtsanwalt Stapper (Düsseldorf) führte aus: Wenn Ihr Urteil, woran ich nicht zweifle, auf Nichtschuldig lautet, dann wird dieser Tag ein Ehrentag für Sie sein, denn Sie geben einem anständigen, schwer geprüften Mann die Freiheit, einer Familie den Gatten und Vater, einer Gemeinde ein Mitglied wieder, das bisher in der unerhörtesten Weise dem Hass und der Verfolgung eines urteilslosen Pöbels ausgesetzt war. Sofort als die Tat entdeckt wurde, stand es bei der Menge fest: Es müsse ein Ritualmord geschehen sein. Das alte, mittelalterliche Märchen, das man schon längst begraben glaubte, war wieder aufgetaucht.

Die Hauptsache war, dass Dr. Steiner feststellte, dass kein Blut oder zu wenig Blut bei der Leiche gefunden wurde. Mit Blitzesschnelle verbreitete sich das Blutmärchen durch ganz Deutschland und wurde von Herrn Dr. van Housen sofort nach Emmerich getragen. Sie erinnern sich, meine Herren Geschworenen, dass Herr Dr. van Housen erst, nachdem er die Obduktionsbefunde hier eingesehen, die Erklärung abgegeben hat: Nun habe ich mich überzeugt; ich halte auch den Fundort für den Tatort; ich habe zurzeit mein Urteil aufgrund oberflächlicher Besichtigung abgegeben.

Es ist ja noch ein anderes Motiv für den Mord angegeben worden. Sie erinnern sich, dass Herr Kriminalkommissar Wolff der Meinung gewesen ist: Buschhoff habe den Knaben getötet, weil er ihm den kleinen Schaden am Grabstein zugefügt habe. Eine solche Annahme kann wohl die Fantasie eines Dichters sein, der einen Kriminalroman zu schreiben beabsichtigt, der Richter kann aber eine solche Vermutung nie und nimmer für wahr halten. Ich muss ausdrücklich bemerken, meine Herren, dass gleich nach Entdeckung der Tat die Behörden sich alle Mühe gegeben haben, den Täter zu ermitteln.

Herr Landgerichtsrat Brixius hat ebenfalls, das beweisen die vielen von ihm vorgenommenen Vernehmungen, alles Mögliche getan, um Klarheit zu schaffen. Wäre der Mord nicht sofort zum Objekt einer Glaubenshetze gemacht worden, wer weiß, ob es nicht gelungen wäre, schon nach den ersten 8-14 Tagen den Mörder zu entdecken. Sie werden sich erinnern, meine Herren Geschworenen, dass in einer geradezu unerhörten, bisher noch nicht da gewesenen Weise die Gerichtsbehörden aus Anlass dieses Verbrechens angegriffen worden sind.

Sie erinnern sich vielleicht, meine Herren, jener Sitzung des Abgeordnetenhauses, in der der Abgeordnete Rickert vorlas, dass eine Zeitung geschrieben habe: »Es liegt ein Ritualmord vor, Buschhoff und kein anderer ist der Mörder.« Wenn man erwägt, wie alle Bemühungen der Behörden, den Schuldigen zu ermitteln, durch das Blutmärchen getrübt worden sind, dann muss man die Überzeugung gewinnen, dass System in dieser Hetze liegt. Die Leute haben gar kein Interesse, dass der wirklich Schuldige ermit-

telt werde, die Tat an sich war ihnen ein willkommenes Agitationsmittel. Es ist hier nicht meine Aufgabe, eine Rede gegen das Treiben der Antisemiten zu halten. Wenn die Leute es als ihre Aufgabe betrachten, dahin zu wirken, dass die Juden aus Deutschland getrieben und die Zeiten des Augustus wieder herbeigeführt werden, habeant sibi²⁹.

Meine Aufgabe als Verteidiger ist eine ganz andere. Allein erwägen Sie, meine Herren Geschworenen, wenn es dem Buschhoff nicht gelungen wäre, in so überzeugender Weise sein Alibi nachzuweisen, was hätte alsdann diese Hetze für Folgen haben können. Der Verteidiger erörterte hierauf den eigentlichen Tatbestand und fuhr alsdann fort: Ich habe nicht notwendig, Ihnen noch eine Schilderung von dem Angeklagten zu geben, er dürfte Ihnen durch die zehntägige Verhandlung hinlänglich bekannt geworden sein. Ich will Sie bloß an den wahrhaft dramatischen Vorgang mit dem Sack erinnern. Ich muss gestehen, als der Sack mit den rotbraunen Flecken dem Angeklagten vorgelegt wurde, da glaubte ich fast selbst, es könnten irgendwelche Anhaltspunkte für die Schuld des Angeklagten festgestellt werden.

Allein Sie erinnern sich, mit welcher Unbefangenheit der Angeklagte vortrat und auf die Frage des Vorsitzenden, wie er die rotbraunen Flecke an dem Sack erkläre, die natürlichste Antwort von der Welt gab: Er habe den Sack bei der Fleischräucherung benutzt und die verdächtigen Flecken seien Rauchflecken. Aber außerdem ist doch auch der Lebenswandel des Angeklagten in Betracht zu ziehen. Sie haben gehört, dass Buschhoff aus Anlass des Sterbetages seines Vaters des Morgens und Abends in die Synagoge ging, dass er dieses Sterbetages wegen bis Mittag fastete, dass er, ehe er sich mit seiner Familie zu Tisch setzte, betete. Jemand, der so pietätvoll seiner verstorbenen Eltern gedenkt und als Lohn dafür die Liebe seiner Kinder erweckt, ist nicht das Holz, aus dem Mörder geschnitzt werden.

Der Verteidiger ging noch des näheren auf die Bekundungen des Zeugen Mölders ein und suchte den Nachweis zu führen, dass die große Erregung in Xanten die Leute zu einer fixen Idee geführt habe, an die sie selbst glaubten. Der Verteidiger schloss: Ich teile nicht die Hoffnung des Herrn Ersten Staatsanwalts, dass nach Schluss dieser Verhandlung die Hetze beendet sein wird, wir werden aber nach Abgabe Ihres Wahrspruches sagen können: Die Wahrheit hat gesiegt.

Verteidiger Rechtsanwalt Fleischbauer (Kleve): Es dürfte Ihnen bekannt sein, meine Herren Geschworenen, dass ich aus Anlass der Übernahme der Verteidigung in der unerhörtesten Weise angegriffen worden bin. Selbst im Abgeordnetenhaus hat sich ein Mann, dessen Stellung voraussetzen sollte, dass er wenigstens bei der Wahrheit bleibt, mich in der unqualifizierbarsten Wei-

29 mögen sie es für sich behalten; meinetwegen

se verdächtigt. Ich kann Ihnen die Versicherung geben, meine Herren Geschworenen, dass ich trotz all dieser Verunglimpfungen es für meine höchste Ehre gehalten habe, gerade den Angeklagten Buschhoff, dessen Unschuld von Anfang so klar zutage lag, zu verteidigen.

Meine zehnjährige Tätigkeit als hiesiger Anwalt enthebt mich der Mühe, mich Ihnen gegenüber noch weiter zu rechtfertigen, um so mehr, da die Ehre der Angreifer nicht höher steht als ihre Angriffe. Ich kann Ihnen aber auch die Versicherung geben, dass ich nie und nimmer einen Mann verteidigen würde, von dem ich auch nur vermuten könnte, dass Blut an seinen Fingern klebt. Wäre ich von der Unschuld des Buschhoff nicht überzeugt, hätte ich in dieser Beziehung auch nur noch einen Zweifel, ich stände sicherlich nicht an dieser Stelle.

Sie werden sich zu erinnern wissen, meine Herren, dass, als im Dezember vorigen Jahres die Haftentlassung des Angeklagten erfolgte, sich ein Sturm der Entrüstung in der antisemitischen Presse erhob, obwohl mit dieser Haftentlassung das Verfahren noch nicht eingestellt war. Zu dieser Hetze gesellte sich der Messerbefund des Kreisphysikus Dr. Bauer. Dies war die Veranlassung, dass die Wiederverhaftung Buschhoffs und schließlich auch die Eröffnung des Hauptverfahrens beschlossen wurde.

Letzteres geschah nicht, weil man an seine Schuld glaubte, sondern weil man der Welt den Beweis liefern wollte, dass an all den Verdächtigungen kein wahres Wort ist. Und die Verhandlung, deren Leitung an Unparteilichkeit jedenfalls nichts zu wünschen übrig ließ, hat die Unschuld des Buschhoff in glänzendster Weise nachgewiesen. Der Herr Erste Staatsanwalt hat recht, wenn er sagte, mit größerer Genauigkeit hat noch niemals ein Angeklagter sein Alibi nachgewiesen.

Und wie benahm sich der Angeklagte? Er, der so sehr Verfolgte und Geschmähte, der unter der furchtbaren Anklage, einen Mord begangen zu haben, sich seit so langer Zeit in Untersuchungshaft befindet, er hat nicht ein hartes Wort gegen die ihn belastenden Zeugen, die aus jedem Vorkommnis Kapital zu schlagen suchten, erwidert. Bald fiel den Zeugen die große Teilnahme, bald die Teilnahmslosigkeit auf. Jedenfalls hat die Verhandlung ergeben, dass kein Zeuge den Hegmann'schen Eheleuten so viel Teilnahme bekundet hat, als gerade der Angeklagte.

Dieser hat sich aber auch als ein in jeder Beziehung wahrheitsliebender Mann erwiesen. Nicht eine Unwahrheit konnte ihm nachgewiesen werden. Als ihm gesagt wurde, er solle bei unerheblichen Dingen doch lieber zugestehen und sich nicht aufs Leugnen legen, da antwortete er: »Ich kann doch nichts zugeben, was nicht wahr ist.«

Der Verteidiger ging hierauf des näheren auf die Zeugenaussagen ein und fuhr alsdann fort: Ich kann die Hoffnung des Herrn Ersten Staatsanwalts auch nicht teilen, dass die antisemitische Hetze mit diesem Prozess ein Ende haben wird. Ich fürchte, es wird weiter gelogen werden. Es ist eine allbekannte Tatsache, dass, um eine Wahrheit zu verwischen, mindestens sieben Lügen notwendig sind. Ich bin aber der Meinung, es sind sieben Mal sieben Lügen notwendig, um das Lügengebäude der Antisemiten aufrechtzuerhalten. Allein die große Sorgfalt und Aufmerksamkeit, mit der Sie, meine Herren Geschworenen, den Verhandlungen gefolgt sind, gibt mir die Gewähr, dass, wenn auch die Lügen nicht verstummen werden, so doch in diesem Saal Recht und Gerechtigkeit geübt werden wird.

Ich gebe mich ferner der Hoffnung hin, dass mit diesem Prozess das alte Blutmärchen aus der Welt verschwinden wird. Wenn Sie aus diesem Saale fortgehen, dann ersuche ich Sie, das Bild eines Mannes in Ihr Herz aufzunehmen, der, obwohl wohl seit so langer Zeit der Freiheit beraubt, seiner Familie entrissen und durch eine wüste Hetze genötigt sein wird, das bittere Brot des Almosens zu essen, sein Geschick mit Ergebung getragen hat, weil er weiß, dass er unschuldig ist, weil er weiß, dass die Wahrheit an den Tag kommen muss, und dass in Preußen noch Recht und Gerechtigkeit geübt wird.

Ich kann meine Verteidigung um so mehr abkürzen, da die Vertreter der Anklagebehörde in diesem Prozess das schönste Recht der Staatsanwaltschaft ausgeübt haben, das nicht bloß darin besteht, den Schuldigen zu verfolgen, sondern auch dem unschuldig Verfolgten ihren Schutz zu gewähren.

Verteidiger Rechtsanwalt Gammersbach (Köln): Meine Herren Geschworenen! Als die Verhandlung begann, da haben wir, die wir die Akten kannten, die Freisprechung erwartet, nachdem wir aber die Beweisaufnahme gehört haben, ist diese Erwartung bei uns zur Gewissheit geworden. Es ist Ihnen bekannt, dass die Bevölkerung in Xanten, höchstwahrscheinlich veranlasst durch das Gutachten der Herren Dr. Steiner und van Housen, sofort die Behauptung aufstellte, es ist ein Ritualmord begangen worden.

Es unterliegt keinem Zweifel, dass dieses Gerücht das Haupthemmnis für eine erfolgreiche Tätigkeit bildete, die Sache zu klären. Als wir hörten, dass die Anklage erhoben worden sei, da war ich mit meinen Kollegen der Überzeugung, dass die Staatsanwaltschaft nicht den Volksaberglauben des Blutmärchens teile, sondern dass sie andere Gründe für die Erhebung der Anklage habe. Für die Staatsanwaltschaft war, davon waren wir von vornherein überzeugt, ein wissenschaftliches Gutachten über den Ritualmord nicht erforderlich.

Allein Sie haben gesehen, meine Herren, dass im Hintergrund der Zeugenaussagen der Ritualmord stand. Man konnte es dem Zeugen Mallmann nachfühlen, dass er im Herzen die Überzeugung von dem Ritualmord hatte, und aus diesem Grund den Buschhoff für den Täter hielt. Das angebliche Fehlen des Blutes bei der Leiche und der angebliche Schächtschnitt war die Veranlassung, dass dieser alte Volksaberglaube auftauchen konnte. Das Märchen ist so töricht, dass ich kurz darüber hinweggehen könnte, wenn ich nicht wüsste, dass es in den Köpfen der unwissenden Bevölkerung spukt und zu politischen Parteizwecken genährt wird. Wenn man uns Christen vorwerfen würde: Wir brauchen das Blut Andersgläubiger und müssen daher Morde begehen, dann würde ich antworten: In unseren Grundgesetzen, in den zehn Geboten, steht: »Du sollst nicht töten.« Damit ist eigentlich die ganze Beschuldigung widerlegt.

Wir dürfen aber nicht vergessen, dass wir Christen die Zehn Gebote erst seit 1900 Jahren unser eigen nennen, während die Juden die Zehn Gebote seit über 3000 Jahren haben. Es kommt aber noch hinzu, dass den Juden der Blutgenuss überhaupt verboten ist. In dem auch jedem Christen zugänglichen Alten Testament ist zu lesen: »Ihr sollt kein Blut essen, wer Blut isst, der soll ausgerottet werden aus meinem Volke, ich werde mein Antlitz von ihm abwenden«. Es ist charakteristisch, dass in China und Madagaskar von der dortigen Bevölkerung dieselbe Anschuldigung gegen die Christen erhoben wird und als Ursache der Christenverfolgung dient.

Und ehe das Christentum seinen Siegeslauf antrat, noch ehe es die herrschende Religion war, da haben die Römer den Christen dasselbe Märchen angedichtet, und zahllose Christen wurden deshalb verfolgt. Der Aberglaube, dass die Juden Blut brauchen, ist bei uns im 13. Jahrhundert aufgetaucht. Damals genoss aber der unglückliche Angeklagte noch nicht den Schutz, den er heute hat. Da trat die größte Macht der damaligen Zeit, der Papst, auf, um dieses Märchen zu widerlegen und die Juden vor Verfolgungen zu schützen.

Ich könnte Ihnen zahlreiche päpstliche Bullen vorlegen, in denen dieser Volksaberglaube mit der größten Entschiedenheit bekämpft wird. In den Jahren 1247 und 1253 hat Innozenz IV. sich mit sehr heftigen Worten gegen diesen Volksaberglauben gewendet. Ich will Sie mit dem Verlesen der Bullen nicht behelligen, es würde dies schließlich stundenlang aufhalten. Allein seit dem 13. Jahrhundert ist das Märchen nicht mehr aus der Welt verschwunden. Es ist immer wieder aufgetaucht und hat zu Judenverfolgungen Veranlassung gegeben. Wiederholt haben sich Gelehrte damit beschäftigt und Gutachten abgegeben.

Sie haben von dem Sachverständigen Professor Dr. Nöldecke gehört, dass im Jahr 1714 die theologische Fakultät der Universität zu Leipzig auf

Veranlassung des Landesherrn ein Gutachten dahin abgegeben hat, dass der Ritualmord in den religiösen Satzungen der Juden nicht vorgeschrieben sei, und dass keine Anhaltspunkte für diesen Volksaberglauben in der jüdischen Literatur vorhanden seien. In dem im Jahr 1883 vor dem Wiener Landgericht geführten Prozess des bekannten Professors Rohling wider den österreichischen Abgeordneten Bloch traten Professor Dr. Nöldecke und Lizentiat³⁰ Wünsche als Sachverständige auf. Beide Sachverständige gaben dasselbe Gutachten ab.

Sie haben gehört, dass Herr Professor Dr. Nöldecke sagte: »Ebenso bestimmt, wie ich behaupten kann, im Talmud steht nichts von dem Eisenbahnwesen, mit derselben Bestimmtheit kann ich sagen: Im Talmud steht nichts vom Ritualmord.« Sie haben ferner gehört, dass Herr Professor Dr. Nöldecke die immer wiederkehrende Behauptung, dass den Juden der Ritualmord geboten sei, als frivol bezeichnete. Sie haben außerdem von Herrn Professor Dr. Nöldecke gehört, dass der katholische Professor Dr. Bickel an der Universität zu Innsbruck, indem er die Abgabe eines Gutachtens über den Ritualmord ablehnte, Letzteren als Schwindel bezeichnete.

Ich erinnere Sie im weiteren daran, dass Herr Professor Dr. Nöldecke eine Reihe hervorragender Orientalisten, wie den Geheimen Regierungsrat Professor Dr. de Lagarde, die Professoren Delitzsch und Strack, nannte, die sich in derselben Weise wie er über den Ritualmord ausgesprochen haben. Sie haben endlich von Herrn Professor Dr. Nöldecke gehört, dass der Talmud nicht bloß den Blutgenuss an sich verbietet, sondern sogar vorschreibt, selbst den Schein zu vermeiden, als ob man Blut genieße. Professor Dr. Delitzsch hat begutachtet, dass weder im Zohar noch im Sefer Halkutim etwas von einem Ritualmord enthalten sei.

Ich muss nun hervorheben, dass kein Zeuge dem Buschhoff ein anderes Motiv als den Ritualmord untergeschoben hat. Es ist uns allerdings von berufener Seite gesagt worden, zur Aufrechterhaltung der Anklage bedarf es keines Motivs. Bei einem Spitzbuben, einem Raufbold mag wohl dieser Grundsatz mit Recht zur Anwendung gelangen, allein wenn man einen Mann wie den Angeklagten Buschhoff eines so schweren Verbrechens wie des vorliegenden beschuldigt, dann entsteht doch unwillkürlich die Frage: Was ist wohl die Ursache des Verbrechens?

Das von dem Kriminalkommissar Wolff vermutete Motiv ist schon aus psychologischen Gründen zu verwerfen. Es ist einmal undenkbar, dass der Angeklagte den Knaben geschlagen und, um zu verhüten, dass dies herauskomme, den Knaben ermordet hat, und andererseits ist nicht anzunehmen,

30 im Bereich der katholischen Theologie verliehener akademischer Grad

dass der Knabe, wenn er misshandelt worden, sprach- und willenlos geworden wäre, sondern er hätte zweifellos geschrien und geweint.

Dieser Ansicht ist auch Herr Geheimrat Pellmann. Niemand aber hat den Knaben weinen oder schreien gehört. Ich erachte es für überflüssig, nochmals auf den objektiven Tatbestand einzugehen. Der Angeklagte hat nicht bloß in der überzeugendsten Weise sein Alibi nachgewiesen, es ist ihm selbst von seinen erbittertsten Feinden das Zeugnis eines gutmütigen, braven und ehrlichen Mannes ausgestellt worden. Sie sind außerdem selbst Zeuge gewesen, wie der Angeklagte beim Anblick seines zerstörten Besitztums in Tränen ausbrach und wie er in der unbefangenen Weise jede Auskunft gab. So übel es ihm auch ergangen ist, er hatte kein Wort des Hasses oder des Zornes, weil er weiß, dass er unschuldig ist und weil er Gottvertrauen hat.

Als ich ihm sagte, dass nun die öffentliche Verhandlung stattfinden werde, da versetzte er: Gott sei Dank, da wird meine Unschuld zutage treten. Sie, die Richter der Tatfrage, sind nun berufen, über das Schicksal Buschhoffs zu entscheiden. Ich spreche im Einverständnis mit den Herren Vertretern der Staatsanwaltschaft und dem meiner Herren Kollegen, wenn ich sage: Ihr Wahrspruch kann nur lauten: Auf Ehre und Gewissen bezeuge ich vor Gott und den Menschen, der Angeklagte Buschhoff ist unschuldig.

* * *

Ein zum Himmel schreiendes, schweres Verbrechen, so bemerkte der Vorsitzende, Landgerichtsdirektor Kluth, bei der hierauf folgenden Rechtsbelehrung, ist Ihrer Beurteilung unterbreitet. Das Gesetz verbietet mir, in eine Würdigung der Beweismittel einzutreten. Ich glaube auch, die Verhandlung in einer Weise geleitet zu haben, dass niemand erraten kann, ob ich für Freisprechung oder für Verurteilung des Angeklagten bin. Ich will jedoch bemerken, dass das Gericht bei dieser Verhandlung ein von allen anderen Verhandlungen abweichendes Verfahren beobachtet hat.

Während sonst, sobald die öffentliche Verhandlung begonnen, neue Beweise nicht mehr zugelassen werden, sind wir, mit Rücksicht auf die große Tragweite und die Wichtigkeit des Falles, auf alle uns im Laufe der Verhandlung angebotenen Beweise eingegangen. Alle diese Beweise haben sich als eitel Dunst erwiesen. Die anonymen Briefschreiber werden vielleicht ihre Freude daran haben, dass es ihnen gelungen ist, den Gerichtshof derartig hinters Licht zu führen. Ich gönne ihnen diese Freude.

Wir haben die Genugtuung, dass wir in dem Prozess, der in der ganzen Welt das größte Aufsehen erregt, nichts versäumt haben, dass wir weder Mühe noch Zeit gescheut haben, um Aufklärung zu schaffen. Ich freue mich, dass auch die Herren Geschworenen mit der größten Aufmerksam-

keit dem Gang der Verhandlung gefolgt sind. Dies gibt mir die Gewähr, dass Sie, meine Herren Geschworenen, meine bei Eröffnung der Verhandlung an Sie gerichtete Ermahnung, nur auf der Grundlage der Verhandlung nach bestem Wissen und Gewissen Ihren Wahrspruch abzugeben, befolgen werden. Sie wissen, dass die politischen und sozialen Gegensätze sich immer mehr verschärfen, dass die Bevölkerung Deutschlands zum Teil aus Judenfreunden, zum Teil aus Judengegnern besteht. Den Ausdruck „Antisemiten“ will ich nicht gebrauchen.

Allein die Wogen des Parteigetriebes dürfen nicht bis an den Richterisch heranreichen. »Der Richter steht auf einer höheren Warte als auf der Zinne der Partei«. Dieses Dichterwort muss in seiner Variation auch Ihnen als Richtschnur dienen. Vor dem Richterstuhl sind alle Menschen gleich. Der Richter hat nicht danach zu fragen, ob der Angeklagte ein Jude oder ein Christ ist, er soll ohne Ansehen der Person urteilen und sich von dem Parteigetriebe der Außenwelt nicht beeinflussen lassen.

Sie haben eine Reihe von Zuschriften erhalten, ich bin aber überzeugt, Sie werden keinerlei fremden Einfluss auf sich einwirken lassen. Sie haben die Pflicht, sowohl der Anklage als auch dem Angeklagten gerecht zu werden, und zwar lediglich aufgrund der Ihnen vorgeführten Verhandlung. Ich hielt es für nötig, dies hervorzuheben, um damit gleichzeitig den Standpunkt des Gerichtshofes kundzugeben.

Der Vorsitzende gab im weiteren den Geschworenen die vorgeschriebene Rechtsbelehrung und bemerkte ihnen, dass der Antrag des Staatsanwalts auf Nichtschuldig sie nicht verpflichte, dem Antrag zuzustimmen. Der Vorsitzende schloss die Rechtsbelehrung mit den Worten: Nun lege ich das Schicksal der Anklage und des Angeklagten vertrauensvoll in Ihre Hände.

Die Beratung der Geschworenen dauerte kaum eine halbe Stunde. Als der Obmann Graf von Loë den Wahrspruch verkündete: Die Geschworenen haben die Schuldfrage verneint, brach das Publikum in stürmische Bravorufe aus. Der Vorsitzende verkündete alsdann: Im Namen Seiner Majestät des Königs hat der Gerichtshof für Recht erkannt, dass, nachdem die Herren Geschworenen die Schuldfrage verneint haben, der Angeklagte Buschhoff von der Anklage des Mordes freizusprechen und die Kosten des Verfahrens der Staatskasse aufzuerlegen seien. Außerdem hat der Gerichtshof beschlossen, den Angeklagten sofort aus der Haft zu entlassen.

Das Publikum begleitete das freisprechende Urteil mit einem stürmischen Bravo. Buschhoff weinte heftig. Buschhoff konnte selbstverständlich nicht mehr nach Xanten zurückkehren. Sein zerstörtes Besitztum verkaufte er. Er lebte noch einige Jahre in Ehrenfeld bei Köln. Durch mildtätige Sammlungen war es ihm möglich, sich einen neuen Erwerbszweig zu grün-

den. Die große Aufregung und lange Haft hatten aber seine Gesundheit untergraben. Er ist vor einigen Jahren gestorben.

7 Kloster zur Hölle

Originaltitel: *Die Geheimnisse des Alexianer-Klosters Mariaberg*

Von jeher haftete den Klöstern etwas Sagenhaftes an. Der Umstand, dass die Klöster mit einer hohen Mauer umgeben waren, dass kein Unbefugter Eintritt fand und die Klosterbewohner nur selten in die Außenwelt kamen, verlieh den Klöstern etwas Geheimnisvolles. Es war daher begreiflich, dass, als im Sommer 1895 vor der Strafkammer des Aachener Landgerichts in einem Beleidigungsprozess die Geheimnisse eines Klosters aufgerollt wurden, die ganze Kulturwelt den Prozess mit atemloser Spannung verfolgte.

In einer Vorstadt Aachens erhob sich ein lang gestreckter grauer Bau. Ein Kruzifix und das Muttergottesbild waren wohl der einzige Schmuck dieses dürftigen Gebäudes, das augenscheinlich schon viele Jahrhunderte überdauert hatte. Es war das Kloster Mariaberg, das den Alexianerbrüdern, einem katholischen Laienorden, zum Aufenthalt diente. Die Brüder beschäftigten sich mit Krankenpflege. In der Hauptsache fanden Epileptiker Aufnahme. Aber auch Geistesranke wurden in dem Kloster verpflegt.

Anfang der 90er Jahre des vorigen Jahrhunderts verlangte ein katholischer Geistlicher aus Schottland, namens Forbes, in das Kloster Mariaberg aufgenommen zu werden. Er kam auf Empfehlung des Bischofs von Schottland, da ihm der Bischof dies Kloster als gutes Sanatorium empfohlen hatte. Anfänglich gefiel es dem schottischen Geistlichen im Kloster Mariaberg. Es standen ihm zwei Zimmer zur Verfügung und er hatte über die Behandlung keine Klage zu führen. Eines Abends kam jedoch Forbes etwas spät nach Hause. Er hatte seinen Urlaub wesentlich überschritten und wohl auch ein paar Glas Bier mehr getrunken, als sich für einen Geistlichen geziemte. Er soll stark nach Alkohol gerochen und den Eindruck eines Betrunkenen gemacht haben.

Aus diesem Anlass wurde er von dem Pförtner sehr unwirsch empfangen. Da er, wie die Brüder behaupteten, torkelte und sehr aufgeregt war, wurde er in eine Zelle gesperrt. In dieser hat er ein Fenster eingeschlagen. Die Brüder riefen deshalb den Kreisphysikus und Aachener Polizeiarzt Geh. Medizinalrat Dr. Kribben herbei. Dieser erklärte den Geistlichen für gemeingefährlich geisteskrank. Pastor Forbes wurde deshalb zu den tob-süchtigen Geisteskranken gesperrt und von diesen erst wieder abgesondert, als er sich beruhigt hatte.

Im Jahr 1893 wurde ein Vikar, namens Rheindorf, der an einem Magen- und Nervenleiden erkrankt war, auf Verfügung des Kardinals und Erzbischofs Dr. Krementz zu Köln in der Demeritenanstalt³¹ Marienthal bei Hamm an der Sieg aufgenommen. Der Zustand des Vikars besserte sich aber nicht, er bat deshalb nach Verlauf von drei Monaten, ihm zu gestatten, die Anstalt zu verlassen und einen eigenen Haushalt gründen zu dürfen. Erzbischof Dr. Krementz verfügte jedoch, dass Vikar Rheindorf sich in das Aachener Alexianerkloster „Mariaberg“ zu begeben habe.

In dem betreffenden Schreiben des Erzbischofs hieß es: »Gehen Sie mit Zuversicht nach Mariaberg, dort werden Sie eine so vorzügliche Pflege und Aufwartung erhalten, wie sie Ihnen in dem kostspieligsten eigenen Haushalt nicht gewährt werden kann.« Vikar Rheindorf will nun in dieser Anstalt sehr inhuman behandelt worden sein. Er schrieb trotzdem an den Erzbischof, dass es ihm in Mariaberg sehr gut gefalle, die Klosterbrüder ließen ihm die beste Behandlung zuteilwerden, er bitte jedoch, behufs Regelung eines Rechtsverhältnisses, ihm einen Tag Urlaub zu gewähren. Der Erzbischof willfahrte diesem Gesuch; Rheindorf hatte jedoch dies Schreiben nur an den Erzbischof gerichtet, um durch List aus dem Kloster zu entkommen.

Er begab sich zu einem Freund nach Iserlohn. Von Letzterem wurde er einem Rechtskonsulenten³² und Schriftsteller, namens Heinrich Mellage, zugeführt. Dieser war bemüht, die vollständige Freilassung des Vikars aus „Mariaberg“ bei dem Erzbischof zu bewirken. Die Bemühungen Mellages hatten auch schließlich den Erfolg, dass der Vikar auf Verfügung des Erzbischofs in dem Mariahospital zu Ratingen bei Düsseldorf Aufnahme fand, und später wieder als Geistlicher in Köln angestellt wurde. Vikar Rheindorf erzählte außerdem dem Mellage: Im Kloster Mariaberg herrschten heillose Zustände. Die Kranken würden von den Brüdern in furchtbarer Weise misshandelt, das Essen sei miserabel.

31 Anstalt für straffällig gewordene Geistliche, die ihr kirchliches Amt nicht ausüben können

32 Rechtsbeistand

In dem Kloster befinde sich schon seit 39 Monaten ein schottischer Geistlicher. Dieser, der auf Befehl seines Bischofs nach dem Kloster „Marienberg“ gesandt wurde, sei für geisteskrank erklärt worden, obwohl er vollständig geistig gesund sei. Beweis hierfür sei, dass er die Messe lese und Andachten abhalte. Dieser Geistliche, der ebenfalls von den Brüdern misshandelt werde und dem jeder Verkehr mit der Außenwelt vollständig abgeschnitten sei, sei der deutschen Sprache nicht mächtig. Er (Rheindorf), der die englische Sprache beherrsche, sei der einzige Mensch in dem Kloster gewesen, der sich mit dem Schotten unterhalten konnte. Er habe Letzteren in seinen Plan eingeweiht. Da habe der Mann gesagt: »Wenn du in Freiheit bist, lieber Bruder, dann gedenke deines Bruders, der hier seit 39 Monaten in schrecklichster Gefangenschaft schmachtet, obwohl ich nichts Unrechtes begangen habe. Vielleicht kannst du mich auch befreien.«

Mellage wandte sich daraufhin hin an die Staatsanwaltschaft in Aachen. Diese wies ihn an die Polizei. Mellage begab sich infolgedessen am 30. Mai 1894, in Begleitung des Aachener Polizeikommissars Lohe und des Aachener Hoteliers Ohse in das Kloster Marienberg. Ohse war der englischen Sprache mächtig. Als diese drei Herren nach Marienberg kamen, wurden sie von dem Subrektor Bruder Heinrich in folgender Weise empfangen: So, das ist ja recht hübsch, dass Sie uns besuche. Wollen wir nicht zuerst ein Fläschche Wein trinke?

Kommissar: Nein, dazu haben wir nicht Zeit, wir müssen bald wieder weg.

Bruder Heinrich: Wir han äber en ganz got Tröppche.

Kommissar: Das glaube ich wohl, aber für diesmal muss ich darauf verzichten; wir haben schon so häufig freundschaftlich zusammen verkehrt, heute habe ich etwas Dienstliches hier zu verrichten.

Bruder Heinrich: Nun dann, loße mir uns wenigstens ersch ä Priesche nehmen. (Der Subrektor holte aus seinem Habit eine Schnupftabaksdose hervor von dem ungefähren Kaliber, wie man sie vielfach mit den Goldbuchstaben: »Schnupfe wer will!« sehen kann.) Diese zirkulierte, und alsdann ging's zur Sache: Nu, Herr Kommissär, womit kann ich Uech diene?

Kommissar: Bruder Heinrich, führen Sie uns den Alexander Forbes vor, wir möchten den Herrn gern kennenlernen.

Bruder Heinrich: O, Häer, nee dat möcht Ehr net duhn, ne, ne, de Häer Forbes es su krank une so schwach; o, Jott ne, det jet nit, wat wullt Ehr denn mit dem Häer Forbes, dat is jo ne Kaplan us Schottland.

Kommissar: Das schadet nichts, wir wünschen ihn zu sehen, dieser Herr (auf Mellage deutend) hat ein großes Interesse daran.

Bruder Heinrich: Is dat dann ne Verwandte von de Häer Forbes?

Kommissar: Das weiß ich nicht, fragen Sie ihn selbst.

Bruder Heinrich (zu Mellage gewandt): Häer, süed Ehr verwandt mit'm Häer Forbes?

Mellage: Nein, ich bin dem Herrn wildfremd.

Bruder Heinrich: Jo, dann könnt Ehr dat och net jut verlange, besonders wo de Häer so krank is (zum Kommissar gewandt), ick glöf, dat es ne Kriminalmann us 'ner großen Stadt!

Kommissar: Wer oder was der Herr ist, darauf kommt es einstweilen nicht an, holen Sie uns nur Herrn Forbes herbei.

Mellage: Sagen Sie, Bruder Heinrich, kann Herr Forbes noch die Messe lesen und Andacht abhalten?

Bruder Heinrich: Ja, Häer, dat jet noch so eebe met äm!

Mellage: Ist der Herr denn noch immer irrsinnig?

Bruder Heinrich: O, geweiß dat, dä es sehr bös un tobsüchtig un schlät öm sich; dat macht äwwer sin Krankheit.

Mellage: Nun bringen Sie ihn einmal her, wir wollen ihn schon bändigen, wenn er wild werden sollte.

Bruder Heinrich: No wennt dann nit anders is, dann in Gottes Name, äw-
wer en paar Minütche mößt Ihr Uech gedolde, dä Häer es jedenfalls am Bete.

Nach längeren Verhandlungen mit Bruder Heinrich und dem Rektor der Anstalt, Bruder Overbeck, wurde Forbes ins Sprechzimmer geholt, und nachdem er rasiert worden war, auf das Aachener Polizeipräsidium gebracht. Dort wurde er wiederum dem Polizeiarzt, Kreisphysikus Geh. Medizinalrat Dr. Kribben vorgestellt. Dieser erklärte nach kurzer Untersuchung: Er halte den Mann nicht mehr für geisteskrank und habe gegen seine Entlassung aus dem Kloster nichts einzuwenden. Mellage nahm darauf Forbes zu sich nach Iserlohn.

Die Staatsanwaltschaft leitete gegen die Vorsteher des Alexianerklosters Marienberg ein Strafverfahren wegen widerrechtlicher Freiheitsberaubung ein. Dies Verfahren wurde jedoch nach kurzer Zeit wieder eingestellt. Inzwischen hatte sich die Presse der Sache bemächtigt. Dadurch und infolge eines Aufrufs erhielt Mellage ein so großes Material, dass er im Verlag von Hermann Risel & Co. in Hagen unter dem Titel: »39 Monate bei gesundem Geiste als irrsinnig eingekerkert! Erlebnisse des katholischen Geistlichen M. Forbes aus Schottland im Alexianerkloster Marienberg in Aachen während der Zeit vom 18. Februar 1891 bis 30. Mai 1894«, eine Broschüre herausgab.

Die Vorsteher des Alexianerklosters, der dirigierende Anstaltsarzt, Sanitätsrat Dr. Capellmann, und der Aachener Regierungspräsident stellten deshalb Strafantrag wegen Verleumdung. Ende November 1894 wurde auf Beschluss des Landgerichts zu Hagen die vorläufige Beschlagnahme der Broschüre verfügt und alsdann gegen Mellage, den Inhaber der Verlagsfirma Hermann Risel & Co., Verlagsbuchhändler Warnatzsch in Hagen, und gegen den Redakteur des „Iserlohner Kreisanzeigers“, Max Scharre, aufgrund der §§ 185 und 186 des Strafgesetzbuches Anklage erhoben.

* * *

Mellage, Warnatzsch und Scharre hatten sich infolgedessen vor der ersten Strafkammer des Aachener Landgerichts zu verantworten. Vorsitzender des Gerichtshofs war Landgerichtsrat Dahmen. Die Anklage vertrat Staatsanwalt Pult. Vertreter der Beleidigten, die sich der Anklage als Nebenkläger angeschlossen hatten, war Rechtsanwalt Oster (Aachen). Die Verteidigung führten Rechtsanwalt Lenzmann (Lüdenscheid) und Rechtsanwalt Dr. Victor Niemeyer (Essen, Ruhr). Als Vertreter des Landesdirektors der Rheinprovinz wohnte Landesrat Brandts der Verhandlung bei. Der Kaiser ließ sich von dem medizinischen Sachverständigen, Geh. Medizinalrat Professor Dr. Finkelnburg (Bonn) täglich eingehend berichten.

Der dirigierende Arzt des Alexianerklosters Marienberg, Sanitätsrat Dr. Capellmann, bekundete als Zeuge: Forbes wurde im Jahre 1890 als freiwilliger Pensionär aufgenommen. Er sagte: Er sei von seinem Bischof zunächst in ein belgisches Kloster verwiesen worden. Dort habe es ihm nicht gefallen, er wünschte daher in das Alexianerkloster aufgenommen zu werden. Diesem Gesuch wurde entsprochen. Nach etwa einem Jahr wurde mir von den Brüdern gemeldet, dass Forbes stark dem Trunk ergeben sei. Sobald er betrunken nach Hause komme, beginne er zu toben. Es sei deshalb notwendig, ihn in eine Isolierzelle zu sperren. Ich sagte: Das lässt sich nicht tun, der Mann ist freiwillig in das Kloster gekommen, ohne Genehmigung des Kreisphysikus dürfen wir ihn daher nicht in die Irrenstation bringen. Der Bezirksphysikus, Geh. Medizinalrat Dr. Kribben, untersuchte den Forbes, erklärte ihn für irrsinnig und befahl, ihn in die Irrenstation zu bringen.

Vorsitzender: Haben Sie den Forbes untersucht?

Zeuge: Forbes ließ sich nicht untersuchen. Es wurde mir aber mitgeteilt, dass Forbes sehr häufig betrunken nach Hause kam, alsdann sehr erregt war und auch oftmals Geschäftshäuser besuchte und dort Damen ansprach. Er soll sich auf seinen Spaziergängen so benommen haben, dass es geraten schien, ihn nicht mehr ausgehen zu lassen, er wollte auch schließlich nicht mehr ausgehen.

Staatsanwalt: Hatte die Anstalt Mariaberg die Berechtigung, Pensionäre aufzunehmen?

Zeuge: Jawohl.

Staatsanwalt: In erster Reihe ist aber das Kloster eine Irrenanstalt?

Zeuge: Jawohl.

Staatsanwalt: Wie viel Kranke zählt wohl die Anstalt?

Zeuge: Augenblicklich zählt die Anstalt 600 Kranke, darunter 150 Idioten, die zumeist unheilbar sind. Die Epileptiker sind in den meisten Fällen von ihren Gemeinden im Interesse der öffentlichen Sicherheit der Anstalt überwiesen.

Vorsitzender: Haben Sie täglich die Anstalt besucht?

Zeuge: Das war mir selbstverständlich nicht möglich.

Vorsitzender: Es wird behauptet, dass dem Kreisphysikus Dr. Kribben, als er den Forbes auf seinen Geisteszustand untersuchen sollte, ein Strohmann vorgeführt wurde?

Zeuge: Darüber kann ich nichts sagen.

Verteidiger Rechtsanwalt Dr. Niemeyer: Sind denn die Pensionäre gesunde Leute?

Zeuge: Nein.

Verteidiger: Sie dürfen also gesunde Leute nicht aufnehmen?

Zeuge: Nein.

Verteidiger: Und trotzdem nahmen Sie den Forbes auf?

Zeuge: Forbes sagte uns, dass er von seinem Bischof geschickt sei. Wir fragten deshalb beim Bischof an und erhielten zur Antwort, dass Forbes dem Trunk ergeben sei.

Verteidiger: Der Brief des Bischofs ist in englischer Sprache geschrieben? Haben Sie den Brief gelesen?

Zeuge: Nein.

Verteidiger: Sind Sie der englischen Sprache mächtig?

Zeuge: Nein.

Verteidiger: Haben Sie sich überzeugt, dass die Übersetzung des Briefes korrekt gewesen ist?

Zeuge: Ich habe auf den Übersetzer vertraut.

Verteidiger: Wer hat den Brief übersetzt?

Zeuge: Das weiß ich nicht mehr.

Verteidiger: Sie sagten vorhin, Forbes wollte sich von Ihnen nicht sprechen lassen, nun sprechen Sie aber nicht Englisch und Forbes nicht Deutsch. Wie dachten Sie sich die Unterhaltung?

Zeuge: Etwas Deutsch konnte Forbes wohl.

Verteidiger: Forbes kann heute noch nur sehr mangelhaft Deutsch. Wenn er aber schon damals etwas Deutsch verstand, weshalb ließ er sich denn nicht von Ihnen sprechen?

Zeuge: Das weiß ich nicht, Forbes lief einfach fort.

Verteidiger: Haben Sie sich keine Gedanken darüber gemacht?

Zeuge: Nein.

Verteidiger: Machen Sie sich auch heute noch keine Gedanken darüber?

Zeuge: Nein.

Verteidiger Rechtsanwalt Lenzmann: Ist Ihnen bekannt, dass in der Anstalt Mariaberg als Strafmittel die Dusche angewandt wird?

Zeuge: Eine Dusche wird wohl bisweilen angewandt; ich kann aber nicht begreifen, weshalb sich die Kranken dagegen sträubten, da das Wasser der Dusche nicht einmal kalt war.

Verteidiger: War das Wasser erwärmt?

Zeuge: Jawohl, es waren etwa 20 Grad Wärme. Jedenfalls war die Dusche kein Strafmittel.

Verteidiger: Es ist doch aber sehr eigentümlich, dass die Kranken sämtlich vor der Dusche eine heillose Angst hatten?

Zeuge: Darüber kann ich nichts sagen.

Verteidiger: Stieg Ihnen niemals der Gedanke auf, dass der Bischof von Schottland den Forbes nach Mariaberg geschickt habe, weil er sich renitent benommen habe?

Zeuge: Nein.

Verteidiger: Ist denn dem Zeugen bekannt, dass Geistliche gesetzlich nicht länger als drei Monate in einer Demeritenanstalt festgehalten werden dürfen?

Zeuge: Das weiß ich nicht.

Verteidiger: Hat eine Besichtigung der Leichen in der Anstalt Mariaberg ärztlicherseits stattgefunden?

Zeuge: In der Regel nicht.

Verteidiger: Können Sie sich erinnern, ob in Ausnahmefällen Leichen ärztlicherseits besichtigt worden seien?

Zeuge: In einzelnen Ausnahmen ist das wohl geschehen.

Verteidiger Rechtsanwalt Dr. Niemeyer: Sie geben zu, dass Zwangsmittel gegen Kranke angewandt wurden?

Zeuge: Es gibt Fälle, in denen die Zwangsmittel unentbehrlich sind.

Verteidiger: Ist Ihnen bekannt, dass Zwangsmittel gegen Geisteskranke wissenschaftlich verpönt sind?

Zeuge: Das ist mir nicht bekannt.

Verteidiger: Können Sie aus der medizinischen Literatur oder sonst wie einen namhaften Mediziner nennen, der auf Ihrem Standpunkt steht?

Zeuge: Ich bemerke, dass ich auch nicht auf dem Standpunkt der Anwendung von Zwangsmitteln stehe, ich bin jedoch der Meinung, dass ein vollständiger Ausschluss der Zwangsmittel nicht möglich ist. Es gibt unter den Irren und Epileptikern, ganz besonders, wenn die Geistesgestörtheit durch Trunkenheit entstanden ist, so viel nichtswürdige Elemente, dass in gewissen Fällen Zwangsmittel durchaus geboten sind.

Verteidiger: Sind auch in der Anstalt Mariaberg Zwangsmaßregeln auf Ihre Veranlassung angewendet worden?

Zeuge: In einzelnen Fällen wohl.

Verteidiger Rechtsanwalt Lenzmann: Ist Ihnen bekannt, dass es Vorsteher von Trinkerasylen, wie zum Beispiel Pastor von Bodelschwingh in Bielefeld, gibt, die die Trunksucht als eine Art Teufelsbesessenheit betrachten, und stehen Sie auch auf diesem Standpunkt?

Zeuge: Ich kenne wohl diese Ansicht, ich stehe aber gewiss nicht auf diesem Standpunkt.

Vertreter der Nebenkläger, Rechtsanwalt Oster: Sind Sie der Meinung, dass die Anlegung der Zwangsjacke und anderer Zwangsmittel bisweilen im Interesse der eigenen Sicherheit und der der anderen Kranken geboten ist?

Zeuge: Allerdings. In der Anstalt Amelbüren in Westfalen ist vor kurzer Zeit ein Bruder von einem Irrsinnigen totgeschlagen worden.

Rechtsanwalt Oster: Werden nicht alle Kranken, die vom Kreisphysikus für geistesgestört erklärt worden sind, von Ihnen beobachtet?

Zeuge: Allerdings, alle diese Kranken werden von mir mehrere Monate beobachtet.

Verteidiger Rechtsanwalt Lenzmann: Haben Sie das auch bei Forbes getan?

Zeuge: Nein, dieser Mann war so störrig, dass eine Beobachtung kaum möglich war. Auch ist bei Deliranten eine Beobachtung kaum notwendig.

Verteidiger: Sie haben zugegeben, dass Strafmittel auch auf Ihre Veranlassung angewendet worden sind. In welchen Fällen wurden diese Zwangsmaßregeln angewendet?

Zeuge: Wenn der Kranke nicht anders zu bändigen war, oder wenn er Fluchtversuche machte oder unflätige Gespräche führte.

Verteidiger: Ist Ihnen der Spottkittel und die schmutzige Station bekannt?

Zeuge: Es wird allerdings Kranken, die sich selbst beschmutzen, ein sogenannter Kittel angelegt, damit sie sich nicht die Kleidung beschmutzen.

Verteidiger: Ist Ihnen bekannt, dass auch andere Kranke zur Strafe in die schmutzige Station gebracht werden?

Zeuge: Das ist mir nicht bekannt.

Verteidiger: Ist Ihnen bekannt, dass Forbes, ein gewisser Häuseler, ein Mann namens Hahn und andere zur Strafe auf die schmutzige Station gebracht worden sind?

Zeuge: Das ist mir nicht bekannt.

Polizeiarzt und Kreisphysikus Geh. Medizinalrat Dr. Kribben bekundete als Zeuge: Im Jahr 1891 wurde ich von den Alexianerbrüdern in das Kloster Marienberg zu einem angeblich Tobsüchtigen gerufen. Es wurde mir ein katholischer Geistlicher aus Schottland, Mr. Forbes, vorgestellt, der furchtbar erregt war und stark nach Spirituosen roch. Der Mann führte wirre Redensarten, er schimpfte auf seinen Bischof, auf die Königin von England und sagte: Er sei ein freier Engländer und lasse sich hier nicht einsperren. Da mir außerdem mitgeteilt wurde, dass der Mann schon seit vielen Jahren dem Trunk ergeben sei, so erklärte ich ihn für geistesgestört.

Im Mai 1894 wurde mir der Mann nochmals auf dem Polizeipräsidium vorgestellt. Ich habe ihn wiederum untersucht und fand ihn sehr ruhig. Ich konnte den Mann nicht für gesund erklären, ich attestierte daher: Ich kann den Mann nicht für vollsinnig erklären, gegen seine Entlassung aus der Irrenanstalt liegen aber keine Bedenken vor.

Vorsitzender: Wissen Sie genau, dass der Mann, der Ihnen 1894 auf dem Polizeipräsidium vorgestellt wurde, derselbe Mann war, den Sie 1891 im Kloster Marienberg untersucht haben?

Zeuge: Jawohl, ich habe ihn sofort wiedererkannt.

Verteidiger Rechtsanwalt Lenzmann: Wie lange haben Sie 1891 den Forbes beobachtet?

Zeuge: Etwa 15 Minuten.

Verteidiger: Sie sind also der Meinung, dass, wenn Sie einen Mann 15 Minuten beobachten, der eine Ihnen unverständliche Sprache spricht, nach Alkohol riecht und sehr erregt ist, dann sind Sie in der Lage, ihn für verrückt zu erklären?

Zeuge: Das war es nicht allein, es wurde mir außerdem mitgeteilt, dass sein Bischof geschrieben hatte: Er sei schon seit vielen Jahren dem Trunk ergeben.

Verteidiger: Haben Sie den Brief des Bischofs gelesen?

Zeuge: Nein.

Verteidiger: Von wem wurde Ihnen Mitteilung von dem Schreiben des Bischofs gemacht?

Zeuge: Von den Anstaltsbrüdern.

Verteidiger: Haben Sie bei Ihrer Untersuchung einen Arzt zurate gezogen?

Zeuge: Nein, bloß die Anstaltsbrüder.

Verteidiger: Also die bloße Mitteilung von Anstaltsbrüdern, ehemaligen Schneidern, Schustern und Maurergesellen lassen Sie sich als Grundlage dienen, um einen Mann für verrückt zu erklären?

Zeuge: Der Mann war aber total betrunken und tobte.

Verteidiger: Ist Ihnen nicht der Gedanke gekommen, dass der Mann einen augenblicklichen starken Rausch haben kann, dessen Wirkungen am folgenden Tage beseitigt sein können?

Zeuge: Mein Gott, der Mann war ja tobsüchtig.

Verteidiger: Haben Sie denn noch niemals gehört, dass betrunkene Leute, die auf die Polizeiwache gebracht waren, aus ganz natürlichem Freiheitsdrang die Fenster einschlugen? Kam Ihnen nicht der Gedanke, dass nur ein akuter Rausch vorhanden sein kann?

Zeuge: Nach den Mitteilungen der Brüder konnte ich das nicht annehmen.

Verteidiger: Dann ist es doch möglich, wenn ich zufällig in berauschem Zustand ins Alexianerkloster gebracht, dort eingesperrt werde und aus innerem Freiheitsdrang ein Fenster einschlage, Sie mich auch für verrückt erklären, wenn Ihnen nur ein ehemaliger Schuster- oder Schneidergeselle sagt: Der Rechtsanwalt Lenzmann ist schon seit langer Zeit dem Trunk ergeben?

Zeuge: Diese Frage finde ich etwas komisch.

Verteidiger: Herr Geheimrat, ich bin weit entfernt, hier komische Fragen zu stellen, die Sache ist mir bitterer Ernst. Nach dem, was wir hier von Ihnen gehört haben, ist es zweifellos möglich, jeden beliebigen Menschen für geistesgestört zu erklären und ihn in ein Irrenhaus zu sperren.

Zeuge: Das kann ich nicht zugeben; ein Mann, der sich so gebärdet wie Forbes und schon seit Jahren dem Trunk ergeben ist, ist geistesgestört.

Verteidiger: Ich konstatiere, dass Sie lediglich aufgrund von Mitteilungen der Anstaltsbrüder angenommen haben, dass Forbes an chronischer Trunksucht leidet. Mussten Sie sich denn nicht sagen, dass Sie durch Ihr Zeugnis den Mann den Anstaltsbrüdern auf Gnade und Ungnade überlieferten?

Zeuge: Ich habe nur auf einen Tag die Internierung angeordnet.

Verteidiger: Forbes ist aber jahrelang interniert gewesen?

Zeuge: Wenn der Zustand sich nicht bessert, sind die Anstaltsleiter berechtigt, den Kranken auch länger zu internieren.

Verteidiger Rechtsanwalt Dr. Niemeyer: Haben Sie den Forbes noch nach Ihrer einmaligen 15 Minuten langen Untersuchung beobachtet?

Zeuge: Dazu hatte ich keine Verpflichtung.

Verteidiger: Ich frage Sie ja doch bloß; beantworten Sie gefälligst meine Frage. Sie haben sich also niemals mehr um den Mann gekümmert?

Zeuge: Nein.

Verteidiger: Sind Sie mit Sanitätsrat Dr. Capellmann oftmals zusammengekommen?

Zeuge: Jawohl.

Verteidiger: Haben Sie jemals mit Sanitätsrat Capellmann über Forbes gesprochen?

Zeuge: Nein.

Verteidiger: Haben Ihnen nicht die Brüder auch erzählt, dass Forbes auf seinen Spaziergängen oftmals Urteile über die Schönheit junger Mädchen abgegeben hat?

Zeuge: Jawohl. Die Brüder ärgerten sich darüber und wollten deshalb nicht mehr mit ihm ausgehen.

Verteidiger: Diente Ihnen diese Urteilsabgabe auch als Grundlage zur Beurteilung des Geisteszustandes des Forbes?

Zeuge: Das gerade nicht, ich fand aber dies Benehmen für wenig passend.

Vertreter der Nebenkläger, Rechtsanwalt Oster: Wurde Ihnen nicht mitgeteilt, dass Forbes sich sehr häufig jungen Damen gegenüber auffallend benommen hat?

Zeuge: Jawohl.

Staatsanwalt: Ich glaube, der Verteidiger Lenzmann befindet sich doch in einem kleinen Irrtum. Der Geheimrat hat den Forbes am Morgen untersucht, nachdem der Rausch doch schon verflogen war, es kann also dann von einer akuten Betrunkenheit nicht die Rede gewesen sein?

Zeuge: Das ist richtig.

Verteidiger Rechtsanwalt Lenzmann: Sie erklärten aber vorhin, dass der Mann stark berauscht war und stark nach Spirituosen roch?

Zeuge: Es war das ein süßlicher Geruch, wie er bei Alkoholikern wahrzunehmen ist, deren Rausch schon halb verflogen ist.

Verteidiger: Dann wollen Sie Ihre vorherige Bekundung, dass der Mann Ihnen total betrunken vorkam, widerrufen?

Zeuge: Ich habe mich so bestimmt nicht ausgedrückt.

Verteidiger: Das haben Sie doch getan.

* * *

Pfarrer Rheindorf, der auf ausdrücklichen Befehl des Kardinal-Erzbischofs Dr. Kremenz nach Mariaberg gekommen war, bekundete als Zeuge: Er sei in Mariaberg wie ein Gefangener und Verbrecher behandelt worden. Er sei im Dienst der Mission lange Zeit in Amerika gewesen, habe dort die Cholera und das Malariafieber durchgemacht, er sei infolgedessen furchtbar nervös gewesen. Er habe außerdem an einer Zahnkrankheit gelitten. Der Anstaltsarzt Dr. Chantraine habe ihm Myrrhentinktur verordnet. Da dies nichts half, habe er den Arzt gebeten, zu einem Spezialarzt gehen zu dürfen. Dr. Chantraine habe aber diese Bitte abgelehnt.

Er habe Dr. Chantraine außerdem ersucht, mit Rücksicht auf seinen Gesundheitszustand das Kloster verlassen zu dürfen. Dr. Chantraine habe ihm als Antwort den Rücken zugewendet und die Tür hinter ihm zugeschlagen. Er durfte auch das Kloster nicht zwecks Spaziergehens verlassen. Auf seine Beschwerde habe Sanitätsrat Dr. Capellmann gesagt: »Die bischöfliche Behörde will es nicht haben.« Er (Pfarrer Rheindorf) habe nicht nur vollständig unzuträgliche Kost erhalten, sondern es seien während des Essens auch verschiedene Unsauberkeiten und ekelerregende Unappetitlichkeiten vorgekommen. Alle Briefe, sowohl die ankommenden als auch die hinausgehenden, gingen durch die Hände der Brüder.

Kaplan Schröder (Medebach im Sauerland) bekundete als Zeuge: Er sei als Franziskanerpater viele Jahre in Amerika gewesen. Als er 1880 aus Amerika zurückgekehrt war, sei einmal ein fremder Herr zu ihm gekommen und habe ihn in einen Zustand versetzt, dass ihm seine Sinne vollständig schwanden. Als er aufwachte, habe er sich im Alexianerkloster Mariaberg befunden. Auf welche Weise er in das Kloster gekommen, wisse er nicht. Er habe sich nun krank gefühlt, obwohl er früher ganz gesund gewesen sei.

Er habe einmal den Versuch gemacht, aus der Anstalt zu entfliehen und habe bei der Polizei Schutz gesucht. Die Polizei habe ihm aber keinen Schutz gewährt, sondern ihn in die Anstalt zurückgebracht, er sei deshalb zur Strafe auf acht Tage in die schmutzige Station gebracht worden. In dieser Station beschmutzen die Irren sich selbst und gebärden sich wie wilde

Tiere. Er habe einmal das Essen verweigert. Es sei ihm deshalb zur Strafe die Zwangsjacke angezogen und er als dann von dem Bruder Wollenweber gepackt und in den Rücken gestoßen worden.

Sanitätsrat Dr. Capellmann bekundete, dass der Zeuge an Verfolgungswahnsinn gelitten und auf Beschluss des hiesigen Amtsgerichts entmündigt worden sei.

Kaplan Forbes bekundete mithilfe eines Dolmetschers als Zeuge: Eines Abends sei er später nach Hause gekommen, als er versprochen hatte. Er hatte ein Glas Bier und einen Kognak getrunken, betrunken sei er jedoch nicht gewesen. Der Pförtner habe ihn gleich bei seinem Eintritt angegriffen und ihn vergewaltigt. Alsdann seien vier Brüder gekommen, hätten ihn gefesselt und ihn während der Nacht in diesem Zustand in eine Zelle gesperrt.

Am folgenden Morgen habe er sich bei Herrn Dr. Chantraine und Herrn Geh. Rat Dr. Kribben, dessen Amtseigenschaft er allerdings nicht kannte, beschwert. Er habe den Herren gesagt: Es sei in höchstem Grad unwürdig, einen gebildeten Mann derartig zu behandeln. Geh. Rat Dr. Kribben sei ihm als ein Herr von nobler Gesinnung vorgekommen. Dieser habe auch zu ihm gesagt: Seien Sie nur ruhig, dann wird Ihnen nichts weiter passieren.

Einige Zeit darauf habe er an seine Mutter einen Brief geschrieben. Seine Mutter sei aber eine Protestantin. Dies habe Bruder Overbeck erfahren und ihm deshalb verboten, an seine Mutter zu schreiben. Als er dagegen Verwahrung einlegte, habe ihn Bruder Overbeck an den Schultern gefasst und ihn misshandelt. Er (Forbes) sei darüber sehr aufgeregt gewesen, ganz besonders deshalb, weil ihm das als katholischer Priester passieren musste.

Einige Zeit später habe er verlangt, zu einem englischen Geistlichen beichten gehen zu dürfen. Er habe sich bereit erklärt, in Gemeinschaft mit einem Bruder zu dem englischen Geistlichen zu gehen. Der Rektor, Bruder Overbeck, habe jedoch diese seine Bitte abgeschlagen und ihm anbefohlen, zu einem Geistlichen namens Thiel beichten zu gehen. Da er sich weigerte, dies zu tun, sagte ihm Overbeck: Wenn Sie zu dem Priester Thiel nicht beichten gehen, dann stecken wir Sie unter die Tollen.

Sehr bald darauf erschien in dem Kloster ein englischer Geistlicher, höchstwahrscheinlich ein Abgesandter des Bischofs Monsignore Donald von Aberdeen, und sagte den Brüdern, er (Forbes) sei ein gemeingefährlicher Mensch, dem jeder Verkehr mit der Außenwelt zu untersagen sei. Der englische Geistliche habe ihm selbst gesagt, dass er ein Abgesandter des Bischofs Monsignore Donald von Aberdeen sei und welchen Auftrag er den Brüdern überbracht habe. Er sei der Überzeugung, dass dieser englische

Geistliche auch in das Kloster eingesperrt worden wäre, wenn er Geld gehabt hätte.

Es sei ihm jeder Verkehr mit der Außenwelt abgeschnitten gewesen. Er habe sich darüber nicht beschwert, da er befürchtete, alsdann noch schlechter behandelt zu werden. Die Dusche sei gegen ihn nicht angewendet worden, er sei aber eines Abends in seinem Zimmer von den Brüdern mit Stricken gefesselt worden. Es sei ihm gelungen, diese Fesseln am Bettpfosten abzustreifen. Er habe nachher an seinen Bischof geschrieben, ihm diese Behandlung mitgeteilt und diesen gebeten, ihn zu befreien, da er sich nicht denken konnte, dass der Bischof mit dieser Behandlung einverstanden sei. Er habe jedoch vom Bischof keine Antwort erhalten; er vermute, dass die Brüder den Brief nicht abgeschickt haben.

Bruder Heinrich habe ihm einmal gedroht, wenn er nicht artig sei, werde er alles, was er von ihm wisse, in der „Germania“ in Berlin veröffentlichen. Er sei einmal ohne Begleitung ausgegangen. Schon mittags, als er weggegangen sei, habe ihm der Bruder Leonhard ein sehr böses Gesicht gemacht, was ihm sehr bedenklich vorgekommen sei. Er sei in ein Wirtshaus gegangen und habe dort ein Glas Bier, einen Kognak und eine Tasse Kaffee getrunken. Ein Mann, den er sofort für einen „Spion“ der Anstalt hielt, sei ihm bei seinem Weggang aus der Anstalt auf dem Fuß gefolgt. Dieser Mann sei ihm auch ins Wirtshaus nachgekommen und habe ihn schließlich aufgefordert, mit ihm nach Hause zu gehen. Da er sich dessen geweigert, habe der Mann eine Droschke geholt und ihn mithilfe eines hinzugekommenen Bruders in diese gezerzt und sei mit ihm nach dem Kloster Mariaberg gefahren. Dort angekommen, sei er von den Brüdern misshandelt worden.

Er sei seiner Stellung als Geistlicher entsetzt worden, da sein Patron, der Gutsbesitzer, sich bei seinem Bischof über ihn beschwert habe. Er habe sich in dem Streit zwischen den Gutsbesitzern und Pächtern auf Seite der letzteren gestellt. Er sei alsdann drei Jahre bei seinen Eltern gewesen, um sich dort zu erholen.

Kanonikus John Cameron Beauly in Schottland bekundete mittels Dolmetscher: Forbes sei Pfarrer in einem Nonnenkloster gewesen und habe dort die Nonnen gegen die Oberin aufgehetzt.

Verteidiger Rechtsanwalt Lenzman: Ist dem Zeugen bekannt, dass die Oberin von Forbes etwas verlangte, was dieser als Geistlicher zurückweisen musste?

Staatsanwalt: Das ist allerdings deutlich.

Zeuge: Davon weiß ich nichts.

Bruder Alexander, ehemaliger Bahnassistent Barth, machte als Zeuge folgende Aussage: Eines Abends im Mai 1890 sei er von dem Bruder Heinrich in das Zimmer des Forbes gerufen worden. Forbes sei stark angetrunken gewesen, und als er das Zimmer betrat, nahm Forbes ein Kruzifix von der Wand und wollte ihn schlagen. Dies sei ihm aber nicht gelungen. Er habe dem Forbes die Zwangsjacke angelegt und habe sich alsdann nicht weiter um die Sache gekümmert.

Verteidiger Rechtsanwalt Dr. Niemeyer: Forbes war freiwilliger Pensionär?

Zeuge: Jawohl.

Verteidiger: Und trotzdem hielten Sie sich für berechtigt, dem Mann die Zwangsjacke anzulegen?

Zeuge: Ich war bloß Untergebener und handelte nur auf Befehl.

Verteidiger: Von wem erhielten Sie den Befehl?

Zeuge: Von dem Subrektor, Bruder Heinrich.

Staatsanwalt: Hielten Sie den Forbes für betrunken oder für verrückt?

Zeuge: Für betrunken.

Staatsanwalt: Einem Betrunkenen legt man doch nicht die Zwangsjacke an?

Zeuge: Ich hatte nur die Befehle meiner Vorgesetzten auszuführen.

Vorsitzender: Haben Sie sonst eine besondere Wahrnehmung an Forbes gemacht?

Zeuge: Nein, ich wurde sehr bald nach jenem Vorfall nach England versetzt.

Vorsitzender: Haben Sie außerdem einmal gesehen, dass an Kranken Strafmittel angewendet wurden?

Zeuge: Ich habe einmal gesehen, dass ein Kranker eine halbe Stunde knien musste.

Vorsitzender: Wurde ihm das befohlen?

Zeuge: Jawohl, von dem Wärter Krings.

Verteidiger Rechtsanwalt. Lenzmann: Haben Sie einmal gesehen, dass gegen Kranke die Dusche angewendet wurde?

Zeuge: Ja, ich habe einmal gesehen, wie ein Kranker in der Dusche war.

Verteidiger: Wie lange wurde der Kranke in dieser Weise im Wasser gehalten?

Zeuge: Mehrere Minuten.

Verteidiger: Kannten Sie die schmutzige Station, in der sich Kranke befanden, die den Kot unter sich gehen lassen?

Zeuge: Jawohl.

Verteidiger: Sind auch Kranke, die nicht den Kot unter sich gehen ließen, behufs Bestrafung in die schmutzige Station gebracht worden?

Zeuge: Jawohl, aus meiner Station ist einmal ein Mann namens Friedrich Hahn zwei Tage lang behufs Bestrafung in die schmutzige Station gebracht worden.

Verteidiger: Wer hatte die Überführung des Kranken in die schmutzige Station anbefohlen?

Zeuge: Der Rektor, Bruder Overbeck.

Der Rektor des Klosters Mariaberg, Bruder Paulus Overbeck, ein ehemaliger Schuhmacher, bekundete als Zeuge: Er sei früher in einem belgischen Kloster gewesen. Dort seien Strafmittel wie Dusche, Tauchbad und Zwangsjacke gesetzlich eingeführt. Als er nach Mariaberg kam, habe er diese Strafmittel auch dort eingeführt und gegen widerspenstige Geistesranke und Epileptiker angewandt. Den Anstaltsärzten habe er weder von der Einführung noch von der Anwendung dieser Strafmittel Mitteilung gemacht. Er gebe zu, dass auch Epileptiker und Geistesranke »in Notfällen« geschlagen wurden.

Auf Befragen der Verteidiger, ob das Briefgeheimnis in Mariaberg gewahrt worden sei, verweigerte Bruder Overbeck die Antwort. Er habe den Kaplan Forbes für anstaltsbedürftig dürftig gehalten, weil er sehr aufgeregt war. Er habe Forbes nur in Begleitung eines Bruders ausgehen lassen, weil ein Abgesandter des Bischofs von Schottland ihm sagte: Man müsse auf Forbes achtgeben, er wolle ausreißen. Schließlich wollte aber kein Bruder mehr mit Forbes ausgehen, weil er sich gegen Damen unpassend benahm.

Vorsitzender: Inwiefern geschah das?

Bruder Overbeck: Er lachte die ihm begegnenden jungen Damen an und äußerte seine Bewunderung über die schönen Nasen, die prächtigen Kusslippen, den stattlichen Wuchs der jungen Damen.

Der katholische Geistliche Goidzierk bekundete als Zeuge: Er sei eine Zeit lang Hausgeistlicher im Kloster Mariaberg gewesen. Er habe einmal an das erzbischöfliche Vikariat berichtet: Es sei eine häufigere Revision des Klosters erforderlich, da die Kranken sich über die schlechte Kost und harteherzige Behandlung beklagen. Er habe außerdem veranlasst, dass zwei junge Leute von 17 und 18 Jahren aus der Anstalt entlassen wurden, weil ihre Anwesenheit nicht mehr erforderlich sei. Er wurde deshalb von den Brüdern in die Ecke gestoßen. Die Beköstigung im Kloster Mariaberg sei ganz miserabel gewesen. Eines Abends war er im katholischen Gesellenverein und kam etwas spät nach Hause. Als ihm der Pförtner auf sein Klingeln öffnete

und er eintreten wollte, habe ihn der Pförtner mit Gewalt zurückgestoßen und mit den Worten: Schlafen Sie heute draußen, die Pforte zugeschlagen.

Die Wirtschafterin des Pfarrers Rheindorf, Frau Fiesel, bekundete: Bruder Heinrich habe zu ihr einmal gesagt: Wer es hier gut haben will, der muss sich mit den Brüdern gut verhalten. Wer hier hereinkommt, der kommt ohne den Willen der Brüder nicht mehr hinaus. Hier hat weder der Generalvikar noch die „Döktersch“ etwas zu sagen, wir sind klüger als die „Döktersch“. Wer hier drin ist, der wird zahm gemacht. Wer hier herauskommt, der ist zahm.

Um so größer war die Spannung, als darauf der Subrektor Bruder Heinrich als Zeuge aufgerufen wurde. Ein kleines, altes Männchen von abschreckend hässlichem Aussehen betrat den Gerichtssaal. Er bekundete auf Befragen, dass er mit seinem bürgerlichen Namen Joseph Schoper heiße und früher Schneidergeselle war. Dem Kaplan Forbes sei einmal die Zwangsjacke angelegt worden, weil er betrunken und infolgedessen sehr aufgereggt gewesen sei. Die von der Fiesel bekundete Äußerung habe er nicht getan. Er blieb auch dabei, als ihm die Fiesel und Pfarrer Rheindorf die Aussage mit voller Bestimmtheit vorhielten und der Vorsitzende ihn darauf aufmerksam machte, dass er einen Eid geleistet habe.

Landwirtschaftsgehilfe Joseph Nelleser machte folgende Aussage: Ich war elf Monate Wärter in Mariaberg. Ich habe in meiner Station niemals einen Anstaltsarzt gesehen. Ich sah einmal, wie ein Bruder einen Kranken zu Boden stieß, mit dem Fuße trat und in die Seite schlug. Ein anderes Mal sah ich, wie ein Kranker, der nicht schnell genug gehen konnte, von einem Bruder und einem Wärter die Treppe hinabgezerrt und alsdann über den Fußboden geschleift wurde. Ein weiteres Mal sah ich, wie ein Bruder einen Kranken mit einem Schlüsselbund auf den Hinterkopf schlug.

Vorsitzender: Wie viel Schlüssel enthielt dieser Schlüsselbund?

Zeuge: Fünf bis sechs Schlüssel.

Vorsitzender: Wie waren die Schlüssel beschaffen?

Zeuge: Es waren gewichtige Türschlüssel.

Vorsitzender: Wie hieß der Bruder, der in dieser Weise mit dem Schlüsselbund schlug?

Zeuge: Bruder Cajus.

Vorsitzender: Nun erzählen Sie einmal, wie es mit dem Bottich gehandhabt wurde?

Zeuge: Die Epileptiker Joseph Schäfer, Oprée und Louis Meyer erzählten mir, sie seien in folgender Weise bestraft worden: Sie wurden in den Bottichraum gebracht; es ist das ein leerer Raum, in dem eine Badewanne steht.

Dort wurden die Kranken vollständig entkleidet, darauf gefesselt und alsdann in die mit eiskaltem Wasser gefüllte Wanne gesteckt, und zwar derartig, dass der Kopf unter Wasser kam. Wenn die Kranken zu ersticken drohten, dann wurde der Kopf aus dem Wasser herausgezogen, damit die Kranken einen Augenblick Luft schnappen konnten. Nach einigen Minuten ging diese Prozedur von Neuem los und dauerte so etwa eine halbe Stunde.

Vorsitzender: Wissen Sie, aus welcher Veranlassung dies geschah?

Zeuge: Zur Strafe.

Vorsitzender: Was hatten die Kranken denn verbrochen?

Zeuge: Oprée soll einmal gelogen haben, Schäfer soll einige Wärter im Gesicht gekratzt haben.

Vorsitzender: Haben die Kranken üble Folgen durch diese Prozedur davongetragen?

Zeuge: Davon weiß ich nichts.

Vorsitzender: Stand denn diese Strafe jemals im Verhältnis zu den begangenen Verbrechen?

Zeuge: Niemals, ich kann nur sagen, dass ich die ganze Prozedur als eine geradezu unerhörte, unmenschliche Strafe angesehen habe.

Der Zeuge bekundete im weiteren, dass Kranke oftmals gefesselt in die Kirche geführt wurden. Die Kranken wurden auch oftmals von den Brüdern ohne jede Veranlassung blutig geschlagen. Ein Kranker wurde einmal von dem Bruder Ezechiel derartig mit einem Schlüssel auf den Kopf geschlagen, dass er ein großes Loch in den Kopf bekam. Als ein Wärter deshalb diesen Kranken zu Bett bringen wollte, sagte Bruder Rochus: Ich werde den Kerl die Treppe hinunterwerfen und ihm noch ein Loch in den Kopf schlagen. Ein Kranker sei durch die Misshandlung eines Bruders gestorben. Er habe schließlich die Misshandlungen nicht mehr mit ansehen können und habe deshalb gekündigt.

Ein buckliger, ganz kleiner, schwächlicher Zwerg bekundete: Er sei ein Jahr als Epileptiker in Mariaberg gewesen. Eines Tages, als er aus der Kirche kam, habe er den Bruder Ezechiel gebeten, ihm seine Zelle aufzuschließen. Als Antwort habe ihm Bruder Ezechiel ein paar heftige Ohrfeigen gegeben und ihn mit der Faust auf den Kopf und ins Kreuz geschlagen. Als er sich das verbat, habe ihn Bruder Ezechiel die Treppe hinuntergeworfen.

Barbier Meven machte folgende Bekundung: Er sei 30 Jahre in Mariaberg tätig gewesen. Als die Mellage'sche Broschüre erschien, habe er sofort gesagt: Der Verfasser ist gut unterrichtet. Das Schlagen mit dem Schlüsselbund auf den Kopf sei ihm nicht mehr aufgefallen, daran sei er schon ge-

wöhnt gewesen. Er habe einmal gesehen, wie ein Kranker zwischen ein eisernes Gitter und einen glühenden eisernen Ofen gestellt wurde.

Vorsitzender: War der Kranke ein Epileptiker oder ein Verrückter?

Zeuge: Ich glaube, es war ein Verrückter.

Vorsitzender: Hat man den Kranken gefesselt?

Zeuge: Nein.

Vorsitzender: Dann lag doch die Gefahr nahe, dass er auf den glühenden eisernen Ofen fallen und jämmerlich verbrennen konnte?

Zeuge: Gewiss, diese Gefahr war vorhanden.

Vorsitzender: Wissen Sie, weshalb diese Strafe vollstreckt wurde?

Zeuge: Nein.

Vorsitzender: blieb nun der Kranke auf einer Stelle stehen oder lief er um den Ofen herum.

Zeuge: Er lief unaufhörlich laut schreiend herum.

Vorsitzender: Brannte der eiserne Ofen?

Zeuge: Jawohl, der Ofen brannte lichterloh. Er habe gesehen, dass Kranke die sogenannte Kübeldusche bekamen. Ein Kranker, der früher im Zuchthaus zu Werden war, habe ihm einmal gesagt, das Essen im Zuchthaus sei bedeutend besser als in Marienberg, das sei kein Essen für Menschen, sondern fürs Vieh. Er (Zeuge) habe 1890 die Stellung in Marienberg aufgegeben.

Schreiner Krämer: Er sei eine Zeit lang Wärter im Kloster Marienberg gewesen. Bruder Thomas habe einmal einen Kranken mit einem großen Schlüsselbund heftig auf den Kopf geschlagen, ihn alsdann in eine Zelle schaffen und hilflos liegen lassen, am andern Morgen sei der Mann tot gewesen. Bruder Karl habe einmal einem Kranken eine Schlinge um den Hals geworfen und ihn damit gewürgt.

Bruder Irenäus: Der mit dem Schlüsselbund erschlagene Kranke ist am folgenden Abend gegen 18 Uhr gestorben.

Verteidiger Rechtsanwalt Lenzmann: Haben Sie zu dem Verstorbenen einen Arzt hinzugezogen?

Zeuge: Nein.

Verteidiger: Hielten Sie es nicht für Ihre Christenpflicht, dem armen Menschen ärztliche Hilfe zu bringen?

Zeuge: Der Mann machte auf mich den Eindruck eines Tobsüchtigen, in solchem Fall ist ärztliche Hilfe nicht notwendig.

Verteidiger: Sie sagten vorhin, Sie hätten nachmittags gegen drei Uhr dem Sterbenden Speise und Trank gebracht?

Zeuge: Allerdings.

Verteidiger: Tobte er da noch?

Zeuge: Nein, da war er schon ruhiger.

Verteidiger: Sie hielten es aber nicht für notwendig, dem Mann ärztliche Hilfe zu bringen?

Zeuge: Nein.

Alsdann bemerkte Barbier Meven: Es sei einmal im Alexianerkloster die Frage gestellt worden: Worin besteht der Unterschied zwischen dem Himmel und dem Alexianerkloster? Bruder Leonhard bemerkte darauf: »In den Himmel ist schwer hinein –, aus dem Alexianerkloster ist schwer herauszukommen.«

Bäcker Kaspar Kleinschmidt machte folgende Bekundung: Er sei eines Tages auf Veranlassung seiner Frau, die ihn gern beiseitegeschafft hätte, von der Polizei nach Mariaberg gebracht worden. Gefehlt habe ihm gar nichts, er sei damals ebenso gesund gewesen wie heute. Er sei zwei Monate in Mariaberg festgehalten worden. Als er Herrn Sanitätsrat Dr. Capellmann bat, ihn herauszulassen, habe dieser ihm geantwortet: Hier ist kein Gefängnis, sondern eine Irrenanstalt, da kommen Sie nicht ohne Weiteres heraus. Er habe Misshandlungen in Mariaberg nicht beobachtet. Das Essen sei allerdings miserabel gewesen. Es gab gewöhnlich des Mittags Gerstensuppe, ein Stückchen Leberwurst oder einen halben Hering.

Verteidiger Rechtsanwalt Lenzmann: Ich frage Herrn Sanitätsrat Dr. Capellmann, ob es wahr ist, dass er dem Zeugen auf seine Bitte, ihn freizulassen, geantwortet hat: Es ist hier kein Gefängnis, sondern eine Irrenanstalt, da können Sie nicht so ohne Weiteres heraus?

Dr. Capellmann: Das kann ich selbstverständlich nicht gesagt haben.

Verteidiger: Herr Sanitätsrat, was gab Ihnen Veranlassung, den Zeugen in die Irrenanstalt aufzunehmen?

Dr. Capellmann: Der Mann litt an Verfolgungswahnsinn.

Verteidiger: Woraus entnehmen Sie das?

Dr. Capellmann: Aus den Mitteilungen seiner Frau.

Verteidiger: Die Angaben seiner Frau genügten Ihnen, um den Mann in Ihrer Irrenanstalt zu internieren?

Dr. Capellmann: Ich hatte auch ein Attest des Kreisphysikus Dr. Baum.

Verteidiger: Ich bemerke Ihnen, dass Dr. Baum, dessen Amtseigenschaft auf dem Attest nicht ausgedrückt ist, es ist bloß mit »Dr. Baum« unterzeich-

net, in dem Attest bemerkt: Er könne die Geisteskrankheit noch nicht feststellen. Haben Sie nun, wie es gesetzlich vorgeschrieben ist, von Herrn Dr. Baum wenigstens nachträglich ein motiviertes Zeugnis verlangt?

Dr. Capellmann: Nein.

Verteidiger: Haben Sie sich ferner um das Schicksal des Mannes bekümmert?

Zeuge: Nein.

Verteidiger: Also die Angaben der Frau des Mannes genügten Ihnen, um den Mann festzuhalten?

Dr. Capellmann: Die müssen mir vorläufig genügen.

Verteidiger: Herr Sanitätsrat, es wird schon seit Jahren in allen Zeitungen darüber Klage geführt, dass Privatirrenanstalten bequeme Stätten sind, in die böse Frauen ihre ihnen unbequemen Männer mit Leichtigkeit schaffen lassen können. Nun hat Ihnen doch der Zeuge gesagt: Seine Einlieferung in die Irrenanstalt sei auf Betreiben seiner Frau von dem hiesigen Polizeikommissar Zimmermann angeordnet worden; er (der Zeuge) hege den Verdacht, dass der Polizeikommissar mit seiner Frau ein unerlaubtes Verhältnis unterhalte. Hat Ihnen diese Angabe des Mannes nicht Veranlassung gegeben, eine Untersuchung über die Wahrheit dieser Angaben anzustellen?

Dr. Capellmann: Nein, wie konnte ich das auch feststellen?

Geschäftsreisender Joseph Junior, früher Aufseher im Kloster Maria-berg, berichtete über eine große Anzahl von den Brüdern an den Kranken begangenen Misshandlungen. Bruder Heinrich habe einen Kranken mit einem Schlüsselbund in heftiger Weise in die Seite und mit einem Schuhabsatz auf den Kopf geschlagen. Bruder Ezechiel habe einen Kranken furchtbar geohrfeigt und mit dem Fuß zur Erde gestoßen. Bruder Gregor und Bruder Heinrich haben einmal einem Kranken, angeblich aus Scherz, beim Waschen eiskaltes Wasser in den Nacken gegossen.

Vorsitzender: Was war das für ein Kranker.

Zeuge: Das weiß ich nicht, es war jedenfalls ein sehr armseliger Mensch. Bruder Cajus habe einmal in der schmutzigen Station einen Kranken von hinten mit aller Gewalt zu Boden gestoßen. Ein anderer Kranker, ein sehr alter Mann, sei von den Brüdern derartig misshandelt worden, dass er einen Leistenbruch davongetragen habe. Dieser selbe Kranke habe ihm einmal einige Zähne gezeigt, die ihm die Brüder ausgeschlagen hatten.

Es wurden alsdann die Zwangsjacke, ein Fußriemen, ein Handriemen, ein Paar lederne Zwangshandschuhe und eine dicke kurze eiserne Kette, die an zwei eisernen Armfesseln befestigt waren, vorgelegt. Auf Auffordern des Vorsitzenden zog Bruder Provinzial Welter dem Bruder Overbeck die

Zwangsjacke an. Bruder Overbeck machte dabei ein sehr bedenkliches Gesicht. Ein ehemaliger Wärter bemerkte: Die Zwangsjacke wurde den Kranken derartig fest angelegt, dass sie kaum noch atmen konnten.

Der Hauptsachverständige, Geh. Medizinalrat Professor Dr. Finkelnburg (Bonn), begutachtete: Forbes sei weder geisteskrank, noch leide er an Größenwahn. Sein ethisches Empfinden sei wohl bezüglich seiner alkoholischen Exzesse und deren Folgen etwas abgestumpft, wie dies bei allen Trunksüchtigen der Fall sei. Im Übrigen sei Forbes vollständig geistig intakt, und eine Notwendigkeit, ihn zu internieren, habe durchaus nicht vorgelegen. Eine provisorische Internierung zum Zwecke ärztlicher Beobachtung wäre vielleicht zu empfehlen gewesen.

Auf Befragen des Verteidigers, Rechtsanwalts Dr. Niemeyer, bemerkte Geh. Rat Professor Dr. Finkelnburg: Ein verwöhnter Mann wie Forbes würde auch in einer guten Anstalt an seiner Gesundheit Schaden gelitten haben. Nachdem ich aus der Beweisaufnahme erfahren habe, welche Zustände in Mariaberg herrschen, muss ich nur meine Verwunderung aussprechen, dass Forbes nach so jahrelanger Internierung und nach solcher Behandlung, wie sie ihm in Mariaberg zuteilgeworden, nicht geisteskrank geworden ist. Eine solche Gefahr lag zweifellos vor. Herr Forbes kann mithin Herrn Mellage mit vollem Recht als seinen Befreier und Erretter ansehen.

Die anderen medizinischen Sachverständigen schlossen sich dem Gutachten des Geh. Medizinalrats Prof. Dr. Finkelnburg fast vollständig an.

Noch eine ganze Anzahl Leute aller Altersklassen bekundeten zeugeneidlich: Sie seien, da sie an Epilepsie leiden, im Kloster Mariaberg gewesen und seien der geringfügigsten Vergehen wegen von den Brüdern „geduscht“ und aufs Schwerste misshandelt worden.

Der 55-jährige Epileptiker Launer machte folgende Angaben. Er habe mit dem Bruder Basilius einmal wegen Gemüse Streit bekommen. Bruder Basilius habe ihn deshalb ins Gesicht geschlagen, zu Boden geworfen, furchtbar mit Füßen getreten, sodass er ganz mit Beulen bedeckt war, fünf Löcher in den Kopf bekam und ungeheure Schmerzen hatte. Alsdann wurde er 14 Tage lang fast täglich geduscht. Er wurde in einen leeren Raum gebracht, wo eine Badewanne stand. Er wurde zunächst gefesselt, alsdann kopfüber unter die Dusche gesteckt, sodass er keine Luft bekam. Diese Prozedur wurde zehnmal wiederholt.

Vorsitzender: Und das geschah täglich 14 Tage lang?

Zeuge: Fast täglich. Eines Tages sei er nicht schnell genug die Treppe zur Kirche hinaufgegangen. Bruder Pankratius habe ihn zur Eile angetrieben, und da er sich deshalb verantwortete, habe ihn Bruder Pankratius die Treppe

pe hinuntergeworfen, ihn furchtbar geschlagen, mit Füßen getreten, und nun sei er zur Strafe wieder 14 Tage lang geduscht worden.

Dr. Chantraine: Der Mann sei sehr streitsüchtig und leide an Verfolgungswahnsinn. Er sei auch in der letzten Zeit schwachsinnig geworden. Er leide an eingebildeten Schmerzen und bilde sich ein, Verletzungen erhalten zu haben.

Verteidiger Rechtsanwalt Lenzmann: Wodurch wissen Sie das?

Dr. Chantraine: Das ist mir mitgeteilt worden.

Verteidiger: Ich bitte Sie doch aber, auseinanderzuhalten, was Sie selbst gesehen haben und was Sie vom Hörensagen wissen. Selbstverständlich hat Ihnen dies ein Bruder mitgeteilt?

Dr. Chantraine: Jawohl.

Verteidiger Rechtsanwalt Lenzmann: Hat Ihnen auch der Mann selbst über Schmerzen geklagt?

Dr. Chantraine: Jawohl.

Verteidiger: Und Sie hielten das für Einbildung?

Dr. Chantraine: Jawohl.

Verteidiger: Woher entnahmen Sie das?

Dr. Chantraine: Weil ich wusste, dass der Mann an Einbildung leidet.

Verteidiger: Woraus entnahmen Sie das?

Dr. Chantraine: Wenn mir der Mann ein Jahr lang über Rückenschmerzen klagt, dann muss man doch annehmen, dass er sich die Schmerzen einbildet.

Verteidiger: Haben Sie jemals den Urin des Mannes untersucht?

Dr. Chantraine: Ich glaube nicht.

Verteidiger: Ich wünsche eine bestimmte Antwort von Ihnen.

Dr. Chantraine: Bestimmt kann ich es nicht sagen.

Verteidiger: Ich bin nicht Mediziner, bin aber der Meinung, wenn der Arzt den Schmerz nicht erkennen kann, dann nimmt er zunächst eine Harnuntersuchung vor.

Dr. Chantraine schweigt.

Verteidiger Rechtsanwalt Dr. Niemeyer: Herr Doktor, wenn jemand über Kopfschmerz klagt, ist alsdann der Kopfschmerz an einer äußeren Erscheinung zu erkennen?

Dr. Chantraine: Bisweilen allerdings.

Verteidiger Rechtsanwalt Lenzmann: Wir verzichten darauf, über dieses Thema die medizinischen Experten zu vernehmen. Wir trauen dem hohen Ge-

richtshof so viel medizinische Kenntnis zu, dass er sich über dieses Thema selbst ein Bild wird machen können.

Schreinermeister Sauren machte folgende Aussagen: Er habe mehrere Jahre in Mariaberg als Schreinermeister gearbeitet. Er habe einmal gesehen, dass Forbes, als er eines Abends gegen 19 Uhr nach Hause kam, von einer Anzahl Brüdern ergriffen, geschlagen, gestoßen und zur Treppe hinauf in eine Zelle gezerzt wurde. Forbes habe geschrien und gebeten, ihn loszulassen, er werde allein gehen, diesem Verlangen haben aber die Brüder nicht entsprochen.

Er habe außerdem mehrfach gesehen, dass Kranke von Wärtern und Brüdern misshandelt, gestoßen, geschlagen und getreten wurden. Einmal habe er gesehen, wie der Wärter Krings einem Kranken ein Bein stellte. Bruder Heinrich habe einen Kranken mit einem Schlüsselbund auf den Kopf geschlagen. Er selbst sei einmal von dem Bruder Florian heftig auf die Schulter geschlagen worden, weil er in die Küche gekommen sei. Er habe nicht gewusst, dass es verboten sei, in die Küche zu gehen. Er habe sich dagegen verwahrt und dem Bruder Florian gesagt: Sie haben kein Recht, mich zu schlagen, ich bin kein Kranker.

Verteidiger Rechtsanwalt Lenzmann: Wurden die Kranken geschlagen?

Zeuge: Allerdings, vielfach. Den Kranken wurde von den Brüdern oftmals mit den Worten gedroht: Nimm dich in acht, sonst kommst du nach dem Käuffchen. (Käuffchen ist der Wärter der schmutzigen Station.)

Sauren bekundete noch: Es sei ihm einmal erzählt worden, dass vor acht Jahren in Mariaberg ein Kranker erschlagen worden sei.

Ein anderer Zeuge bekundete: Ein Kranker sei von dem Bruder Pankratius einmal ganz furchtbar geschlagen und alsdann mehrere Tage in eine Zelle gesperrt worden. Wärter Käuffchen habe mehrfach Kranke im Hof des Klosters an einen Baum festgebunden.

Vorsitzender: Haben Sie das selbst gesehen?

Zeuge: Jawohl, das habe ich mehrfach gesehen.

Vorsitzender: Wie lange mögen wohl diese Kranken am Baum festgebunden gewesen sein?

Zeuge: Den ganzen Tag.

Vorsitzender: Waren Brüder dabei?

Zeuge: Jawohl, der Rektor Overbeck.

Vorsitzender: Können Sie das beedinen?

Zeuge: Jawohl, mit reinstem Gewissen.

Die medizinischen Sachverständigen wurden schließlich aufgefordert, ihr Endurteil über die Zustände in „Marienberg“ abzugeben.

Geh. Medizinalrat Prof. Dr. Finkelnburg: Ich muss bemerken, dass ich vergeblich nach Worten suche, um für die Zustände in Marienberg, wie sie uns durch die Beweisaufnahme hier vorgeführt worden sind, die richtige Bezeichnung zu finden. Mich haben diese hier bekundeten Vorgänge mit Entsetzen und Abscheu erfüllt. Derartige Dinge sollte man weder in Deutschland noch in einem anderen zivilisierten Land für möglich halten. Dr. Besser und Geh. Sanitätsrat Dr. Ripping erklären, dass sie sich diesem Gutachten vollständig anschließen können.

Medizinalrat Dr. Gerlach: Ich kann mich auch nur dem Gutachten des Herrn Geheimrats Finkelnburg anschließen. Ich will aber noch bemerken, dass nächst den Misshandlungen es in hohem Grad zu verurteilen ist, dass den Kranken ärztliche Hilfe versagt und die gesamte Krankenpflege den Brüdern überlassen wurde. Die Kranken bedürfen schon der ärztlichen Behandlung im Interesse der Hygiene. In Marienberg wurden die Verhältnisse geradezu auf den Kopf gestellt. Ich bin der Ansicht, dass die Ärzte der Kranken wegen da sind und nicht die Kranken der Ärzte wegen. Es heißt doch alles auf den Kopf stellen, wenn Kranke, die den Arzt verlangen, sich bei diesem in seinem Zimmer melden müssen. In jeder anderen Krankenanstalt kommt der Arzt unaufgefordert zu dem Kranken.

Auf Befragen des Staatsanwalts und des Vertreters der Nebenkläger, Rechtsanwalt Oster, erklären die medizinischen Sachverständigen wiederholt, dass die Psychiatrie alle Zucht- und Strafmittel gegen Kranke grundsätzlich verwirft. Zwangsmittel, die zur eigenen Sicherheit des Kranken geboten erscheinen, dürfen nur von einem Arzt angeordnet und auch nur in dessen Beisein angewendet werden.

Verteidiger Rechtsanwalt Dr. Niemeyer: Wir könnten noch einige dreißig Zeugen vorführen, die über arge Misshandlungen, die die Brüder in Marienberg an Kranken vorgenommen haben, bekunden würden. Wir hatten außerdem die Absicht, den Antrag zu stellen, wegen Gefährdung der öffentlichen Sittlichkeit die Öffentlichkeit auszuschließen und eine Reihe von Zeugen vorzuführen, die bekundet hätten, dass im Kloster Marienberg im Beisein und zum Teil unter Teilnahme der Brüder widernatürliche Unzucht getrieben worden sei. Die Verteidigung hat jedoch nicht die Absicht, ohne dass eine dringende Notwendigkeit vorliegt, noch mehr Schmutz aufzuwirbeln. Die Verteidigung verzichtet deshalb auf jede weitere Beweisaufnahme, da die Zustände in Marienberg hinreichend beleuchtet worden sind.

* * *

Staatsanwalt Pult, der am vorletzten Tag zur Begründung der Anklage das Wort nahm, führte unter anderem aus: Die Anklage ist auch erhoben worden wegen einer Reihe von Behauptungen, dass im Alexianerkloster Marienberg die Kranken in ärgster Weise misshandelt worden seien. Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme bin ich genötigt, die Anklage nach dieser Richtung fallen zu lassen. Es ist in der Tat festgestellt, dass im Kloster Marienberg Dinge vorgekommen sind, die die schwersten Strafen rechtfertigen. Die Staatsanwaltschaft wird diesen Dingen nähertreten und aufgrund der hier zutage getretenen Vorkommnisse und noch weiter anzustellender Erhebungen die strengste Ahndung vornehmen, darauf können Sie sich verlassen.

Allein so sehr diese Vorkommnisse zu bedauern sind, so kann ich Herrn Mellage trotzdem den Vorwurf nicht ersparen, dass er sich auch in dieser Behauptung der Übertreibung schuldig gemacht hat. Ich bin nun der Meinung, dass ebenso wenig wie dem Angeklagten Mellage auch den beiden anderen Angeklagten der § 193 des Strafgesetzbuches zur Seite steht. Was das Strafmaß anlangt, so wird zu berücksichtigen sein, dass der Angeklagte Mellage nicht aus niederen Motiven gehandelt hat. Im Gegenteil, ich muss ausdrücklich anerkennen, dass Mellage sich das Verdienst erworben hat, schwere Missstände aufgedeckt zu haben. Dieses Moment wird bei Abmessung der Strafe zu berücksichtigen sein.

Ich bedaure bloß, dass Mellage die Broschüre in so wenig sachlicher Weise geschrieben hat, dass er sich bei Abfassung der Broschüre zu argen Gehässigkeiten hat hinreißen lassen. Ich beantrage gegen Mellage wegen der drei Artikel im „Iserlohner Kreisanzeiger“ je 20 Mark, wegen der Broschüre 300 Mark, gegen den Angeklagten Scharre, der für alle vier Artikel im „Iserlohner Kreisanzeiger“ verantwortlich zu machen ist, zusammen 80 Mark und gegen den Verleger der Broschüre, den Buchhändler Warnatzsch, 200 Mark Geldstrafe.

Im Unvermögensfall beantrage ich für je 5 Mark einen Tag Gefängnis. Ich beantrage außerdem, auf Vernichtung der Broschüre und der inkriminierten Artikel des „Iserlohner Kreisanzeigers“ zu erkennen und endlich den Beleidigten, Sanitätsrat Dr. Capellmann, Bruder Provinzial Welter, Rektor Overbeck und dem hiesigen Regierungspräsidenten das Recht zuzusprechen, sechs Wochen nach Zustellung des Urteils den Tenor im hiesigen „Politischen Tageblatt“, im „Echo der Gegenwart“, in der „Kölnische Zeitung“, in der „Kölner Volkszeitung“ und im „Iserlohner Kreisanzeiger“ zu veröffentlichen und den Angeklagten die Kosten des Verfahrens, auch die der Nebenkläger aufzuerlegen.

Der Vertreter der Nebenkläger, Rechtsanwalt Oster, führte aus: Ich kann, als Vertreter der Nebenkläger, die Anklage wegen der Behauptung,

dass Kranke in Mariaberg misshandelt worden, nicht fallen lassen. Ich halte den Beweis der Wahrheit bezüglich aller dieser Behauptungen nicht für erbracht. Man darf doch nicht außer Acht lassen, dass die Zeugen hier sämtlich in großer Erregung aufgetreten seien und wohl kaum von einer Übertreibung freizusprechen sind. Man darf andererseits nicht außer Acht lassen, dass in Irrenanstalten ohne Zwangsmittel überhaupt nicht auszukommen ist.

Dass den Angeklagten der § 193 des Strafgesetzbuches nicht zur Seite steht, hat der Herr Staatsanwalt bereits hervorgehoben, ich will bloß noch hinzufügen, dem Angeklagten Mellage war bekannt, dass er sich arger Übertreibungen schuldig gemacht hat. Es ist im weiteren zu berücksichtigen, dass die ärgsten Vorwürfe und Beleidigungen erhoben worden sind gegen Klosterbrüder, die nicht materieller Vorteile wegen, sondern lediglich aus Liebe zu ihrem Gott und ihrer Kirche sich in den schweren, Tag und Nacht die härteste Arbeit erfordernden Dienst der Irren- und Krankenpflege stellen.

* * *

Verteidiger Rechtsanwalt Dr. Niemeyer (Essen): Hoher Gerichtshof! Die Ausführungen des Herrn Staatsanwalts haben mich in nicht geringes Stauen gesetzt. Ich bin mit Spannung der Rede des Herrn Staatsanwalts gefolgt, da ich erwartet habe, nach *diesem* Ergebnis der Beweisaufnahme werde er sich auf unseren Standpunkt stellen. Ich bin deshalb um so mehr enttäuscht und muss bekennen, ich hätte etwas mehr Objektivität von dem Herrn Staatsanwalt erwartet.

Vorsitzender: Herr Verteidiger, ich bin entfernt, Sie in Ihren Ausführungen irgendwie zu beschränken, ich muss Sie aber dringend ersuchen, sachlich zu bleiben. Es ist doch nicht gut gängig, dem Herrn Staatsanwalt Mangel an Objektivität vorzuwerfen.

Verteidiger: Ich bitte um Entschuldigung, wenn ich vielleicht etwas zu weit gegangen bin, allein ich bin förmlich aus dem siebenten Himmel gefallen, als ich die Rede des Herrn Staatsanwalts hörte. Denn ich sowohl als auch Herr Rechtsanwalt Lenzmann fühlen uns nicht als Verteidiger armer Sünder, sondern als Rechtsbeistände eines Mannes, dessen Handlungsweise die größte Anerkennung verdient, der dem Vaterland, ja, der ganzen Menschheit, einen ganz unendlich großen Dienst geleistet hat, der ein Werk christlicher Nächstenliebe vollbracht hat, das für die Kultur und den menschlichen Fortschritt von höchster Bedeutung ist.

Welche Bedeutung das große Publikum dem Werke des Herrn Mellage beilegt, hat der hier als Zeuge aufgetretene Major Löbbecke bekundet, indem er sagte: Obwohl ich ein politischer Gegner des Herrn Mellage bin, so

bin ich doch stolz darauf, dass gerade ein engerer Landsmann von mir ein solch edles Befreiungswerk vollbracht hat. Und mit Recht wird Mellage als Menschenbefreier gefeiert. Ohne das Vorgehen des Herrn Mellage säße Herr Forbes noch heute hinter den Mauern des Klosters Mariaberg und wäre zweifellos dort gestorben.

Das Charakteristische in dem ganzen Prozess ist, dass der Subrektor, Bruder Heinrich, der am meisten Beleidigte, sich dem Strafantrag nicht angeschlossen hat, obwohl die Staatsanwaltschaft allen Brüdern dazu die beste Gelegenheit bot. Bruder Heinrich wird für die Unterlassung des Strafantrages seinen guten Grund gehabt haben. Ich behaupte, das Kloster Mariaberg ist eine Anstalt, die unter anderem dazu dient, widerspenstige Geistliche unschädlich zu machen. Dies hat sowohl der Fall Forbes als auch der Fall Rheindorf zur Genüge dargetan.

Rheindorf ging aus Anlass des Kulturkampfes im Dienst der christlichen Mission nach Amerika. Als er nach Deutschland zurückkam, fiel er in Ungnade und wurde deshalb in die Demeritenanstalt nach Mariathal gesandt. Nach dem deutschen Reichsgesetz ist es nicht gestattet, länger als drei Monate Geistliche in einer Demeritenanstalt gefangen zu halten. Rheindorf verlangte nach Ablauf der drei Monate, mit Rücksicht auf seinen Gesundheitszustand in eine Privatpflege gehen zu dürfen, er wurde jedoch von dem Erzbischof nach Mariaberg mit den Worten befohlen, er werde dort eine Pflege erhalten, wie er sie in der kostspieligsten Privatpflege nicht bekommen könne.

Und als Rheindorf sich durchaus weigerte, nach „Mariaberg“ zu gehen, wurde ihm bedeutet: Wenn er sich nicht unverzüglich nach Mariaberg begeben, habe er noch strengere Maßregeln zu erwarten. Mein Kollege hat bereits hervorgehoben, dass hier eine Nötigung vorliegt. Ich will hierbei bemerken, dass dieser Prozess sich nicht gegen den Ultramontanismus oder Katholizismus richtet, sondern lediglich in objektiver Weise Missstände, schreiende Missstände aufdeckt. Ich freue mich, dass selbst Zentrumsblätter dies eingesehen haben und über die Verhandlungen dieses Prozesses vollständig objektiv berichten.

Ich fahre in der Beleuchtung des Falles Rheindorf fort und bemerke: Der erwähnte Befehl des Erzbischofs war sicherer wie eine militärische Eskorte, die einen Sträfling ins Zuchthaus schafft. Wir haben aus dem Mund des Pfarrers Rheindorf selbst gehört: Er wurde wie ein Gefangener und Verbrecher behandelt. Ist es nicht geradezu empörend, dass ehemalige Schuster, Schneider, Bäcker, Brauer, Fremdenführer und so weiter das Recht haben, katholische Priester, also akademisch gebildete Leute, wie Verbrecher zu behandeln und nach Belieben zu misshandeln?

Wir haben gehört, welch ungeheure Macht der ehemalige Schneidergeselle Bruder Heinrich nicht bloß über die Kranken, sondern auch über die Ärzte hat. Es ist hier von zwei Zeugen eidlich bekundet worden, dass Bruder Heinrich selbst nach dem Erzbischof und dem Generalvikar nicht fragt. Wer hier ist, der wird zahm gemacht, ohne unseren Willen kommt aus diesen Mauern niemand heraus. Hier hat weder der Erzbischof noch der Generalvikar, noch die „Döktersch“ etwas zu sagen, hier haben nur wir Brüder etwas zu sagen, wir Brüder sind klüger als die „Döktersch“. Ist das nicht charakteristisch? Bruder Heinrich hat dies allerdings eidlich abgeleugnet. Er hat allerdings auch die eidliche Bekundung des Polizeikommissars Lohe in Abrede gestellt. Ich überlasse es dem hohen Gerichtshof, welches Zeugnis er für glaubwürdig hält.

Wir haben gehört, wie es dem Rheindorf in Mariaberg erging. Ich erinnere nur an den einen Vorgang, als Rheindorf mit Tränen in den Augen Herrn Dr. Chantraine nachlief und diesen flehentlich bat, ihm doch zu gestatten, zum Zahnarzt gehen zu dürfen. Rheindorf hat schließlich sich durch List einen Urlaub erwirkt, wodurch es ihm gelungen ist, aus Mariaberg zu entkommen. Ich habe absichtlich mit dem Fall Rheindorf begonnen, weil dieser den Schlüssel zu dem Fall Forbes liefert. Rheindorf kam zu Herrn Mella, und nachdem er ihm seine Erlebnisse mitgeteilt, sagte er zu ihm: Es sitzt noch ein schottischer Geistlicher in Mariaberg, dem es noch viel schlimmer ergeht, als es mir ergangen ist.

Forbes ist ein streng auf katholischen Dogmen stehender Geistlicher. Aber er ist Engländer und hat das Unglück, eine etwas demokratische Natur zu haben. Dies machte ihn bei seinem Bischof missliebig. Wäre Forbes eine fügsame Natur gewesen, ich bin überzeugt, die *excessio in bacho*³³ und noch weniger das bekannte Renkontre³⁴ mit dem englischen Offizier hätten ihm geschadet. Aber da er eine selbstständige Natur ist, so wird dies selbstverständlich gegen ihn verwertet. Forbes wurde, da er für die irischen Pächter eintrat und mit seiner Kirchenpatronesse in Konflikt geriet, seines Amtes entsetzt, aber dies genügte seinem Bischof nicht, er sollte unschädlich gemacht werden. In England ließ sich das nicht tun. Dort gilt noch die persönliche Freiheit. Er wurde deshalb nach Brügge in Belgien geschickt. Aber auch nach den belgischen Gesetzen ist eine Internierung auf Lebenszeit verboten. Deshalb verwies ihn sein Bischof nach Mariaberg in die Pflege des sanften Bruders Heinrich.

Allein bei einem freiwilligen Pensionär war man doch nicht ganz sicher, ob er sich doch nicht einmal der liebevollen Umarmung des Bruders Heinrich entziehen konnte. Es wurde deshalb die erste beste Gelegenheit be-

33 Weinexzesse, Saufgelage

34 Zusammenstoß; feindliche Begegnung

nutzt, um den Forbes für irrsinnig zu erklären und zeitlebens gewaltsam zu internieren. Ich kann Herrn Geheimrat Kribben den Vorwurf nicht ersparen, dass er sich in fahrlässiger Weise der Beihilfe widerrechtlicher Freiheitsberaubung schuldig gemacht hat. Herr Geheimrat Kribben hat Herrn Forbes für irrsinnig erklärt, weil er betrunken und erregt war und weil er nach Mitteilung seines Bischofs erblich belastet und auch schon früher dem Trunk ergeben war. Und als Herr Geheimrat Kribben gefragt wurde, wer ihm dies mitgeteilt hat, war die Antwort: Bruder Heinrich. Ja, wenn man alle Leute, die in der Trunkenheit erregt sind, für geistesgestört erklären wollte, dann hätte Herr Geheimrat Kribben, der ja der hiesige Polizeiarzt ist, Gelegenheit, täglich zehn bis zwölf Leute, die betrunken auf die Polizeiwache gebracht werden, für geistesgestört zu erklären, ein abgekürztes Verfahren für Schöffengerichte und Strafkammern.

Im Übrigen ist dem Forbes auch schon im Jahr 1890, als er noch freiwilliger Pensionär war, die Zwangsjacke angelegt worden. Ein Jahr später wurde auf Befehl des Bischofs von Aberdeen aus dem freiwilligen Pensionär ein unfreiwilliger Pensionär. Dass dies wahr ist, dafür spricht der Umstand, dass der Bischof von Aberdeen an den Generaloberen Bank wahrheitswidrig berichtete: Forbes ist ein Trunkenbold und erblich belastet, und dass der Bischof sich sofort bereit erklärte, wöchentlich 20 Mark Pension für Forbes zu zahlen.

Im Übrigen ist es nach den deutschen Gesetzen nur gestattet, gemeingefährliche Geistesranke zu internieren, andernfalls macht man sich einer Freiheitsberaubung schuldig. Dass die Herren Forbes und Rheindorf nicht gemeingefährlich sind, das wird wohl dem Blödesten klar geworden sein. Ich behaupte aber, dass Forbes und Rheindorf auch keine Trinker sind. Bezüglich des Rheindorf hat lediglich ein Kutscher, um sich wegen eines nicht erhaltenen Trinkgeldes zu rächen, bekundet, er habe diesen betrunken gesehen. Und Forbes verkehrt bereits ein Jahr lang in der Wirtschaft des Herrn Mellage in Iserlohn; dort stehen ihm alle geistigen Getränke unentgeltlich zur freien Verfügung, er hat aber davon niemals Gebrauch gemacht.

Ist es nicht geradezu ein ungeheuerliches Verbrechen, das mit Forbes angestellt wurde? Charakteristisch ist, dass, als Mellage und Genossen den Forbes zu sprechen wünschten, Bruder Heinrich sagte: Das geht nicht, der Mann ist so krank und so schwach und schlägt um sich, den kann niemand sprechen. Weshalb diese Lüge? Weshalb die Komödie, den Forbes von zwei Leuten ins Sprechzimmer führen zu lassen, damit man glauben solle, der Mann ist doch verrückt? Man befürchtete eben die Befreiung, denn einmal vollzog man den Befehl des Bischofs, einen aufsässigen Geistlichen unschädlich zu machen, und andererseits erhielt man dafür von dem Bischof eine angemessene Bezahlung.

Es entsteht nun die Frage: Steht dem Angeklagten Mellage der Schutz des § 193 des Strafgesetzbuches zur Seite? Der Schutz dieses Paragraphen muss ihm zugestanden werden, da er gehandelt hat in Wahrnehmung des Interesses des Forbes, zweitens in seinem eigenen und drittens im Interesse der Allgemeinheit. Forbes hatte ein Recht, Anklage gegen die Leiter der Anstalt Mariaberg zu erheben, einmal, weil er Genugtuung zu fordern hatte für die ihm widerfahrene Behandlung und weil für ihn die Gefahr der Wiederholung vorlag. Allein Forbes ist der deutschen Sprache nicht mächtig, er konnte seine Rechte nicht wahrnehmen. Wer war mehr berufen als sein Anwalt aufzutreten als sein Retter und Befreier, und zwar Befreier nicht in Gänsefüßchen?

Mellage handelte auch in Wahrnehmung seiner eigenen Interessen. Er war genötigt, die Angriffe, die gegen ihn hageldicht niederfielen, zurückzuweisen. Er handelte aber auch im Interesse der Menschheit, und auch dies Recht wird von dem höchsten Gerichtshofe anerkannt. Ja, ich behaupte: Mellage handelte im Interesse nicht bloß seines Vaterlandes, nein, im Interesse der Menschheit. War es nicht des Schweißes der Edlen wert, dass Mellage solche grauenhafte Missstände aufgedeckt hat? Abscheu und Entsetzen hat es in der ganzen zivilisierten Welt erregt, dass in unserem deutschen Vaterland in einer staatlich konzessionierten Irrenanstalt trotz staatsanwaltschaftlicher und Regierungsaufsicht derartige Schandtaten vorkommen konnten.

Aber noch mehr war ich von der Behauptung des Herrn Staatsanwalts überrascht: Mellage habe sich Übertreibungen schuldig gemacht. Ich traute meinen Ohren kaum, als ich diese Bemerkung hörte. Jeder, der dieser acht-tägigen Verhandlung gefolgt ist, wird zugeben, dass nicht bloß der Inhalt der Broschüre, sondern noch bedeutend mehr erwiesen worden ist. Hätte Mellage gewusst, was in dieser Verhandlung zutage treten wird, dann wäre der Inhalt der Broschüre noch ein bedeutend reichhaltigerer gewesen.

Mellage wusste noch nicht, als er die Broschüre schrieb, dass Kranke zwischen ein eisernes Gitter und einen brennenden eisernen Ofen gestellt wurden und in dieser Stellung, unaufhörlich schreiend, um den Ofen herumgelaufen sind. Herr Mellage wusste noch nicht, als er die Broschüre schrieb, dass Kranke an einem Baum festgebunden und den ganzen Tag in dieser Stellung behalten wurden. Herr Mellage wusste zurzeit noch nicht, dass Epileptikern die Schlinge um den Hals geworfen wird und diese dem Ersticken nahe gebracht werden, er wusste noch nicht, dass es verschiedene Duschen in Mariaberg gibt, mit denen hilflose Kranke gezüchtigt werden. Herr Mellage wusste, als er die Broschüre schrieb, noch nicht, dass die Brüder sich nicht scheuten, selbst den Kaplan Medebach in die Dusche zu brin-

gen. Herr Mellage wusste auch nicht, dass man einem Kranken eine eiserne Stange zwischen die Beine gekettet habe.

Ich erinnere an die übrigen Foltern und Misshandlungen, die man in Mariaberg gegen die Kranken angewandt hat. Das Stoßen und Treten mit den Füßen, die Misshandlung, die dem kleinen, buckligen Stubenkämpfer zuteilwurde, das „scherzweise“ erfolgte Wasserbegießen in den Nacken der Kranken, die eidlichen Bekundungen wie „das Schlagen mit dem Schlüsselbund auf den Kopf war etwas Alltägliches“, und dass ein Kranker, namens Krämer, infolge von Schlägen mit dem Schlüsselbund am anderen Morgen gestorben ist. Im Mosse'schen Insertionskalender zeigen die Alexianerbrüder an, dass die Kranken in zweckentsprechender Weise in ihren Klöstern beschäftigt werden. Wie diese zweckentsprechende Beschäftigung ausgeübt wird, hat die Verhandlung bewiesen.

In unseren Gefängnissen ist die Anwendung von Strafmitteln verboten, und in den Zuchthäusern darf die Prügelstrafe nur im äußersten Fall unter Genehmigung des Arztes und des Geistlichen angewendet und gesetzlich muss darüber in der genauesten Weise an die vorgesetzte Behörde berichtet werden. Und hier maßen sich Leute an, hilflose Kranke, die ihrer Sinne nicht mächtig sind, in einer aller Menschlichkeit hohnsprechenden Weise zu misshandeln. Ist das nicht gottlos? Und wenn dies von Leuten geschieht, die die Krankenpflege im Namen Gottes, ausüben, so ist das scheinheilig.

Der Wahrheitsbeweis ist Herrn Mellage in allen Dingen gelungen. Und auch die Behauptungen, die in der Broschüre gegen Herrn Sanitätsrat Dr. Capellmann enthalten, sind vollständig erwiesen. Denn ich muss sagen, wenn Herr Dr. Capellmann, der 30 Jahre Anstaltsarzt gewesen, von den unerhörten Vorgängen im Alexianerkloster wirklich keine Kenntnis gehabt hat, dann ist das ebenso schlimm, als wenn er sie geduldet hätte. Objektiv hat der Angeklagte Mellage in allen Beziehungen den vollen Beweis der Wahrheit erbracht.

Wenn er in subjektiver Hinsicht vielleicht etwas zu weit gegangen sein sollte, so ist doch zu erwägen, dass er mit Recht über derartige aller Menschlichkeit Hohn sprechende Zustände in einer christlichen Krankenanstalt seiner Entrüstung Ausdruck gegeben hat. Ich kann mir nicht denken, dass der hohe Gerichtshof ein Urteil fällen wird, von dem man sagen könnte »summum jus summa injuria³⁵«. Ich halte es für unmöglich, dass der hohe Gerichtshof ein Urteil fällen wird, das dem Rechtsbewusstsein des ganzen deutschen Volkes widersprechen würde.

35 die buchstabengetreue Auslegung eines Gesetzes kann im Einzelfall zu größter Ungerechtigkeit führen

Verteidiger Rechtsanwalt Lenzmann: Ich bin in der Lage, mich kurzfassen zu können, da ich das Glück habe, einen so wackeren jungen Kollegen zur Seite zu haben, der mir meine Arbeit wesentlich erleichtert hat. Ich will mich fern von jeder Leidenschaft halten und mich auf den streng sachlichen Standpunkt stellen, zumal ich mit Freuden konstatieren kann, dass die Verhandlung mit strengster Unparteilichkeit geleitet worden ist. Die Herren Richter haben sich durch die achttägige Verhandlung zweifellos ein klares Bild geschaffen, ich habe daher nicht mehr nötig, auf die Genesis des Prozesses einzugehen.

Ich habe mit meinem Kollegen die Überzeugung, dass Sie nur zu einem freisprechenden Urteil kommen können. Sie können das, wenn Sie die Broschüre als Ganzes betrachten, wenn Sie das Gesamtbild auf sich wirken lassen und sich von aller Silbenstecherei fernhalten. Der Prozess verdient, dass der Richter bei der Beurteilung nicht von kleinlichen Dingen ausgeht, sondern sich von großen allgemeinen Gesichtspunkten leiten lässt. Mein Kollege sprach von der vox populi. Ich liebe es sonst nicht, den fünf Richtern noch einen sechsten in Gestalt der öffentlichen Meinung beizugesellen, allein bei diesem Prozess ist des Volkes Stimme tatsächlich Gottes Stimme.

Durch das, was sich hier im Gerichtssaal abgespielt hat, ist das Rechtsbewusstsein des deutschen Volkes in geradezu empörendster Weise verletzt, und das Volk würde es einfach nicht verstehen, wenn eine Verurteilung, und wäre es auch nur die niedrigste Geldstrafe, eintreten würde. Dass die drei Männer hier überhaupt auf der Anklagebank sitzen, liegt an unseren eigentümlichen Rechtsverhältnissen, ganz besonders an dem Anklagemonopol der Staatsanwaltschaft. Es handelt sich hier erst in zweiter Reihe um die Angeklagten, in erster Reihe handelt es sich um einen Kampf der Neuzeit gegen das finstere Mittelalter, um den Kampf der Humanität gegen die mittelalterliche Folter, um den Kampf der Kultur und des Fortschrittes gegen mittelalterliche Traditionen. Diesen Kampf entfacht zu haben, ist das große Verdienst des Angeklagten Mellage.

Dies erklärt auch die große Wut der Gegner, die in der Wahl der Mittel, der sie sich zur Bekämpfung und Verunglimpfung des Herrn Mellage bedienten, nicht wählerisch waren und sogar so weit gingen, es zu hintertreiben, dass ich für Mellage die Verteidigung führe. Es wird mir von den Gegnern das Zeugnis nicht versagt werden, dass ich niemals gegen die katholische Kirche aufgetreten bin. Aus diesem Grund habe ich auch auf die Ladung eines Herrn hier verzichtet, dem es sehr unangenehm gewesen wäre, wenn er hier hätte bekunden müssen, weshalb dem hier als Zeuge erschienenen Pfarrer Godizart die „Cura animarum“³⁶ nur auf vier Wochen ausge-

stellt wurde, als man erfuhr, dass er hier gegen die Alexianer als Zeuge auftreten werde.

Man hat noch verschiedene andere Zeugen zu beeinflussen gesucht, Zeugen, die hier vernommen werden sollten, weggeschickt. Ja, man hat sich sogar nicht gescheut, im Namen von Jesus, Maria und Joseph tatsächliche Unwahrheiten nach Deutschland zu berichten. Dieser eine Brief des Bischofs von Aberdeen an den Generaloberen Bank, in dem es heißt: »Im Namen Jesus, Maria, Joseph. Ich habe mir vergeblich die erdenklichste Mühe gegeben, ein Irrenattest für Forbes zu beschaffen«, und in dem er gleichzeitig mitteilt: »Die Mutter des Forbes ist irrsinnig, die Schwester dem Irrsinn nahe«, liefert er den unwiderleglichen Beweis, dass Forbes auf Befehl seines Bischofs als Irrsinniger zeitlebens interniert werden sollte, weil er dem Bischof unbequem war.

Die Beweisaufnahme hat ergeben, dass die Behauptungen des Bischofs Lügen waren. Es ist festgestellt worden: Die Eltern des Forbes sind beide geistig und körperlich gesunde Leute gewesen, die ein hohes Alter erreicht haben, und die Schwester ist über den Verbleib ihres Bruders allerdings etwas erregt gewesen. Und übel nehmen kann man das der Schwester doch jedenfalls nicht, denn es ist nicht das erste Mal, dass Geistliche auf Befehl ihres Bischofs verschwinden.

Wenn ich mich nun zur Sache selbst wende, so kann es sich bei Beurteilung des Falles nur um die Frage handeln: Sind die Strafantragsteller beleidigt? Mein Kollege hat bereits darauf hingewiesen, dass Bruder Heinrich nebst den verschiedenen anderen Brüdern von einem Strafantrag Abstand genommen haben. Den Strafantrag haben gestellt Bruder Provinzial Welter, Rektor Overbeck und Sanitätsrat Capellmann. Nun hat Bruder Welter, als er gefragt wurde, wodurch er sich beleidigt fühle, erklärt: lediglich durch die Bemerkung in der Broschüre, dass dem Forbes Gelder vorenthalten worden seien. Der Beweis der Wahrheit für diese Behauptung ist vollständig erbracht worden.

Wegen der anderen Dinge kann sich Bruder Welter auch kaum beleidigt fühlen, da er im Mutterhaus der Alexianer und nicht in Marienberg stationiert ist. Von Herrn Sanitätsrat Capellmann heißt es in der Broschüre: »Es kann ihm der Vorwurf nicht erspart werden, dass er die Gefangenschaft des Forbes in fahrlässiger Weise mitverschuldet hat.« Hätte ich gewusst, was in der Hauptverhandlung zutage kommen wird, dann hätte ich Herrn Mellage geraten, diesen Satz etwas kräftiger zu schreiben. Mag es Herr Capellmann mit seinem Eid abmachen, dass es ihm während dreieinviertel Jahren nicht möglich war, sich auch nur ein einziges Mal um das Schicksal des Forbes zu kümmern. Der Vorwurf der Fahrlässigkeit ist der geringste, den man ihm machen kann.

Ich nehme nicht Anstand, zu behaupten: Es ist eine arge Pflichtvergesenheit eines Arztes, der 3.200 Mark Tantieme von einer Anstalt bezieht, sich um die Patienten nicht zu kümmern. Das Attest des Geheimrats Kribben bezog sich bloß, wie dieser uns anfänglich sagte, auf einen Tag. Ich glaube es Herrn Dr. Capellmann einfach nicht, dass es ihm nicht möglich war, sich um das Schicksal des Forbes zu bekümmern. Er durfte als pflichttreuer Arzt die Patienten nicht Schustern, Schneidern und Kesselflickern überlassen. Er musste sich sagen: Es ist unmöglich, dass in einer Anstalt, die 660 Kranke birgt, zwei Ärzte im Nebenamt auf anderthalb Stunden täglich angestellt sind.

Er musste, nachdem die Anstalt von 30 auf 660 Patienten angewachsen war, darauf dringen, dass noch ein Assistenzarzt angestellt wurde. Anstatt dessen schreibt er noch im vorigen Jahr an die Provinzialverwaltung: »Ich glaube nicht, dass sich der Vorstand des Alexianerklosters Mariaberg bei der Eigenartigkeit seiner Einrichtungen dazu verstehen wird, noch einen Assistenzarzt anzustellen.« Dieser Prozess hat ja bereits das günstige Ergebnis gehabt, dass Sanitätsrat Capellmann eingesehen hat, dass es so doch nicht weiter geht und deshalb gestern seine Stellung als Anstaltsarzt in Mariaberg niedergelegt hat.

Dem Rektor Overbeck wird in der Broschüre zum Vorwurf gemacht, dass er im Verein mit den anderen Brüdern den Forbes widerrechtlich gefangen gehalten und in systematischer Weise seinen Tod herbeiführen wollte. Für diese Behauptung ist der Wahrheitsbeweis vollständig erbracht. Geh. Rat Finkelnburg hat erklärt: Es ist ein Wunder, dass Forbes durch die jahrelange Internierung nicht irrsinnig geworden ist. Eine längere Internierung hätte zweifellos zum Irrsinn geführt.

Es kann für den, der der Verhandlung gefolgt ist, keinem Zweifel unterliegen, dass die Brüder sowohl in dem Falle Forbes als auch in dem Falle Rheindorf die Helfershelfer des Bischofs waren. Sie haben in bewusster Absicht den Forbes gefangen gehalten, denn wenn sie auch ungebildete Leute waren, so mussten sie sich doch als vernünftige Menschen sagen, wir sind genötigt, einen Arzt zurate zu ziehen, wir dürfen den Forbes ohne ärztliche Erlaubnis nicht länger gefangen halten. Anstatt dessen sagt sowohl Rektor Overbeck als auch der Subrektor Heinrich dem Mellage: Forbes ist vollständig irrsinnig, der tobt und schlägt um sich und kann von niemandem gesprochen werden.

Dass die Einsperrung des Rheindorf eine unberechtigte war, kann absolut nicht mehr in Zweifel gezogen werden. Dass die Brüder trotz ihrer Unbildung wussten, dass Forbes nicht verrückt ist, geht doch aufs Deutlichste aus dem Umstand hervor, dass ihm das Lesen der heiligen Messe gestattet wurde. So viel mir bekannt, ist in der katholischen Kirche kein Priester be-

fugt, die Messe zu lesen, wenn er auch nur einen geistigen Defekt hat. Ich kann mir nicht denken, dass katholische Ordensbrüder einen Mann mit dem Lesen der heiligen Messe betrauen werden, wenn sie ihn in Wirklichkeit für verrückt halten. Die Brüder handelten also in dolo malo³⁷, wenn sie den Forbes trotzdem als Irrsinnigen gefangen hielten.

Nun werden die Brüder in der Broschüre der Gottlosigkeit und Scheinheiligkeit bezichtigt. Ja, was ist es denn anderes als Gottlosigkeit, wenn man arme hilflose Kranke in der empörendsten Weise misshandelt? Und ist es nicht die ärgste Scheinheiligkeit, wenn man, mit einem Priestergewand umkleidet, außerhalb des Klosters den frommen Mann spielt und innerhalb des Klosters die größten Schandtaten begeht?

Und hierbei kann ich nicht umhin, Herrn Capellmann wiederum den Vorwurf ärgster Pflichtvergessenheit zu machen. Dreißig Jahre ist er Anstaltsarzt gewesen und will von all den rohen Strafmitteln, wie sie hier zutage getreten sind, keine Ahnung gehabt haben. Im März 1894 hat allerdings Dr. Chantraine davon erfahren, aber dieser hat es nicht für nötig gehalten, von diesen Ungeheuerlichkeiten seinem Kollegen Mitteilung zu machen. Auf eine Frage, weshalb dies Herr Dr. Chantraine unterlassen haben mag, antwortete Capellmann: Dieser müsse es vergessen haben. Und was tat Herr Capellmann, als er von der Existenz der Dusche und so weiter erfuhr? Er legalisierte diese Einrichtungen und bezeichnete sie für gewisse Fälle als praktisch.

Wenn man Herrn Mellage einen Vorwurf machen könnte, dann wäre es höchstens in dem Falle Enderlein. Aber abgesehen sehen davon, dass Herr Polizeisekretär Enderlein den Strafantrag zurückziehen würde, wenn es sich tun ließe – der Regierungspräsident hat bekanntlich den Strafantrag für ihn gestellt –, so hat Herr Enderlein erklärt, dass er sich nicht beleidigt fühle, da ihm in der Broschüre der Vorwurf der passiven Bestechung gar nicht gemacht worden sei.

Dass Herrn Mellage der Schutz des § 193 des Strafgesetzbuches zur Seite steht, kann einem Zweifel nicht unterliegen. Er hatte einmal ein persönliches und zweitens das Interesse des Herrn Forbes wahrzunehmen. Wer anders als Herr Mellage war berufen, Herrn Forbes zu schützen? Mellage hatte außerdem aber auch ein Allgemeininteresse zu wahren. Wenn auch durch eine Reichsgerichtsentscheidung der Presse das Recht der Kritik sehr beschränkt worden ist, so ist ihr doch gestattet, öffentliche Missstände zu kritisieren. Dafür ist eigens der § 193 geschaffen worden. Der § 193 des Strafgesetzbuches soll es ermöglichen, öffentliche Missstände ungestraft rügen zu dürfen.

37 mit Arglist, mit böswilligem Vorsatz

Eine Überschreitung dieser Grenze ist nur vorhanden, wenn aus der Form oder den Umständen die Absicht der persönlichen Ehrenkränkung hervorgeht. Dies ist jedoch weder aus den inkriminierten Artikeln, noch aus der Broschüre zu entnehmen. Die Menschheit muss es Herrn Mellage danken, dass er Scheußlichkeiten aufgedeckt hat, wie man sie in unserem Vaterland für unmöglich halten sollte. Ohne die Energie und das furchtlose Vorgehen des Herrn Mellage würden die hilflosen Kranken in Marienberg wohl noch sehr lange in der hier vorgeführten Weise misshandelt worden sein. Die Welt würde es daher nicht verstehen, wenn deshalb Herr Mellage und die beiden Herren, die ihn in seinem hochedlen Werk unterstützt haben, bestraft werden würden. Auch nur die geringste Geldstrafe würde die Gegenpartei als einen Sieg für sich bezeichnen.

Ich hoffe, der hohe Gerichtshof wird den *rocher de bronze*³⁸ bilden, an dem die Gegenpartei zerschellen wird. Wenn der hohe Gerichtshof aus Silbenstecherei zu einer Verurteilung käme, dann würde sich die Göttin Themis wie eine Puppe auf ihrem Postament ausnehmen. Sie haben auf Ihrer Eingangstür die Worte stehen: »Die Wahrheit zu finden, ist des Richters Handwerk«. Dieser Aufgabe haben Sie genügt, wenn Sie sich nicht in Einzelheiten verlieren, sondern die Broschüre in ihrer Gesamtheit auf sich wirken lassen. Meine Herren Richter: Sie sitzen hier im Namen des Königs, um Recht zu sprechen. Geben Sie ein königliches Urteil ab, und dies kann nicht anders lauten, als: Die Angeklagten sind freigesprochen.

* * *

Nach etwa zweistündiger Beratung des Gerichtshofes verkündete der Vorsitzende, Landgerichtsrat Dahmen: Aufgrund der Beweisaufnahme ist bezüglich des ersten Artikels im „Iserlohner Kreisblatt“ der Beweis der Wahrheit als geführt erachtet worden. Bezüglich der drei anderen Artikel im „Iserlohner Kreisblatt“ ist ebenfalls angenommen worden, dass der Beweis der Wahrheit erbracht ist, respektive kommt den Angeklagten Scharre und Mellage der Schutz des § 193 des Strafgesetzbuchs zustatten. Das Gleiche gilt hinsichtlich der Broschüre für die Angeklagten Mellage und Warnatzsch. Demgemäß hat der Gerichtshof im Namen des Königs für Recht erkannt: Die Angeklagten sind freizusprechen. Die Kosten des Verfahrens fallen der Staatskasse zur Last mit Ausnahme der den Nebenklägern erwachsenen Kosten. Ferner wird auf Aufhebung der Beschlagnahme der Broschüre erkannt.

38 »eherner Fels«; nach einem Ausspruch Friedrich Wilhelms I. von Preußen

8 Der Hauptmann von Köpenick

Originaltitel: *Der falsche Hauptmann von Köpenick*, Wilhelm Voigt

Etwa eine halbe Stunde von der Reichshauptstadt, auf einer Insel der Spree, erhebt sich – fern vom Geräusch der Weltstadt – die Stadt Köpenick. Wohl hat Köpenick eine selbstständige Stadtverwaltung; allein die Fluktuation der Bevölkerung mit der Millionenstadt ist naturgemäß eine solch rege, dass Köpenick im eigentlichen Sinne des Wortes eine Vorstadt von Berlin genannt werden kann. In Köpenick ist viel Industrie. Ganz besonders ist aber Köpenick durch seine großartigen Dampfäschereien berühmt. Im Allgemeinen führten die Bewohner des Städtchens ein beschauliches Dasein. An der Peripherie des Reiches wird es vor dem 16. Oktober 1906 wohl nicht viel Leute gegeben haben, die von der Existenz der Stadt Köpenick Kenntnis hatten. Das änderte sich am 16. Oktober 1906 mit einem Schlag.

Köpenick ist kein Garnisonsort. Am Nachmittag des 16. Oktober 1906 trafen plötzlich zehn Gardeinfanteristen mit aufgepflanztem, geladenem Gewehr unter Führung eines Hauptmanns vom ersten Garderegiment zu Fuß in Köpenick ein. Das Kommando, das mit der Eisenbahn von Berlin eingetroffen war, marschierte schnurstracks vom Bahnhof nach dem Rathaus. Etwa zehn Schritte vor dem Rathaus wurde »Halt« kommandiert und der Befehl erteilt, die Schuppenketten³⁹ herunterzulassen. Vor dem Rathaus angelangt, kommandierte der Hauptmann: »Posten vor! Portale besetzen!« Das Hauptportal wurde durch einen Doppelposten, die beiden anderen Eingänge durch je einen Einzelposten besetzt. Die anderen Soldaten folgten dem Hauptmann ins Rathaus.

39 die mit messingenen Schuppen besetzten Sturmriemen am Helm beim deutschen Heer; die Schuppen sollten das Gesicht gegen Seitenhiebe schützen.

Im Erdgeschoss des Rathauses befand sich die Stadtkasse, im ersten Stock die Amtszimmer Bürgermeisters Dr. Langerhans. Auf Befehl des Hauptmanns mussten ein Gefreiter und einer von der Mannschaft im unteren Flur bleiben. Der Gefreite hatte den Auftrag, dafür zu sorgen, dass die im Rathaus befindlichen Leute in ihren Zimmern bleiben. Jeder Verkehr unter den Rathausbeamten sollte verhindert werden. »Wenn jemand etwas Dringendes zu bestellen habe,« so verfügte der Hauptmann, »müsse ihn ein Posten begleiten.«

Alsdann begab sich der Hauptmann in Begleitung von vier Soldaten nach dem ersten Stock. Hier erklärte er zunächst den Oberstadtsekretär Rosenkranz »im Namen Seiner Majestät« für verhaftet. Zweien Soldaten befahl der Hauptmann, an der Tür des Amtszimmers des Oberstadtsekretärs stehen zu bleiben und jeden Verkehr nach außen hin zu verhindern. Alsdann begab sich der Hauptmann mit zwei Soldaten in das daneben liegende Zimmer. Er fragte den darin befindlichen Herrn, wer er sei. »Ich bin der Bürgermeister Dr. Langerhans,« versetzte der Herr. »Im Namen Seiner Majestät, Sie sind verhaftet,« rief der Hauptmann. Der Bürgermeister erwiderte: Ihr Auftreten ist vollständig ungesetzlich, Sie müssen mir vom Minister eine Legitimation vorzeigen. Jedenfalls werde ich mich sofort mit dem Landrat samt telefonisch in Verbindung setzen.

Der Hauptmann legte dem Bürgermeister die Hand auf die Schulter und rief: Sie haben hier gar nicht zu telefonieren. Wenn Sie noch lange Widerstand leisten, lasse ich Sie in eine Arrestzelle sperren. Meine Legitimation sind meine Soldaten. »Eure Instruktion kennt ihr!«, herrschte der Hauptmann die zwei Soldaten, die ihn in das Amtszimmer des Bürgermeisters begleitet hatten, an. Die Soldaten hatten wohl von dem Hauptmann keine Instruktion empfangen, sie hatten jedoch die Auffassung, jeden Verkehr des Bürgermeisters mit der Außenwelt verhindern zu sollen. Dies taten sie auch getreulich. Als der Bürgermeister sich ein Taschentuch aus seinem in der Nähe der Tür hängenden Überzieher holen wollte, wurde er von den Soldaten daran gehindert.

Einige Zeit darauf trat der Hauptmann wieder in das Amtszimmer des Bürgermeisters. Letzterer ersuchte den Hauptmann um die Erlaubnis, seine im Rathaus wohnende Frau sprechen zu dürfen. Der Hauptmann gestattete das und ließ sogleich die Frau Bürgermeister durch einen Rathausdiener rufen. Frau Bürgermeister erschien sehr bald und erklärte dem Hauptmann: Wenn ihr Mann abgeführt werden sollte, so werde sie ihn begleiten. Der Hauptmann wollte dies zunächst nicht zugeben. Da aber die Frau Bürgermeister wiederholt mit großer Entschiedenheit erklärte: Sie werde von der Seite ihres Gatten nicht weichen, gab der Hauptmann schließlich sein Einverständnis.

Der Hauptmann begab sich darauf mit zwei Soldaten in das im Erdgeschoss gelegene Kassenzimmer. Hier erklärte er dem Rendanten⁴⁰ von Wiltberg: Er habe die Verwaltung der Stadt übernommen und im Auftrag Seiner Majestät den Bürgermeister und den Oberstadtsekretär verhaftet. Von Wiltberg solle sofort Kassenabschluss machen und ihm das Geld übergeben. Von Wiltberg weigerte sich zunächst mit dem Bemerken: Ohne Erlaubnis des Bürgermeisters könne er unter keinen Umständen etwas aus der Kasse geben. Der Hauptmann erwiderte: »Der Bürgermeister ist verhaftet, mit diesem haben Sie nichts mehr zu reden. Sollten Sie sich weigern, dann werde ich Sie ebenfalls verhaften. Jetzt bin *ich* Ihr Vorgesetzter und trage jede Verantwortung.« Darauf nahm von Wiltberg den Kassenabschluss vor und händigte dem Hauptmann 4.000 Mark und 70 Pfennige aus, worüber Letzterer mit der Unterschrift »von Malzahn« eine Quittung ausstellte.

Inzwischen hatte die Frau Bürgermeister ihrem Mann Kaffee ins Arbeitszimmer geschickt. Die Soldaten erklärten jedoch: Ohne Erlaubnis des Hauptmanns dürften sie weder das Trinken des Kaffees noch das Telefonieren gestatten. Als der Hauptmann im Zimmer des Bürgermeisters wieder erschien, gestattete er Letzterem, den Kaffee zu trinken und auch zu telefonieren. Der Bürgermeister erhielt aber keinen Anschluss. Als der Bürgermeister den Hauptmann nochmals nach dem Haftbefehl fragte, fuchtelte der Hauptmann ihm mit einem großen Schriftstück vor den Augen und sagte: Meine Soldaten sind meine Legitimation. Alles Weitere werden Sie auf der Neuen Wache in Berlin erfahren. Ich habe den Befehl, Sie dorthin schaffen zu lassen. Machen Sie keine Schwierigkeiten, ich werde Sie in einem Wagen nach Berlin fahren lassen.

In Köpenick hatte sich inzwischen wie ein Lauffeuer die Nachricht verbreitet: Der Bürgermeister und der Oberstadtsekretär seien verhaftet, das Rathaus militärisch besetzt. Sehr bald hatte sich eine vieltausendköpfige Menschenmenge vor dem Rathaus angesammelt. Ein Gendarmeriewachmeister, ein Gendarm und drei Polizeisergeanten waren herbeigeeilt. Zunächst waren diese Beamten bemüht, das Publikum zu zerstreuen, die Straße zu säubern. Danach wollten sie ins Rathaus gehen. Sie hatten jedoch die Rechnung ohne die Soldaten gemacht. Diese hatten den Befehl, ohne Erlaubnis des Hauptmanns niemanden weder in das Rathaus hinein- noch hinauszulassen.

Polizeiinspektor Jäckel, der sich im Rathaus aufhielt, wollte den Bürgermeister und Polizeichef um Urlaub bitten, um ein Wannenbad nehmen zu können. Als der Polizeiinspektor hörte, dass der Bürgermeister verhaftet sei und ein Hauptmann der Garde die Verwaltung der Stadt übernommen

40 Rechnungsführer

habe, ersuchte er diesen um Urlaub. Mit einer Handbewegung wurde der Urlaub erteilt.

Der Hauptmann ließ schließlich zwei Wagen holen. Auf Befehl des Hauptmanns wurden Bürgermeister Dr. Langerhans und Frau, der Oberstadtssekretär Rosenkranz und Rendant von Wiltberg, Letzterer als Zeuge, von Soldaten an die Wagen geleitet. Von Wiltberg hatte dem Hauptmann die Schlüssel zum Geldschrank gegeben, und Bürgermeister Langerhans, der sich dem Hauptmann als Reserveoffizier zu erkennen gegeben, hatte dem Hauptmann auf Ehrenwort versichert, dass er nicht die Flucht ergreifen werde. Alsdann befahl der Hauptmann, dass auf jedem Wagen ein Soldat mit aufgepflanztem Bajonett auf dem Kutschbrett Platz nehme.

In Berlin auf der Neuen Wache angelangt, war man über den eigenartigen Transport nicht wenig erstaunt. Der Kommandierende der Wache fragte telefonisch bei der Kommandantur an. Als diese antwortete, dass von einem Haftbefehl nichts bekannt sei, gelangte man zu der Überzeugung, dass der angebliche Hauptmann ein geriebener Gauner sein müsse. Letzterer hatte in Köpenick dem Gefreiten Klapdohr den Befehl gegeben: Nach einer halben Stunde die Posten einzuziehen und alsdann mit der Mannschaft nach Berlin zurückzufahren. Der Hauptmann selbst begab sich zur Bahn und war seit dieser Zeit verschwunden. Dieser eigenartige Gaunerstreich machte begreiflicher Weise in der ganzen Kulturwelt das größte Aufsehen.

Eine hohe Belohnung wurde sogleich auf die Ergreifung des Gauners ausgesetzt. Am 26. Oktober 1906 gelang es der Kriminalpolizei, unter Leitung des Kriminalkommissars, jetzigen Polizeieinspektors Wehn, den falschen Hauptmann in der im Osten Berlins gelegenen Langen Straße 22 zu verhaften. Es war der Schuhmacher Friedrich Wilhelm Voigt, ein vielfach wegen Eigentumsvergehen mit Gefängnis und Zuchthaus, zuletzt wegen Einbruchs in die Gerichtskasse zu Wongrowitz mit 15 Jahren Zuchthaus, Ehrverlust und Polizeiaufsicht bestraffter Mensch.

Voigt hatte am 16. Oktober 1906 Hauptmannsuniform, die er bei einem Trödler gekauft hatte, angelegt und alsdann auf der Straße die Ablösungen der Schwimmanstalts- und Schießstandswache in Plötzensee, als diese in die Kaserne marschierten, angehalten und befohlen, mit ihm zu gehen, er habe einen Befehl des Kaisers auszuführen. Auf dem Bahnhof in Köpenick hatte Voigt den Soldaten Mittagessen geben lassen.

* * *

Voigt, der am 13. Februar 1849 zu Tilsit geboren war, hatte sich am 1. Dezember 1906 vor der dritten Strafkammer des Landgerichts Berlin II wegen widerrechtlicher Freiheitsberaubung, Betruges, Urkundenfälschung, unbefugter Ausübung eines öffentlichen Amtes und unbefugten Tragens einer

Uniform aufgrund der §§ 239, 263, 267, 268 Ziffer 1, 360 alin. 8, 132 und 73 des Strafgesetzbuches zu verantworten. Er war in vollem Umfang geständig. Er sei, so sagte er, genötigt gewesen, einen Gaunerstreich auszuführen, da, nachdem er im Februar 1906 aus dem Zuchthaus entlassen war, er von der Polizei von Stadt zu Stadt gehetzt worden sei.

Er habe in Wismar bei einem Hofschuhmachermeister lohnende Arbeit gefunden. Er sei dort, obwohl man seine Vergangenheit kannte, wie ein Familienmitglied behandelt worden. Sehr bald sei er aber von der Polizei aus ganz Mecklenburg ausgewiesen worden. Auch aus Berlin hatte ihn die Polizei ausgewiesen. Er wohnte deshalb unangemeldet in der Langen Straße 22 als „Schlafbursche“. Er konnte nirgends Arbeit finden, er habe deshalb beschlossen, die Militärbehörde gegen die Polizeibehörde auszuspielen.

Voigt bemerkte auf Befragen des Vorsitzenden, Landgerichtsdirektors Dietz: Er sei seiner Bestrafungen wegen nicht Soldat gewesen. Seine Eltern haben in Tilsit gegenüber der Dragonerkaserne gewohnt. Sein Vater, ein Schuhmachermeister, bei dem er das Schuhmacherhandwerk erlernt habe, habe viel für die Offiziere und Mannschaften gearbeitet. Er hatte daher Gelegenheit, viel in der Kaserne zu verkehren; dadurch habe er alle militärischen Kommandos kennengelernt. Die als Zeugen vernommenen Soldaten erklärten auf Befragen des Vorsitzenden: Sie hätten auf Kommando des Hauptmanns auch von ihren Bajonetten oder Schusswaffen Gebrauch gemacht.

Trotzdem bleibt es ein Rätsel, dass Bürgermeister Dr. jur. Langerhans, ein Reserveoffizier, den Mann für einen richtigen Hauptmann halten konnte. Abgesehen davon, dass der Mann das Aussehen eines hohen Sechzigers hatte und die Kokarde⁴¹ an der Mütze falsch angemacht war, so merkte man bei genauer Aufmerksamkeit, dass der Mann falsch Deutsch sprach. Der Staatsanwalt beantragte fünf Jahre Zuchthaus und fünf Jahre Ehrverlust. Nach eingehender Verteidigung der Rechtsanwälte Bahn und Dr. Schwindt wurde der Angeklagte, unter Zubilligung mildernder Umstände, zu vier Jahren Gefängnis verurteilt, die bürgerlichen Ehrenrechte ihm aber nicht aberkannt. Im August 1908 wurde Voigt begnadigt.

41 rosettenförmiges oder rundes Hoheitszeichen in den Landes- oder Stadtfarben an Kopfbedeckungen von Uniformen

9 Der Judenflinten-Prozess

Originaltitel: *Der Judenflinten-Prozess*

Im Mai 1892 erschien im Verlag von Glöss in Dresden unter dem Titel »Neue Enthüllungen, Judenflinten« eine Broschüre, die den antisemitischen Reichstagsabgeordneten Rektor a. D. Hermann Ahlwardt (Berlin) zum Verfasser hatte. In dieser Broschüre wurde unter anderem behauptet, dass von der Berliner Gewehrfabrik Ludwig Löwe & Co., Aktien-Gesellschaft, schlechte, untaugliche Gewehre für die deutsche Armee geliefert werden. »Diese Gewehre,« so hieß es in der Broschüre, sind nicht bloß geeignet, die deutsche Armee kriegsuntüchtig zu machen, da die Gewehre beim Schießen versagen, sie gefährden außerdem durch häufiges Platzen der Läufe Leben und Gesundheit der deutschen Soldaten. Die Löwe'schen Gewehre sind nicht dem Feind, um so mehr aber den deutschen Soldaten gefährlich, denen sie behufs Schießübung im Frieden und zur Anwendung im Kriege übergeben worden sind.

Diese von den Leitern der Ludwig Löwe'schen Fabrik betriebenen betrügerischen Manipulationen, den Herren Isidor Löwe und Oberstleutnant a.D. Kühn, alias Cohn, geschehen teils des größeren Geldgewinns halber, zumeist aber im Auftrag der »Alliance israelite universelle«⁴², damit das Deutsche Reich im Fall eines Krieges geschlagen werde. Die »Alliance israelite universelle« hat das größte Interesse, dass Deutschland im nächsten Krieg geschlagen werde, da sie nur auf den Trümmern des Deutschen Reiches die von ihr erstrebte jüdische Weltherrschaft aufbauen kann.

Die mit der Abnahme, Untersuchung und Stempelung der Gewehre beauftragten königlichen Büchsenmacher Klott, Roener und Holz und der könig-

42 eine in mehreren Ländern etablierte internationale kulturelle jüdische Organisation, 1860 in Frankreich gegründet

liche Oberbüchsenmacher Kirch haben von diesen betrügerischen, ja, hoch- und landesverräterischen Handlungen volle Kenntnis, sie schweigen aber, da sie große Summen dafür erhalten. Gleich zu Beginn der Fabrikation sind mindestens drei Gewehre, mit regelrechtem Pass versehen, ins Ausland gegangen. Jetzt beim Abschluss der Löwe'schen Lieferungen gehen Tausende von Gewehren, in Kisten verpackt, als „Eisenteile mit Holz verbunden“ nach Hamburg, wo sie jedenfalls nicht liegen bleiben. In Frankreich und Russland weiß man sehr genau, was bei Löwe vorgegangen ist.

Die Broschüre wurde sehr bald nach ihrem Erscheinen gerichtlich beschlagnahmt. Von der Oberreichsanwaltschaft wurde sofort eine eingehende Untersuchung wegen des angeblich verübten Hoch- und Landesverrats angeordnet. Auch von der Militärbehörde und der Staatsanwaltschaft am Landgericht Berlin I wurden umfassende Untersuchungen angestellt. Die eingeleiteten strafrechtlichen Verfahren wurden jedoch doch sehr bald eingestellt, da für die Ahlwardt'schen Behauptungen sich nicht die mindesten Anhaltspunkte ergaben.

* * *

Daraufhin stellte die Militärbehörde für die drei genannten Büchsenmacher und den Oberbüchsenmacher Kirch Strafantrag wegen verleumderischer Beleidigung. Die Direktoren der Löwe'schen Fabrik, Geh. Kommerzienrat Isidor Löwe und Oberstleutnant a. D. Kühn, schlossen sich dem Strafantrag an und wurden auch vom Gericht als Nebenkläger zugelassen. Ahlwardt hatte sich deshalb im Dezember 1892 vor der zweiten Strafkammer des Landgerichts Berlin I wegen wiederholter verleumderischer Beleidigung zu verantworten. Den Vorsitz des Gerichtshofes führte Landgerichtsdirektor Brausewetter, die Anklage vertrat Oberstaatsanwalt Drescher. Vertreter der Nebenkläger waren die Justizräte Gerth und Munckel. Die Verteidigung führte Rechtsanwalt Hertwig (Charlottenburg).

Sofort nach Eröffnung der Verhandlung erklärte der Oberstaatsanwalt: Wenn von den Beschuldigungen des Angeklagten auch nur ein ganz kleiner Teil wahr wäre, dann würde für mich die Notwendigkeit vorliegen, den Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit zu stellen. Allein, ohne der mündlichen Verhandlung vorzugreifen, bin ich in der Lage, mitzuteilen, dass nach den Ergebnissen der Voruntersuchung alle Behauptungen des Angeklagten auf Erfindung beruhen.

Es ist in der Voruntersuchung festgestellt worden, dass die von der Löwe'schen Fabrik für die deutsche Armee gelieferten Gewehre weder kriegsuntüchtig noch minderwertig waren, noch dass irgendeine hoch- oder landesverräterische Handlung von den Leitern der Löwe'schen Fabrik oder einem Beamten begangen worden ist. Ich begrüße es daher mit Freuden, dass

ich keine Veranlassung habe, den Ausschluss der Öffentlichkeit zu beantragen, im Gegenteil, ich begrüße es als eine willkommene Gelegenheit, dass die Sache hier vor aller Öffentlichkeit klargestellt werden kann.

Ahlwardt hielt alle seine Behauptungen aufrecht und berief sich auf eine Reihe von ihm geladener Zeugen. Er bemerkte ferner: Er habe zunächst Strafanzeige erstattet. Da er aber abschlägig beschieden worden sei, habe er die Broschüre geschrieben. Vor dem Erscheinen der Broschüre habe er sich aufs Polizeipräsidium begeben. Es sei ihm aber gesagt worden, der Polizeipräsident sei nicht zu sprechen, er solle sich an dessen Vertreter, den Geheimen Oberregierungsrat Friedheim wenden. Da er jedoch in Geheimrat Friedheim einen Juden, zum Mindesten einen jüdischen Abkömmling, vermutete, habe er den Rittergutsbesitzer von Langen gebeten, beim Polizeipräsidenten von Richthofen vorzusprechen.

Herr von Langen sei auch vom Polizeipräsidenten empfangen worden. Letzterer habe aber Herrn von Langen bedeutet: Das sei nicht seine Sache, er solle sich an das Kriegsministerium wenden. Der Polizeipräsident habe, als er sich das Titelblatt der Broschüre ansah, gesagt: »Aha, von Ahlwardt. Was der schreibt, ist von vornherein unglaublich.« Er (Ahlwardt) habe auch versucht, den Kriegsminister zu sprechen, das sei ihm aber nicht gelungen.

Vorsitzender: Hatte denn der Herr Kriegsminister keinen Vertreter?

Ahlwardt: Mit dem Vertreter wollte ich nicht verhandeln, er war Jude.

Polizeipräsident von Richthofen, als Zeuge vernommen, bestritt, dass er gesagt habe: Was Ahlwardt schreibt, ist von vornherein unglaublich. Rittergutsbesitzer von Langen hielt seine Bekundung aufrecht. Die von Ahlwardt vorgeschlagenen Zeugen, sämtlich ehemalige Arbeiter der Löwe'schen Fabrik, waren zum Teil wegen Urkundenfälschung, Betrugs und Diebstahls vorbestraft. Sie berichteten über erhebliche Unregelmäßigkeiten, Falschstempelungen, Verwendung minderwertigen Materials und bekundeten, dass die zur Abnahme der Gewehre kommandierten Offiziere arg betrogen würden.

Sachverständiger Major Hannig vom Kriegsministerium bezeichnete diese Behauptungen als unwahr. Er sei von seiner vorgesetzten Behörde mit der Überwachung und Kontrolle der Löwe'schen Gewehrfabrikation betraut gewesen. Das in der Löwe'schen Fabrik verarbeitete Material sei das beste, zum Mindesten ebenso gut wie in allen anderen Gewehrfabriken. Er habe die Gewehre selbst bei der Truppe gesehen und könne nur sagen, dass sie in jeder Beziehung den gestellten Anforderungen entsprochen haben. Er habe selbstverständlich die Fabrikation, die in Martinickenfelde, in der Gitschinerstraße und in der Hollmannstraße geschah, nicht allein übersehen

können, es seien aber in den drei Fabriken stets Offiziere zu seiner Vertretung anwesend gewesen.

Wenn ein Gewehr fertig war, dann sei es gebucht und gestempelt und alsdann zum Anschuss gebracht worden. Sobald es die Probe des Anschusses bestanden hatte, sei es nochmals gestempelt, mit einer laufenden Nummer und einem Buchstaben versehen und in das Schießbuch eingetragen worden. Die anderen militärischen Sachverständigen, Oberst Freiherr von Brackel, Oberst von Flotho und Oberstleutnant von Gößnitz (sämtlich vom Kriegsministerium) schlossen sich den Bekundungen des Majors Hannig vollständig an.

Hofbüchsenmacher Barella bekundete: Er habe im Auftrage des Untersuchungsrichters Schießversuche mit Löwe'schen Gewehren vorgenommen. Von etwa 25.000 Gewehren habe er eine Anzahl aus der Mitte herausgegriffen, mit diesen die verschiedensten Schießversuche gemacht, das Material in allen Teilen untersucht. Er könne mitteilen, dass die Gewehre vollständig kriegsbrauchbar und vollwertig waren.

Geh. Kommerzienrat Löwe und Oberstleutnant a.D. Kühn gaben als möglich zu, dass einige Unregelmäßigkeiten vorgekommen seien, jedenfalls hatten sie das eifrigste Bestreben, sich die volle Zufriedenheit ihrer Abnehmer zu erwerben. Auch eine Anzahl fremde Regierungen gehörten zu ihren Abnehmern, sie haben von allen Seiten nur das höchste Lob erhalten. Kommerzienrat Löwe, dem vom Vorsitzenden gesagt wurde, er könne auf die folgende Frage die Antwort verweigern, bemerkte: Er zahle hin und wieder einen Beitrag an die Alliance israelite universelle und wisse nur, dass letztere wohlthätige Zwecke verfolge; einen Auftrag, der deutschen Armee schlechte Gewehre zu liefern, habe er selbstverständlich niemals erhalten.

* * *

Am siebenten Verhandlungstag teilte der Verteidiger mit: Auf dem Korridor steht der als Zeuge geladene Kaufmann Karl Paasch. Dieser brennt vor Begierde, sich vernehmen zu lassen. Der Vorsitzende befahl, den Zeugen aufzurufen.

Verteidiger: Sind dem Herrn Zeugen die Grundsätze der Alliance israelite universelle bekannt?

Zeuge: Ich habe mich sehr genau mit den Grundsätzen der Alliance beschäftigt und kann bekunden, dass die Alliance eine jüdische Versicherungsanstalt ist. Wenn zum Beispiel Herr Löwe jährlich 10 Francs Beitrag zahlt, dann hat er das Recht, jedes Verbrechen zu begehen, ohne eine himmlische Strafe befürchten zu müssen. Das ist auch der Grundsatz des Talmuds. Wenn ich die Akten des österreichischen Reichsratsabgeordneten Schneider hier hätte, dann könnte ich Ihnen die betreffende Stelle im Talmud zeigen.

Wie viel Herr Löwe in Wirklichkeit Beitrag an die Alliance gezahlt hat, wird er uns selbstverständlich nicht sagen. Ich bin aber überzeugt, wenn Oberrabbiner Hildesheimer zu Herrn Löwe geht und von ihm 50.000 Mark haben will, dann erhält er sie sofort.

Vorsitzender: Es kommt hier nur darauf an, ob Sie den Nachweis führen können, dass die Alliance an Löwe und Kühn den Auftrag erteilt hat, kriegsunbrauchbare Gewehre zu liefern, damit das Deutsche Reich zertrümmert und die jüdische Weltherrschaft errichtet werden könne?

Zeuge: Ein direkter Nachweis lässt sich ja darüber nicht führen. Ich bin aber überzeugt, dass sich das so verhält. Löwe liefert schlechte Gewehre, ein jüdischer Lieferant in Paris liefert schlechte Schuhe, ein jüdischer Lieferant in Metz liefert schlechte Konserven. Der Jude Dreyfuß in Paris liefert an Russland schlechtes Getreide.

Vorsitzender: Ich glaube, Herr Zeuge, das führt uns doch zu weit von der Sache ab.

Zeuge: Ich will bloß noch bemerken, dass die jüdischen Offiziere bemüht sind, alle Lieferungen ihren Glaubensgenossen zuzuwenden. In Paris gibt es zum Beispiel 500 jüdische Offiziere, bei uns allerdings müssen sich die Juden, wenn sie Offizier werden wollen, taufen lassen, wir haben es aber mit der Rasse zu tun. Ich spreche deshalb von jüdischer Rasse, weil wir sogar viele Jahre einen jüdischen Kultusminister in Preußen hatten.

Verteidiger: Wer war dieser Kultusminister?

Zeuge: Herr von Goßler.

Vorsitzender: Diese Frage gehört doch durchaus nicht zur Sache.

Im weiteren Verlauf erschien als Zeuge Professor Dr. Lazarus: Ich war sechs Jahre zweiter Vorsitzender des Berliner Zweigvereins der Alliance israelite universelle. Einen absoluten Gegensatz zwischen politischer und Wohltätigkeitstendenz kann ich bei der Alliance insofern nicht aufbauen, weil es auch ihre Aufgabe ist, durch Petitionen und so weiter dahin zu wirken, dass in Ländern auf niedriger Kulturstufe die Verfolgungen, denen die Juden dort ausgesetzt sind, aufhören. Im Ganzen ist die Tendenz ausschließlich Wohltätigkeit, Unterstützung, intellektuelle und moralische Hebung der zurückgebliebenen Stände in kulturlosen Ländern. Zu diesem Zweck werden Schulen gegründet und Unterstützungen gegeben. Die gesamte Tätigkeit der Alliance erstreckt sich in erster Reihe darauf, arme bedrückte, wegen ihres Glaubens leidende Menschen zu unterstützen.

Vorsitzender: Halten Sie es für möglich, dass die Alliance israelite den Auftrag gegeben haben könnte, das Deutsche Reich zu vernichten, um die jüdische Weltherrschaft zu etablieren?

Professor Dr. Lazarus: Die Alliance hat die Tendenz, den Elenden zuliebe, aber niemandem etwas zuleide zu unternehmen. Der in der Frage enthaltene Gedanke könnte mir nur als die Ausgeburt einer extremen Fantasie erscheinen. Sollte ich mich aber hier nicht nur als Zeuge, sondern als psychologischer Sachverständiger äußern, so würde ich sagen: Selbst das äußerste Maß der Verleumdungssucht und Bosheit würde nicht ausreichen, einen solchen Gedanken zu fassen, wenn nicht noch der Wahnwitz hinzukäme.

Vorsitzender: Halten Sie es für möglich, dass die Firma Löwe & Co. von der Alliance den Auftrag erhalten hat, unbrauchbare Gewehre zu liefern?

Professor Lazarus: Ich muss darauf antworten, dass ich seit 1879 nicht mehr im Vorstand der Alliance bin und mit der Führung der Geschäfte nichts zu tun habe. Ich halte es aber für unmöglich und erkläre, dass mir etwas Derartiges weder mittelbar noch unmittelbar, weder schriftlich noch mündlich jemals zu Ohren gekommen ist. Die Alliance ist eine Vereinigung von Juden aller Länder, die einen wohltätigen Zweck verfolgt.

Rechtsanwalt Hertwig: Wertvoll für mich aus der Bekundung des Zeugen ist, dass es den Juden aller Länder erlaubt ist, eine politische internationale Vereinigung zu bilden, die sonst nach dem Gesetz verboten ist.

Sanitätsrat Dr. Neumann: Von einer formalen innigen Verbindung zwischen dem Zentralkomitee der Alliance israelite und den Lokalkomitees der einzelnen Länder ist keine Rede. Dieser Verein ist im Jahr 1860 in Paris ins Leben gerufen, zu dem Zweck, denjenigen Juden, welche sich in rückgeschrittener Stellung befinden, zu einem Fortschritt in moralischer und geistiger Beziehung zu verhelfen, jedem Juden, der in seiner Eigenschaft als Jude leidet, Beistand zu leisten und alle Schritte, welche dieses Streben fördern können, zu unterstützen. Der Sitz der Alliance ist Paris geworden, und es haben sich nur sehr langsam und sehr allmählich Teilnehmer gefunden.

Die Lokalkomitees, welche nicht bloß in Europa, sondern auch in Amerika vorhanden sind, sind weiter nichts als Kassenstellen dieses Zentralkomitees, dessen Mitglied ich seit 22 Jahren bin. Die Wirksamkeit der Alliance wird durch halbjährige Berichte so klargelegt, wie fast bei keinem Verein. Sieben Achtel der Mittel werden für Schulen verwendet und die großartigen Erfolge der Alliance für Errichtung von Schulen im Orient ist bekannt.

Was die behauptete Order der Alliance an Löwe zur Wehrlosmachung Deutschlands betrifft, so ist mir jede Beziehung des Herrn Isidor Löwe zur Alliance vollständig unbekannt; es werden nur von der Firma Ludwig Löwe jährlich 10 Francs als Beitrag erhoben. Isidor Löwe wird nicht einmal in den Listen der Alliance geführt. Dass der Talmud den Juden jedes Verbrechen gegen die Christen gestatte, ist eine Lüge.

Angeklagter: An diesen Zeugen habe ich keine Frage zu richten, denn er ist Partei. Meine Zeugen hat man ja abgelehnt.

Vorsitzender: Dann hätten Sie doch den Talmud mitbringen und die Stelle hier zeigen sollen.

Angeklagter: Dass die Zeugen nichts gegen die Alliance sagen werden, ist doch selbstverständlich.

Vorsitzender: Sie scheinen einen seltsamen Begriff von der Heiligkeit des Eides zu haben. Soweit heruntergekommen sind wir doch noch nicht, dass hier Zeugen Meineide schwören werden, um Sie totzumachen. Sie scheinen das zu glauben. Leider scheint dieser wunderliche Glaube, nach den jämmerlichen Briefen, die wir erhalten haben, auch bei einem Teil Ihrer Parteigenossen vorhanden zu sein.

* * *

Im weiteren Verlauf der Verhandlung überreichte der Angeklagte dem Ersten Staatsanwalt eine Anzahl Aktenstücke. Aus diesem Anlass wurde auf einige Zeit »im Interesse der Staatssicherheit« die Öffentlichkeit ausgeschlossen. Am folgenden Tag teilte der Vorsitzende mit: Er könne mit Genehmigung des Kriegsministers mitteilen: Aus den in der nicht öffentlichen Sitzung zur Verlesung gelangten Schriftstücken ging hervor, dass bei dem 57. Landwehrregiment in Wesel während einer zwölfzügigen Übung von 939 Löwe'schen Gewehren 520 reparaturbedürftig geworden seien. Bei 69 Kamern waren die Einsätze abgesprungen, 21 Schlossteile waren teils defekt geworden, teils ganz gesprungen, 45 Abzugsfedern wurden defekt. Oberstleutnant von Gössnitz: Die erwähnten Schäden seien durchaus normale. Er sei überzeugt, dass die so schadhaft gewordenen Gewehre bei sofortiger Verwendung mindestens 80% kriegsbrauchbar seien.

Der Vorsitzende und der Oberstaatsanwalt erhielten während der zehntägigen Verhandlung täglich anonyme Schreiben und Drohbriefe. In einem Brief wurde gedroht, das Gerichtsgebäude mittels Dynamit in die Luft zu sprengen. Unterzeichnet war dies Schreiben: »Im Auftrage der Berliner Anarchisten. R. Rail, Linienstraße 111.« In einem Schreiben wurde behauptet: »Der Oberstaatsanwalt, sämtliche Mitglieder des Gerichtshofes und die militärischen Sachverständigen sind von den Juden bestochen.« Fast unaufhörlich kam es zwischen dem Vorsitzenden und dem Verteidiger, Rechtsanwalt Hertwig, zu heftigen Zusammenstößen.

Der Vorsitzende bemerkte schließlich: Ich kann Ihnen mitteilen, Herr Verteidiger, dass alle Mitglieder des Gerichtshofes über Ihr Vorgehen geradezu entrüstet sind. Die Mitglieder des Gerichtshofes sind sich darüber einig, dass noch niemals ein Verteidiger in einer Hauptverhandlung derartig aufgetreten ist, wie Sie in diesem Verfahren.

Als der Vorsitzende im weiteren Verlauf mitteilte, dass der Gerichtshof eine Anzahl neu eingegangener Anträge des Verteidigers abgelehnt habe, bemerkte der Verteidiger in sehr erregter Weise: Ich erkläre hiermit, dass ich es ablehne, einen Mann noch ferner zu verteidigen, der nach dieser Ablehnungsbegründung schon verurteilt ist, noch ehe er ein Wort gesprochen hat. (Große allgemeine Bewegung.)

Die Richter und der Oberstaatsanwalt erhoben sich entrüstet von ihren Sitzen. Der Vorsitzende erklärte, dass er dem Verteidiger das Wort entziehe, dieser rief jedoch dem Gerichtshof zu: »Möge Ihr Urteil ausfallen, wie es wolle, wir fürchten es nicht.« Der Verteidiger versuchte noch weiter zu sprechen, er wurde jedoch durch den Oberstaatsanwalt und den Vorsitzenden übertönt, sodass seine letzten Worte nicht zu verstehen waren.

Oberstaatsanwalt Drescher: Ich beantrage wegen dieser unerhörten Beleidigung, die dem Gerichtshofe gesagt worden ist, Herrn Rechtsanwalt Hertwig zu der höchsten zulässigen Ungebührstrafe zu verurteilen.

Rechtsanwalt Hertwig hatte bereits seine Akten zusammengerollt und verließ in größter Erregung den Saal. Der Vorsitzende ließ die Äußerung des Verteidigers protokollieren. Nach kurzer Beratung des Gerichtshofes wurde Rechtsanwalt Hertwig wegen Ungebühr zu 100 Mark Geldstrafe verurteilt.

* * *

Der Erste Staatsanwalt bemerkte in der Schlussrede: Der Angeklagte hat durch seine Behauptungen das Vertrauen zu unserer Heeresverwaltung stark erschüttert, die Disziplin in unserem Heer untergraben, das Vertrauen des deutschen Soldaten zu seiner Waffe stark erschüttert. Ja, die Behauptungen des Angeklagten sind geeignet, das Ansehen der deutschen Armee im Ausland herabzusetzen. Der Angeklagte nimmt für sich den Schutz des § 193 (Handeln im berechtigten Interesse) in Anspruch, ich bin aber nicht in der Lage, ihm diesen Schutz zuzubilligen.

Der Angeklagte ist eifriger Agitator einer Partei. Jeder Partei, auch der antisemitischen Partei, muss das Recht zugesprochen werden, öffentliche Missstände zur Sprache zu bringen, zu kritisieren und zu tadeln, aber jede Parteibestrebung darf dabei nicht die eine Grundlage verlassen: die Grundlage der Wahrheit und Wahrhaftigkeit. Mit gesetzlichen Mitteln und mit politischem Ernst muss gekämpft werden! Eine Parteibestrebung, die auf Übertreibung und Unwahrheiten fußt, kann den Schutz des § 193 nicht mehr für sich in Anspruch nehmen. Ohne auf den Angeklagten zu exemplifizieren, kann ich nur sagen: Politische Skandalmacher, denen nur darum zu tun ist, Aufsehen zu erregen, werden Ihrer Partei mehr schaden, als nutzen, und sie werden ein Krebseschaden der Partei werden.

Von Interesse für mich war es, als ich neulich in einem antisemitischen Blatt las, dass der Angeklagte ein Krebseschaden für die antisemitische Partei sei. Zugunsten des Angeklagten spricht die Tatsache, dass im Löwe'schen Fabrikbetriebe wirklich verschiedene Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind und dass der Angeklagte die Tatsachen von Arbeitern empfangen hat, die ihn teilweise in der harmlosesten Weise angelogen haben. Das ist aber auch alles, was zu seinen Gunsten spricht. Die Überreichung der Schrift an den Polizeipräsidenten konnte nicht eine Strafanzeige im strafprozessualen Sinn darstellen, denn der Polizeipräsident musste sofort sehen, dass es sich um eine Agitationsschrift ersten Ranges handelt.

Es werden in der Broschüre die schwersten Vorwürfe gegen eine Reihe achtbarer Personen erhoben, gegen einen ehrenhaften Offizier, der mit Ehren aus der Armee geschieden ist, ferner gegen eine Reihe der achtbarsten Militärbeamten. Ich hebe hervor, dass der Angeklagte seine Vorwürfe erhoben hat, obwohl er sich sagen musste, dass sie geeignet sind, Privatvermögen und öffentliches Vermögen in empfindlicher Weise zu schädigen. Er musste sich sagen, dass er auch das öffentliche Interesse durch seine Handlungsweise arg schädigte. Der deutsche Handel hat gleichfalls durch die Broschüre schwere Schädigungen erlitten, denn die Broschüre ist bis in die fernsten Länder gedrungen und das Ansehen des deutschen Landes hat gelitten, bis die amtliche Erklärung die Unwahrheit dieser Anschuldigungen klarlegte.

Die schwerste Schädigung aber ist die Schädigung des Ansehens unserer Heeresverwaltung und der militärischen Disziplin. Der eklatanteste Beweis dafür ist aber die Tatsache, dass eine Militärperson es gewagt hat, Urkunden zu stehlen und dem Angeklagten in die Hand zu spielen. Er hat dem Angeklagten den denkbar schlechtesten Dienst geleistet, denn er hat ihm nichts genutzt, absolut nichts bewiesen, aber gezeigt, wie weit die durch die Schandschrift des Angeklagten erzeugte Demoralisation schon gediehen ist.

Am ersten Tag dieser Verhandlung habe ich es für eine willkommene Gelegenheit erklärt, durch öffentliche Verhandlung dem Vaterland und dem Ausland zu zeigen, wie wenig wahr der Inhalt der Broschüre ist. Die öffentliche Verhandlung war von Nutzen, denn es hat sich herausgestellt, dass es ein Märchen, eine Unwahrheit ist, was der Angeklagte von der Kriegsbrauchbarkeit unserer Waffen gesagt hat. Klar liegt vor aller Augen: Unsere Waffe ist gut und wird sich auch im Krieg als gut bewähren, wenn es einmal darauf ankommen sollte. Wenn der Angeklagte in kleinlicher Furcht Gefahren und Niederlagen sieht, so antworte ich ihm im Gegenteil: Fester, als der Angeklagte es wähnt, steht das Gefüge unseres Reiches und das Haus unseres Herrschers! Ich beantrage gegen den Angeklagten ein Jahr sechs Monate

Gefängnis, Publikationsbefugnis für die Nebenkläger und die beleidigten Büchsenmacher.

Der Angeklagte Ahlwardt bemerkte in einer mehrstündigen Verteidigungsrede: Durch das Zeugnis des Arbeiters Brettschneider sei festgestellt, dass die kleine Zahl von Revisoren, welche unter dem Büchsenmacher Kessel arbeitete, durchaus nicht zuverlässig vorgingen, dass Kessel selbst sich wenig darum kümmerte und die jungen Sekondeleutnants⁴³, deren Ankunft man auch schon vorher wusste, leicht getäuscht werden konnten. Erwiesen sei, dass bei der Herstellung des Laufes drei ganz unzulässige und gefährliche Dinge vorgenommen worden seien.

Erwiesen sei ferner, dass die Büchsenmacher bestochen worden seien; das halte er auch heute noch aufrecht, und auch was bezüglich des Oberbüchsenmachers Kirch durch die Beweisaufnahme erbracht worden, klinge doch sehr verfänglich. Es sei ganz undenkbar, dass Löwe davon nichts gewusst haben sollte, da doch die Summen, welche an die Büchsenmacher gezahlt wurden, durch die Bücher gingen. Nach seiner Meinung habe die Beweisaufnahme alle in der Broschüre enthaltenen Tatsachen bestätigt, und nur die Schlussfolgerungen, welche er daran geknüpft, seien bisher nicht erwiesen.

Bury und Stangenberg seien die Vertrauten des Oberstleutnants Kühn gewesen, Stangenberg habe sogar sein Gehalt noch weiter erhalten, trotzdem er von seinem Posten abberufen worden sei, und dies sei eine Hauptbestechung. Die Tatsachen seien alle erwiesen, und wo Übertreibungen vorliegen, da seien sie auf Rechnung der Arbeiter zurückzuführen, die er seinerzeit bei allen seinen Vernehmungen immer wieder zur penibelsten Wahrheit angehalten habe.

Was die militärischen Sachverständigen betreffe, so müsse er zunächst bemerken, dass die kriegsministeriellen Zahlen sich nur auf die schwersten Fälle bezogen, in denen die Gewehre schadhaft geworden seien, alle anderen leichten Fälle seien wohl nicht in die Liste eingetragen. Die Logik, dass die Beschädigungen von antisemitisch gesinnten Landwehrleuten vorsätzlich begangen sein sollten, verstehe er nicht, es wäre doch mehr als wunderbar, wenn die Hammerschläge der verschiedenen Soldaten stets an derselben Stelle getroffen und dieselben Beschädigungen erzeugt haben sollten.

Er bleibe dabei, dass er keineswegs übertrieben habe. Er habe auch dem Offizierkorps keinen Vorwurf machen wollen, es sei doch eher eine Ehre als eine Schande, wenn die Offiziere den Täuschungen der Büchsenmacher nicht gewachsen seien. Er hätte es gern gesehen, wenn der in Barth wohn-

43 Leutnant

hafte Zeuge, der die Unbrauchbarkeit der Gewehre der Zintgraff'schen Expedition bekunden sollte, geladen worden wäre.

Er sei, wie er bekenne, rücksichtsloser Antisemit und habe das, was er als wahr festgestellt hatte, zuerst in antisemitischem Interesse verwerten wollen. Dann sei ihm die ungeheure Tragweite klar geworden, er sei nach Leipzig gereist und habe in den letzten acht Tagen alle Schritte getan, um ein Zurückhalten der Broschüre noch zu ermöglichen. Also: Verfasst habe er das Buch ursprünglich zu antisemitischen Zwecken, habe nachher aber die nötigen Schritte getan, um ein amtliches Einschreiten zu veranlassen. Er habe das Vertrauen der Soldaten zu den Gewehren nicht erschüttern, sondern bewirken wollen, dass unbrauchbare Gewehre aus der Armee ausgestoßen würden. Er habe geglaubt, sich dadurch um das Vaterland verdient zu machen.

* * *

Nach fünfeinhalbständiger Beratung erkannte der Gerichtshof wegen dreier Beleidigungen auf fünf Monate Gefängnis. Der Vorsitzende bemerkte in der Urteilsbegründung: Die Brauchbarkeit der Löwe'schen Gewehre sei durch die vorgekommenen Unregelmäßigkeiten keineswegs beeinträchtigt worden; die Auskunft der Militärbehörden stelle vielmehr die glänzendsten Ergebnisse fest. Der Angeklagte habe offenbar die ganze Sache nicht verstanden.

Schuldig befunden sei der Angeklagte der Beleidigung der Leiter der Fabrik sowie der Büchsenmacher wegen der Anschuldigung: 1.500 Gewehre seien widerrechtlich gestempelt, ferner mehrfacher schwer kränkender Beleidigungen gegen die Privatkläger sowie schwerer Beleidigung des Büchsenmachers Kirch. Da kein Beweis erbracht wurde, dass Ahlwardt die Unwahrheit der Behauptungen gekannt habe, sei gegen ihn der mildernde Paragraph angewendet worden. Eine Wahrnehmung berechtigter Interessen liege nicht vor. Löwe und Kühn haben ihr Bestes daran gesetzt, dem Staat gute Gewehre zu liefern.

10 Die Engelmacherin auf St. Pauli

Originaltitel: *Ein entmenshtes Weib. Die Engelmacherin Wiese.*

»Ehret die Frauen, sie flechten und weben himmlische Rosen ins irdische Leben«. Als Schiller diese Worte niederschrieb, hat er jedenfalls nicht gehnt, dass eine Person in Gestalt eines Weibes sich dereinst vor einem Schwurgerichtshof im Herzen Deutschlands wegen der grausigsten Verbrechen wird verantworten mssen. Das Fehlen von Findelhusern in Deutschland hat schon so manchem kleinen Wesen das Leben gekostet. Die folgende Gerichtsverhandlung ergab, dass die »Engelmacherei«, wenn sie gewerbsmssig betrieben wird, sogar sehr gewinnbringend ist.

Vor einigen Jahren erschienen in Hamburger Zeitungen Anzeigen, in denen Dienstmädchen, Kinderfruleins und so weiter ihre unehelich geborenen Kinder gegen Zahlung von Kostgeld zur Pflege anboten. Auf solche Anzeigen meldete sich vielfach eine Frau Wiese. Sie erbot sich, die Kinder gegen Zahlung von Kostgeld in Pflege zu nehmen. Sobald sie aber vermutete, die Mádchen befinden sich im Besitz von gróóeren Geldbetrágen, machte sie ihnen den Vorschlag, ihr eine einmalige gróóere Abfindungssumme zu zahlen. Sie werde nach London, Manchester, Wien, Berlin oder anderen Orten fahren, da sie in Erfahrung gebracht habe, dass dort eine Grafen- oder Fúrstenfamilie ein Kind zu adoptieren wunsche. In mehreren Fállen erklárten sich die Mádchen, wenn auch mit schwerem Herzen, bereit, sich von ihren Lieblingen fúr immer zu trennen, zumal sie ja dann von der Bezahlung des Kostgeldes befreit waren.

Nach einiger Zeit gewann jedoch die Mutterliebe wieder die Oberhand. Sie verlangten von der Wiese, den Aufenthalt ihrer Kinder zu erfahren. Die Wiese gab den Mádchen die Versicherung, die Kinder werden in Seide gebettet. Sie befinden sich in einem gráflichen oder fúrstlichen Schloss, es fehle ihnen nichts weiter als das Himmelreich, eine weitere Auskunft kónne sie

ihnen nicht geben. Die Mädchen gaben sich aber damit nicht zufrieden, um so weniger, als sie die Wiese im Verdacht hatten, es sei ihr nur um Erlangung der Abfindungssumme zu tun gewesen, und der ihr übergebenen Kinder habe sie sich in verbrecherischer Weise entledigt. Die Mädchen machten schließlich der Polizei Anzeige.

Letztere schritt sofort ein, zumal der Wiese, aus Anlass ihrer vielen Vorstrafen, von der Polizei untersagt war, Kostkinder in Pflege zu nehmen. Benachbarte Hausbewohner hegten schon längst Verdacht, dass Frau Wiese die »Engelmacherei«, das heißt, den Kindermord gewerbsmäßig betreibe, ja, verschiedene Vorkommnisse führten zu der Vermutung, dass Frau Wiese die kleinen Wesen verbrenne. Sie soll bisweilen so stark geheizt haben, dass die Herdplatten zersprangen. Außerdem soll ein fürchterlicher Geruch wahrgenommen worden sein. Es wurde auch behauptet, Frau Wiese sei beobachtet worden, als sie am Spätabend mit einem schweren Paket noch einen Spaziergang nach den Ufern der Elbe gemacht habe und ohne Paket zurückgekehrt war.

Ferner wurde ermittelt, dass bei Frau Wiese einmal eine schwindsüchtige Tänzerin gewohnt habe. Diese hatte sich aufgrund eines ärztlichen Rezepts von Frau Wiese Morphium besorgen lassen. Die Tänzerin ist nach einiger Zeit von Hamburg nach Berlin übergesiedelt und dort gestorben. Das Rezept soll aber im Besitz der Wiese geblieben sein, und darauf soll sie sich Morphium beschafft haben. Endlich meldeten sich Zeugen, die beobachtet haben wollten, dass Frau Wiese das uneheliche Kind ihrer Tochter sofort nach der Geburt getötet habe. Aus diesem Anlass schritt schließlich die Polizei zur Verhaftung der Wiese.

Frau Wiese war einst die glückliche Gattin des Kesselschmieds Heinrich Wiese. In den letzten Jahren soll jedoch das eheliche Verhältnis eine arge Trübung erfahren haben. Der Ehemann Wiese hegte Verdacht, dass seine Gattin ihm nach dem Leben trachte. Er besaß ein kleines Vermögen. Frau Wiese hatte zu Nachbarsleuten geäußert: Ihr Mann erfreue sich nicht der besten Gesundheit. Wenn er sterben sollte und sie den Witwenschleier anlegen müsste, dann würde sie das von ihrem Mann hinterlassene Vermögen, das ihr alsdann zufiele, über den herben Verlust sehr bald zu trösten vermögen. Dieser Herzenswunsch seiner liebenswürdigen Gattin war dem Mann zu Ohren gekommen.

Von Stunde ab wurde er misstrauisch, und zwar um so mehr, da verschiedene Speisen und Getränke, die ihm seine Gattin zubereitet hatte, ihm verdächtig erschienen. Es wurde ihm nämlich häufig nach dem Essen unwohl; er musste sich erbrechen und bekam einen starken Hustenreiz, sodass ihm das Blut aus der Nase quoll. Einmal war der Kaffee in seiner Kaffeeflasche ganz bitter und hatte einen fauligen Geschmack.

Als er nach Hause kam, sagte er zu seiner Frau: Ich glaube, du willst mich vergiften, ich werde den Kaffee untersuchen lassen. Frau Wiese riss dem Mann in voller Entrüstung die Kaffeeflasche aus der Hand und goss den Inhalt aus. Frau Wiese hatte auch wiederholt den Versuch unternommen, ihrem Mann des Nachts, während er schlief, mit einem Rasiermesser den Hals zu durchschneiden. Dies Verfahren wurde nur dadurch vereitelt, dass der Mann Verdacht schöpfte und die ganze Nacht wachgeblieben war.

Frau Wiese hatte eine außerehelich geborene, sehr hübsche Tochter, namens Paula Berkefeld. Das Geschäft des Kindermordens mag wohl bisweilen gestockt haben, die Megäre⁴⁴ war daher bemüht, ihre junge, bildschöne Tochter in die Arme des Lasters zu treiben, um sich auch dadurch eine Erwerbsquelle zu verschaffen. Sie erließ in verschiedenen Zeitungen Annoncen folgenden Inhalts: »Eine junge Dame bittet einen edel denkenden Herrn um 30 Mark Unterstützung gegen dankbare Rückzahlung.« Anfänglich wurde die volle Adresse, später nur die Chiffre hinzugefügt. Infolge dieser Annonce meldeten sich Herren, die sich unter gewissen Umständen bereit erklärten, die gewünschte Unterstützung zu zahlen. Frau Wiese stellte ihre Tochter als die hilfsbedürftige junge Dame vor.

Letztere sträubte sich, sich dem Laster hinzugeben, Frau Wiese wusste aber durch furchtbare Schläge mit dem Pantoffel und anderen Gegenständen den Widerstand des Mädchens zu brechen. Wenn selbst das nichts half, dann riet die Megäre den Männern, gegen das Mädchen Gewalt anzuwenden. Das Sündengeld strich selbstverständlich die Wiese ein. Paula Berkefeld wurde auch durch Schläge und Hunger gezwungen, sich der Straßenprostitution zu ergeben. Brachte das Mädchen kein oder nicht genügend Geld nach Hause, dann wurde es von dem entmenschten Weib misshandelt. Dieses Leben bekam jedoch Paula Berkefeld schließlich satt. Sie entfernte sich eines Tages heimlich aus dem Mutterhaus, entkam nach London und trat dort bei einer deutschen Herrschaft in Stellung.

Endlich wurde Frau Wiese vom Schicksal ereilt. Sie wurde, wie bereits erwähnt, in Untersuchungshaft genommen. Noch ehe dies aber geschah, suchte sie eine Frau Jürgens, die vorübergehend bei ihr gewohnt hatte, durch Versprechen von Geldgeschenken und so weiter zu bewegen, eventuell vor Gericht zu beschwören: Sie habe gesehen, wie die verschwundenen Kinder von feinen Damen abgeholt wurden, »das Gegenteil könne ja niemand beweisen«. Denselben Versuch machte Frau Wiese bei einer Mitgefangenen, die sie im Untersuchungsgefängnis bei den gemeinsamen Spaziergängen kennengelernt hatte.

* * *

44 Hexe, böse Frau

Die Behörde war jahrelang aufs Eifrigste bemüht, durch Ausschreibung von hohen Belohnungen in den Zeitungen und Fachblättern des In- und Auslandes den Verbleib der verschwundenen Kinder zu ermitteln, es gelang aber nicht, auch nur eine Spur zu entdecken. Die ehemalige Hebamme Elisabeth Wiese hatte sich Anfang Oktober 1904 wegen fünf vollendeter, eines versuchten Mordes, schwerer Kuppelei und versuchter Verleitung zum Meineid in zwei Fällen vor dem Schwurgericht in Hamburg zu verantworten. Frau Wiese, 1850 geboren und katholischer Konfession, war bereits wegen Anstiftung zum Diebstahl, Hehlerei, Urkundenfälschung, Betruges, Betrugsversuchs und Kuppelei mit Gefängnis und Ehrverlust bestraft. Sie war eine mittelgroße, schlanke Frau. Sie hatte ein speckgelbes Gesicht, eingefallene Wangen, eine lange Habichtsnase und kleine stechende Augen. Sie machte ganz den Eindruck einer »Hexe«, mit der man Kinder graulich machen konnte.

Den Vorsitz des Gerichtshofes führte Landrichter Dr. Crasemann. Die Anklage vertrat Staatsanwalt Dr. Hollender, die Verteidigung als Officialverteidiger⁴⁵ führte Rechtsanwalt Dr. Bleckwedel, Hamburg. Die Angeklagte, die sich mit großer Zungenfertigkeit verteidigte, bestritt alles. Die ihr übergebenen Kinder seien zum Teil zu sehr feinen Herrschaften ins Ausland gekommen, teils müssten sie von anderen Frauen, denen sie die Kinder übergeben habe, ermordet worden sein. Sie beschuldigte insbesondere eine Frau Miosga, zwei ihr übergebene Kinder ermordet zu haben. Sie habe eines Tages auf dem Boden der Miosga ein großes Paket gesehen, das nach Leichen roch. Auf ihre Frage habe Frau Miosga geantwortet: Das Paket enthalte fauliges Schiffsfleisch, sie werde es abends in die Elbe werfen. Sie (Angeklagte) habe sich des Abends auf die Lauer gelegt und gesehen, dass die Miosga das Paket in die Elbe geworfen habe.

Die Verhandlung ergab, dass tatsächlich in dem Paket fauliges Schiffsfleisch, aber nicht menschliche Leichen enthalten war. Höchst dramatisch gestaltete sich die Vernehmung der Paula Berkefeld (uneheliche Tochter der Angeklagten) und auch des Gatten der Angeklagten, des Kesselschmiedes Heinrich Wiese. Paula Berkefeld, ein schlankes, auffallend blasses, sehr hübsches Mädchen von 22 Jahren, war zurzeit Dienstmädchen bei einem Dr. Goldschmidt in London. Sie würdigte die Mutter nicht eines Blickes und sagte immer: »Die Wiese«.

Vorsitzender: Weshalb sagen Sie immer »Die Wiese«? Die Angeklagte ist doch Ihre Mutter?

Zengin: Ich kann diese Frau nicht mehr als Mutter anerkennen.

45 Pflichtverteidiger

Die Angeklagte nannte darauf ihre Tochter »Die Person«. Paula Berkefeld, während deren Vernehmung zumeist wegen Gefährdung der öffentlichen Sittlichkeit die Öffentlichkeit ausgeschlossen wurde (die Vertreter der Presse durften im Saale bleiben), machte sehr belastende Aussagen. Sie ließ kaum einen Zweifel, dass ihre Mutter das von ihr (Zeugin) im Sommer 1902 geborene Kind sogleich nach der Geburt getötet habe. Paula Berkefeld bemerkte auf Befragen: Der Arzt habe ihr geraten, im Eppendorfer Krankenhaus ihre Geburt abzuwarten. Sie habe aber eines Nachmittags, als sie sich gerade in der Schröder'schen Wohnung befand, Geburtswehen bekommen.

Die Wiese wurde von Schröder herbeigerufen. Die Wiese habe sie heftig geschlagen, sodass Schröder dazwischen trat. Alsdann habe ihr die Wiese Geburtshilfe geleistet. Die Wiese habe das Kind in einen Eimer mit Wasser fallen lassen und alsdann auf einen Sack gelegt. Sie habe gesehen, dass das Kind mit den Beinen zappelte, männlichen Geschlechts war und schwarze Haare hatte. Die Wiese sagte zu ihr: »Mache das Kind tot!« Darauf habe sie geantwortet: Das kann und will ich nicht. Sie sei alsdann in Ohnmacht gefallen und habe sich erst am folgenden Tag wieder erholt. Das Kind sei nicht mehr da gewesen.

Vorsitzender: Sind Sie nicht einmal vorübergehend aus Ihrer Ohnmacht aufgewacht?

Zeugin: Jawohl.

Vorsitzender: Machten Sie sich dabei keine Gedanken, wo Ihr Kind geblieben sei?

Zeugin: Ich nahm an, die Wiese würde das Kind in Obhut nehmen. Am folgenden Tag sagte mir die Wiese auf mein Befragen, wo das Kind sei: Das Kind ist tot. Ich habe es nach einem Marien- und Eckernförder-Straßenecke gelegenen Beerdigungsinstitut gebracht und 20 Mark bezahlt, damit das Kind beerdigt werde.

Vorsitzender: Was hat Ihnen die Wiese außerdem noch erzählt?

Zeugin: Sie sagte: Wenn man ein neugeborenes Kind in einen Eimer mit Wasser stecke, dann sterbe es. Sie habe das Kind zunächst in einen Kasten legen wollen, sei aber durch die Anwesenheit eines Fräulein Reich daran verhindert worden. Alsdann habe sie das Kind auf dem Herd verbrennen wollen, das habe sich aber auch nicht ausführen lassen, da das Kind zu groß war.

Vorsitzender: Weshalb mag die Wiese Sie geschlagen haben?

Zeugin: Weil ich nicht nach Hause gegangen war.

Vorsitzender: Sie haben die Wiese, Ihre Mutter, sehr schwer belastet, ich frage Sie nochmals, ist das auch alles wahr, was Sie hier gesagt haben?

Zeugin: Ganz gewiss.

Vorsitzender: Können Sie das mit gutem Gewissen vor Gott beschwören?

Zeugin: Jawohl.

Vorsitzender: Nun, Angeklagte, was sagen Sie dazu?

Angeklagte (sehr erregt): Was die Person hier gesagt hat, ist alles Lüge. Ich habe die Person nicht geschlagen, sie hat auch nicht in der Schröder'schen Wohnung geboren. Die Person hat kein lebendes Kind geboren, sondern nur einen Umschlag gehabt.

Mehrere Zeugen bestätigten die Bekundungen der Paula Berkefeld, der auch von ihrer Dienstherrschaft in London das beste Zeugnis gegeben war.

Ein Fräulein Reich bekundete als Zeugin: Sie habe einige Monate bei der Angeklagten gewohnt. Paula Berkefeld habe im Sommer 1902 einige Tage bei dem Schuhmacher Schröder, einem 74 Jahre alten Mann, gewohnt, mit dem die Angeklagte ein intimes Liebesverhältnis unterhalten hatte. Paula Berkefeld wollte bei Schröder ihre Niederkunft abwarten. Eines Morgens sei Schröder zu der Wiese gekommen und habe gesagt: »Es ist so weit.« Die Wiese sei sofort zu Schröder gegangen. Nach einigen Stunden kam die Wiese wieder und sagte: Ihre Tochter habe einen hübschen Jungen geboren, dieser sei aber tot; sie habe sogleich einen Sarg für 30 Mark gekauft. Einige Tage darauf habe sie in der Küche viele verbrannte Kohlen gesehen. Auf ihre Frage habe Frau Wiese gesagt: Sie habe die Nachgeburt des von Paula Berkefeld geborenen Kindes verbrannt.

Vorsitzender: Nun, Angeklagte, was sagen Sie dazu?

Angeklagte: Das ist nicht wahr, ich habe nichts verbrannt.

Vorsitzender: Die Angeklagte soll sehr abergläubisch gewesen sein?

Zeugin: Jawohl.

Vorsitzender: Was wissen Sie darüber zu sagen?

Zeugin: Frau Wiese hat des Nachts die Fenster verhangen und in der Küche Licht brennen lassen. Sie sagte: Wenn sie alsdann betet, der liebe Gott solle sie einen Lotteriegewinn machen lassen, dann gehe das Gebet in Erfüllung.

Vorsitzender: Sagte sie nicht auch, dass sie mit Geistern verkehre?

Zeugin: Jawohl, sie erzählte mir einmal, dass sie oftmals während der Mitternachtsstunde mit Geistern spreche. Sie halte sich auch das sechste und siebente Buch Moses gekauft. In diesem las sie sehr eifrig, es standen alle möglichen Geistergeschichten darin. Ich musste ihr auch einmal aus diesen Büchern ein Gebet abschreiben.

Vorsitzender: Was hat noch in den Büchern gestanden?

Zeugin: Ich glaube, es hat auch etwas vom Kinderschlachten darin gestanden.

Vorsitzender: Stand in den Büchern, dass das Schlachten kleiner Kinder Glück bringe?

Zeugin: Nein, aber Frau Wiese sagte einmal: Kinderblut und Blut von weißen Tauben ist gut, das bringt Glück.

Vorsitzender: Hat die Wiese auch gesagt, dass das Verbrennen der Nachgeburt Glück bringe?

Zeugin: Ja, sie sagte, die Kohlenreste, die von dem Verbrennen einer Nachgeburt herrühren, bringen Glück.

Staatsanwalt: Haben Sie auch mit Paula Berkefeld über das von dieser geborene Kind gesprochen?

Zeugin: Jawohl, Paula sagte, es war ein hübsches Kind, es ist aber leider tot.

Staatsanwalt: Sagte Paula, dass das Kind gelebt hat?

Zeugin: Das weiß ich nicht mehr.

Paula Berkefeld, nochmals als Zeugin vernommen, bekundete: Sie habe auf Veranlassung ihrer Mutter mehrfach Anzeigen folgenden Inhalts aufgeben müssen: »Eine junge Dame bittet einen edel denkenden Herrn um eine Unterstützung von 30 Mark gegen dankbare Rückzahlung.«

Vorsitzender: Weshalb gaben Sie die Anzeigen auf?

Zeugin: Ich musste ja.

Vorsitzender: Weshalb mussten Sie?

Zeugin: Wenn ich es nicht tat, wurde ich von der Wiese heftig geschlagen.

Vorsitzender: Hat auch bisweilen die Wiese die Anzeigen aufgegeben?

Zeugin: Jawohl.

Vorsitzender: Es meldeten sich Herren auf diese Anzeigen?

Zeugin: Jawohl.

Vorsitzender: Haben Sie sich freiwillig hingegeben?

Zeugin: Nein, ich habe mich zumeist gesträubt. Da zog die Wiese ihren Pantoffel aus und schlug mich heftig. Oftmals warf sie mich zu Boden, riss mich an den Haaren und trat mich mit den Füßen. Einmal flüchtete ich. Da verfolgte mich die Wiese mit einem Küchenmesser. Wenn das alles nichts half, sagte die Wiese den Herren, sie sollten mir Gewalt antun.

Vorsitzender: Gaben die Herren alle Geld?

Zeugin: Jawohl, das nahm stets die Wiese an sich.

Vorsitzender: Kam es auch vor, dass Herren kein Geld gaben?

Zeugin: Jawohl, in diesen Fällen machte die Wiese furchtbaren Skandal und schlug mich.

Auf weiteres Befragen bekundete die Zeugin: Die Wiese habe sie auch gezwungen, in Gemeinschaft mit einem jungen Mädchen, namens Fuß, sich der Straßenprostitution zu ergeben.

Vorsitzender: Hat Ihnen die Wiese nicht auch angeraten, sich auf St. Pauli ein Absteigequartier zu mieten?

Zeugin: Jawohl.

Die Angeklagte wiederholte auf Befragen des Vorsitzenden ihre Behauptung, dass ihr Mann das Kind Klotsche sittlich missbraucht und es dabei erstickt habe. Als sie ihn deshalb zur Rede stellte, habe sie ihr Mann mit einem Kochtopf auf den Kopf geschlagen. Sie sei infolgedessen in Ohnmacht gefallen. Als sie wieder zu sich kam, sei ihr Mann mit dem Kind verschwunden gewesen.

Vorsitzender: Angeklagte, ich habe schon viel gehört, dass aber ein erwachsener Mensch ein zwei Monate altes Kind sittlich missbraucht, habe ich noch nicht gehört.

Angeklagte: Es ist aber wahr: Mit mir hat er ja dieselben Unsittlichkeiten vornehmen wollen. Ich muss noch bemerken, dass mein Mann an jenem Tage besoffen war.

Vorsitzender: Hat Ihr Mann auch das Kind geschlagen?

Angeklagte: Das Kind wurde auch getroffen.

Es wurde alsdann Kesselschmied Heinrich Wiese, ein im besten Mannesalter stehender Mann mit blondem Vollbart, der einen sehr guten Eindruck machte, als Zeuge in den Saal gerufen. Der Vorsitzende bemerkte dem Zeugen: Wenn er befürchte, durch Beantwortung einer Frage sich einer strafrechtlichen Verfolgung auszusetzen, so habe er das Recht, die Beantwortung dieser Frage zu verweigern. Der Vorsitzende hielt dem Zeugen alsdann die Behauptungen der Angeklagten vor.

Wiese: Ich kann darauf nur erklären, dass das eine totale Lüge ist.

Vorsitzender: Würden Sie das vor Gott und Ihrem Gewissen beschwören können?

Zeuge: Gewiss.

Vorsitzender: Wie sind Sie denn überhaupt dazu gekommen, diese Frau zu heiraten?

Zeuge: Es war damals ein ganz manierlich aussehendes Mädchen und sehr geschickt in allen Arbeiten.

Auf weiteres Befragen bemerkte der Zeuge: Ich habe in den ersten Jahren mit meiner Frau sehr friedlich gelebt. Nach einigen Jahren hat aber meine Frau 60 Mark, 80 Mark, 150 Mark und so weiter von meinen Ersparnissen aus der Sparkasse abgehoben. Seit dieser Zeit haben wir in Unfrieden gelebt. Meine Frau hat wider meinen Willen Kinder in Pflege genommen. Ich habe mich darum nicht weiter gekümmert.

Es wurde hierauf dem Zeugen das Dienstmädchen Klotsche, Mutter des verschwundenen kleinen Klotsche, vorgestellt. Der Zeuge erklärte: Er kenne die Klotsche nicht, er habe niemals eine Quittung geschrieben und auch niemals für ein Pflegekind Geld erhalten. Die Klotsche und einige andere Mädchen beklagten unter heftigem Weinen den Verlust ihrer Lieblinge.

* * *

Nach beendeter Beweisaufnahme führte Staatsanwalt Dr. Hollender im Plädoyer aus: Man nahm zunächst an, dass es sich bloß um zwei betrügerische Kindesunterschiebungen handle. Allein sehr bald meldeten sich noch zwei Mütter, die ihre Kinder reklamierten. Ob sich sämtliche Mütter, die ihre Kinder der Angeklagten in Kostpflege gegeben, gemeldet haben, oder ob nicht mehrere Dienstmädchen aus falscher Scham die Anzeige vielleicht unterlassen haben, lässt sich selbstverständlich nicht feststellen. Jedenfalls hat die Beweisaufnahme ergeben, vier Kinder, die der Angeklagten gegen verhältnismäßig hohe Geldbeträge in Kostpflege gegeben waren, sind spurlos verschwunden. Die Angaben der Angeklagten über den Verbleib der Kinder haben sich als freche Lüge erwiesen.

Der Ehemann der Angeklagten ist ein rechtschaffener, braver und sehr fleißiger Mann. Im Haus der Angeklagten herrschte aber ein unsittliches Treiben. Schnöden Geldgewinnes halber hat die Angeklagte Zeitungsannoncen erlassen, um ihre eigene Tochter der Unzucht in die Arme zu führen. Und da die Tochter sich sträubte, wurde sie von der Mutter in furchtbarster Weise misshandelt. Als die Tochter in der Wohnung des Schuhmachers Schröder einen Knaben geboren hatte, da ermordete die Angeklagte das eigene Enkelkind. Die Angaben der Berkefeld über diesen Mord werden von anderen Zeugen im Wesentlichen bestätigt.

Die Angeklagte sagte zu einer Frau: »Meine Tochter hat einen hübschen Jungen geboren, das Kind ist aber sofort gestorben. Es ist gut so, denn meine Tochter muss nach England wieder zurück, und ich kann ein Kind nicht gebrauchen.« Da haben Sie den Beweggrund, meine Herren Geschworenen. Die Berkefeld ist durchaus kein psychologisches Rätsel. Sie hat der Angeklagten allerdings von England aus zärtliche Briefe geschrieben. Aber nachdem sie gehört hatte, ihre Mutter habe schnöden Geldgewinnes halber vier

Kostkinder getötet, da sagte sie: Ich kann diese Frau nicht mehr als meine Mutter ansehen.

Der Staatsanwalt suchte im weiteren Verlauf den Nachweis zu führen, dass die Angeklagte sich auch der schweren Kuppelei und des versuchten Mordes gegen ihren Ehemann schuldig gemacht habe. In diesen beiden Fällen handelte es sich aber um Personen, die sich immerhin wehren könnten. Die Angeklagte hat aber außerdem vier wehrlose Wesen ermordet. Sie befand sich immer in Geldverlegenheit. Um dieser abzuhelpen, beschloss sie, Kostkinder in Pflege zu nehmen. Sie meldete sich auf Zeitungsannoncen, die von Dienstmädchen erlassen wurden, um ihre unehelich geborenen Kinder in Pflege zu geben.

Die Angeklagte machte den Mädchen sofort den Vorschlag, die Kinder für eine größere Abfindungssumme als eigen anzunehmen, beziehungsweise zu einer feinen Herrschaft ins Ausland bringen zu wollen. Die Angeklagte war bemüht, noch mehrere Kinder gegen hohe Abfindungssummen als eigen anzunehmen, es ist ihr dies nur nicht gelungen. Die Beweisaufnahme hat aber keinen Zweifel gelassen, dass die Angeklagte die ihr übergebenen Kinder sämtlich getötet hat. Es entsteht nun die Frage: Sind die verschwundenen Kinder getötet oder hat die Angeklagte nur einen falschen Weg der Verteidigung eingeschlagen?

Ich habe bereits bemerkt, dass man anfänglich glaubte, es handle sich um zwei betrügerische Kindesunterschiebungen. Einzig und allein deshalb wurde die Angeklagte aufs Stadthaus geladen. Zu der Jürgens sagte sie aber dann: Ich bin aufs Stadthaus geladen, weil ich ein Kind um die Ecke gebracht haben soll. Wie kam die Angeklagte dazu, eine solche Äußerung zu tun? Die Angeklagte gibt selbst zu: Das Kind Klotsche ist tot, aber nicht ich, sondern mein Mann hat das Kind totgemacht. Sie gibt auch schließlich zu, die Kinder Sommer und Schultheiß sind tot, diese habe die Miosga getötet.

Wahr ist, dass die Miosga 24 Stunden lang den Knaben Schweppke in Pflege gehabt hat. Belastend für die Angeklagte spricht auch der Umstand, dass sie bemüht war, das Kind Schulz zurückzubekommen, da es doch sehr bald »krepieren« werde. Sie wissen, meine Herren, dass ihr dies nicht gelungen ist und dass der Knabe Schulz heute noch lebt. Den Knaben Schweppke hat die Angeklagte augenscheinlich auch zu töten versucht, indem sie dem armen Wesen Schnupftabak in die Nase steckte. Einem Mann, der das Kind alsdann in Pflege nahm, hat die Angeklagte Schnupftabak mitgegeben, mit der Weisung, diesen dem Kind in die Nase zu stecken. Einen stummen Zeugen gegen die Angeklagte bildet das Zeug der kleinen Blank, das sie un- aufgefordert dem Zeugen Klühs schenken wollte.

Es ist ferner zu erwägen, die Angeklagte den Müttern stets den Vorschlag machte, die Kinder gegen eine einmalige größere Abfindungssumme als eigen annehmen zu wollen. Allein nur sehr wohlhabende Leute, denen der Kindersegen versagt ist, pflegen Kinder als eigen anzunehmen, nicht aber Leute vom Schlage der Angeklagten, die sich in steter Geldverlegenheit befunden hat. Die Beweisaufnahme hat zweifellos ergeben, dass die Angeklagte Morphinum im Hause gehabt hat. Allein wozu bedurfte es eines solchen Mittels? Ein Handgriff, ein falsches Rücken des Kissens genügt, um solch kleine Wesen vom Leben zum Tode zu befördern. Aber auch der Umstand, dass trotz aller Bemühungen nicht die leiseste Spur von den verschwundenen Kindern zu entdecken war, spricht dafür, dass die Angeklagte die Kinder getötet hat.

Man könnte einwenden: Einige Kinder, die der Angeklagten übergeben waren, leben noch. Aber nicht der Angeklagten, sondern einem glücklichen Zufall ist es zu verdanken, dass diese kleinen Wesen noch am Leben sind. Es entsteht nun die Frage: Hat die Angeklagte mit Überlegung gehandelt? Wenn ein verschmähter Liebhaber seinen Nebenbuhler aus Eifersucht niedersticht, dann kann man vielleicht sagen, er hat ohne Überlegung gehandelt. Man wird aber nicht behaupten können, die Angeklagte habe die kleinen Wesen ohne Überlegung getötet.

Als Frau Wülfig das Kind Blank der Angeklagten wiederbrachte, weil sie kein Kostgeld erhielt, da sagte die Angeklagte: Es ist gut, dass das Kind hier ist, morgen kommt es nach England. In diesem Augenblick hat die Angeklagte zweifellos den Entschluss gefasst, das Kind zu töten. Es ist allerdings ein bloßer Indizienbeweis, der Ihnen vorgeführt worden ist, er hat aber die Schuld der Angeklagten in vollem Umfange unwiderleglich dargetan. Ich bin überzeugt, Sie werden es mit einer großen Befriedigung empfinden, dass es gelungen ist, die furchtbaren Verbrechen zu entdecken.

Wenn Sie sich die Verzweiflung der Zeugin Schultheiß vergegenwärtigen, der keine Macht der Erde ihr Kind wiederzugeben vermag, dann werden Sie mit mir das Gefühl hoher Befriedigung teilen, dass es gelungen ist, solch verruchte Verbrechen zur Bestrafung zu bringen. An Ihnen ist es, der verletzten Rechtsordnung die erforderliche Sühne zu verschaffen, entsprechend dem alten Rechtsgrundsatz: Auge um Auge, Zahn um Zahn.

Verteidiger Rechtsanwalt Dr. Bleckwedel gab der Meinung Ausdruck, dass die Angeklagte die Kinder zwecks Unterschiebung ins Ausland verkauft habe. Unterschiebungen zwecks Erbschafts- und Alimentenerlangung kommen keineswegs so sehr selten vor. Für meine Vermutung spricht auch der Umstand, dass sich die Angeklagte mit verhältnismäßig geringen Abfindungssummen begnügt hat. Dafür spricht weiter der Umstand, dass drei Kinder, die die Angeklagte in Pflege hatte, am Leben sind.

Meine Herren Geschworenen! Wenn nur die entfernteste Möglichkeit vorliegt, dass die Kinder noch am Leben sind, und dies ist doch nicht ausgeschlossen, dann müssen Sie die Angeklagte wegen der vier Mordtaten freisprechen. Sollten Sie trotzdem zu einem Schuldispruch kommen und das Urteil an der Angeklagten vollstreckt werden und später einmal eins der verschwundenen Kinder auftauchen, dann würde das ein lebendes Wahrzeichen Ihres Fehlspruchs sein. Vor einem solchen Fehlspruch möge Sie der allmächtige Gott bewahren.

Der Gerichtshof verurteilte die Angeklagte, entsprechend dem Wahrspruch der Geschworenen, wegen fünf vollendeter Morde fünfmal zum Tode und zu dauerndem Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte. Wegen der schweren Kuppelei und der versuchten Verleitung zum Meineid wurde die Angeklagte zu einer Gesamtstrafe von zwei Jahren Zuchthaus verurteilt. Die Schuldfrage bezüglich des versuchten Mordes hatten die Geschworenen verneint. Die Angeklagte wurde, nachdem das Urteil Rechtskraft erlangt hatte, hingerichtet.

11 Die Halsabschneider

Originaltitel: *Die Ermordung zweier »Reisebegleiterinnen« im Walde. Der Prozess Erbe-Buntrock.*

Dass niedere Habsucht geeignet ist, jedes menschliche Empfinden zu töten und den Menschen zur Bestie werden zu lassen, dafür lieferten zwei Verbrechen, die so grausig waren, dass zu ihrer Wiedergabe sich Tinte und Feder sträuben, einen traurigen Beleg. Und hätte nicht der Spürsinn eines Hundes einen Fingerzeig gegeben, die entsetzlichen Verbrechen wären vielleicht für immer unentdeckt geblieben. Im Sommer 1890 wurden zwei junge Mädchen, die den besseren Gesellschaftskreisen angehörten, von ihren Angehörigen vermisst. Man wusste, dass sie sich infolge einer chiffrierten Zeitungsannonce als Reisebegleiterinnen gemeldet hatten, man konnte sich aber ihr Verschwinden trotz aller Bemühungen nicht enträtseln.

Im November 1891 durchstreifte ein Waldwärter den in der Nähe von Magdeburg gelegenen Neuhaldenslebener Wald. Plötzlich blieb der Hund des Waldwärters an einer Baumwurzel stehen. Das Tier beschnupperte mit lautem Gebell den Erdboden und war nicht von der Stelle zu bekommen. Der Waldwärter untersuchte die Stelle näher und entdeckte sehr bald einen vollständig nackten menschlichen Rumpf, dessen einzelne Teile bereits stark in Verwesung übergegangen waren. Der Hund beschnupperte laut bellend noch einige andere in der Nähe des ersten Fundes gelegene Stellen. Der Waldwärter grub auch an diesen Stellen nach und entdeckte einen menschlichen Kopf sowie Arme und Beine. Der Waldwärter erstattete sofort von dem grausigen Fund Anzeige. Es wurde festgestellt, dass die gefundenen Körperteile von der dreißig Jahre alt gewesenen Wirtschafterin Emma Kasten aus Minden herrührten.

Diese junge Dame befand sich im Frühjahr 1890 bei Verwandten in Magdeburg. Eines Tages las sie eine Zeitungsannonce, in der von einer Grafenfamilie eine Reisebegleiterin bei hohem Gehalt und guter Verpflegung zu sofortigem Antritt gesucht wurde. Die Kasten schrieb sogleich unter angegebener Chiffre an die Expedition der betreffenden Zeitung. Nach wenigen Stunden wurde sie von einer Stellenvermittlerin nach einer Magdeburger Konditorei bestellt. Die Stellenvermittlerin sagte dem Mädchen: Das Schloss der Grafenfamilie, die eine Reisebegleiterin suche, liege am Saum des Neuwaldenslebener Waldes.

Noch am Spätabend des 21. Mai begab sich die Stellenvermittlerin mit dem jungen Mädchen nach dem Neuwaldenslebener Walde, um angeblich in das gräfliche Schloss zu gelangen. Die Nichte des Fräulein Kasten hatte von ihrer Tante herzlichen Abschied genommen, seit dieser Zeit war Fräulein Kasten spurlos verschwunden. Füchse hatten zweifellos den im Walde verscharrten Leichnam, nachdem er in Fäulnis übergegangen war, gewittert und ihn bloß gelegt, denn das Fleisch der einzelnen Körperteile war abgenagt.

Einige Leute erinnerten sich der angeblichen Stellenvermittlerin, die eine Zeit lang in Magdeburg ihr Wesen trieb und oftmals in Gesellschaft eines Mannes gesehen worden ist. Schon nach kurzer Zeit gelang es der Magdeburger Polizei, festzustellen, dass die Stellenvermittlerin die 1856 zu Holzminde geborene Dora Buntrock war, die sich in Osnabrück als Lehrerin der Wäschezuschneidekunst niedergelassen hatte. Die Buntrock wurde sofort verhaftet.

Sie leugnete anfänglich mit großer Entschiedenheit. Als man ihr aber nachwies, dass sie die Kleider der Ermordeten trage, gab sie schließlich zu, die Mörderin zu sein. Sie habe aber nicht allein, sondern in Gemeinschaft mit dem 1855 geborenen Agenten Fritz Erbe gehandelt. Aus Briefen, die bei der Buntrock gefunden wurden, ging im Übrigen die Täterschaft des Erbe mit voller Sicherheit hervor.

Aus den Briefen war auch zu ersehen, dass Erbe sich im Evangelischen Vereinshaus in Bielefeld aufhielt. Noch an demselben Abend reiste Kriminalkommissar Schmidt, Magdeburg, von Osnabrück nach Bielefeld und nahm Erbe fest. Dieser, ein ehemaliger Glaser, war verheiratet, aber seit einigen Jahren von seiner Frau geschieden. Er lebte schon seit längerer Zeit mit der Buntrock in wilder Ehe. Diesem Zusammenleben war auch ein Kind entsprossen. Erbe weigerte sich aber, das Kind als das Seinige anzuerkennen; er behauptete, ein anderer Liebhaber der Buntrock, namens Karl Behrens, sei der Vater des Kindes. Dieser werde sich wohl auch an der Mordtat beteiligt haben, er sei vollständig unschuldig.

Als der Mord im Neuwaldenslebener Walde bekannt wurde, machte Hotelier Klages in Hameln der Polizei wiederholt die Anzeige, dass seine siebenjährige Tochter Dora im August 1890 von einer angeblichen Stellenvermittlerin in Hannover unter fast genau denselben Versprechungen verschleppt worden und seit dieser Zeit spurlos verschwunden sei. Die Buntrock, ins Verhör genommen, gestand, auch die Klages, in Gemeinschaft mit Erbe, im Walde bei Eschede ermordet und beraubt zu haben. Auf eine Zeitungsannonce in Hannover: »Eine Grafenfamilie sucht eine Reisebegleiterin«, hatten sich vier junge Damen gemeldet. Von diesen habe sie der Klages den Vorzug gegeben, da diese am elegantesten gekleidet war. Die Klages fuhr zunächst noch einmal nach Hameln, um von ihren Eltern Abschied zu nehmen. (Sie nahm für immer Abschied.)

Als die Klages nach Hannover zurückgekehrt war, sei sie (die Buntrock) mit dem Mädchen nach Eschede gefahren. Erbe fuhr in demselben Zug, aber nicht in demselben Coupé. In Eschede angelangt, habe sie sich mit dem jungen Mädchen in ein Gasthaus begeben, um eine Tasse Kaffee zu trinken. Bald darauf sei auch Erbe in das Gasthaus gekommen. Er habe aber an einem anderen Tisch Platz genommen und getan, als würde er sie nicht kennen. Nach etwa 20 Minuten habe sie mit dem jungen Mädchen den Weg nach dem Grafenschloss, das, wie sie vorgab, am Saum des Waldes belegen sei, angetreten. Sie hatten sich aber im Wald verirrt. Da habe sie zu dem jungen Mädchen gesagt, sie wollen sich ein bisschen ausruhen. Inzwischen werde wohl jemand kommen, der ihnen den Weg zeigen werde.

Sehr bald darauf sei Erbe gekommen. »Dieser fremde Herr« zeigte bereitwilligst den Weg zum Schloss und führte die Damen durch eine Schlucht. Plötzlich habe sie (Buntrock) der Klages einen Knebel in den Mund gesteckt. Da das Mädchen sich heftig sträubte, hielt Erbe ihr die Hände fest. Alsdann warf Erbe das Mädchen zu Boden. Er hatte sich vorher dem Mädchen als Arzt ausgegeben und ihm den Hals untersucht; er wollte wissen, wo die Schlagader sich befinde.

Er habe das Mädchen zunächst vergewaltigt und ihm alsdann, während er auf ihr kniete, mit einem großen, scharfen Messer den Hals abgeschnitten. Erbe habe darauf mit einem Spaten, den er stets mit sich führte, ein Loch gegraben. Währenddessen habe sie (Buntrock) die Ermordete entkleidet und ihr die Finger- und Ohrringe abgenommen. Da die Ringe zu fest an den Fingern saßen, habe sie der Ermordeten die Finger abgeschnitten. Als dann habe sie, in Gemeinschaft mit Erbe, die Leiche zerstückelt und stückweise im Walde verscharrt. In ganz ähnlicher Weise haben sie die Kasten im Neuwaldenslebener Walde ermordet.

Ende Juni 1892 hatten sich Erbe und Buntrock vor dem Magdeburger Schwurgericht zu verantworten. Erbe bestritt mit größter Entschiedenheit, von den Mordtaten etwas zu wissen. Die Buntrock, die jedenfalls mit ihrem anderen Liebhaber, einem Mann namens Carl Behrens, die Morde begangen, bezichtigte ihn, weil sie sich an ihm rächen wolle.

In der Verhandlung erschien ein junges Mädchen, Fräulein Gerecht (Wirtstochter aus Eschede) als Zeugin. Diese bekundete: Sie erinnere sich ganz genau, dass die Buntrock eines Vormittags im August 1890 mit einem jungen, bildhübschen Mädchen in der Gastwirtschaft ihres Vaters eingekehrt sei. Kurz darauf sei ein Mann in die Gaststube getreten und habe an einem anderen Tische Platz genommen. Die Buntrock und das junge Mädchen haben Kaffee, der Mann, in dem sie mit voller Bestimmtheit den Erbe wiedererkenne, ein Glas Bier getrunken.

Erbe sei etwa zehn Minuten später als die Buntrock und das junge Mädchen aus dem Gasthaus weggegangen. Sie (Zeugin) habe dem Erbe lange Zeit nachgeschaut, dabei sei ihr der eigentümliche Gang des Mannes aufgefallen. Auf Auffordern des Vorsitzenden, Landgerichtsdirektors Polte, ahmt die Zeugin den Gang nach. Alsdann befahl der Vorsitzende dem Erbe, einige Male im Gerichtssaal auf und ab zu gehen. »Das ist der Mann, jeder Zweifel ist ausgeschlossen,« versetzte das Mädchen.

Vorsitzender: Was veranlasste Sie, sich den Mann so genau anzusehen und seinen Gang zu beobachten?

Zeugin: Der Mann und auch die Buntrock machten auf mich einen unheimlichen Eindruck. Mir schien es, als gehörten Erbe und Buntrock zusammen und ich konnte den Gedanken nicht los werden, dass diese beiden das nette junge Mädchen im Walde ermorden und berauben wollten. (Große allgemeine Bewegung.)

Die Buntrock bemerkte auf Befragen des Vorsitzenden: Die Kasten sei groß und stark gewesen, sie habe sich furchtbar gewehrt. Da konnte Erbe nicht lange nach der Schlagader suchen, sondern musste schnell dem Mädchen den Hals abschneiden.

Vorsitzender: War denn die Kasten, nachdem ihr der Hals durchschnitten war, sofort tot?

Buntrock: Nein, sie zappelte noch etwa zehn Minuten.

Vorsitzender: Schrie sie denn nicht?

Buntrock: Sie konnte ja nicht schreien, wir hatten ihr zunächst einen Knebel in den Mund gepresst und sie alsdann zur Erde geworfen.

Vorsitzender: Was taten Sie, als Erbe der Kasten den Hals durchschnitt?

Buntrock: Ich habe der Ermordeten den Kopf festgehalten, sie suchte sich zu wehren.

Vorsitzender: Sie müssen doch dabei beide stark mit Blut bespritzt gewesen sein?

Buntrock: Jawohl.

Vorsitzender: Das war im Mai 1890 und im August 1890 haben Sie in genau derselben Weise die siebzehnjährige Dora Klages im Escheder Walde geschlachtet?

Buntrock: Jawohl.

Vorsitzender: Sie hatten sich das Mädchenschlachten geradezu als Handwerk auserkoren, denn Ihr Verdienst ist es nicht, dass Sie nicht noch mehrere Mädchen ermordet haben. In Dortmund haben zwei Mädchen es abgelehnt, mit Ihnen durch den Wald zu gehen, weil Sie ihnen zu aufdringlich schienen. Ein anderes Mädchen ist der Ermordung entgangen, weil die Großmutter es nicht rechtzeitig geweckt hatte. Wenn noch mehrere Mädchen Ihre Vermittlung in Anspruch genommen hätten, dann würden Sie wohl noch mehrere Morde begangen haben?

Buntrock: Das kann ich nicht sagen.

Vorsitzender: Hat sich die Klages auch gewehrt?

Buntrock: Jawohl, die Klages war aber bedeutend schwächer als die Kasten, wir konnten sie daher schneller überwältigen.

Vorsitzender: Hat sie denn nicht geschrien?

Buntrock: Sie versuchte es, obwohl ihr auch ein Knebel in den Mund gepresst war, ich deckte aber, als sie zu schreien begann, meinen Mantel über ihr Gesicht.

Vorsitzender: Starb die Klages schnell?

Buntrock: Die Klages hat noch sehr lange gezappelt, wir schnitten ihr deshalb die Beine ab. (Ausrufe des Entsetzens im Zuhörerraum.)

Vorsitzender: Der Kasten haben Sie, außer ihren Kleidern, goldene Uhr, Kette, die Ringe, die sie an den Fingern trug und 60 Mark bares Geld geraubt?

Buntrock: Jawohl.

Vorsitzender: Hatte die Klages auch Geld bei sich?

Buntrock: Nicht einen Pfennig.

Vorsitzender: Das war Ihnen vorher bekannt?

Buntrock: Ich fragte sie in Eschede, ob sie Geld habe, da antwortete sie: Nicht einen Pfennig.

Vorsitzender: Das Reisegeld von Hannover nach Eschede und den Kaffee in Eschede haben Sie für das Mädchen bezahlt?

Buntrock: Jawohl.

Vorsitzender: Sie wussten, dass die Klages kein Geld bei sich hatte, und trotzdem ermordeten Sie sie?

Buntrock: Die Klages hatte aber sehr schöne Sachen.

Vorsitzender: Der bloßen Sachen wegen haben Sie das Mädchen wie ein Stück Vieh geschlachtet?

Buntrock: Sie hatte ein sehr hübsches Kleid.

Vorsitzender: Ihre Wirtin in Osnabrück hat erzählt: Sie haben des Nachts häufig geweint?

Buntrock: Das geschah wegen des vielen Totmachens.

Heftig weinend betrat Hotelier Klages aus Hameln als Zeuge den Gerichtssaal. Er bekundete mit tränenerstickter Stimme: Die Dora sei sein Liebling gewesen. Als sie von Hannover nach Hameln kam, um noch einmal Abschied zu nehmen, sei er nicht zu Hause gewesen, er habe mithin sein Kind nicht mehr sehen können. Seitdem seine herzensgute Dora verschwunden sei, habe er keine glückliche Stunde mehr.

Auch der Bruder der Buntrock, ein wohlhabender Tischlermeister, der eine große Möbelhandlung in Holzminden hatte, erschien als Leumundszeuge. Als die Buntrock des Bruders ansichtig wurde, fiel sie in einen heftigen Weinkampf. Der Bruder der verruchten Mörderin weinte ebenfalls bitterlich. Auf Erbe machte all dies nicht den geringsten Eindruck. Er leugnete beharrlich, an den Mordtaten beteiligt zu sein, er sei der bestimmten Ansicht, dass der frühere Liebhaber der Buntrock, Carl Behrens, der vor einigen Monaten nach Amerika gegangen, der Mörder sei; der von Erbe angetretene Alibibeweis misslang aber vollständig.

Nach den Ergebnissen der Beweisaufnahme blieb auch nicht der leiseste Zweifel, dass Erbe der Mittäter war, es konnte auch niemand bekunden, dass die Buntrock jemals einen anderen Liebhaber gehabt habe. Die Angeklagten wurden beide zum Tode verurteilt und hingerichtet.

12 Der Hund muss bluten

Originaltitel: *Die Ermordung des Rittmeisters v. Krosigk in der Reitbahn der Dragonerkaserne zu Gumbinnen*

In unserem fortgeschrittenen Zeitalter sollte man erwarten, dass eine Verminderung der Verbrechen erfolge, ganz besonders, dass Morde nur noch zu den Seltenheiten gehören. Dass in der sogenannten guten, alten Zeit weniger Verbrechen vorgekommen sind, kann allerdings nicht behauptet werden. In der vormärzlichen Zeit wurden Gerichtsverhandlungen unter Ausschluss der Öffentlichkeit geführt. Das Zeitungswesen war so wenig entwickelt, dass die Öffentlichkeit von begangenen Mordtaten nur spärlich etwas erfuhr.

Es gewinnt aber fast den Anschein, als ob der kulturelle Fortschritt der Zeit wenig zur Verminderung von Kapitalverbrechen beigetragen hat. Im Gegenteil, der Fortschritt der Kultur hat nur bewirkt, dass ein größeres Raffinement bei Ausübung der Kapitalverbrechen angewendet wird. Dass ein Rittmeister, während er die von ihm befehligte Schwadron in der Reitbahn aufreiten lässt, ermordet wird, ist ein so ungeheuerlicher Gedanke, dass man ein solches Vorkommnis für unmöglich halten sollte. Und dennoch ist das Unglaubliche geschehen.

In der Nähe der russischen Grenze, im äußersten Osten der preußischen Monarchie, einige Stunden hinter Königsberg, liegt das freundliche Städtchen Gumbinnen⁴⁶. Die Stadt ist Sitz einer Regierung und einer Oberpostdirektion und hat, wie alle Grenzstädte, eine starke militärische Besatzung. Einige Industrie wird betrieben, in der Hauptsache beschäftigen sich aber die Bewohner Gumbinnens mit Vieh –, insbesondere mit Pferdehandel und

46 heute: Gussew in Russland

Landwirtschaft. Eine idyllische Ruhe lagert im Allgemeinen über dem Städtchen, das mit der Garnison etwa 15.000 Einwohner zählt. Ruhig und friedlich leben hier die Bewohner. Eine geradezu ländliche Einsamkeit würde herrschen, wenn nicht die starke Garnison in das beschauliche Dasein der Gumbinner Bürgerschaft bisweilen etwas Leben brächte.

Seit Menschengedenken war in dem Städtchen kein Kapitalverbrechen vorgekommen. Da, am 21. Januar 1901 ereignete sich ein Verbrechen, das in der ganzen Kulturwelt das größte Aufsehen erregte und wohl kaum jemals aufgeklärt werden wird. Trübe und regnerisch war es am 21. Januar 1901. Nasskaltes Wetter herrschte im Städtchen. Ein rauer Nordwind jagte durch die Straßen.

Weit draußen in der Vorstadt, am Ende der Tilsiter Straße liegt die Kavalleriekaserne, ein stattlicher, massiver Bau, in dem das 11. Pommerische Dragonerregiment von Wedel untergebracht war. Hinter dem großen Exerzier- und Reitplatz erhebt sich eine sehr geräumige, massig gebaute, vollständig gedeckte Reitbahn, in der die Reiter gegen die Unbilden des Wetters geschützt sind.

Gegen 16 Uhr nachmittags ertönten aus der Reitbahn Kommandorufe. Rittmeister Freiherr von Krosigk nahm mit der von ihm befehligten vierten Schwadron abteilungsweise Reitübungen vor. Plötzlich, kurz nach 16 Uhr 30, der Rittmeister hatte soeben kommandiert: »Eskadron halt, Front,« da ertönte ein Schuss. Der Rittmeister, der mit gezogenem Säbel, zu Fuß vor der Front der reitenden Abteilung stand, fiel mit dem Aufschrei: »Ich bin geschossen« zu Boden.

Oberleutnant von Hoffmann sowie alle in der Reitbahn anwesenden Offiziere und Unteroffiziere eilten schleunigst zu Hilfe. Sie trugen den anscheinend tödlich getroffenen Rittmeister auf ein frisch geschüttetes Strohlager, eine sogenannte Strohpuppe, und knöpften ihm den Uniformrock und den Hemdkragen auf. Oberleutnant von Hoffmann erteilte sofort den Befehl, schleunigst einen Arzt herbeizurufen. Nach wenigen Minuten war auch ein Arzt in der Reitbahn eingetroffen, er vermochte aber keine Hilfe mehr zu bringen.

Rittmeister von Krosigk hatte dem Oberleutnant von Hoffmann, als er ihm den Uniformrock aufknöpfte, zugerufen: Haben Sie geschossen? Fast in demselben Augenblick rief der Rittmeister in wehklagendem Tone: »Meine arme Frau, meine armen Kinder.« Dies waren seine letzten Worte, dann verschied er. Der Arzt konnte nur noch den Tod des Rittmeisters feststellen. Eine Kugel hatte ihn mitten ins Herz getroffen.

Die Kunde von dem entsetzlichen Mord verbreitete sich naturgemäß mit Blitzeseile in den weiten Kasernenanlagen, in der Stadt Gumbinnen und

wurde durch den Telegraf in alle Weltteile getragen. Oberleutnant von Hoffmann ließ sofort die umfassendsten Nachforschungen nach dem oder den Mördern anstellen. Dass der Schuss nicht innerhalb der Reitbahn abgegeben war, lag außer Zweifel, es konnte nur von außen geschossen worden sein. Und richtig, hinter der Bandentür vor einem Guckloch, durch das man die ganze Reitbahn übersehen konnte, stand ein noch rauchender Karabiner.

Angestellte Versuche ergaben, dass mit diesem Karabiner bequem durch das Guckloch in die Reitbahn geschossen werden konnte. Der Rittmeister stand etwa 20 Schritt von dem Guckloch. Er ging unaufhörlich, die Abteilung kommandierend, auf und ab. Obwohl der Schuss aus ziemlicher Nähe erfolgt war, muss der Mörder ein guter Schütze gewesen sein.

Rittmeister Freiherr von Krosigk stand im 42. Lebensjahr. Er stand früher in Stendal in Garnison und war einige Jahre vor dem Mord nach Stalupönen⁴⁷ versetzt worden. Einige Zeit darauf wurde die vierte Schwadron nach Gumbinnen kommandiert. Die Leiche des erschossenen Rittmeisters wurde in der Reitbahn aufgebahrt und sofort die ganze vierte Schwadron vor die Leiche geführt. Oberleutnant von Hoffmann gab den Befehl: Die dienstfreien Unteroffiziere und Mannschaften vom Nachmittag nehmen links von der Leiche, die im Dienst gewesenen Unteroffiziere und Mannschaften rechts von der Leiche Aufstellung.

Mehrere Leute fielen dem Kommandeur des Regiments, Oberst von Winterfeld, durch große Blässe auf. Es wurde außerdem bekundet, dass der Karabiner, mit dem der tödliche Schuss abgegeben worden, noch kurz vor der Mordtat auf dem Korridor der Kaserne auf seiner richtigen Stelle in einem Schaft gestanden hatte. Der Dragoner, dem der Karabiner gehörte, konnte als Täter nicht in Betracht kommen, da er, als der tödliche Schuss fiel, sich unter den reitenden Dragonern in der Reitbahn befand.

Der Verdacht der Täterschaft fiel zunächst auf den Dragoner Skopeck. Dieser war an jenem Nachmittag dienstfrei, war kurz vor dem Mord an der Bandentür gesehen worden und hatte sich auch durch Redensarten verdächtig gemacht. Er wurde am Abend des 22. Januar verhaftet, sehr bald aber wieder freigelassen, da nicht die geringsten Anhaltspunkte vorhanden waren. Dagegen wurde der 22-jährige Unteroffizier Franz Marten und dessen Schwager, der 30-jährige Sergeant und Quartiermeister Gustav Hickel verhaftet.

Marten, Sohn des Wachtmeisters der dritten Schwadron, hatte sich verdächtig gemacht, dass er, obwohl er am fraglichen Nachmittag dienstfrei war, sich zu den Diensttuenden gestellt hatte, als die Schwadron in der Reit-

47 heute: Nesterow in Russland

bahn vor der aufgebahrten Leiche Aufstellung nahm. Er war auch kurze Zeit vor dem Mord auf dem Korridor der Kaserne, etwa zwölf Schritte entfernt von dem Karabiner gesehen worden, mit dem der tödliche Schuss abgegeben war. Marten hat außerdem nicht genau angeben können, wo er sich zurzeit des Mordes aufgehalten hat. Es fiel auch auf, dass, als er von dem Mord hörte, nicht, wie es allgemein geschah, in die Reitbahn gelaufen ist. Er gab vor, er war genötigt, zur Putzstunde zu gehen, es wurde ihm aber vorgehalten, dass er noch sieben Minuten Zeit hatte, um zur Putzstunde zu gehen.

Auf die Frage, was er auf dem Korridor der Kaserne gemacht habe, da er eigentlich in der Reitbahn bei der Reitübung hätte zugegen sein müssen, erwiderte er: Er sei nicht in die Reitbahn gegangen, da es dem Rittmeister angenehm war, wenn er allein die einzelnen Abteilungen kommandieren könnte. Er sei den Korridor durchschritten, um »Drückeberger« abzufangen. Einige Dragoner erzählten jedoch: Es sei ihnen so vorgekommen, als wollte sich Unteroffizier Marten ihren Blicken entziehen. Da dies dem Marten bei dem Dragoner Bartuleit nicht gelang, so fragte er diesen, ob seine Abteilung schon reite.

Außerdem hatte Marten auf die an ihn von mehreren Seiten gerichteten Fragen, ob er schon wisse, dass Rittmeister von Krosigk in der Reitbahn erschossen worden sei, geantwortet: »Halt's Maul, du Dammelskopp.« »Du bist wohl verrückt, Mensch.« »Was ist denn eigentlich los?« Zu einem Unteroffizier, der ihn fragte, ob ihm schon bekannt sei, dass Rittmeister von Krosigk in der Reitbahn erschossen worden sei, sagte er: Ist es denn wirklich wahr?

Es kam hinzu, dass Rittmeister von Krosigk den alten Wachtmeister Marten so schlecht behandelt haben soll, dass dieser sich zur dritten Schwadron versetzen ließ und endlich, dass am Sonnabend vor dem Mord Marten ein junges Remontepferd⁴⁸ nicht reiten konnte. Rittmeister von Krosigk befahl deshalb dem Unteroffizier Marten, vom Pferd zu steigen und den Dragoner Stumbries das Remontepferd reiten zu lassen. Stumbries konnte das Pferd sehr gut reiten. Da dies vor versammelter Mannschaft geschah, geriet Marten in große Aufregung. Er hatte außerdem am Morgen des 21. Januar geäußert: »Heute muss der Hund noch rot sehen.« Marten behauptete; er habe diese und eine ähnliche Äußerung mit Bezug auf das Remontepferd »Isidor« getan, das sich so schwer reiten ließ. Das seien kavalleristische Redensarten.

Dragoner Baranowski von der ersten Schwadron hatte bekundet: Er habe wenige Minuten vor dem Mord zwei Leute mit steifen Mützen und

48 Pferd in der Grundausbildung

Mänteln in der Nähe der Bandentür am Guckloch stehen sehen. Er habe sich die Leute nicht näher angesehen, da er sie für Vorgesetzte hielt, er wisse nur, dass einer einen schwarzen Schnurrbart hatte. Ähnliche Wahrnehmungen wollte der Dragoner Skopeck von der vierten Schwadron gemacht haben. Außer Hickel, der sein Alibi nicht genau nachweisen konnte, hatten nur noch zwei Unteroffiziere der vierten Schwadron schwarze Schnurrbärte. Diese kamen aber als Täter nicht in Betracht, da sie, als der Rittmeister erschossen wurde, im Dienst in der Reitbahn waren.

* * *

Es wurde deshalb gegen Marten die Anklage wegen Mordes, gegen Hickel wegen Beihilfe und gegen den Unteroffizier Domnigk wegen Begünstigung erhoben. Ende Mai 1901 hatten sich diese Drei vor dem Gericht der zweiten Division des ersten Armeekorps zu verantworten. Da sämtliche Angehörige der vierten Schwadron und viele Leute der anderen Schwadronen als Zeugen vernommen werden mussten und mehrfache Ortsbesichtigungen nötig waren, so wurde, in Ermangelung eines besseren Lokals, der in unmittelbarer Nähe der Kantine gelegene Mannschaftsspeisesaal der Dragonerkaserne als Gerichtssaal hergerichtet und in diesem die Verhandlung abgehalten.

Es wurden einige Tische, an denen sonst die Dragoner ihre Mahlzeiten verzehrten, zusammengestellt und grüne Decken darüber gebreitet. Nachdem so der Gerichtstisch sowie die Tische für den Vertreter der Anklage und die Verteidiger hergestellt waren, wurde ein Reiterbild Kaiser Wilhelms I. an die Wand gehängt. Trotzdem machte dieser »Gerichtssaal«, ein kleiner düsterer Raum, eher den Eindruck eines Stalles als eines Saales. Abends wurde das Zimmer durch Petroleumlampen erleuchtet.

Ein gleichartiges, dicht neben der Kantine gelegenes Vorzimmer diente als Zeugenzimmer. In diesem nahmen die als Zeugen geladenen Dragoner ungeniert ihre Mahlzeiten ein oder spielten Karten. Trotz dieser primitiven Einrichtung und des sehr beschränkten Raumes wurde den Vertretern der Presse, ganz besonders bei der zweiten Oberkriegsgerichtsverhandlung, mit einer Zuvorkommenheit begegnet, wie man sie bei bürgerlichen Gerichtshöfen nicht findet. Es ist bekannt, dass bei bürgerlichen Gerichtshöfen die Vertreter der Presse oftmals eine sehr schlechte Behandlung erfahren. Im Allgemeinen finden die Berichterstatter bei Militärgerichten ein viel größeres Entgegenkommen als bei den bürgerlichen Gerichten.

Die Verhandlung vor dem Divisionsgericht fand nur zum Teil öffentlich statt. Sie endete mit der Freisprechung aller drei Angeklagten. Der Gerichtsherr legte gegen das freisprechende Urteil von Marten und Hickel Berufung ein. Aus diesem Anlass hatte sich das Oberkriegsgericht des ersten Armee-

korps vom 15. bis 20. August 1901 mit der Angelegenheit zu beschäftigen. Das Oberkriegsgericht, das bekanntlich in Königsberg in Preußen seinen Sitz hatte, war aus denselben Gründen wie das in Insterburg⁴⁹ domizilierte genötigt, in denselben Räumen zu verhandeln. Diese Verhandlung fand in voller Öffentlichkeit statt.

Das Oberkriegsgericht gewann nach fünftägiger Verhandlung die Überzeugung von der Schuld des Angeklagten Marten und verurteilte ihn zum Tod, zum Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und zur Ausstoßung aus dem Heer. Hickel wurde freigesprochen. Gegen die Verurteilung Martens legte dessen Verteidiger, gegen die Freisprechung Hickels der Gerichtsherr Revision ein. In beiden Revisionsschriften wurde in der Hauptsache die gesetzwidrige Zusammensetzung des Oberkriegsgerichts gerügt. Das Reichsmilitärgericht hatte diese Rügen für berechtigt anerkannt, deshalb beide Erkenntnisse aufgehoben und die Sache zur nochmaligen Verhandlung an das Oberkriegsgericht des ersten Armeekorps zurückverwiesen.

* * *

Am 17. April 1902 gelangte daher die Mordtat nochmals in demselben Mannschaftsspeisesaal der Gumbinner Dragonerkaserne zur Verhandlung. Das Oberkriegsgericht bestand wohl, ebenso wie das erste Mal aus dem Oberkriegsgerichtsrat Scheer als Verhandlungsführer und Kriegsgerichtsrat Dr. Rößler als richterlichen Beisitzenden. Die richterlichen Offiziere waren jedoch sämtlich neu. Sie setzten sich zusammen aus Oberstleutnant Herhudt von Rhoden vom Grenadierregiment »Kronprinz« als Vorsitzenden, Major Dorn vom Infanterieregiment Nr. 43, Major von Kräwel vom Grenadierregiment Nr. 3, Hauptmann Flechtner vom Feldartillerieregiment Nr. 16 und Oberleutnant Toop vom Grenadierregiment Nr. 3 (Beisitzende). Die öffentliche Anklage vertrat wiederum Oberkriegsgerichtsrat Meyer (Königsberg in Preußen). Die Verteidigung führten wie bisher Rechtsanwalt Burchard (Insterburg) für Marten und Rechtsanwalt Paul Horn (Insterburg) für Hickel.

Die Angeklagten lehnten Oberkriegsgerichtsrat Scheer und Kriegsgerichtsrat Dr. Rößler wegen Besorgnis der Befangenheit ab, diese Ablehnungen wurden aber nicht für begründet erachtet. Es wurde zwölf Tage lang in voller Öffentlichkeit mit einer ganz seltenen Gründlichkeit verhandelt. Die richterlichen Offiziere, ganz besonders der Vorsitzende, Oberstleutnant Herhudt von Rhoden, legten ein ganz außergewöhnliches Interesse für die Sache an den Tag. Dem Vorsitzenden war auch in der Hauptsache die große Zuvorkommenheit für die Vertreter der Presse zu danken.

49 heute: Tschernjachowsk in Russland

Es wurde in der Verhandlung, gegenüber den erwähnten verdächtigen Umständen, von Zeugen bekundet: Marten hatte keine Ursache, den Rittmeister zu erschießen. Der Rittmeister war mit Marten, der mit 18 Jahren freiwillig in die Schwadron eingetreten, sehr zufrieden. Er hatte dies auch dem alten Wachtmeister Marten mehrfach gesagt. Der Rittmeister hatte außerdem Marten, als dieser kaum 20 Jahre alt war, zum Unteroffizier befördert und ihm eine Rekrutenabteilung zur Ausbildung übergeben. Bei der ersten Vorstellung der Abteilung hat der Rittmeister dem Marten ein großes Lob erteilt. Er hat alsdann Marten auf die Telegrafenschule nach Berlin gesandt. In Berlin wurde Marten der Vorschlag gemacht: Er solle bei dem zweiten Gardeulanenregiment in Berlin kapitulieren, er habe dies aber mit den Worten abgelehnt: Das kann ich meinem Rittmeister nicht antun.

Rittmeister von Uckermann bekundete als Zeuge: Sein Bruder, der im Elsass stehe, brauchte Kapitulanten⁵⁰, die dort schwer zu haben seien. Er habe deshalb den alten Marten gefragt, ob sein Sohn nach dem Elsass gehen wolle, er würde dort sehr schnell zum Unteroffizier befördert werden. Wachtmeister Marten antwortete: Meinem Sohn gefällt es beim Herrn Rittmeister von Krosigk derartig, dass er sich schwerlich entschließen wird, nach dem Elsass zu gehen, zumal ihm der Rittmeister versprochen hat, ihn zeitig zum Unteroffizier zu befördern.

Interessant war die Aussage des Wachtmeisters Marten. Dieser bekundete auf Befragen des Verhandlungsleiters: Er sei vom 12. Mai 1897 bis 3. Juli 1898 Wachtmeister der 4. Schwadron gewesen. Rittmeister von Krosigk sei sehr streng, aber auch sehr gerecht recht gewesen. Der Rittmeister habe ihm bisweilen Vorhaltungen gemacht, wie das jeder Vorgesetzte tue, beschimpft habe er ihn aber niemals. Er habe sich hauptsächlich zur dritten Schwadron versetzen lassen, weil er an Rheumatismus gelitten habe und er den Anforderungen, die der Rittmeister an ihn stellte, nicht mehr ganz gewachsen war. Er habe eingesehen, dass der Rittmeister eine jüngere Kraft als Wachtmeister wünsche. Den Antrag auf Versetzung habe im Übrigen seine Tochter gestellt, als er in Bad Teplitz war.

Der Rittmeister habe ihn auch nach seiner Versetzung oftmals freundschaftlich angeredet und sich ganz besonders lobend über seinen (des Zeugen) Sohn ausgesprochen. Der Rittmeister habe Weihnachten 1900 zu ihm gesagt: Ich bin mit Ihrem Sohn sehr zufrieden, ich werde ihm auch deshalb einen längeren Urlaub geben. Sein Sohn habe auch niemals über den Rittmeister geklagt, sondern im Gegenteil oftmals gesagt: Der Rittmeister ist wohl sehr streng, aber sehr gerecht.

50 Soldat, der sich verpflichtet, über die gesetzliche Dienstzeit hinaus zu dienen

Als ich aus Teplitz kam, so fährt der Zeuge fort, habe ich meinen Sohn, der damals auf der Telegrafenschule in Berlin war, besucht. Mir war von dem Leutnant von Wohrenbruch der Vorschlag gemacht worden, meinem Sohn zuzureden, beim zweiten Gardeularenregiment in Berlin zu kapitulieren, denn es sei doch bedeutend angenehmer in Berlin als in Gumbinnen zu stehen, mein Sohn sagte aber: »Das kann ich meinem Herrn Rittmeister, der mich zeitig zum Unteroffizier befördert und mich auf die Telegrafenschule geschickt hat, nicht antun.«

Verhandlungsführer: Haben Sie den Rittmeister nicht noch kurz vor dem Mord gesprochen?

Zeuge: Jawohl, etwa zwei Stunden vor dem Mord rief mich der Rittmeister in den Stall, zeigte mir ein Pferd und fragte mich über mein Urteil. Der Rittmeister hatte mir sogar 1898 vor der Front zum Geburtstag gratuliert.

Verhandlungsführer: Ist Ihnen erinnerlich, dass in Stallupönen zweimal in die Wohnung des Rittmeisters geschossen wurde?

Zeuge: Jawohl, einmal wurden auch dem Rittmeister die Wagenpolster zerschnitten. Ich war darüber sehr entrüstet und wollte in der 4. Schwadron Nachforschungen anstellen, der Rittmeister sagte aber: Unter den Leuten der 4. Schwadron brauchen Sie nicht zu suchen, meine Leute sind mir sämtlich treu ergeben.

Ich will noch etwas anführen. Nach einem Zeitungsbericht soll Herr Oberst von Winterfeld gesagt haben: Rittmeister von Krosigk habe die 4. Schwadron als verloddet bezeichnet. Ich kann mir das absolut nicht denken. Als der Rittmeister nach Stallupönen kam, holte ich ihn vom Bahnhof ab. Da sagte der Rittmeister zu mir: Ich habe die 4. Schwadron schon sehr loben hören, man ist überall von der 4. Schwadron des Lobes voll, ich bin daher sehr neugierig auf die Schwadron. Der Rittmeister hat mir später mehrfach gesagt, dass das Lob, das er über die 4. Schwadron gehört, vollständig berechtigt sei.

Vorsitzender Oberstleutnant Herbudt von Rhoden: Sie sind ja ein alter Wachtmeister, ist es den Unteroffizieren gestattet, auch im Winter Pferde aus dem Stall zu nehmen und außer dem Dienst zu reiten?

Zeuge: Jawohl, das ist wenigstens häufig vorgekommen. Rittmeister von Krosigk wünschte ausdrücklich, dass schwierige Pferde auch außerdienstlich von den Unteroffizieren geritten werden.

Verhandlungsführer: Sind Ausdrücke wie: Ich werde mein Pferd ordentlich spornieren, der Hund muss heute noch Farbe bekennen, üblich?

Zeuge: Herr Oberkriegsgerichtsrat, solche Ausdrücke oder auch: »Der Hund muss heute noch Öl lassen oder Blut lassen,« sind allgemein kavalistische Ausdrücke.

Kriminalkommissar von Bäckmann (Berlin), der die polizeilichen Ermittlungen leitete, gab auf Befragen der Verteidiger zu, dass er zu Domnigk gesagt habe: »Sie stehen schon mit einem Fuß im Grab« und ein anderes Mal: »Sie stehen da wie ein Ölgötze.« Das seien polizeitechnische Ausdrücke.

Im Laufe der Verhandlung meldeten sich auch einige Frauen als Zeuginen, die über allerhand Vorkommnisse, die mit dem Mord keinen Zusammenhang hatten, Aussagen machten.

* * *

Eines Tages eröffnete der Verhandlungsführer, Oberkriegsgerichtsrat Scheer, die Verhandlung mit der Mitteilung: Er habe einen anonymen Brief aus Berlin erhalten. In diesem heißt es: »Die Richter können bei jedem Zeugen genau feststellen, ob er die Wahrheit sagt. Wenn die Richter in die linke Hand ein warmes Gefühl bekommen, dann sagt der Zeuge die Wahrheit. Bekommen aber die Richter in die linke Hand ein kaltes Gefühl, dann sagt der Zeuge die Unwahrheit.« (Allgemeine Heiterkeit.)

Eines Abends bei Besichtigung der Reitbahn steckte sich Hickel einen dunkelbraunen Schnurrbart an. Baranowski und Skopeck, die davon nichts wussten, bezeichneten diesen angesteckten Schnurrbart auch als schwarz. Beide Zeugen vermochten nicht genau anzugeben, ob die Männer mit den steifen Militärmützen, die vor dem Guckloch gestanden haben, Schirme an den Mützen hatten. Sie könnten auch nicht genau angeben, ob die Männer Militärmäntel trugen.

Es wurde außerdem bekundet, dass oftmals Zivilpersonen an der Bandentür gestanden haben. Noch am Sonnabend vor dem Mord sollen Zivilpersonen die Eingangstür zur Reitbahn während der Reitübung geöffnet und dadurch den Unwillen des Rittmeisters hervorgerufen haben. Es sollen sich oftmals Zivilpersonen auf dem Kasernenhof aufgehalten haben.

Schließlich meldete sich in der zweiten Oberkriegsgerichtsverhandlung die Frau des Proviantamtsarbeiters Eckert und bekundete: Sie sei am 21. Januar 1901 nachmittags zwischen 16 und 17 Uhr mit ihrem zehnjährigen Sohn bei der Dragonerkaserne vorübergegangen. Plötzlich habe sie einen Schuss gehört. In demselben Augenblick habe sie zwei Männer, sie glaube bestimmt, es waren Zivilisten, aus dem Kasernentor die Dragonerstraße entlang in die Lazarettstraße hineinlaufen sehen.

Die Zeugin, die anfänglich behauptete, es sei an einem Sonnabend gewesen, bemerkte alsdann auf wiederholtes Vorhalten des Verhandlungsführers mit ebensolcher Bestimmtheit, es war an einem Montag. Sie habe zwei Leute aus dem Kasernentor laufen sehen, da es mondhell war. Es wurde jedoch festgestellt, dass an jenem Abend der Mond bedeckt war. Die Zeugin, die in

Gumbinnen wohnte, vermochte nicht zu erklären, weshalb sie ihre wichtigen Wahrnehmungen so spät gemeldet habe. Sie habe nicht gewusst, dass Marten und Hickel wegen Verdachts des Mordes verhaftet seien und auch nicht, dass Marten zum Tod verurteilt worden sei.

Im Laufe der Verhandlung erschien auch ein Metzgermeister als Zeuge: Im Herbst 1900 sei Rittmeister von Krosigk mit seiner Gattin über den Magazinplatz geritten. Ein vorübergehender Offizier grüßte den Rittmeister. Kaum war das geschehen, da versetzte der Rittmeister seiner Gattin mit einer Reitgerte zwei Schläge auf den Rücken. Ob dies willkürlich geschah, könne er (Zeuge) nicht sagen. Der Offizier, der dies beobachtete, sagte halblaut: »Lange wird er die Frau nicht mehr schlagen.« Er (Zeuge) wisse nicht, ob der Offizier ein Kavallerie- oder ein Infanterieoffizier war.

Frau Rittmeister von Krosigk geborene von Saldern bestritt als Zeugin das Vorkommnis auf dem Magazinplatz und bekundete auf Befragen des Verhandlungsführers: Ihr Mann habe geklagt, dass die 4. Schwadron sehr verloddert sei. Ihr Mann sei im Dienst sehr streng gewesen, Wachtmeister Marten habe aber nicht den ersten Anforderungen der militärischen Disziplin entsprochen.

Verhandlungsführer: Inwiefern hat Wachtmeister Marten den Erfordernissen der militärischen Disziplin nicht entsprochen?

Zeugin: Er hat zum Beispiel, wenn mein Mann mit ihm sprach, nicht strammgestanden. Mein Mann hat aber auf solche Dinge sehr genau gesehen.

Die Zeugin bekundete im weiteren: Ihr Mann hatte eine große Abneigung gegen die Familie Marten. Wenn Ihr Mann später mit Marten Wein getrunken, ihm zum Geburtstag gratuliert und ihn wegen eines Remontepferdes um Rat gefragt habe, so sei das daraus zu erklären, dass Marten nicht mehr bei der 4. Schwadron war. Ihr Mann sei eben nicht nachtragend gewesen. Sie sei aber der Meinung, dass sowohl die anonymen Briefe als auch das Schießen und das Zerschneiden der Wagenpolster in Stallupönen auf die Familie Marten zurückzuführen seien.

Sie sei der Überzeugung: Der Täter in Stallupönen sei in der 4. Schwadron gewesen. Wachtmeister Marten habe allerdings äußerlich Nachforschungen angestellt, er hatte aber gar nicht die Absicht, den Täter zu ermitteln. Wenn er gewollt hätte, dann wäre es ihm gelungen, den Täter zu ermitteln. Wachtmeister Marten hatte das Bestreben, ihren Mann aus Stallupönen fortzubekommen.

Verhandlungsführer: Haben Sie irgendeinen Verdacht, wer Ihren Herrn Gemahl erschossen haben mag?

Zeugin: Das kann ich nicht sagen, ich bin aber der Meinung, es war jemand von der 4. Schwadron.

Verhandlungsführer: Halten Sie es für ausgeschlossen, dass es eine Zivilperson war?

Zeugin: Jawohl, das halte ich für ausgeschlossen. Ich bin der Meinung, es muss doch ein ganz verschlagener Mensch gewesen sein, der mit den Verhältnissen sehr genau Bescheid wusste. Eine Zivilperson hatte keine Veranlassung, meinen Mann zu erschießen. Ich glaube auch nicht, dass sich mein Mann einmal aus Furcht vor Zivilpersonen hat nach Hause begleiten lassen.

Die Zeugin bekundete ferner auf Befragen: Mit dem Angeklagten Marten sei ihr Mann dienstlich zufrieden gewesen, er habe ihr aber gesagt: Der Mensch habe einen schlechten Charakter, er komme ihm unheimlich vor, er wollte ihn am liebsten möglichst weit los werden.

Verhandlungsführer: Ihr Herr Gemahl hat doch aber den Marten frühzeitig zum Unteroffizier befördert und ihn nach Berlin auf die Telegrafenschule geschickt?

Zeugin: Das hat mein Mann höchstwahrscheinlich getan, um den Menschen los zu werden.

Verteidiger Rechtsanwalt Burchard: Ich bin dieser Aussage gegenüber ja machtlos, ich erlaube mir aber, die Frau Zeugin zu fragen: Haben Sie das, was Sie über Marten bekundet haben, von Ihrem Herrn Gemahl gehört oder ist das Ihre Ansicht?

Zeugin: Das ist meine Ansicht.

Verteidiger: Ich muss bemerken, dass die Zeugin bei jeder Vernehmung mehr weiß, ich beantrage daher, Ihre früheren Aussagen zu verlesen.

Vertreter der Anklage: Ich schließe mich diesem Antrag an, da daraus hervorgehen wird, dass die Zeugin ganz konsequent in ihren Aussagen geblieben ist.

Zeugin: Wenn ich heute vielleicht etwas präziser war, dann ist das daraus zu erklären, dass ich in der ersten Zeit über den Verlust meines Mannes naturgemäß sehr aufgeregt und es mir auch peinlich war, vor einem Kriegsgericht als Zeugin zu erscheinen.

Der Gerichtshof beschloss, die früheren Aussagen zur Verlesung zu bringen. Alsdann stellte der Verteidiger Rechtsanwalt Horn an die Zeugin die Frage, ob nicht auch schon in Stendal auf ihre Wohnung geschossen worden sei. Die Zeugin bestritt das mit voller Entschiedenheit.

Verteidiger: Sind nicht sogleich nach der Versetzung Ihres Mannes nach Stallupönen anonyme Briefe gekommen, also zu einer Zeit, in der Ihr Herr Gemahl in Stallupönen noch gar nicht bekannt war?

Zeugin: Es sind allerdings in der ersten Zeit nach Stallupönen einige anonyme Briefe aus Stendal an meinen Mann gekommen. Diese kamen höchstwahrscheinlich von sozialdemokratischer Seite, da die Sozialdemokraten meinen Mann hassten. Diese Briefe hörten aber im Juli 1897 auf. Die späteren anonymen Briefe begannen im April 1898, hatten also mit den ersten nicht den geringsten Zusammenhang. Diese zweite Serie anonymer Briefe war augenscheinlich geschrieben, um meinen Mann aus Stallupönen fortzubekommen.

Verteidiger Rechtsanwalt Horn: Woraus entnahmen Sie, dass mit dieser zweiten Serie anonymer Briefe bezweckt wurde, Ihren Herrn Gemahl aus Stallupönen fortzubekommen?

Zeugin: Das entnahm ich aus dem Inhalt der Briefe. In diesen stand unter anderem: »Weshalb haben Sie denn den alten Wachtmeister Marten so schlecht behandelt? Ich rate Ihnen, schleunigst aus Stallupönen fortzumachen und so weiter«.

Verteidiger Rechtsanwalt Horn: Sind diese Briefe noch vorhanden?

Zeugin: Bruchstücke kann ich noch geben.

Verteidiger: Dann beantrage ich, diese Briefe, so weit sie noch vorhanden, zur Stelle zu schaffen.

Verhandlungsführer: Wie hat sich Ihr Mann über Hickel geäußert?

Zeugin: Mein Mann hat es sehr ungern gesehen, dass Hickel in die Familie Marten hineinheiratete. Im Übrigen sagte er: Hickel sei ein schlechter Quartiermeister, der ungemein nachlässig im Dienst sei. In einem Buch hat mein Mann am 21. Januar 1901 verzeichnet: Quartiermeister Sergeant Hickel ist weder am 19. noch am 20., wie befohlen, zum Dienst gewesen, er hat heute Abend acht Uhr bei mir anzutreten.

Der Verhandlungsführer ersuchte, dies Buch, wenn möglich, dem Gerichtshof einzureichen. Wachtmeister a.D. Marten bemerkte darauf: Er müsse es als unwahr bezeichnen, dass er die ersten Erfordernisse der militärischen Disziplin außer Acht gelassen habe. Er sei selbst sehr streng im Dienst gewesen und habe selbstverständlich auch seinen Vorgesetzten gegenüber die militärische Disziplin nie außer Acht gelassen. Er müsse es auch als vollständig unwahr bezeichnen, dass die 4. Schwadron verlodert war. Er behaupte, Herr Rittmeister von Krosigk sei entgegengesetzter Ansicht gewesen. Als ihm der Rittmeister zum Geburtstage gratulierte, sei er noch bei der 4. Schwadron gewesen.

Vizewachtmeister Bunkus und Sergeant Schiedat bekundeten: Hickel sei, als der Mord bekannt wurde, bereits zehn Minuten im Stall gewesen; eine Anzahl Dragoner bekundete dagegen, dass sie Hickel nicht im Stall gesehen haben. Weiter wurde bekundet: Der Rittmeister habe mehrfach geäußert:

Hickel ist ein guter Quartiermeister, aber ein schlechter Reiter. Der Rittmeister habe Hickel des schlechten Reitens wegen bisweilen mit heftigen Worten getadelt.

* * *

Am zwölften Verhandlungstag fanden die Plädoyers statt. Der Vertreter der Anklage, Oberkriegsgerichtsrat Meyer, führte etwa Folgendes aus: Meine Herren! Das Oberkriegsgericht beschäftigt sich zum zweiten Mal mit einer Strafsache, die weit über die Grenzen Deutschlands hinaus das größte Aufsehen erregt hat. Es handelt sich um nichts Geringeres, als um die Straftat zweier Unteroffiziere, die sich angeblich verabredet haben, ihren eigenen Eskadronchef zu ermorden. Ich will Sie nicht lange durch einleitende Worte aufhalten. Wir sind alle von der furchtbaren Bedeutung der Untat, die auch in hohem Maß nach der disziplinarischen Seite ihre Strahlen wirft, durchdrungen. Ich will sofort auf die Sache selbst eingehen, und da drängt sich zunächst die Frage auf: Wer ist der Täter?

So viel ist allen Einsichtigen klar, die Tat muss von zwei Personen ausgeführt worden sein. Dafür sprechen alle Tatumstände und auch der Umstand, dass Skopeck stets mit voller Bestimmtheit behauptete, er habe zwei Personen an der Bandentür stehen sehen. Wenn beim Zivil ein ähnlicher Mord geschieht, ich denke an den Sekathschen und an den Konitzer Mord, dann stehen oftmals Polizei und Staatsanwaltschaft ratlos da. Beim Zivil ist es oft ungemein schwer, den Täter zu ermitteln. Anders ist es bei uns, beim Militär. Hier ist es bedeutend leichter, den Täter zu ermitteln, da der Kreis, in dem der Täter zu suchen ist, ein bedeutend engerer ist.

Es ist ja versucht worden, den Verdacht auf einige Zivilpersonen zu lenken. Allein schon der Umstand, dass der Mord geschehen ist mit einem Karabiner, der noch mittags 12 Uhr auf dem zweiten Korridor an seiner richtigen Stelle stand, spricht für die Unmöglichkeit, dass der Mord von einer Zivilperson geschehen ist. Es hat sich eine Frau Sablowski gemeldet, die einen Vorgang erzählt hat, der sich einige Tage vor dem Mord in ihrer Wohnung zugetragen hat. Es liegt jedoch nicht der geringste Anhalt vor, diesen Vorgang mit der Ermordung des Rittmeisters von Krosigk in irgendwelche Verbindung zu bringen.

Etwas mehr könnte ja die Aussage der Frau Eckert beweisen. Allein ich weise darauf hin, dass, als wir in der Dragonerstraße den Lokaltermin abhielten und die Frau wiederholt von dem Herrn Verhandlungsleiter gefragt wurde, ob sie genau wisse, was für ein Tag es war, an dem sie ihre Wahrnehmungen machte, die Frau konsequent mit großer Bestimmtheit sagte, es war an einem Sonntabend. Als die Frau nach einigen Tagen hier vernommen wurde, sagte sie mit derselben Bestimmtheit aus, es war montags.

Es kommt hinzu, dass, obwohl an diesem Tag der Mond erst um 19 Uhr 57 aufging, die Frau behauptete, sie habe zwei Zivilpersonen aus dem Kasernentor laufen sehen, denn es sei mondhell gewesen. Auf die Frage, weshalb sie sich erst jetzt gemeldet habe, sagte die Frau, sie habe nicht daran gedacht. Sie sagte ferner auf Befragen, sie habe nicht gewusst, dass Marten und Hickel des Mordes angeklagt seien, ja sie wusste selbst nicht, dass Marten vom Oberkriegsgericht zum Tode verurteilt war. Von einer Gumbinnerin ist das einfach nicht glaubhaft.

Ich erinnere ferner daran, dass der Herr Verteidiger Burchard selbst den Antrag stellte, die Frau nicht zu vereidigen, und dass, als der Gerichtshof sich zur Beratung zurückziehen wollte, der eigene Ehemann der Zeugin vor den Gerichtshof trat und sagte: Vereidigen Sie meine Frau nicht, denn sie scheint doch nicht in allen Dingen die Wahrheit zu sagen. Wenn der Gerichtshof trotzdem die Frau vereidigt hat, dann ist es geschehen, weil er der Ansicht war, dass die Frau, wenn auch nicht am Mordtag, die bekundeten Wahrnehmungen vielleicht doch gemacht hat. Also mit diesem Verdacht gegen Zivilpersonen, die den Mord begangen haben könnten, ist es nichts.

Es kann daher nicht zweifelhaft sein, dass der Mord von Militärpersonen ausgeführt worden ist. Dass Angehörige des hiesigen Füsilierregiments oder des Feldartillerieregiments den Mord begangen haben können, dafür fehlt jeder Beweggrund. Aber auch dafür, dass Leute aus einer anderen Schwadron den Mord begangen haben können, fehlt jeder Anhalt und Beweggrund. Der Verdacht fällt auf die Unteroffiziere der 4. Schwadron. Andere hatten keinen Beweggrund, den Rittmeister aus dem Weg zu räumen. Nun ist aber von allen Unteroffizieren der Nachweis erbracht worden, wo sie zurzeit des Mordes waren, sodass diese von der Täterschaft ausgeschlossen sind. Der Kreis wird also immer enger und bleibt mit großer Bestimmtheit auf den Angeklagten Marten und Hickel haften.

Ich will mich zuerst mit der Person des Marten beschäftigen. Fest steht, dass Marten mit Hickel um 16 Uhr 28 aus der elterlichen Wohnung gekommen ist. Der tödliche Schuss ist gegen 16 Uhr 38 gefallen. Marten ist vorher auf seine Stube gegangen und hat sich unbegründeterweise vom Reiten gedrückt. Er sagte, er wollte Drückeberger abfangen. Er ist auf dem Korridor von Bartuleit und Weber gesehen worden, zwölf Schritte von der Stelle, wo der Karabiner stand, mit dem der tödliche Schuss erfolgte.

Marten sagte, er sei von seiner Stube deshalb in die elterliche Wohnung zurückgegangen, um sich sein Telegrafienbuch zu holen, damit er nachsehen könnte, ob inzwischen Änderungen vorgekommen seien. Diese Erzählung ist unglaublich, denn er hat in der Zeit das Telegrafienbuch nicht nachgesehen und war auch gar nicht so eifrig, um Glauben machen zu können, er wollte nachsehen, ob inzwischen Änderungen vorgekommen seien.

Ich erinnere ferner daran, dass Oberst von Winterfeld vom Kaserne-ment der 4. Schwadron bis zur Bandentür Fußspuren im Schnee beobachtet hat. Ich erinnere an das missliche Verhältnis, das schon in Stallupönen zwischen dem Vater des Angeklagten, dem alten Wachtmeister Marten, und dem Rittmeister bestand. Ich erinnere weiter an die Vorgänge in der Reitbahn vom 19. und 21. Januar, wobei Marten, der überhaupt bei der geringsten Kleinigkeit in Wut geriet, sogar mit den Augen rollte. Es ist behauptet worden, Marten rolle mit den Augen, weil er an Nervenzuckungen leide. Allein, wenn Herr Oberst von Winterfeld das Augenrollen derartig vorkam, dass er Marten verhaften lassen wollte, dann muss man annehmen, dieses Augenrollen war nicht die Folge von Nervenzuckungen.

Es ist ja zunächst mit einem gewissen Recht der Verdacht auf Skopeck gelenkt worden. Allein ich habe bereits hervorgehoben, dass Skopeck aus der Schwadron ausgeschieden war, nur noch in der Schmiede arbeitete und nicht den mindesten Beweggrund hatte, den Rittmeister zu erschießen. Es wäre auch geradezu Wahnsinn gewesen, dass Skopeck, wenn er den Rittmeister hätte erschießen wollen, zunächst in den Krümperstall gegangen wäre. Nachdem der Mord geschehen war, traf Marten auf dem Korridor den Dragoner Stumbries. Letzterer fragte ihn, ob er schon wisse, dass der Rittmeister erschossen sei. Marten fasste ihn am Arm und sagte, wie Stumbries mit voller Bestimmtheit bekundet, mit lächelnder Miene: Mensch, du bist wohl verrückt.

Als Marten bald darauf in der Reitbahn den früheren Vizewachtmeister Schulz traf und dieser ihn fragte, ob er schon wisse, dass der Rittmeister erschossen sei, war Marten sehr aufgeregt und sagte: Ist es denn wahr? Als Marten darauf in den Stall kam und wiederum gefragt wurde, ob er denn wisse, was geschehen sei, versetzte er: Was ist denn eigentlich los? Als er nun bei seiner ersten Vernehmung von Herrn Kriegsgerichtsrat Lüdicke gefragt wurde, weshalb er denn so tat, als ob er von nichts wüsste, antwortete er: Ich wollte mich nicht als Erster verdächtig machen.

Ich erinnere weiter daran, dass Marten, der sonst niemals betrunken war, an jenem Nachmittag verschiedenen Zeugen angeheitert vorkam. Weiter ist die Flucht des Marten in Erwägung zu ziehen. Ich bin der Meinung, Marten ist nicht freiwillig zurückgekehrt. Er konnte in Uniform unmöglich über die Grenze kommen, Zivilkleider bekam er aber nicht. Ich behaupte, Marten kam nach Gumbinnen zurück, um von seinen Eltern Zivilkleider zu erhalten und vielleicht in anderer Weise zu flüchten. Ich behaupte also, Marten hat, nachdem die Dragoner Bartuleit und Weber vorüber waren, den Karabiner genommen, hat ihn unter seinen Mantel gesteckt, ist an die Bandentür gegangen und hat den Rittmeister erschossen.

Es ist aber nicht möglich, dass er die Tat allein ausgeführt hat, er musste notwendigerweise jemanden zur Deckung haben, denn er musste sich sagen, es kann jeden Augenblick jemand kommen, sodass er, sobald er schoss, ergriffen werden konnte. Ich behaupte, dieser zweite Mann, der die Deckung gab, war Hickel. Dafür spricht einmal der Umstand, dass Hickel der Schwager Martens und der Schwiegersohn des alten Wachtmeisters Marten war.

Ich gebe zu, dass Marten und Hickel sich vielleicht nicht besonders gut gestanden haben, aber alle Umstände sprechen doch dafür, dass die Feindschaft keine große war. Wir haben zum Beispiel erfahren, dass, als beide von der Regimentskammer kamen, sie gemeinschaftlich in die elterliche Wohnung Kaffee trinken gingen. Dass zwei Leute an dem Mord beteiligt waren, dafür spricht die Wahrnehmung des Zeugen Skopeck, dass er zwei Leute mit steifen Mützen an der Bandentür stehen sah. Dass Hickel dieser zweite Mann war, dafür spricht der Umstand, dass der Dragoner Baranowski einen Unteroffizier mit schwarzem Schnurrbart gesehen hat. Es gab aber in der ganzen Schwadron nur drei Unteroffiziere mit schwarzen Schnurrbärten. Zwei waren zurzeit des Mordes im Dienst, sie könnten daher unmöglich die Tat begangen haben.

Hickel konnte aber über die Zeit seines Aufenthaltes keinen glaubwürdigen Nachweis führen. Er sagte, er sei in den Stall gegangen, um das Anzünden der Lampen zu besorgen. Abgesehen davon, dass Hickel sich seit seiner Verheiratung nicht mehr um das Anzünden der Lampen gekümmert hatte, so hat seine Behauptung, er habe, als er in den Stall kam, laut »Matzick« gerufen und sich darauf zehn Minuten mit Dommning unterhalten, keine Bestätigung gefunden. Es ist doch nicht anzunehmen, dass Hickel den Matzick mit leiser Stimme rief, damit dieser Petroleum auf die Lampen gieße. Es ist auch nicht anzunehmen, dass Hickel sich mit Dommning in leisem Ton unterhalten hat.

Ich erinnere daran, dass Dommning anfänglich gesagt hat, Hickel sei ein bis drei Minuten im Stall gewesen. Erst später, als er einsah, worum es sich handele, sagte er, Hickel sei zehn bis zwanzig Minuten im Stall gewesen. Ich bin der Meinung, Hickel hat sich nach erfolgtem Schuss in den Stall geflüchtet und ist dort ein bis drei Minuten gewesen. Hickel konnte ebenso wenig wie Marten seinen Verbleib zurzeit der Tat nachweisen.

Es ist wohl klar, weshalb Marten am 21. Januar gesagt hat, der Hund muss heute noch Farbe bekennen. Es ist ferner zu berücksichtigen, dass, als die Schwadron auf dem Korridor und später in der Reitbahn angetreten war und mit lauter Stimme aufgefordert wurde, die Dienstfreien und die im Dienst Gewesenen sollten sich gesondert aufstellen, Marten sich zu denen stellte, die im Dienst waren. Und als Oberleutnant von Hofmann bei Mar-

ten Haussuchung hielt und zu ihm sagte: Marten, Sie kommen ja gar nicht in Betracht, Sie waren ja im Dienst, da sagte Marten: Jawohl, Herr Oberleutnant. Oberleutnant von Hofmann nahm daher an, dass Marten im Dienst war.

Es besteht für mich kein Zweifel, dass Marten und Hickel gemeinschaftlich den Rittmeister erschossen haben. Meine Herren, wir sind noch unter der alten Bestimmung aufgewachsen, wonach ein Angeklagter nicht verurteilt werden konnte, wenn ihm nicht durch zwei klassische Zeugen die Tat bewiesen wurde. Nach der neuen Bestimmung kann der Richter aufgrund der freien Beweiswürdigung urteilen. Wenn Sie also aufgrund der Beweisaufnahme zu der Überzeugung gelangt sind, die Angeklagten haben die Tat begangen, dann sind Sie verpflichtet, die Angeklagten zu verurteilen.

Ich komme nun auf die rechtliche Seite der Frage und muss wiederholen, was ich in der vorigen Verhandlung vor dem Oberkriegsgericht gesagt habe. Angesichts des Grundsatzes in dubio pro reo muss man die niedere Strafart wählen. Ich bin das vorige Mal von der Presse vollständig missverstanden worden. Es ist mir vorgeworfen worden, dass ich über die Schuld der Angeklagten meine Zweifel hatte. Da ich aber eine Sühne des Verbrechens auf alle Fälle herbeiführen wollte, hätte ich den Antrag wegen Totschlages gestellt.

Ich erkläre, dass ich weder damals noch jetzt den geringsten Zweifel an der Schuld der Angeklagten habe. Ich habe trotz eifrigsten Nachdenkens meine Ansicht nicht um ein Atom geändert und bin auch heute noch der Überzeugung, dass hier nicht Mord, sondern Totschlag vorliegt. Ich bin der Überzeugung, Marten hat den Entschluss gefasst, den Rittmeister zu töten, als er den Stumbries traf. In diesem Augenblick geriet er wieder in Wut, da ihn der Rittmeister am Sonabend in der Reitbahn arg beleidigt hatte.

Der Vertreter der Anklage berief sich auf Liszt, Berner und andere Rechtslehrer, die auch der Ansicht seien, dass, wenn jemand plötzlich in der Wut den Entschluss fasst, einen Menschen zu töten, sich eine Waffe holt und die Tötung begeht, nur Totschlag vorliegt. Dieselbe Ansicht ist auch in einem Artikel der „Ärztlichen Rundschau“ zum Ausdruck gebracht worden. Auch der Totschläger kann sich seine Tat kurze Zeit überlegen, und, meine Herren, solange Sie nur den geringsten Zweifel haben, dass Marten nicht mit voller Überlegung gehandelt hat, dann ist es Ihre Pflicht, nicht auf Mord, sondern auf Totschlag zu erkennen. Ich bin nicht der Meinung, dass Hickel und Marten den Mord vor langer Zeit verabredet haben.

Hickel hat sich meiner Meinung nach dadurch, dass er Wache stand, beziehungsweise Marten deckte, der Beihilfe schuldig gemacht. Das Gesetz gestattet bei Totschlag mildernde Umstände. Allein angesichts der Unge-

heuerlichkeit der Tat kann von mildernden Umständen keine Rede sein. Auch die Trunkenheit des Marten kann nicht mildernd in Betracht kommen. Die Angeklagten sind außerdem wegen Meuterei zu bestrafen. In idealer Konkurrenz mit § 212 des Bürgerlichen Strafgesetzbuches steht § 97 des Militärstrafgesetzbuchs, der Zuchthausstrafe bis zu 15 Jahren androht, wenn ein Soldat einen Vorgesetzten vorsätzlich mit der Waffe verletzt, sodass der Tod eintritt. Schon im Interesse der Disziplin ist eine schwere Strafe geboten.

Ich beantrage gegen Marten, der bereits mit einem Jahr Gefängnis wegen Fahnenflucht bestraft ist, eine Zusatzstrafe von 12 Jahren 6 Monaten Zuchthaus, außerdem Ausstoßung aus dem Heer, Degradation, Versetzung in die 2. Soldatenklasse und 3 Jahre Ehrverlust. Der Umstand, dass Marten bereits zur Degradation verurteilt worden ist, kann hier nicht in Betracht kommen. Das Gesetz schreibt eben bei diesem Verbrechen die Degradation vor. Ich beantrage, den Angeklagten Hickel zu verurteilen wegen Beihilfe zum Totschlag zu 5 Jahren Zuchthaus, Ausstoßung aus dem Heer, Degradation, Versetzung in die 2. Klasse des Soldatenstandes und 3 Jahren Ehrverlust.

* * *

Verteidiger Rechtsanwalt Burchard (Insterburg) führte aus: Meine Herren, ich stimme dem Herrn Vertreter der Anklage bei, dass dieser Prozess weit über die Grenzen Deutschlands das größte Aufsehen erregt hat. Viel wichtiger als dieses Interesse ist aber das Interesse, das der hohe Gerichtshof der Sache zuwendet. Ich erinnere daran, welche furchtbare Aufregung die Ermordung des Rittmeisters überall, ganz besonders aber in der 4. Schwadron hervorgerufen hat. Die Schwadron musste sofort mehrere Tage lang antreten, und es wurde gesagt, die Tat ist ein Schandfleck für die 4. Schwadron, jeder Einzelne hat die Pflicht, nach Kräften dazu beizutragen, dass der Täter so bald als möglich ermittelt wird.

Es ist daher kein Wunder, wenn allerlei Vermutungen auftauchten und alle möglichen Gespräche geführt wurden. Jeder wollte etwas wissen, etwas gesehen oder gehört haben. Da trat Skopeck mit seiner Wahrnehmung hervor, die von Baranowski in gewissem Sinne unterstützt wurde. Die Glaubwürdigkeit dieses Zeugen ist bereits mehrfach Gegenstand der Kritik gewesen. Das Kriegsgericht der 2. Division hat diesen Mann einstimmig für unglaubwürdig erachtet und ihn deshalb nicht vereidigt. Aber auch in der diesmaligen Verhandlung muss es jedem klar geworden sein, dass auf das Zeugnis dieses Menschen nicht ein Urteil über Leben und Tod herbeigeführt werden kann.

Die diesmalige Verhandlung hat aber auch ergeben, dass die angeblichen Wahrnehmungen des Baranowski sehr zweifelhafter Natur sind. Wir haben von Herrn Rittmeister Ewers gehört, dass Baranowski ihm etwas anderes gesagt hat, als Herrn Gerichtsrat Lüdicke, sodass Herr Rittmeister Ewers bei der Vernehmung eingreifen musste. Ich erinnere ferner daran, dass Baranowski, der mit vollster Bestimmtheit behauptete, er habe einen Mann mit schwarzem Schnurrbart gesehen, den dunkelbraunen Schnurrbart, den sich Hickel in der vergangenen Woche bei der Lokalbesichtigung angesteckt hatte, für einen schwarzen gehalten hat.

Es ist sehr bedauerlich, dass über die ersten Vernehmungen kein Protokoll geführt wurde. Deshalb ist es nicht festzustellen, was von allen Zeugen damals gesagt worden ist. Ein Mangel in der Gesetzgebung ist es auch, dass der Kriegsgerichtsrat, der die erste Untersuchung vorzunehmen hat, die Anklage erhebt und sie in erster Instanz vertritt. Ich will nicht den leisesten Vorwurf gegen jemand erheben, ich bin aber der Meinung, auch ein Kriegsgerichtsrat ist nur ein Mensch, und auch ein solcher ist schwer von seiner einmal gefassten Meinung abzubringen. Vom Richter, der den Angeklagten zu vernehmen hat, verlangt das Gesetz alle möglichen Kautelen⁵¹. Er muss zwei Examina gemacht haben und auch in praktischer Hinsicht Befähigung zum Richteramt haben. Er darf niemanden ohne Beisein des Protokollführers vernehmen.

Anders ist es bei einem Polizeibeamten. Dieser vernimmt die Leute nach eigenem Ermessen, für ihn gibt es keine Vorschriften; er hat nicht notwendig, einen Protokollführer herbeizuziehen oder überhaupt ein Protokoll aufzunehmen. Daher erklären sich die Widersprüche der Zeugen, die von Kriminalkommissar von Bäckmann vernommen wurden. Der Herr Vertreter der Anklage hat sich seine Aufgabe etwas leicht gemacht. Er zog den Kreis, wie in Goethes Faust, um die beiden Angeklagten und sagte, Zivilpersonen können es nicht gewesen sein, folglich bleibt der Verdacht auf der 4. Schwadron sitzen, und von dieser können nur Marten und Hickel in Betracht kommen.

Allein es ist doch nicht außer Acht zu lassen, dass der Rittmeister unter der Zivilbevölkerung viele Feinde hatte. Ich erinnere nur an die Vorgänge in Stallupönen. Als Wachtmeister Marten und Wachtmeister Philipp den Rittmeister fragten, ob sie in der 4. Schwadron suchen sollten, sagte der Rittmeister: In der 4. Schwadron brauchen Sie nicht zu suchen, meine Leute sind mir sämtlich treu ergeben, ich vermute, dass es Zivilpersonen waren. Und, meine Herren, wenn der Herr Rittmeister noch lebte, wäre es alsdann ausgeschlossen, dass er hier hinträte und sagte: Nein, meine Herren, Angehörige meiner Schwadron sind die Täter *nicht* gewesen.

51 einen Vorbehalt in einen Vertrag einbauen

Nun sagt der Herr Vertreter der Anklage, Zivilpersonen können es nicht gewesen sein, denn Skopeck hat zwei Leute mit steifen Militärmützen an der Bandentür stehen sehen. Es ist aber doch auch nicht unmöglich, dass sich Zivilpersonen steife Militärmützen aufgesetzt haben. Dass ein so junger Mensch wie Marten sich zu einem solch furchtbaren Verbrechen entschlossen haben kann, weil mehrere Jahre vorher der Rittmeister mit seinem Vater Differenzen gehabt hat, ist doch nicht anzunehmen.

Es darf auch nicht außer Acht gelassen werden, dass Rittmeister von Krosigk den Marten sehr frühzeitig zum Unteroffizier befördert, ihn nach Berlin auf die Telegrafenschule geschickt und, obwohl er der jüngste Unteroffizier war, ihm eine Rekrutenabteilung zur Ausbildung übergeben hat. Das spricht doch wahrlich dafür, dass der Rittmeister Marten sehr zugetan war und dass er mit ihm auch dienstlich sehr zufrieden war. Er hat dies auch mehrfach dem alten Wachtmeister Marten gegenüber zum Ausdruck gebracht. Rittmeister von Krosigk, der mit Leib und Seele Soldat war, machte jedenfalls keinen Unterschied zwischen dem Soldaten und dem Menschen Marten, zumal er mit Marten außer Dienst nichts zu tun hatte.

Aber auch Marten hat mehrfach bewiesen, dass er sich dem Rittmeister zu Dank verpflichtet fühlte. Ich erinnere an seine Äußerung in Berlin, als er aufgefordert wurde, bei den Gardeulanen zu kapitulieren. Der Vorgang in der Reitbahn vom 19. Januar ist, wie wir gehört haben, keineswegs ein außergewöhnlicher. An dem Vorgang vom 21. hatte der Rittmeister keine Schuld. Wir haben gehört, dass Oberst von Winterfeld Marten den Befehl gab, vom Pferd zu steigen, und einem anderen Unteroffizier befahl, das Pferd vorzureiten. Dass Marten die Äußerung: »Der Hund muss heute noch Farbe bekennen«, nur auf sein Pferd bezogen hat, ist doch hinreichend erwiesen.

Aber auch die Begegnung Martens mit Bartuleit und Weber auf dem Korridor kann ihn nicht in Verdacht bringen. Einmal wäre es Marten ein Leichtes gewesen, sich zu verbergen, sodass er nicht gesehen werden konnte, andererseits ist noch gar nicht bewiesen, dass, als Marten dort getroffen wurde, der betreffende Karabiner noch auf dem Korridor gestanden hat. Wann der Karabiner von seinem Standort verschwunden ist, konnte nicht festgestellt werden. Im Übrigen hätte Marten auch mit Leichtigkeit einen Karabiner auf viel bequemere Art erlangen können. Es standen ja Karabiner in der Kaserne in Hülle und Fülle.

Nun wird gesagt, Marten habe sich verdächtig gemacht, weil er, obwohl er von dem Mord bereits Kenntnis hatte, mehrmals fragte, ob es denn wirklich wahr wäre, und weil er zu Stumbries mit lächelnder Miene sagte, als dieser ihm die Nachricht brachte: Mensch, du bist wohl verrückt. Stumbries, der einen sehr glaubhaften Eindruck macht, hat aber bekundet, dass das Lä-

cheln des Marten nur der Ausdruck des Unglaubens dieser ungeheuerlichen Nachricht war. Wenn Marten zu dem Vizewachtmeister Schulz, als dieser ihm die Nachricht erzählte, gesagt hat: ›Ist es denn wahr?‹ so hat er damit doch nicht ausgedrückt, dass er es noch nicht wusste, sondern nur, dass er noch immer nicht daran glauben wollte. Ein ähnliches Verhalten hat Marten Bunkus gegenüber beobachtet.

Man macht Marten Vorwürfe, dass er, als er von der Ermordung des Rittmeisters gehört hat, nicht sofort in die Reitbahn gelaufen ist. Der Zeuge Bouillon hat nun bekundet, dass er zunächst in die Kantine und dann erst in die Reitbahn gelaufen ist. Auch Stumbries rief zunächst einen Befehl aus und lief erst dann in die Reitbahn. Ich habe die Überzeugung, das Material, das gegen Marten und Hickel hier zusammengetragen worden ist, hätte in noch viel größerem Maß gegen Bunkus und Schiedat zusammengetragen werden können.

Ich erinnere Sie, meine Herren Richter, an die verschiedenen Prozesse, in denen der Angeklagte verurteilt wurde, während es sich später herausstellte, dass die Richter sich geirrt hatten und ein anderer der Schuldige war. Ich bin der Meinung, wo so viel Zweifel vorhanden sind, wie hier, wo so viel Spuren nach einer anderen Richtung führen, können Sie unmöglich einen bisher unbestraften anständigen Menschen aufgrund dieses Beweismaterials zum Tode verurteilen.

Wenn Sie den Angeklagten freisprechen, dann sprechen Sie noch keineswegs aus, dass verschiedene Zeugen hier Meineide geschworen haben. Es kann alles, was die Zeugen hier gesagt haben, richtig sein, und dennoch kann der Täter ein anderer sein. Solange Sie den geringsten Zweifel in dieser Beziehung haben, dürfen Sie die Angeklagten nicht verurteilen. Ich bitte Sie dringend, meine Herren Richter, sprechen Sie die Angeklagten frei.

Verhandlungsführer: Marten, haben Sie noch etwas auszuführen? Sie haben das letzte Wort.

Marten trat vor und sprach mit lauter und fester, aber weinender Stimme: Ich bedauere, dass der Herr Vertreter der Anklage beantragt hat, mich und meinen Schwager zu verurteilen, obwohl ich gänzlich unschuldig bin. Ich bekenne vor Gott und der ganzen deutschen Nation, dass mein Gewissen rein ist. Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, dass ich vollständig unschuldig bin. Ich wiederhole diesen Schwur, so wahr ein Gott im Himmel lebt.

Von dem Herrn Untersuchungsrichter ist mir gesagt worden, ich solle ein offenes Geständnis ablegen, damit ich wenigstens der Gnade Seiner Majestät des Kaisers empfohlen werden könne. Hoher Gerichtshof, wie kann ich denn ein Geständnis ablegen, wenn ich nichts verbochen habe? Gott ist

mein Zeuge, dass ich den Herrn Rittmeister nicht erschossen habe. Ich würde mich schämen, die Gnade meines Kaisers Wilhelm anzurufen, wenn mein Gewissen nicht rein wäre. Ich bin ebenso wie mein Vater mit Leib und Seele Soldat. Ich habe mich stets anständig geführt und bin niemals auf den Gedanken gekommen, meinen Namen durch eine schlechte Handlung zu beflecken. Ich habe die Überzeugung, der hohe Gerichtshof wird einen Unschuldigen nicht verurteilen.

* * *

Verteidiger Rechtsanwalt Horn (für Hickel): Meine Herren Richter, ich kann sehr kurz sein, da ich aufgrund des hier vorgebrachten Beweismaterials eine Verurteilung für unmöglich halte. Die Zeitangaben, aufgrund deren gegen Hickel das Beweismaterial zusammengetragen worden ist, sind von sämtlichen Zeugen nur schätzungsweise angegeben worden. Wie leicht durch solche Zeitangaben Irrtümer entstehen können, ist allgemein bekannt. Im Übrigen haben Bunkus und Schiedat mit vollster Bestimmtheit behauptet, dass Hickel zehn Minuten, ehe Gefreiter Bandilla die Nachricht von dem Mord in den Stall brachte, bei ihnen war. Damit ist wohl unwiderleglich der Beweis dafür erbracht, dass Hickel nicht an der Bandentür gestanden haben kann.

Mein Herr Mitverteidiger hat bereits auf die unsichere Aussage des Baranowski hingewiesen. Ich betone nochmals, dass die Behauptung Baranowskis, der Mann an der Bandentür habe einen schwarzen Schnurrbart gehabt, durch das Experiment mit Hickel vollständig widerlegt ist. Es darf nun auch nicht außer Acht gelassen werden, dass schon am Sonnabend vor dem Mord die Bandentür mehrfach von Unbefugten geöffnet worden war, und dass es dem Rittmeister, der darüber sehr aufgeregt war, nicht gelang, die Leute festzustellen. Für Hickel lag doch aber auch nicht der geringste Beweggrund zu einer solch furchtbaren Tat vor.

Da der Beweis gegen Marten auf keinerlei Weise geführt ist, so kann doch der Umstand, dass Hickel der Schwager Martens ist, nicht als Beweggrund gelten. Der Umstand, dass Hickel ein paarmal vom Rittmeister getadelt worden ist, weil er ihn beim Reiten nicht angesehen habe, kann doch auch nicht als Beweggrund angeführt werden. Es ist absolut nicht anzunehmen, dass Hickel, der seit einigen Monaten in glücklichster Ehe lebte, dessen Frau sich im hochschwangeren Zustand befand, ein Mann, der zehn Jahre gedient und bereits Anspruch auf den Zivilversorgungsschein besaß, sich seinem Schwager zuliebe zu einer so furchtbaren Tat entschlossen haben soll. Angesichts des Umstandes, dass es durchaus nicht zu verkennen ist, dass Spuren von den Tätern nach einer ganz anderen Seite hinlaufen, erwarte ich mit voller Zuversicht, dass der hohe Gerichtshof den Hickel freisprechen wird.

Verhandlungsführer: Hickel, Sie haben das letzte Wort.

Hickel: Ich kann nur noch einmal versichern, dass ich vollständig unschuldig bin und mit Sicherheit meine Freisprechung erwarte.

Verteidiger Rechtsanwalt Burchard bemerkte: Es sei nicht anständig, Hickel freizusprechen und Marten zu verurteilen. Wenn der Gerichtshof Hickel für schuldlos halte, dann müsse auch Marten freigesprochen werden, denn es sei alsdann nicht der leiseste Beweis erbracht, wer Marten Hilfe geleistet haben soll.

* * *

Der Gerichtshof beriet nur etwa eineinviertel Stunden. Der Verhandlungsführer, Oberkriegsgerichtsrat Scheer, verkündete folgendes Urteil: Der Gerichtshof hat die Berufung, die von dem Gerichtsherrn gegen das freisprechende Urteil des Kriegsgerichts der zweiten Division eingelegt worden ist, verworfen. Danach sind beide Angeklagte freigesprochen. Das Gericht ist der Ansicht, dass gegen die Angeklagten ein starker Verdacht vorliegt. Ganz besonders ist der Gerichtshof der Ansicht, dass das Beweismaterial gegen Marten ein erhebliches ist.

So ist ganz besonders die Art, wie Marten von Bartuleit und Weber auf dem Korridor in der Nähe des Karabiners, aus dem der tödliche Schuss fiel, angetroffen wurde, sowie der Umstand, dass er seinen Verbleib zurzeit des Mordes nicht nachweisen konnte, als belastend anzusehen. Hickel hat sich dadurch verdächtig gemacht, dass er kurze Zeit vor dem Mord mit Marten zusammen gewesen ist, und dass ihn die Dragoner, die sehr ausführlich vernommen worden sind, nicht im Stall gesehen haben.

Andererseits ist aber doch nachgewiesen, dass Hickel im Stall war, nur über die Dauer seines Aufenthaltes besteht Zweifel. Sind aber die Angaben der Zeugen Bunkus und Schiedat wahr, dann kann Hickel nicht der Mann gewesen sein, der von Baranowski an der Bandentür gesehen wurde. Der Gerichtshof hat aber auch in Erwägung gezogen, dass der Groll, den die Familie Martens gegen den Rittmeister von Krosigk haben konnte, bis in das Jahr 1898 zurückdatiert, und dass, wenn deshalb Marten und Hickel etwas gegen den Rittmeister hätten unternehmen wollen, sie das viel früher getan haben würden.

Es ist andernteils erwogen worden, dass der Rittmeister mit Marten dienstlich sehr zufrieden war, dass er ihn zeitig zum Unteroffizier beförderte, ihn nach Berlin auf die Telegrafenschule schickte und ihm, obwohl er der jüngste Unteroffizier war, eine Rekrutenabteilung zur Ausbildung gab, mit der der Rittmeister so zufrieden war, dass er ihm den längsten Urlaub bewilligte. Auch Hickel war bei dem Rittmeister als tüchtiger Quartiermeister beliebt. Der Gerichtshof hat daher die Verdachtsgründe, die gegen die

Angeklagten vorliegen, nicht für hinreichend erachtet, um zu einer Verurteilung zu kommen. Es ist deshalb, wie geschehen, erkannt worden.

13 Blumen im Unterrock

Originaltitel: *Das spiritistische Medium Anna Rothe*

Wir befinden uns in einem Zeitalter, in dem die Naturwissenschaften ungeheure Fortschritte gemacht haben. Wenn man das Volksleben aber näher betrachtet, dann kommt man zu der Erkenntnis, dass wir noch immer stark im Mittelalter stecken. Der Aberglaube ist noch in einem Maß in weiten Volkskreisen verbreitet, wie man es nicht für möglich halten sollte. In der deutschen Reichshauptstadt, in der »Metropole der Intelligenz« herrscht selbst in gebildeten Kreisen ein Aberglaube, der lebhaft an das Mittelalter erinnert.

In fast allen größeren Gerichtsverhandlungen spielen »kluge Frauen«, die aus dem Eiweiß, dem Kaffeegrund, aus Spielkarten, Bilderkarten, Spiritusflammen und aus den Handlinien die Zukunft enthüllen, eine Rolle. Es gibt in Berlin eine Anzahl Kartenlegerinnen, die eine so große Kundschaft, selbst aus den besten Gesellschaftskreisen, haben, dass, wenn man überhaupt empfangen werden will, man sich am Tage vorher telefonisch oder schriftlich anmelden muss. In den elegantesten Equipagen und Automobilen kommen die feinsten Damen, zum Teil auch Herren bei diesen »Sybilen« vorgefahren, um sich gegen Bezahlung die Zukunft enthüllen zu lassen. Und nicht minder ist der Spiritismus verbreitet.

Vor etwa 20 Jahren machte sich im Dorfe Resau bei Werder, Kreis Potsdam, ein siebzehnjähriger Bauernbursche den Scherz, in der Abenddämmerung mit Kartoffeln, Bratpfannen, Tellern, Gläsern und so weiter zu werfen. Da der junge Mann diesen Scherz allabendlich wiederholte und die Wurfgeschosse in einer Weise geflogen kamen, dass eine Erklärung der Ursache nicht zu erkennen war, bemächtigte sich der Dorfbewohner ein

furchtbarer Schrecken. Es stand bei ihnen fest, dass es Spukgeister waren, die allabendlich ihr Wesen trieben. Am dritten Abend wurde die allgemeine Angst so groß, dass man beschloss, den Herrn Pfarrer zu ersuchen, sich in das Spukhaus zu bemühen. Der Pfarrer erschien mit einem Gebetbuch.

Der erwähnte Bauernbursche, Karl Wolter war sein Name, ließ sich aber durch die Anwesenheit des Pfarrers nicht beirren. Er gefiel sich anscheinend in der Rolle, die Dorfbewohner und noch mehr die Dorfbewohnerinnen durch seine Fertigkeit im Bratpfannen- und Kartoffelwerfen in Angst zu versetzen. Als der Pfarrer im Spukhaus erschien, da schliefen anscheinend die Spukgeister noch. Sehr bald begannen sie aber zu arbeiten. Teller, Gläser, Kartoffeln kamen geflogen; es blieb rätselhaft, woher alle diese Gegenstände kamen. Da plötzlich sauste eine Bratpfanne durch die Lüfte und traf den Herrn Pfarrer in ziemlich heftiger Weise in den Rücken. Der Pfarrer wurde selbst ein wenig ängstlich: »Liebe Gemeinde«, sagte der Geistliche, »solchen Mächten gegenüber bleibt uns nichts weiter übrig, als zu beten.«

Da der Pfarrer gegen den Spuk nichts auszurichten vermochte, so wandten sich die geängstigten Dorfbewohner an die Polizei, denn es hatte ganz den Anschein, als sei der Teufel in leibhafter Gestalt im Dorf erschienen und treibe in den Abendstunden die schlimmsten Allotria. Da fasste die Gendarmerie im Spukhaus Posto. Dieser realen Macht gelang es sehr bald, festzustellen, dass der fingerfertige Bauernjunge Karl Wolter die Wurfgeschosse entsende. Die Gendarmen nahmen den jungen Mann fest, und der Spuk hatte ein Ende.

Karl Wolter hatte sich im Januar 1889 vor dem Schöffengericht in Werder wegen groben Unfugs zu verantworten. Er wurde von dem jetzigen Berliner Justizrat Dr. Bieber, der damals noch Referendar war, verteidigt und wegen groben Unfugs und vorsätzlicher Sachbeschädigung zu einigen Wochen Gefängnis verurteilt. Im März 1889 kam die Angelegenheit infolge eingelegter Berufung vor der Potsdamer Strafkammer zur nochmaligen Verhandlung.

Als die Großmama des schalkhaften Bauernburschen, in deren Haus der Spuk vor sich gegangen war, in Potsdam vor den Zeugentisch trat, begann eine auf diesem liegende Bratpfanne, jedenfalls infolge einer Rüttelung des Tisches, sich zu bewegen. »Et spoikt, et spoikt«, rief die alte Frau unter allgemeiner Heiterkeit im Gerichtssaal. Der Vorsitzende hatte alle Mühe, die alte Frau zu beruhigen.

Die Strafkammer verwarf die Berufung und auch das Kammergericht die deshalb eingelegte Revision. Nach Beendigung dieser Prozedur wurde Karl Wolter von dem Königlichen Hofzauberkünstler Rösner engagiert.

Rösner trat mit dem schalkhaften Bauernburschen im Berliner Wintergarten auf. Das Engagement Wolters bei Rösner war aber nur von kurzer Dauer. Wie man hörte, eignete sich Karl Wolter doch nicht zum Künstler.

Einige Jahre später wurde vom Schöffengericht des Amtsgerichts Berlin I Frau Valeska Töpffer, eins der »berühmtesten« Medien wegen Betruges zu anderthalb Jahren Gefängnis verurteilt. Die fünfte Strafkammer des Landgerichts Berlin I setzte die Strafe auf sechs Monate herab. Justizrat Wronker, der die Frau verteidigte, bemerkte: Wenn ich bei einem Taschenspieler drei Mark Entree zahle und dieser, obwohl er laut öffentlicher Ankündigung es versprochen, nichts Übernatürliches vorführt, so kann ich mich doch unmöglich im Sinne des § 263 des Strafgesetzbuches betrogen fühlen.

Im Jahr 1895 hatte sich eine Anzahl sehr angesehener Bürger von Düsseldorf, unter diesen mehrere höhere Offiziere a.D. zu spiritistischen Sitzungen zusammengefunden. Es wurde proklamiert, dass sie unter Ehrenwort sitzen, das heißt, sämtliche Anwesende hatten sich auf Ehrenwort verpflichtet, keinerlei Humbug zu treiben und nichts zu unternehmen, was als ein Vorgreifen der zu zitierenden Geister bezeichnet werden könnte. In diese Gesellschaft war auch ein junger Referendar, der jetzige Schriftsteller Dr. Hans Heinz Ewers eingeführt.

Dieser praktizierte eines Abends seinem Nachbar die Blüte eines Tausendmarkscheins in die linke Rocktasche. Dies Manöver wurde entdeckt und der junge Referendar mit Beleidigungen überhäuft. Dr. Ewers forderte die Herren zum Zweikampf. Die Forderungen wurden sämtlich mit dem Bemerken abgelehnt: Dr. Ewers sei nicht satisfaktionsfähig, da er sein Ehrenwort gebrochen habe. Das Militär-Ehrengericht entschied jedoch, dass der Zweikampf stattfinden müsse. Die Mitglieder des militärischen Ehrengerichts wurden aus Anlass ihrer Entscheidung beleidigt. Es kam infolgedessen Ende Oktober 1896 vor der Strafkammer in Düsseldorf zu einem ausgedehnten Strafprozess wegen Beleidigung und Herausforderung zum Zweikampf.

* * *

Im Jahr 1901 wurde die Schöneberger und Berliner Polizei benachrichtigt: Bei einer Frau Anna Rothe in Schöneberg werden spiritistische Sitzungen abgehalten, bei denen ein Eintrittsgeld von zwei und drei Mark erhoben werde. Es würden in den Sitzungen Geistererscheinungen, Tischrücken, Blumenapparte und andere derartige Dinge in Szene gesetzt. Der Schöneberger Kriminalkommissar Leonhardt und der Berliner Kriminalkommissar von Kracht verschafften sich mit der Polizeiagentin Fräulein Binswanger Zutritt zu den Sitzungen.

Eines Abends, im Dezember 1901, gelang es den Kriminalkommissaren, das Medium zu entlarven und zur Haft zu bringen. Frau Rothe hatte sich im März 1903 vor der ersten Strafkammer des Landgerichts Berlin II wegen Betruges zu verantworten. Den Vorsitz des Gerichtshofes führte Geh. Justizrat Landgerichtsdirektor Gartz. Die öffentliche Anklage vertrat Staatsanwalt Friedheim. Die Verteidigung führten Rechtsanwalt Dr. Schwindt und Rechtsanwalt Dr. Willy Thiele.

Die Verhandlung, die eine volle Woche die ganze Kulturwelt in Spannung hielt, lieferte den Beweis, dass die Zahl der gläubigen Spiritisten eine sehr große ist und dass selbst Männer der Wissenschaft, die hohe Staatsstellungen bekleiden, zu ihnen gehören. Interessant war es, zu beobachten, mit welcher Überlegenheit, ja, mit welcher mitleidigen Verachtung die als Zeugen erschienenen Spiritisten auf die »Ungläubigen«, das heißt, auf diejenigen Erdenbürger, die an die spiritistischen Wunderdinge nicht glauben, herabschauten.

Die Anklage war wegen 61 vollendeter und 9 versuchter Betrugsfälle erhoben. Die angeklagte Frau Anna Rothe, geborene Johl, war 1850 in Altenburg geboren. Ihr Gatte war Kesselschmied. Sie war von ziemlich großer, schlanker Figur. Ihre großen Augen hatten ein unheimliches Feuer; ihre schmalen Lippen waren zusammengekniffen, ihre Finger bewegten sich in nervöser Unruhe auf der Einfriedigung des Anklageraumes. Im Übrigen bot diese Frau ein Bild der Armseligkeit. Außer den unheimlich stechenden, außergewöhnlich großen Augen war nichts Interessantes an ihr zu beobachten.

Sie bemerkte auf Befragen des Vorsitzenden: Vor etwa zwölf Jahren sei der Bräutigam ihrer Tochter gestorben. Nachdem dieser schon lange beerdigt war, habe sie ihn in der gewohnten Weise in ihrer Wohnung auf dem Sofa sitzen sehen; sie konnte sich auch mit ihm unterhalten. Schon als Mädchen von zehn Jahren sah sie Personen, die andere nicht sehen könnten. Als sie das Aussehen dieser Personen schilderte, wurde ihr gesagt, auf welche bereits verstorbenen Personen die Schilderung passte. Sie sei infolgedessen von den Spiritisten als vorzügliches Medium erkannt worden.

Sie habe auf Auffordern spiritistische Sitzungen abgehalten, diese aber niemals geschäftsmäßig betrieben. Seit etwa vier Jahren war ihr Impresario ein ehemaliger Volksschullehrer namens Jentsch. Mit diesem sei sie auf ausdrückliche Einladung in Paris, Zürich, Brüssel und vielen Orten Deutschlands gewesen und habe überall spiritistische Sitzungen abgehalten. Jentsch habe die große Korrespondenz erledigt und die Sitzungen vorbereitet. Sie habe viele Jahre in Chemnitz gewohnt. Vor einigen Jahren sei sie von Chemnitz nach Schöneberg bei Berlin übersiedelt.

Vorsitzender: Wie kamen Sie darauf, Ihre Sitzungen mit Gebet zu eröffnen?

Angeklagte: Das ganze Leben ist ja für mich ein Gebet.

Vorsitzender: Woher hatten Sie die Gebete? Waren es freie Eingebungen oder hatten Sie sie auswendig gelernt?

Angeklagte: Wenn ich bete, bete ich so, wie es mir einkommt. Meistens habe ich etwas aus dem Gesangbuch vorgelesen.

Vorsitzender: Wann hörte in den Sitzungen Ihr Bewusstsein auf?

Angeklagte: Sobald mir die Leute scharf ins Auge sahen, verfiel ich in den sogenannten Trancezustand.

Vorsitzender: Wie erklären Sie sich das?

Angeklagte: Das kann ich mir gar nicht erklären.

Vorsitzender: Sie kamen schließlich wieder zum Bewusstsein, was geschah dann?

Angeklagte: Ich habe alsdann gesprochen und bin darauf bald wieder in den Zustand der Bewusstlosigkeit verfallen.

Vorsitzender: Bisweilen fanden im Anschluss an die Sitzungen auch gemeinschaftliche Essen statt?

Angeklagte: Ja, bisweilen, ich habe mir das aber schließlich verboten.

Vorsitzender: Sie sollen auch während des Essens bisweilen das Bewusstsein verloren haben?

Angeklagte: Das ist richtig.

Vorsitzender: In Trance sollen Sie Gespräche geführt haben. Durch Ihren Mund sollen die Geister Verstorbener gesprochen haben?

Angeklagte: Das ist mir gesagt worden, ich weiß es nicht.

Vorsitzender: Sie sollen Paul Flemming und Zwingli haben sprechen lassen, ganz besonders aber ein Kind, namens Friedchen?

Angeklagte: Das wurde mir mitgeteilt.

Vorsitzender: Hatten Sie gar kein Bewusstsein, dass Sie mit Friedchen in Verbindung gestanden haben?

Angeklagte: Nein.

Vorsitzender: Früher haben Sie angegeben, Sie hätten sich mit den Geistern Ihrer verstorbenen Kinder unterhalten?

Angeklagte: Jawohl.

Die Angeklagte beginnt zu weinen.

Vorsitzender: Die erste Sitzung hat am 19. Oktober 1900 in Ihrer Wohnung in Schöneberg stattgefunden. Es sollen nur wenige Personen zugegen gewesen sein, die etwa insgesamt 130 Mark geopfert haben?

Angeklagte: Ich habe mich darum nicht gekümmert.

Vorsitzender: Die Sitzungen wurden schließlich sehr zahlreich besucht, es soll dabei ein erheblicher Betrag eingekommen sein?

Angeklagte: Ich habe mich darum nicht gekümmert.

Als erster Zeuge wurde Kriminalkommissar Leonhardt vernommen: Am 19. November 1901 habe er zum ersten Mal im dienstlichen Auftrag den Sitzungen der Angeklagten beigewohnt. Durch Vermittlung eines Bekannten habe er eine Einlasskarte für drei Mark erhalten. Nach Betreten eines Vorraums, der etwas Auffälliges nicht bot, sei er in ein Nebenzimmer geführt worden, das fast vollständig ausgeräumt war. Nur ein mit einer Decke behangener ziemlich großer Tisch sei in der Stube gewesen. Um den Tisch standen Stühle, die bei seinem Eintritt fast sämtlich besetzt waren. Frau Rothe saß an einem Ende des Tisches in der Nähe des Fensters.

Als weitere Gäste nicht erwartet wurden, begann die Sitzung, die von Jentsch mit einer geistlichen Ansprache eröffnet wurde. Alsdann wurde das Zimmer etwas dunkler. Während tiefe Stille herrschte, verfiel Frau Rothe in einen traumartigen Zustand, sie hielt dabei aber die Augen offen. Nach einer Weile kamen, anscheinend von der Decke, Blumen herabgeflogen. Er habe Frau Rothe scharf beobachtet und wahrgenommen, dass sie mit der linken Hand eine verdächtige Bewegung nach ihren Beinen machte. Einmal hatte sie auch eine Zitrone oder Apfelsine in der linken Hand. Er hatte bereits am ersten Abend die Überzeugung erlangt, dass Schwindel im Spiel war.

Vorsitzender: Erklärte nicht Jentsch, welche Intelligenzen aus Frau Rothe sprechen?

Zeuge: Jentsch sagte: Der Geist Paul Flemmings, Zwinglis und ganz besonders der Geist des Kindes Friedchen spreche aus Frau Rothe. Das Friedchen sprach mit einer deutlichen Kinderstimme, aber – ebenso wie die Angeklagte selbst – mit einem ausgeprägten sächsischen Dialekt.

Vorsitzender: Sächselten denn alle Geister, die aus der Angeklagten sprachen?

Zeuge: Jawohl.

Auf Befragen der Verteidiger bemerkte der Zeuge: Er hatte die Überzeugung, dass die Angeklagte auch im Trancezustand bei vollem Bewusstsein war. Er beobachtete, dass die Angeklagte mit halb geöffneten Augen

während ihres angeblichen Trancezustandes die Anwesenden genau musterte.

Verteidiger Rechtsanwalt Dr. Thiele: Ist es dem Zeugen bekannt, dass auch hypnotisierte Personen, obwohl sie wirklich hypnotisiert sind, die Augen oftmals geöffnet halten?

Zeuge: Ich war fest davon überzeugt, dass die Angeklagte genau die Zuschauer beobachtete.

Auf weiteres Befragen bekundete der Zeuge: Zu der Sitzung, in der wir die Entlarvung vornehmen wollten, hatten wir alle Mühe, Einlass zu erhalten, es gelang aber schließlich doch. Die Sitzung fand im Zimmer des Jentsch statt. Ich suchte in die Nähe der Rothe zu kommen und setzte mich deshalb auf das Sofa. Ich hatte mich mit dem Kriminalkommissar von Kracht verabredet, Frau Rothe zu entlarven, sobald sie Blumen produzieren sollte. Wir warteten deshalb den ersten Apport ab; es waren Blumen, die Frau Rothe einem uns gegenüberstehenden Berichterstatte überreichte.

In diesem Augenblick sprang von Kracht auf, rief »Halt« und hielt der Angeklagten beide Hände fest. Ich eilte hinzu. Frau Rothe schien zunächst in Ohnmacht zu fallen, sie leistete aber schließlich ganz erheblichen Widerstand. Die Zuschauer nahmen zunächst für Frau Rothe Partei, sie mussten erst darauf hingewiesen werden, dass wir im Namen des Gesetzes handelten. Als die Männer aus dem Zimmer geschickt wurden und die Angeklagte von Fräulein Binswanger untersucht werden sollte, sträubte sie sich mit Händen und Füßen.

Schließlich sah sie wohl ein, dass der Widerstand nutzlos sei, und nun wurden in ihrem Unterrock, den sie tütenartig um den Leib hatte, 157 Blumen, ferner Apfelsinen und Zitronen vorgefunden. Jentsch suchte uns vorzureden, dass die Blumen nicht bei der Rothe gewesen, sondern wahrscheinlich infolge des ungerechten Angriffs »materialisiert« worden seien.

Vorsitzender: Nun, Frau Rothe, was sagen Sie dazu?

Angeklagte: Ich habe den Unterrock, den ich in Paris gekauft habe, so angezogen wie jeden anderen. Erst hieß es, ich habe eine Tasche im Unterrock, alsdann sollte er einen doppelten Boden gehabt haben. Man braucht doch nur den Rock anzusehen, um zu begreifen, dass es nicht möglich ist, so viele Blumen zu beherbergen.

Der nächste Zeuge, Kriminalkommissar von Kracht, bestätigte die Bekundung des Vorzeugen und bemerkte: Bei der ersten Sitzung, der ich beiwohnte, hörte ich Klopföne, durch welche angeblich die Geister ihre Annäherung ankündigen. Alsdann fiel die Rothe anscheinend in Trance. Sie gab zunächst eine allgemeine religiöse Darstellung, sprach von der Nächs-

tenliebe und sagte: Die Menschen müssten sich von menschlichen Dingen abwenden und ihren Sinn auf überirdische Dinge richten.

Um mich möglichst unverdächtig zu machen, gab ich selbst ein wirklich wahres Erlebnis zum Besten. Ich erzählte, dass ich als Primaner eines Sonntags zum Gottesdienst im Dom war. Da war mir der Gedanke gekommen, welchen Eindruck es wohl machen würde, wenn jemand plötzlich eine Granate in die andächtige Menge werfen würde. Unmittelbar darauf fiel ein Schuss; ein junger Mann hatte auf den Geistlichen, der die Liturgie leitete, geschossen. Jentsch versetzte: »Das ist eine Willensübertragung.«

Alsdann hob sich ein paarmal der Tisch und Frau Rothe verfiel in Trance. Sie sagte plötzlich, sie sehe einen grünen Wald und darin einen alten Herrn mit grau meliertem Vollbart. Ich versetzte: Mein verstorbener Vater hat einen grau melierten Vollbart getragen. Frau Rothe sagte weiter: Sie sehe etwas Blankes auf der Brust des Herrn, es scheinen drei Orden zu sein. Ich sagte: Mein Vater hat drei Ordensauszeichnungen besessen.

Alsdann erschien plötzlich auf der rechten Seite der Rothe ein großer, schöner Tannenzweig, der eine ganz frische Bruchstelle hatte. Frau Rothe ging um den Tisch herum und sagte zu mir, indem sie mir den Zweig überreichte: »Ich danke dir, dass du dich in dieser feierlichen Stunde liebend mir genähert hast.« Bald darauf holte sie Blumen anscheinend aus der Luft und sagte: Sie sehe die Figur eines Mannes, der sie segne.

Kriminalkommissar von Kracht bekundete im weiteren: Ich kam schließlich zu der Überzeugung, dass es höchste Zeit sei, dem Humbug ein Ende zu machen, um so mehr, da mir bekannt war, dass Frau Rothe schon einmal im Jahr 1884 entlarvt worden ist. Ich hatte als »Landwirt Naumann« auch zur letzten Sitzung Zutritt erhalten.

Als die Rothe plötzlich ein Bündel blühender Blumen zutage förderte und sie als Gruß eines verstorbenen Freundes dem anwesenden Berichtstatter Fließ überreichte, folgte die Katastrophe. Ich hielt der Frau Rothe beide Hände fest, damit nicht etwa eine günstige Gelegenheit benutzt werden konnte, um sämtliche Blumen auf einmal aus der vierten Dimension herauszuzaubern. Die Rothe fiel zunächst zu Boden, leistete aber alsdann mit erstaunlicher Kraft Widerstand. Das Publikum, insbesondere die anwesenden Damen, waren außer sich. Ich erhielt verschiedene Stöße und Püffe.

Man fand bei der Rothe im Unterrock außer den 157 Blumen auch zwei außergewöhnlich große Apfelsinen. Jentsch rief mir mit dem Zeichen des Entsetzens zu: »Sie werden das Medium totschiessen, es befindet sich ja in Trance.« Als alles nichts half, erinnerte sich die Rothe ihres in einer benachbarten Destillation sitzenden Ehemannes. Sie rief wiederholt »Vater, Vater!« Als ich auf dem Polizeipräsidium zu Herrn Rothe sagte: Sie sehen doch,

dass es sich um ganz gemeinen Schwindel handelt, versetzte er: »Ich bin sprachlos.« Ich fragte: Wird denn Ihre Frau auch im Gefängnis Blumen apportieren? Warum nicht, erwiderte Herr Rothe. Sie hat aber keine Blumen apportiert, wohl nicht einmal ihren Verteidigern.

Am folgenden Tag sagte Herr Rothe: Meine Frau hat sicher keine Blumen gehabt; es ist ihr ergangen wie einem geängstigten Tier, die Blumen sind ihr in der Todesangst herausgekommen. Als Frau Rothe auf dem Polizeipräsidium vernommen wurde, tat sie so, als ob sie in Trancezustand verfallen würde. Neben mir stand ein Schutzmann, dessen Frau zehn Monate vorher verstorben war. Der Schutzmann trug einen Trauerflor um den Arm. Frau Rothe muss wohl den Trauring gesehen haben, denn sie sagte plötzlich: Sie sehe eine weibliche Person. Als die Sitzung begann, in der Frau Rothe entlarvt wurde, fiel es mir auf, dass Frau Rothe einen auffallend dicken Leib hatte und sich recht vorsichtig niedersetzte. Ich sagte mir: Heute muss sie eine gehörige Portion Blumen bei sich haben.

Fräulein Binswanger, die im Auftrag der Kriminalkommissare die Angeklagte untersuchte, bekundete: Als die Angeklagte festgehalten wurde, rief sie aus: »Fasst mich nicht an, lasst mich los, ich bin in Trance, es kann mein Tod sein.« Die Angeklagte habe sich wie eine Wahnsinnige gewehrt; es habe wohl ein 20 Minuten währender Kampf mit ihr stattgefunden, bevor sie überwältigt war und ihres Oberkleides entledigt werden konnte. Die Angeklagte habe die Blumen durch den Schlitz ihres Kleides hervorgeholt.

* * *

Eine Frau Öhmichen bekundete als Zeugin: Die Angeklagte habe sie mit dem Geist ihres verstorbenen Ehemannes in Verbindung gebracht. Er habe ihr einen kleinen Tannenzweig überreicht. Sie sei überzeugt, dass der Zweig von ihrem Gatten war, denn Frau Rothe habe unmöglich wissen können, dass sie ihren Ehemann um einen Tannenzweig gebeten hatte. Ihr Ehemann habe ihr das auch bestätigt, als sie mit seinem Geist in Verbindung trat. Er habe ihr auf ihre Frage geantwortet: »Die Naturgeister haben dir den Zweig gebracht, er ist von mir.«

Es erschienen darauf drei Blumenhändlerinnen, die auf dem Winterfeldplatz ihren Verkaufsstand hatten, als Zeuginnen. Die Angeklagte habe auch im Winter täglich Blumen und Tannenzweige gekauft. Sie war eine sehr gute Kundin. Sie habe einmal auf eine an sie gestellte Frage gesagt: Sie gebrauchte die Blumen zur Grabesausschmückung.

Eine Frau Urban bekundete als Zeugin: Sie sei Spiritistin und bisweilen hell sehend. Frau Rothe habe Blumen mit sehr zarten Stielen aus der Luft gegriffen, ferner Zweige mit sehr dünnen Stielen, Apfelsinen und so weiter. Ihr (der Zeugin) Sohn, der schon seit seinem vierten Lebensjahr hell sehend

sei, habe immer vorher angekündigt, wenn sich etwas entwickelte. Frau Rothe griff alsdann einfach in die Luft und hatte eine Blume in der Hand. Sie (Zeugin) sei auch bisweilen hell sehend, sie könne aber keine Blumen aus der Luft greifen.

Vorsitzender: Welche Farben hatten denn die Blumen?

Zeugin: Es waren weiße Rosen mit langen zarten Stielen, die unbedingt zerbrechen mussten, wenn man sie verbergen wollte. Frau Rothe gab mir einmal eine Blume in die Hand, und während ich diese meiner Nachbarin zeigte, wuchsen plötzlich noch zwei blaue Blümchen heraus. (Gelächter im Zuhörerraum.)

Zeugin (zum Publikum): Sie brauchen darüber gar nicht zu lachen, es ist ganz gewiss wahr.

Sachverständiger, Oberarzt Dr. Henneberg: Sind Sie überzeugt, dass bei Frau Rothe ein echter Trancezustand herrschte?

Zeugin: Ganz gewiss. Frau Rothe könnte ohne Trance solch wunderbare Reden gar nicht halten, so großartig kann kein Pastor reden.

Gerichtsarzt Professor Dr. Puppe bekundete als Sachverständiger: Die Angeklagte sei eine hysterische Person. Es sei ihm (Sachverständiger) überraschend schnell gelungen, die Angeklagte zu hypnotisieren, er sei aber im Zweifel gewesen, ob es eine echte Hypnose war. Bei einer mit der Angeklagten abgehaltenen Sitzung habe sie auch Predigten gehalten, die sehr komisch wirkten. Sie sprach gewissermaßen vom hohen Kothurn herab⁵², aber im sächsischen Dialekt und mit allen möglichen Sprachfehlern. Es sei ihm vollständig klar gewesen, dass es ein Opus der Frau Rothe und nicht eines höheren Geistes war.

Auf Befragen des Verteidigers Rechtsanwalt Dr. Thiele bemerkte der Sachverständige: Die Angeklagte sei nicht geisteskrank und sei sich höchstwahrscheinlich auch im Trancezustand ihres Handelns bewusst gewesen. Jedenfalls seien doch die Vorbereitungen zu den Sitzungen nicht im Trancezustand geschehen.

Im weiteren Verlauf der Verhandlung wurde mitgeteilt, dass an den Sitzungen in der Wohnung der Frau Rothe teilgenommen haben: Fürstin Karatschka, eine Gräfin Moltke, Generalleutnant zur Disposition⁵³ von Zastrow und Hofprediger a.D. Stoecker⁵⁴.

Eine Anzahl Zeugen bekundeten, dass sie sofort die Überzeugung gewonnen, es handle sich um Humbug, sodass sie um das Eintrittsgeld betro-

52 pathetisch, hochtrabend reden

53 im einstweiligen Ruhestand

54 siehe „Der Hassprediger“, Band 8 der „Forensischen Dramen“

gen wurden; eine sehr große Zahl Zeugen bekundeten dagegen: Sie seien der Überzeugung, dass Frau Rothe keinen Schwindel getrieben habe. Ein Zeuge, namens Groll, der vorgab, Medizin studiert zu haben, bekundete auf Befragen des Verteidigers Rechtsanwalt Dr. Schwindt: Die Blumen kamen von einer irdischen Existenz, aber woher kamen sie?

Da kommt die Theorie von der Dematerialisation und Rematerialisation infrage. Ich weiß bestimmt, dass Frau Rothe die Hände auf dem Tisch liegen hatte, und als sie sie öffnete, fiel ihr ein Strauß von Blumen mit Wurzeln aus den Händen. Dieses Experiment der Frau Rothe fand in einem Restaurant nach einer Sitzung statt. Das Lokal war beleuchtet, und Frau Rothe konnte absolut keine Vorbereitungen getroffen haben. Hofkapellmeister Tiedemann (Koburg) war Zeuge dieses Ereignisses.

Eine Frau Marie Müller bekundete: Nachdem der Trancezustand bei Frau Rothe eingetreten war, habe sie mithilfe ihres Schutzgeistes, des kleinen Friedchens, das sie auch bisweilen mit dem Kosenamen Medibumsel belegte, die Äußerungen der Geister wiedergegeben. In der Regel seien es in salbungsvollem Tone gesprochene religiöse Äußerungen gewesen. Beim Apport seien allerlei Nippsachen, Fingerhüte, Berloques⁵⁵ und andere Dinge hervorgetreten. Frau Rothe habe gesagt: Das sind Muster, die aus dem Jenseits kommen.

Vorsitzender: Haben Sie denn das geglaubt?

Zeugin: Jawohl.

Vorsitzender: Sie sind also der Meinung, dass im Jenseits auch Muster gemacht werden?

Zeugin: Ich habe mich später überzeugt, dass man diese Sachen auch in Berlin für 50 Pfennig kaufen kann.

Ein anderer Zeuge sagte aus: Die Rothe habe ihm seine Großmutter erscheinen lassen; er habe die Großmutter deutlich an der Statur erkannt. Eine Zeugin aus Breslau bekundete: In einer Sitzung seien fünfzehn Geister in den verschiedensten Größen erschienen; sie seien sämtlich weiß gekleidet gewesen und haben geleuchtet; auch verbreiteten sie einen Phosphorgeruch. Die Gestalten seien aus einem Nebengemach gekommen, in welches weder die Rothe noch Jentsch jemals gekommen waren. Man hörte auch im Nebenzimmer sprechen. Eine Gestalt hatte ein Kind auf dem Arm; sie setzte sich nieder.

In einer anderen Sitzung schwebte ein Geist über dem Haupt ihrer Schwester; der Geist war imstande, genaue Angaben über das Leben der Schwester zu machen. Dann sei in der Luft ein Myrtenzweig erschienen und

55 kleiner Schmuck an Ketten

habe sich ganz leise auf das Haupt der Schwester niedergesenkt. Nach dem Verschwinden der Geister habe sich ein Phosphorgeruch bemerkbar gemacht. Diesen Sitzungen haben hauptsächlich pensionierte Offiziere sowie Damen und Herren der Gesellschaft beigewohnt.

Rechtsanwalt und Notar Meyer (Lützen): Er habe die Rothe in Zwickau, wo sie wegen groben Unfugs verurteilt wurde, verteidigt. Er halte die Produktionen der Rothe für vollkommen echt. Er könne nicht begreifen, wie die materialistische Wissenschaft das Walten überirdischer Kräfte ableugnen könne.

Von großem Interesse war die Vernehmung des Präsidenten des Kassationsgerichts in Zürich, Georg Sulzer. Er bekundete auf Befragen des Vorsitzenden: Er sei zum Präsidenten des Kassationsgerichts gewählt und verwalte dies Amt seit sieben Jahren. 1899 sei die Rothe nach einem Vorort von Konstanz gekommen; er habe der dort abgehaltenen Sitzung als Gast beigewohnt. Frau Rothe sei von einem Damenkomiker⁵⁶ untersucht worden. Schon bei der Ankunft der Rothe und des Jentsch sei deren Gepäck aufs Genaueste untersucht worden.

Er habe bei der Sitzung einen sehr günstigen Platz gehabt. Frau Rothe habe plötzlich eine Geisterstimme zu ihm sprechen lassen. Er habe deutlich erkannt, dass eine Verwandte von ihm etwas sagte, was ihn in Erstaunen setzen musste, denn es traf wirklich zu. Es sei nämlich wahr, dass er sich längere Zeit vom christlichen Glauben abgewandt hatte und alsdann wieder zum Glauben zurückgekehrt war. Das konnte Frau Rothe unmöglich wissen. Der Geist, der aus ihr sprach, gab aber seiner Freude darüber Ausdruck.

Alsdann sagte der Geist: Du hast vor einiger Zeit für deinen Vater gebetet, das hat ihm wohlgetan. Er hatte tatsächlich für seinen Vater gebetet. Hierauf habe sich ein Geist durch Klopfen angemeldet; die Klopföne kamen mitten aus dem Tisch. Die Rothe sagte: Sie sehe einen Geist hinter mir stehen, so fuhr Präsident Sulzer fort. Durch Befragen wurde festgestellt, dass es der Geist meiner verstorbenen Frau war. Frau Rothe sagte: Der Geist halte die rechte Hand auf seiner linken Schulter. Der Zeuge schildert alsdann die Apporte, die sehr zahlreich waren. Jeder Anwesende habe Blumen bekommen. Das Zimmer war ganz hell erleuchtet. Man konnte deutlich sehen, dass die Rothe die Blumen aus der Luft holte. Außer den Blumen kamen auch noch Bijouteriewaren⁵⁷.

Etwa zwei Jahre später kamen die Rothe und Jentsch nach Zürich. Sie hielten auf meine Einladung mehrere Sitzungen in meiner Wohnung ab, de-

56 männlicher Bühnendarsteller von Frauenrollen

57 Schmuckwaren

nen auch Prof. A. Sellin beiwohnte. Frau Rothe sagte zwei anwesenden Damen, die sie absolut nicht kannte, dass sie ihre Kinder verloren hätten. Ja, sie kannte sogar die Namen der Kinder. Mein Sohn hatte eine vollständig frische Seerose, die bekanntlich sehr schnell verwelken, erhalten, die Frau Rothe aus der Luft gegriffen hatte. Eine Dame erhielt ein vollkommen taufrisches Blatt von Farnkraut. Auch mehrere ganz frische Rosen wurden apportiert, und zwar Exemplare einer besonderen Art, deren Stiel ganz und gar mit kleinen Dornen besetzt ist. Ich habe diese Rosen ganz genau betrachtet und festgestellt, dass auch nicht ein einziger Dorn verletzt war. Wenn die Rothe diese Blumen in ihren Kleidern verborgen gehabt hätte, dann wäre das unmöglich gewesen.

Als ich später hörte, Frau Rothe habe die Blumen vorher in einem Blumenladen gekauft, da sagte ich mir: Ich stehe vor einem Rätsel. Ich kann nur annehmen, dass Frau Rothe die Blumen in einem Doppelbewusstsein gekauft, sie zunächst dematerialisiert und alsdann rematerialisiert habe. In einer zweiten Sitzung hat meine verstorbene Frau durch den Mund der Frau Rothe zu meinem Sohn gesprochen. Meine Frau hieß Anna. Sie sagte: »Anna hieß ich, Anna hieß sie; sie ist nicht für dich bestimmt, schlage sie dir aus dem Kopf.«

Mein Sohn wurde bleich und gestand mir: Er habe ein Verhältnis, das er sich aber nunmehr aus dem Kopf schlagen werde. Die Rothe und Jentsch wurden von dritten Personen wegen des Blumenkaufs zur Rede gestellt. Es wurde ihnen zur Antwort: Die Geister können nur den Astralleib der Rothe benutzen; sie könnten, da es sich nicht um Blumen handle, die auf der Wiese wachsen, diese doch nicht stehlen, sie müssten also gekauft und dematerialisiert werden.

Verteidiger Rechtsanwalt. Dr. Schwindt: Stamnten die apportierten Seerosen nicht aus dem Züricher See?

Zeuge: Nein, aber es ist festgestellt, dass sie aus einer Züricher Blumenhandlung stammten.

Dr. med. Langsdorf (Freiburg, Baden): Die Angeklagte hat einmal in meiner Privatwohnung in Gegenwart meiner erwachsenen Kinder eine Sitzung abgehalten. Als Frau Rothe sich im Trancezustand befand, hat sie genau das Aussehen meiner vor mehreren Jahren verstorbenen Tante beschrieben und genau all die kennzeichnenden Bewegungen nachgeahmt, die der Verstorbene eigen waren. Alle Anwesenden waren aufs Höchste überrascht.

Meine Frau ließ durch das Medium an den Geist die Frage richten: Tante, kannst du mich nicht von meinem Rheumatismus befreien? Jawohl, antwortete der Geist durch den Mund des Mediums. Meine Frau hatte die

Empfindung, als streiche ihr eine Hand mehrere Male von oben bis unten über den Arm. Der Schmerz war sofort beseitigt.

Meine Frau sagte: Tante, hast du nicht ein kleines Andenken für mich. Der Geist erwiderte: Ja, das sollst du haben. In der blauen Hinterstube steht ein alter Nachttisch. In der rechten hinteren Ecke der obersten Schublade liegt eine alte goldene Kette, die sollst du haben. Die Kette, von deren Existenz niemand eine Ahnung hatte, ist an der bezeichneten Stelle tatsächlich gefunden worden.

Ich habe an der Existenz unsterblicher Seelen nicht mehr zweifeln können. Der betagte Arzt sieht sich im Saale um und sagt: »Nun frage ich jeden Menschen in diesem Saal, wenn einem so etwas passiert, soll man dann noch nicht daran glauben? Ich habe das erhebende Gefühl in mir: Du bist unsterblich.«

Frau Blöhmek: Sie sei überzeugte Spiritistin. Sie habe »Schwester« Rothe und »Bruder« Jentsch veranlasst, bei ihr eine Sitzung abzuhalten. Sie habe die Rothe in Tränen angetroffen. Frau Rothe habe gejammert: »Du lieber Gott, nimm mich doch bloß bald aus dieser Welt, die Welt will ja nichts mehr von der Wahrheit wissen.« Die bei ihr abgehaltene Sitzung schilderte die Zeugin in den glänzendsten Farben.

Frau Gleiß, die auf Befragen des Vorsitzenden bemerkt: Sie sei hell sehend, sehe manches, was andere nicht sehen können, bekundete auf Befragen des Verteidigers Rechtsanwalt Dr. Schwindt: Frau Exzellenz von Moltke aus Potsdam habe fast jeder Sitzung bei Frau Rothe beigewohnt. Sie wurde von der Angeklagten geduzt, »Schwester Anna« genannt und sowohl beim Empfang als auch beim Abschied, wie alle Damen, von Frau Rothe geküsst.

Verteidiger: Kann die Zeugin noch Personen aus der Aristokratie nennen, die den Sitzungen beiwohnten?

Zeugin: Eine Prinzessin Karaschka, mit der die Gräfin Moltke in lebhaftem brieflichem Verkehr stand, General von Zastrow, Baronin von Grünhof, ein Pastor, dessen Namen ich nicht weiß, einmal auch Hofprediger Stoecker, Gräfin Wachtmeister und die Mutter der Gräfin Moltke.

Redakteur Gerling bekundete: Die Rothe pflegte, wenn sie Blumen aus der Luft griff, die Aufmerksamkeit zunächst dadurch abzulenken, dass sie die Hand demonstrativ in die Luft hob. Wenn dann alles gespannt nach dieser Gegend sah, warf sie, wie ich genau gesehen habe, mit der anderen Hand die Blumen mit einer erstaunlichen Geschicklichkeit in die Luft und fing sie mit ausgestreckter Hand wieder auf. Ich habe ihr von meinen Beobachtungen nichts gesagt, denn ich hatte gar nicht die Absicht, sie zu entlar-

ven, sondern wollte mich nur selbst über den Zusammenhang der Dinge aufklären.

Eine solche Entlarvung ist ja überhaupt sehr schwer und sehr undankbar, insbesondere in Berliner spiritistischen Kreisen, diese glauben alles. Jeder, der ihnen sagt, dass sie einem Schwindel zum Opfer gefallen sind, wird von ihnen selbst als Schwindler gebrandmarkt, und zwar nicht in den sanftesten Ausdrücken. Bei einer Sitzung passierte der Rothe das Malheur, dass aus ihren Röcken eine Apfelsine fiel und unter das Sofa rollte. Ein Herr wollte sich danach bücken. Da sprang aber Jentsch hinzu und sagte: »Um Gottes willen, lassen Sie das, das Medium darf nicht gestört werden.«

Einmal apportierte die Rothe die Glieder einer Kette, die angeblich aus den ägyptischen Königsgräbern stammte, es war aber eine Kette, die man in einem Basar in der Leipziger Straße für 50 Pfennig kaufen kann. Medien sind eitel. Die Rothe wollte nicht nur ein Blumen-, sondern auch ein Schreibmedium sein. Sie ließ einen Geist auf ein Blatt schreiben: »Lieber Bruder, kämpfe für uns«, das heißt also, ich sollte für sie Reklame machen. Die Schrift zeigte deutlich, dass sie von der Rothe unter dem Tisch geschrieben war. Ich halte die Rothe nicht für ein echtes Medium. Ich bin der Ansicht, Jentsch hat sie hypnotisiert und sie hat in der Hypnose gesprochen. Jentsch war der eigentliche Macher, er ging in den Sitzungen wie ein Raubvogel umher.

Verteidiger Rechtsanwalt Dr. Thiele: Kann denn jemand in einen solchen hypnotischen Zustand versetzt werden, der nicht das geringste Mediumistische an sich hat?

Zeuge: 60 bis 80% aller Menschen kann man hypnotisieren. Man kann dem Menschen durch die Hypnose Befehle erteilen, die erst nach Stunden ausgeführt werden.

Dr. Spatzier bezeichnete die Rothe nicht als einwandfreies Medium. Er müsse aber sagen, es sei erstaunlich gewesen, dass ein zwei Zentner schwerer Tisch mit vier Auszugplatten sich dreimal hoch in die Höhe hob, und zwar ganz geräuschlos wie eine Feder. Er habe alsdann versucht, den Tisch in die Höhe zu heben, es sei ihm aber nicht möglich gewesen.

Fabrikant Otto Reinicke bekannte sich als überzeugter Spiritist. Sein 15-jähriger Neffe habe sich als ganz vorzügliches Medium erwiesen. Mithilfe dieses Mediums seien unglaubliche Dinge geschehen. Er habe gesehen, wie ein Tisch durch die ganze Stube passierte, alsdann umgeworfen wurde, so dass die Beine nach oben kamen. Ein anderes Mal sei durch irgendeine »Intelligenz« plötzlich das Gas angezündet worden. Ein anderes Mal seien seinem Neffen die Arme auf den Rücken gebunden worden. Ein Geist hatte alsdann befohlen, ein Taschentuch auf die Erde zu legen, dies sei dann

durch die Luft geflogen. Einmal haben die Geister seinen Neffen mit einer sechzig Meter langen Waschleine umwickelt. Der junge Mann wurde gebunden wie ein Rollschinken, sodass er stöhnte. In demselben Augenblick stand er wieder vor den Geistern.

Er habe sich hierauf die Rothe aus Chemnitz kommen lassen. Er wollte sich klar darüber werden, ob es etwas Übernatürliches gebe. Es habe oftmals bei ihm geklopft; die Tür sei von unsichtbarer Hand geöffnet worden und wieder zugegangen. Ein Briefträger, der hell sehend sei, habe ihm gesagt: Er sehe jedes Mal, sobald sich die Tür öffne, einen Matrosen hereinkommen. Er habe einen Bruder, der seit 1885 verschollen sei. Er habe dem Briefträger die Fotografie des Bruders gezeigt. Der Briefträger habe gesagt: So sieht der Matrose aus, den ich zur Tür hereinkommen sehe. Die Rothe habe er vom Bahnhof abgeholt und aufs Genaueste überwacht; die Appor-te gelangen vortrefflich.

*Magnetiseur*⁵⁸ *Rosen*: Als ich das erste Mal zu Frau Rothe kam, sagte sie: Kommt nicht noch der andere Herr herein? Auf meine Antwort, dass niemand bei mir sei, versetzte Frau Rothe: Ich sehe doch aber einen großen, breitschulterigen blonden Mann mit krausem Haar. Diese Beschreibung passte auf einen meiner verstorbenen Bekannten. Im Verlauf der Sitzung wurden mir Mitteilungen über diesen Herrn gemacht.

Frau Steinmann: Sie habe eine hell sehende Nichte und ein mediales Dienstmädchen. Die Nichte habe, nachdem sie ein halbes Jahr hell sehend gewesen, Trancereden gehalten. Nachdem das Mädchen zu ihrer verstorbenen Mutter gebetet hatte, sie davon zu befreien, hörte das Hellsehen auf. Man hörte nun sehr häufig Klopftöne, und es schnurrte sehr laut, so wie eine Katze schnurrt. Das Mädchen sagte, es sei ein Geist, sie solle zwanzig Vaterunser beten, dann werde das Schnurren aufhören.

Wenn das Mädchen in der Nähe war, dann hörte man auch häufig ein Krachen an der Bettstelle. Sie habe das Vaterunser gebetet, dann hörte das Schnurren auf. Das Mädchen habe ihrem Bruder vorausgesagt, dass ihm die linke Hand abgenommen werden würde; einer Verwandten habe sie eine wirklich eingetretene Krankheit vorausgesagt.

Verteidiger Rechtsanwalt Dr. Thiele: Wie alt ist jetzt Ihre Adoptivtochter?

Zeugin: 21 Jahre.

Verteidiger: Dann möchte ich beantragen, das Mädchen zu laden.

Staatsanwalt: Was will der Verteidiger mit der Zeugin beweisen?

58 jemand, der mithilfe der Magnetisierung Heilwirkungen zu erzielen sucht

Verteidiger: Ich will beweisen, dass es wirklich Leute gibt, die hell sehend sind. Wenn dies hier zeugeneidlich bekundet wird, dann liegt die Möglichkeit vor, dass auch Frau Rothe die Gabe der Hellseherei besitzt.

Ein Zeuge Welsche bekundet auf Befragen: Er sei hell sehend, er habe bei den Sitzungen der Rothe den Geist Zwinglis und auch den Geist des Friedchen gesehen.

Magnetiseur Geist: Jentsch sei bei der Auswahl der Teilnehmer an den Sitzungen sehr vorsichtig gewesen. Er wollte sogar einen Rechtsanwalt nicht zulassen. Jentsch und die Rothe haben sich einmal gerühmt, dass dem Hofprediger Stoecker ganze Pakete Blumen aus der Tasche gezogen worden seien. Die Rothe müsse ein sehr scharfsinniges psychologisches Gefühl besitzen, denn sie wusste Personen, die wirklich misstrauisch waren, zu entfernen. Es sei ihm (Zeugen) ferner aufgefallen, dass die Angeklagte während der Sitzungen stets möglichst korpulente Leute neben sich hatte.

Obertelegrafenassistent Kuhhaupt: Als die Angeklagte einmal in Trancezustand verfallen sei, habe sie zu einem ihr gegenüberstehenden Herrn gesagt: Ich sehe hinter Ihnen eine Frau, die einen eigentümlichen Kopfschmuck trägt, ähnlich wie eine Krankenschwester. Der Herr habe voller Staunen erwidert: Das ist meine verstorbene Mutter, diese trug einen derartigen Kopfschmuck.

Der Zeuge erzählte alsdann: Frau Rothe hat einmal in meiner Wohnung eine Sitzung gegeben. Nachdem sie von meiner Frau und meiner Schwägerin untersucht worden, wurde sie in ein nur notdürftig erleuchtetes Zimmer geführt und in einen Sack gesteckt, der ihr bis an den Hals reichte. Der Sack, der aus neuer Leinwand hergestellt und mit doppelten Nähten versehen war, wurde am Halse zugeschnürt. Alsdann wurde der Sack mit einer starken Schnur viele Male umwickelt und die Nähte hinten und an den Seiten versiegelt. Dann ließ man Frau Rothe hinter dem Vorhang allein. Nach kurzer Zeit hörte man hinter dem Vorhang etwas zu Boden fallen. Genau nach sieben Minuten trat Frau Rothe, von jedem Anhängsel völlig befreit, hervor, der Sack wurde untersucht, er lag am Boden. Siegel, Nähte und Schnur waren unverletzt.

Später apportierte Frau Rothe Blumen und Apfelsinen, die unmöglich zur Stelle geschafft sein konnten. In einer von Frau Rothe in ihrer Wohnung abgehaltenen Sitzung saß die ganze Gesellschaft um einen schweren Tisch. Als Frau Rothe in Trancezustand verfallen war, begann der Tisch sich zu heben; außerdem vernahm man ein eigentümliches Klopfen. Frau Rothe hat nicht unmittelbar am Tisch gegessen, auch ihre Hände waren mit dem Tisch nicht in Berührung gekommen.

Frau Rothe sagte, als der Tisch sich hob, zu einer ihr gegenüberstehenden 60-jährigen Dame: »Es ist der Geist Ihres Mannes, der sich vernehmen lässt.« Der Tisch machte darauf wiederholt eine Bewegung nach der alten Dame zu. Letztere sagte nach einer Weile: »Gehe doch auch einmal zu meinem Sohn.« Sofort änderte der Tisch seine Richtung und wackelte zu dem bezeichneten jungen Herrn. Die ganze Gesellschaft legte alsdann die Hände auf den Tisch, da erhob sich dieser vom Fußboden und schwebte frei in der Luft.

Eine Frau Richter aus Leipzig bekundete: Frau Rothe habe in ihrer (der Zeugin) Leipziger Wohnung eine Sitzung abgehalten. Sie habe Frau Rothe, die nur ein kleines Handtäschchen bei sich trug, vom Bahnhof abgeholt. Frau Rothe habe ganz unendlich viele taufrische Blumen apportiert. In einem Leipziger Café habe Frau Rothe plötzlich zahlreiche Blumen in den Schoß fallen lassen. Sie mussten sich schleunigst aus dem Café entfernen, um nicht gar zu großes Aufsehen zu erregen.

Ein anderes Mal habe Frau Rothe unendlich viele prachtvolle Blumen über die Frauen gestreut. Es war eine ganz seltene Blumenpracht; man zählte etwa 130 Blumen. Es war dies zu einer Jahreszeit, in der Frau Rothe sehr viel Geld hätte ausgeben müssen, um solche Blumen zu kaufen. Die Zeugin bekundete im weiteren, dass Frau Rothe Wunderdinge im Hellsehen geleistet habe. Sie habe einmal von dem Tod einer Person Mitteilung gemacht, noch ehe die briefliche Anzeige von dem Tod eingetroffen war.

Bankkassierer Städing bekundete: Die Apporte der Rothe waren tadellos. Ein Offizier hatte sich überzeugt, dass ein Buch, das Frau Rothe in die Hand nahm, unbeschrieben war. Nach kurzer Zeit waren etwa zwanzig Seiten mit verschiedenen Handschriften beschrieben. Einmal kamen so viel Blumen von oben herab, dass ein anwesender Arzt geradezu sprachlos war.

Der pensionierte Gymnasialprofessor Dr. Sellin erzählte alle möglichen Wunderdinge, die Frau Rothe verrichtet habe. Auch auf Fragen in englischer Sprache seien mithilfe der Klopföne sehr genaue Antworten gegeben worden. Die Klopföne, die er bei Frau Rothe wahrgenommen, waren stets die elektrischen Klopföne. Was die Apporte anlange, so habe er sich von deren Echtheit vollständig überzeugt. Für ihn seien solche Apporte überhaupt nur das untere und oft unreine Ende der Stufenleiter von Phänomenen, die zur lichtesten Höhe führen. An der physikalischen Mediumschaft der Frau Rothe habe er nicht den geringsten Zweifel.

Er habe einmal einen Apport in Gestalt eines Medaillons erhalten, das er aber nicht annehmen wollte. Er habe es auf den Tisch gelegt und »Friedchen« gebeten, es wieder mitzunehmen. Friedchen habe aber gesagt: »Lieber Onkel, lass das, ich kann es nicht wieder mitnehmen.« Der Zeuge erzählte

noch eine große Reihe von Vorkommnissen wunderbarer Art, die ihm die Überzeugung beigebracht haben, dass von Schwindel gar keine Rede sein könne. Frau Rothe sei das kräftigste, interessanteste und reinste Medium, das ihm vorgekommen sei.

Vorsitzender: Wie stellen Sie sich zu der Tatsache, dass in der Entlarvungssitzung Blumen im Unterrock der Frau Rothe gefunden wurden?

Zeuge: Wenn die Anklage auf Schwindel und Betrug erhoben werden soll, dann muss dieser doch ganz klar bewiesen werden.

Vorsitzender: Vor Ihnen liegen doch die der Angeklagten abgenommenen Sachen, die den Schwindel beweisen?

Zeuge: Da muss doch erst festgestellt werden, wo sind sie im Unterrock gefunden worden, wer ist der Zeuge dafür, wer hat sie gesehen?

Der Zeuge bemerkte im weiteren: Er habe durch den Mund der Rothe einmal mit seinem verstorbenen Freund, dem Rostocker Professor Baumgarten, mit dem er in Mecklenburg zehn Jahre lang für die Glaubensfreiheit gekämpft, ein Gespräch gehabt. Baumgarten habe zu ihm gesagt: »Mein lieber Freund, ich freue mich, dass ich einmal durch ein schwaches Weib zu dir sprechen kann. Ich will dir nur sagen, was ich in meinen Memoiren über dich geschrieben habe, ist unrecht. Ich habe dir unrecht getan, als ich mein Bedauern aussprach, dich unter den Spiritisten zu sehen; ich sehe jetzt ein, dass du recht gehabt hast.«

Sachverständiger Oberarzt Dr. Henneberg: Ist bei Ihrem Zusammensein mit Frau Rothe jemals zu ungelegener Zeit, auf der Straße, der Eisenbahn, der Straßenbahn oder dergleichen jemals der Trancezustand eingetreten?

Zeuge: Nein.

Vorsitzender: Herr Sachverständiger, schließt der Trancezustand die freie Willensbestimmung aus?

Sachverständiger: Es kommt ganz darauf an: Es gibt die verschiedensten Grade der Trance, ebenso wie bei der Hypnose und im Schlaf. Bei der Rothe schien in der Charité nur eine leichte Einschränkung des Bewusstseins bei dem Trancezustand vorzuliegen, sodass sie ganz genau sah, was um sie herum vorging. Andererseits ist sie zweifellos eine abnorm veranlagte, hysterische Person, die leicht in Antihypnose verfällt. Sie hat aber diesen Zustand vollständig in der Hand. Das geht schon daraus hervor, dass sie niemals Trancereden auf der Straße gehalten hat. Sie ist auch immer zur rechten Zeit wieder der aus dem Trancezustand herausgekommen.

Es handelt sich also bei ihr nicht um tief greifende Anfälle von Bewusstseinsstrübung, sondern nur um eine kleine Einschränkung des Bewusstseins. Ebenso wie es Leute gibt, die schlafen können, wann sie wollen, so kann sie

auch nach Belieben in Trance verfallen. Es ist dabei zu erwägen, dass sie durch die vielen Vorstellungen eine gewisse Übung hatte. Ein abnormer Geisteszustand ist es aber trotzdem. Wenn wirklich echter Trancezustand vorläge, würde die Anwendbarkeit des § 51 des Strafgesetzbuches gegeben sein.

Vorsitzender: Wie stellen Sie sich zu der Frage des Hellsiehens?

Sachverständiger: Es handelt sich dabei um Gesichtshalluzinationen, und wenn Klopföne gehört werden, um solche akustischer Natur, wie sie beim Vorhandensein absonderlicher Stimmungen, namentlich aber bei solchen Zuständen der Gedankenkonzentration, in denen sich die Teilnehmer spiritistischer Sitzungen zu befinden pflegen, vorkommen. Zahlreiche abnorm veranlagte Personen haben Halluzinationen, ohne anstaltsbedürftig zu sein.

Verteidiger Rechtsanwalt Dr. Schwindt: Wenn die Angeklagte nach der Ansicht des Sachverständigen in der Lage ist, nach Belieben in einen Trancezustand zu verfallen, so ist es doch wunderbar, warum sie nicht einmal dazu übergeht, dies hier ad oculus⁵⁹ zu demonstrieren?

Dr. Henneberg: Ebenso wie sie es in der Charité gekonnt, könnte sie es auch hier, wenn sie glaubte, dass es opportun wäre.

Verteidiger Rechtsanwalt Dr. Schwindt: Nun, das wäre doch ganz sicher opportun; vielleicht ist der lange Aufenthalt im Gefängnis der Anfang eines Gesundungsprozesses?

Verteidiger Rechtsanwalt Dr. Thiele: Hatte die Angeklagte im Trancezustand Visionen?

Sachverständiger: Ja, das gehörte aber gewissermaßen zum Programm. Wieweit dabei ein krankhafter Zustand oder Simulation vorliegt, kann ich nicht sagen.

Verteidiger: Liegt bei solchen Visionen eine Einengung des Bewusstseins im Sinne des § 51 vor?

Sachverständiger: Nein.

Ungemein interessant war die Aussage des Kaufmanns Paul Krüger: In einer Sitzung, an der vornehme Damen, wie Frau Gräfin von Moltke und Frau Generalin von Moltke teilnahmen, hat die Angeklagte die herrlichsten Blumen apportiert. Bald darauf fand eine Sitzung in der Niederwallstraße statt. Ich kam so spät aus Chemnitz, dass ich erst erschien, als die Sitzung fast zu Ende war. Ich ging zu Frau Rothe ins Nebenzimmer und reichte ihr beide Hände zur Begrüßung. Frau Rothe reichte mir auch beide Hände, und während wir uns gegenseitig festhielten, fiel plötzlich ein förmlicher Blumenregen auf uns hernieder. Es ist ausgeschlossen, dass Frau Rothe eine

59 vor Augen

Hand hierbei gebrauchen konnte. Bald darauf griff Frau Rothe in die Luft und hatte eine Apfelsine in der Hand.

Eine ganz besondere Geschichte passierte mir im November 1901. Ich hatte im Westen Berlins eine Anzahl Geschäftsbesuche erledigt und stattete alsdann der Frau Rothe einen Besuch ab. Beim Betreten der Wohnung bemerkte ich, dass ich meinen Regenschirm in einem der Läden habe stehen lassen. Ich wollte umkehren, Frau Rothe sagte jedoch: Lassen Sie nur den Schirm, der wird sich schon finden. Ich setzte mich neben Frau Rothe aufs Sofa: Frau Rothe stopfte Strümpfe. Da sah ich plötzlich ganz deutlich, wie Frau Rothe nach der Fensterecke griff und meinen Schirm hervorholte. Im nächsten Augenblick war die Vision verschwunden.

Nach etwa zehn Minuten begab ich mich auf die Suche nach meinem Regenschirm. Schon im zweiten Laden sagte man mir: »Jawohl, hier ist Ihr Schirm.« Von dem Ladeninhaber wurde mir mitgeteilt: Kurz nach meinem Weggang erschien plötzlich eine Frau, ergriff den Schirm und fragte: wem der Schirm gehöre. In demselben Augenblick war die Frau mit dem Schirm verschwunden. Nach wenigen Minuten flog der Schirm durchs Fenster an die Stelle, wo er gestanden hatte.

Staatsanwalt: Kam der Schirm durchs offene oder durch das geschlossene Fenster?

Zeuge: Das Fenster war geschlossen.

Staatsanwalt: Und die Scheiben gingen nicht entzwei?

Zeuge: Nein. Eines Abends hatten wir nach einer bei Frau Rothe abgehaltenen Sitzung noch ein Café am Belle-Alliance-Platz besucht. Nachdem wir Platz genommen hatten, sagte ich: Ich wundere mich, dass ich noch keinen Apport erhalten habe. Da griff Frau Rothe in die Höhe in eine Vase hinein, die auf dem Sims stand: Sie brachte einen Mohnkuchen zum Vorschein, brach ihn durch und es fiel ein kleines Kreuz heraus. Sie überreichte es mir mit den Worten: »Hier, lieber Bruder, hast du deines.«

Vorsitzender: War das Kreuz von Blech?

Zeuge: Jawohl, es war Blech. (Allgemeine Heiterkeit.) Einmal sagte Frau Rothe in Trance zu mir: »Über Eurem Haupt weht eine schwarze Fahne.« Es ist auch später ein trauriges Familienereignis bei uns eingetreten.

Der nächste Zeuge, Schauspieler Max Berger, bekundete: Ich bin hell sehend. Als ich der ersten Sitzung bei Frau Rothe mit meiner Braut, jetzigen Frau, beiwohnte, hatte ich den Wunsch, einen Apport von verstorbenen Verwandten zu haben. Frau Rothe hielt eine herzerquickende Rede und überreichte mir schließlich von meinem Vater einen Myrtenstrauß, mit dem mein Vater mich und meine Braut segnete. Ich habe deutlich gesehen, wie sich an den Fingerspitzen der Frau Rothe ein Nebel bildete, aus dem der

Myrtenstrauß entstand. Der Vater sagte dabei: »Hier, nimm diesen Myrtenstrauß.« Bei einer anderen Sitzung sah ich meine Großmutter mit einer Apfelsine in der Hand, an welcher ein Stengel mit drei bis vier Blättern saß. Ich fragte die Gestalt: »Wer bist du?« Sie antwortete: Du hast mich ja schon geschaut, ich bin deine Großmutter.

Verteidiger Rechtsanwalt Dr. Schwindt: Sie machen doch aus dem Hellschen kein Gewerbe?

Zeuge: Keineswegs.

Verteidiger: Sie sind auch durch das Hellsehen nicht von der Religion abgewendet worden?

Zeuge: Nein, im Gegenteil. Ich war früher freireligiös, durch den Spiritismus bin ich aber zum Glauben zurückgeführt worden. Der Glaube ist bei mir so felsenfest geworden, dass er mir über alle Schicksalsschläge hinweghilft.

Sachverständiger Professor Dr. Dessoir: Aus vielfachen Erfahrungen wisse er, dass oft in der unbegreiflichsten Weise Tatsachen von Zuschauern entstellt werden, nicht aus bösem Willen, sondern infolge von Anregungen und Einwirkungen, die in der Umgebung der betreffenden Personen liegen. Ein Taschenspieler, der Liebhaber der Taschenspielerlei war, habe einmal mediumistische Experimente nachgeahmt, ohne den Zuschauern etwas davon zu sagen, dass es sich nur um Nachahmungen handelte. Die Teilnehmer haben alsdann Berichte abgestattet über das, was sie gesehen haben. Die Berichte seien auch in spiritistischen Zeitschriften abgedruckt worden. Man konnte daraus ersehen, wie die einfachsten Taschenspielerkunststücke zu Phänomenen geworden waren. Zu einer genauen Beobachtung der Dinge seien auch gewisse technische Kenntnisse erforderlich.

Er (Sachverständiger) habe mehreren Sitzungen bei Frau Rothe beige-wohnt. Er könne nur sagen, dass das, was er gesehen, ein Schwindel war, und zwar ein in ganz kläglicher Weise ausgeführter Schwindel. Jeder Taschenspieler würde sich schämen, in so wenig ausreichender Weise zu arbeiten. Der Tisch war verhängt, der Stuhl, auf welchem Frau Rothe saß, war so gestellt, dass im Zimmer eine Art dunkles Dreieck entstand. Diese Dunkelkammer benutzte Frau Rothe, um von dort aus ihre Apporte zu bringen. Die Kleideruntersuchung war eine Farce, sie dauerte eine Minute. Zu einer vollkommenen Untersuchung gehörte, dass sich Frau Rothe splitternackt auszog; auch eine gynäkologische Untersuchung hätte vorgenommen werden müssen.

Frau Rothe habe in recht plumper Weise die Aufmerksamkeit der Teilnehmer auf ihre rechte Hand gelenkt und mit der linken gearbeitet. Jede Pause benutzte sie, um in geschickter Weise das Kommende vorzubereiten.

Ihre technischen Fertigkeiten seien gar nicht groß, aber sie habe die große Fertigkeit, die Aufmerksamkeit abzulenken und die Schwäche der Anwesenden auszunutzen.

Es sei immerhin möglich, dass sie mit veränderten Bewusstseinszuständen, nicht mit reinem und ungetrübtem Bewusstsein ihrer betrügerischen Maßnahmen gehandelt, gewissermaßen einen »heiligen Betrug« verübt habe in dem Glauben, eine höhere Mission zu erfüllen. Sie sei nicht durchaus und schlechtweg eine einfache Betrügerin; sie sei gewiss von ihren Fähigkeiten überzeugt. Außerdem habe sie die Gabe, großes Vertrauen zu erwecken.

Vorsitzender: Würden Sie über Einzelnes, was hier bekundet worden ist, Aufklärung geben können?

Sachverständiger: Nein. Berichte einzelner Personen können nicht erklärt werden, denn ein einzelner Mensch kann vielerlei auf Täuschung beruhende Dinge als Tatsachen hinstellen. Ich erinnere an das bekannte Taschenspielerstückchen, in dem der Taschenspieler eine Apfelsine sechs- bis achtmal in immer höheren Abständen in die Luft wirft und jedes Mal mit der Hand tiefer hinabgeht. Der letzte angebliche Wurf geht mit der ganz tief herabhängenden Hand vonstatten. Der Taschenspieler legt aber die Apfelsine auf seinen Schoß und tut nur so, als ob er sie in die Luft werfe. Alle Zuschauer sind aber überzeugt, dass sie in der Luft verschwunden ist. Das ist ein Beispiel, wie durch die Vorbereitung, durch Erregung der Erwartung Täuschungen hervorgerufen werden können.

Staatsanwalt: Haben Sie eine Erklärung dafür, dass die Blumen unverehrt und »taufersch« zum Vorschein kommen?

Sachverständiger: Es ist möglich, dass dies mithilfe eines nassen Wachsleiwandbeutels geschehen ist.

Oberarzt Dr. Henneberg: Die Blumen können auch durch Eis konserviert worden sein.

Verteidiger Rechtsanwalt Dr. Schwindt: Herr Professor Dr. Dessoir! Können Sie das Hellsehen vom philosophischen Standpunkt aus erklären?

Sachverständiger: Solche Täuschungen kommen auch bei ganz normalen Personen vor. In vielen Fällen handelt es sich nicht um Halluzinationen, sondern um Illusionen, indem man zum Beispiel einen Vorhang für eine Gestalt ansieht.

Rechtsanwalt Dr. Schwindt: Sie nehmen alsdann wohl an, dass es reiner Zufall ist, wenn die Beschreibungen, die Frau Rothe von manchen Personen gegeben, richtig waren?

Sachverständiger: Jawohl.

Verteidiger: Hat Ihre Wissenschaft sich schon mit dem Spiritismus beschäftigt?

Sachverständiger: Jawohl.

Verteidiger: Dann ist es doch merkwürdig, dass diese Probleme und Apporte wissenschaftlich noch nicht widerlegt worden sind?

Sachverständiger: Man müsste ja alsdann unsre ganze Jahrtausende alte wissenschaftliche Erfahrung, die ganze wissenschaftliche Feststellung von dem Wesen der Materie über den Haufen werfen. Die Beweislast liegt auf der anderen Seite. Es muss ein ganz strikter und objektiver Beweis geführt werden, der nicht von der Beobachtungsfähigkeit des Einzelnen abhängig ist.

Verteidiger: Wie ist es aber wohl zu erklären, dass die Angeklagte so viele Blumen aus ihrem Kleid praktiziert haben soll?

Sachverständiger: Es gibt viele Möglichkeiten, ich weiß nicht, weshalb ich mir den Kopf über Möglichkeiten zerbrechen soll.

Sachverständiger Oberarzt Dr. Henneberg: Aus meinen mit der Angeklagten in der Charité gemachten Erfahrungen muss ich bemerken, dass die Angeklagte ganz diffuse Beschreibungen von Personen gab und dass alsdann unter der Mitwirkung der betreffenden Zuschauer selbst aus deren unbewussten Zwischenbemerkungen ihre Bemerkungen immer spezieller und eingehender wurden.

Vorsitzender: Ist das, was wir von Hellscherei gehört haben, eine pathologische Erscheinung?

Sachverständiger: Es ist eine pathologische Erscheinung, die aber nicht als Geisteskrankheit aufzufassen ist.

Zeuge Gerling: Impresario Jentsch habe es verstanden, Familienmitglieder auszuhorchen. Die von ihm ausgehorchten Dinge wurden dann später von Frau Rothe vorgebracht. In einer Sitzung habe man ihr eine Falle gestellt; sie sei direkt auf falsche Angaben hineingefallen.

Sachverständiger Prof. Dr. Puppe: Die Probleme der Apporte seien die durchsichtigsten, diesen stehe er skeptisch gegenüber. Im Übrigen müsse er sagen, dass solche komplizierte Manipulationen, wie sie bei den Apporten gemacht werden mussten, nicht in Trance gemacht seien. Man müsse bei den Zeugen drei Gruppen unterscheiden: 1. die Indifferenten, 2. die Betrogenen, 3. diejenigen, die auf Frau Rothe schwören.

Letztere sind von den übersinnlichen Mächten fest überzeugt. Dabei muss man aber sich vergegenwärtigen, dass sie zu den Teilnehmern etwa in dem Verhältnis stand wie der Hypnotiseur zu den Hypnotisierten. Es ist wohl die Frage aufgeworfen worden: Weshalb ist Frau Rothe nicht Taschen-

spielerin geworden? Nun, als Taschenspielerin würde sie nach dem Zeugnis des Prof. Dr. Dessoir nicht recht reüssiert haben, denn ihre Tricks sind plump und ihre Fähigkeit, das Publikum zu täuschen, zeigt sich nur in jenem eigentümlichen spiritistischen Milieu, wo die Sitzungen mit Gebet eröffnet werden, wo man sich »Bruder« und »Schwester« nannte und andere derartige Dinge vorkamen, die auf empfängliche Gemüter wirken.

Der Trancezustand der Frau Rothe war nicht echt, da er schnell kam und sehr schnell wieder vorüberging. Was die medizinische Seite betrifft, so muss hervorgehoben werden, dass Frau Rothe, die sich seit März vorigen Jahres in Haft befindet, in dieser ganzen Zeit keinen abnormen Geisteszustand gezeigt hat. Ich komme zu dem Schluss: Es liegt bei der Angeklagten ein gewisses vermindertes Bewusstsein vor, aber nicht eine Aufhebung der freien Willensbestimmung.

Die Beweisaufnahme wurde alsdann geschlossen.

* * *

Staatsanwalt Friedheim: Es ist Sache der Theologen zu prüfen, was und wie viel von dem Spiritismus zu halten ist. Hier handelt es sich nur um die Frage, ob die Angeklagte strafbare Handlungen begangen hat und dafür verantwortlich zu machen ist. Die Angeklagte besitzt zweifellos ein großes Maß von Selbstbeherrschung. Dieser bedurfte sie, um ihre Rolle mit Erfolg durchzuführen. Sie hat nebenbei etwas Faszinierendes, sie hat etwas in ihren Augen, was Unbefangene beeinflussen kann. Sie hat auch in den sechs Verhandlungstagen große Selbstbeherrschung an den Tag gelegt.

In selbstbewusster, kluger und sicherer Weise hat sie die Sitzungen mit Jentsch vorbereitet. Vorher wurde alles aufs Sorgfältigste geprüft, Ärzte und Naturwissenschaftler wurden so viel als möglich von den Sitzungen ausgeschlossen. Abgesehen von dem Fall, in dem sie von der Polizei überführt wurde, ist sie auch in vielen anderen Fällen überführt worden. Ihre Trancereden bestanden zumeist aus religiösen Bemerkungen, die sich leicht auswendig lernen lassen. Sie benutzte dazu ein Gesangbuch aus dem Jahr 1839.

Es ist auch nicht richtig, dass sie während der Trancereden bewusstlos war. Möge sie sich auch in einem Zustande von Halbtraum befunden haben, ihre Willenskraft war keineswegs ausgeschlossen. Sie hat mit vollem Bewusstsein den Zuhörern vorgespiegelt: Ich kann euch Grüße von den Geistern in Form von Blumen, Apfelsinen und anderen Gegenständen bringen. Sie war derartig bei Bewusstsein, dass sie die Taschenspielerstückchen mit Geschick ausführen konnte.

Die Angeklagte ist in 59 Fällen des Betruges überführt. Bei der Strafabmessung ist zu berücksichtigen, dass das Treiben der Angeklagten gemeingefährlich war. Sie hat mit ihrem Betrieb auf die heiligsten Gefühle der

Menschen spekuliert. Sie verdient deshalb die schärfste Verurteilung, weil sie gehandelt hat, um materielle Vorteile zu erringen. Ihr Treiben ist auch deshalb gefährlich, weil sie Gemüter, die vielleicht schon ins Schwanken gekommen waren, noch mehr aus dem Gleichgewicht gebracht hat. Ich beantrage 2 Jahre 6 Monate Gefängnis, unter Anrechnung von 6 Monaten auf die Untersuchungshaft, außerdem 500 Mark Geldstrafe, eventuell noch fünfzig Tage Gefängnis.

* * *

Verteidiger Rechtsanwalt Dr. Schwindt: Ich erlaube mir zunächst daran zu erinnern, dass die Vorgängerin der Angeklagten, das frühere Medium Valeska Töpfer nur zu sechs Monaten Gefängnis verurteilt worden ist. Weshalb die Angeklagte um so viel schärfer bestraft werden soll, ist nicht recht einzusehen. Der Gerichtshof wird nicht erwarten, dass ich mich mit den Problemen beschäftigen werde, die in sechstägiger Verhandlung erörtert worden sind. Ob der Glaube der Spiritisten ein berechtigter oder ein Köhlerglaube ist, kann dahingestellt bleiben. Diese Leute fühlen sich glücklich dabei, man soll ihnen deshalb ihren Glauben lassen.

Ich habe aber Bedenken, ob in rechtlicher Beziehung Betrug vorliegt. Es kommt doch dabei auf Leistung und Gegenleistung an und auch, ob die Angeklagte sich in gutem Glauben befunden hat. Die Angeklagte hat nicht eine bestimmte Leistung, sondern für das Eintrittsgeld nur die Möglichkeit versprochen, einer Sitzung beizuwohnen. Sie hat niemals bestimmt in Aussicht gestellt, dass ihre Experimente gelingen werden. Man kann sich doch unmöglich auf den Standpunkt stellen, dass diese Kesselschmiedefrau mit ihren geistigen Fähigkeiten über dem Erkennungsvermögen der vielen hochgebildeten Leute stehen muss, die sie aufsuchten und mit ihr an überirdische, übersinnliche Dinge glaubten. Sie hat sicher nicht weniger geglaubt als alle anderen, sie ist eben eine unter vielen. Sie glaubte, ein gutes Werk zu tun, bis sie von Jentsch entdeckt wurde. Von diesem Zeitpunkt ab erhielt allerdings die Sache einen etwas geschäftlichen Charakter.

Die Teilnehmer an den Sitzungen mögen über das Gesehene enttäuscht, in ihren inneren Empfindungen gekränkt gewesen sein, von einem Betrug in juristischem Sinne kann aber keine Rede sein. Wenn der Gerichtshof anderer Meinung ist, dann ist nicht abzusehen, weshalb der Staatsanwalt eine so außerordentlich hohe Strafe beantragt hat. Der eine Sachverständige hat die Angeklagte eine pathologische Betrügerin genannt; es ist das eigentlich ein Widerspruch. Jedenfalls ist die Angeklagte eine hysterische, leicht erregbare Person. Sie sitzt über Jahr und Tag in Untersuchungshaft. Wenn sie verurteilt werden sollte, dann würden sechs Monate, die auf die Untersuchungshaft anzurechnen wären, vollkommen genügen.

Verteidiger Rechtsanwalt Dr. Thiele: Die Verhandlung sollte offenbar ein großer Schlag gegen den Spiritismus sein, das Verfahren ist aber zu einem Schlag ins Wasser geworden, es wird nicht dazu beitragen, den Spiritismus auszurotten. Im Gegenteil, die Verhandlung ist zur größten Reklame für den Spiritismus geworden. War es überhaupt notwendig, den Spiritismus zu bekämpfen?

So viel steht doch fest, der Spiritismus bietet nichts Unsittliches, nichts Strafbares, berührt aber andererseits eine Reihe der größten Probleme. Jeder Mensch hat wohl einmal Augenblicke gehabt, wo er über solche Probleme ernst nachgedacht hat, wo er im faustischen Drang an dem Vorhang rütteln möchte, der zwischen der sinnlichen und übersinnlichen Welt gezogen ist. Der Spiritismus ist nicht mit juristischen Mitteln zu bekämpfen. Wenn man ihn bekämpfen will, dann tue man es auf dem Gebiete der Bildung und Aufklärung.

Die Angeklagte, die sich um die Welt nicht viel bekümmerte, sondern ein in sich gekehrtes Leben führte, in bestimmten engen Grenzen verkehrte und nur in geschlossenen Zirkeln ihr zugetaner Menschen wirkte, ist der geschäftlichen Seite sicher ganz fern geblieben. Die Leute, die zu ihr kamen, haben sie besucht, wie man ein interessantes Theaterstück, ein Taschenspielerstückchen aufsucht, sie wollten »mit dabei sein«. Andere kamen wieder aus wissenschaftlichem Interesse. Sie alle haben ihre Gaben freiwillig hingegen. Eine »Vorspiegelung falscher Tatsachen« liegt nicht vor. Es sind gar keine Tatsachen erzielt worden. Die Angeklagte überließ jedem, sich ein Urteil zu bilden. Nicht die Angeklagte hat die Personen getäuscht, sondern diese haben sich selbst getäuscht.

Bezüglich der Apporte wird der Gerichtshof sich nicht darüber hinwegsetzen können, dass hier sehr viele kleine Leute mit praktischem Verstand und akademisch gebildete Leute aufgetreten sind, die die Apporte als echt hielten. Der Gerichtshof wird nur zu einem Non liquet kommen können und sagen müssen: Wir stehen vor Dingen, die wir nicht erklären können. Die Angeklagte ist eine kranke, hysterische Person. Wenn man von einem Opfer des Spiritismus reden kann, so ist die Angeklagte das bedauernswerteste.

* * *

Nach nur kurzer Beratung des Gerichtshofes verkündete der Vorsitzende, Landgerichtsdirektor Gartz, folgendes Urteil: Der Gerichtshof erachtet diejenigen, die zu der Angeklagten gegangen sind, um Vorführungen aus der Geisterwelt zu sehen und dafür Taschenspielerkunststücke erhalten haben, in ihrem Vermögen geschädigt. Sie haben nicht das erhalten, was sie vertraglich zu beanspruchen hatten. Was die Aussagen der Zeugen betrifft,

die bekundet haben, dass sie übersinnliche Dinge wahrgenommen hatten, so steht der Gerichtshof auf dem Standpunkt der Sachverständigen, dass das, was Gemeingut der Wissenschaft heutzutage ist, was von der Mehrzahl der Gebildeten als das Richtige in der Wissenschaft anerkannt wird, hier Platz greifen muss.

Hätte die Angeklagte gesagt, dass Naturkräfte in ihr wohnen, die sie sich nicht erklären kann, so konnte sie nicht verurteilt werden. Wenn sie aber von übernatürlichen Dingen spricht, so hat sie etwas gesprochen, was sie nicht leisten kann. Nach Ansicht des Gerichtshofes haben die Leute nicht sorgfältig beobachtet und sind getäuscht worden. Die Zeugen waren auch sehr geneigt, sich täuschen zu lassen, wie die Schlussfolgerungen, die Professor Sellin bei dem Vorgang in Zürich aus der Theorie des Astralleibes gezogen hat, beweisen. Wer so beobachtet, kann nicht als zuverlässiger Beobachter gelten. Auch bei anderen Personen liegt mangelhafte Beobachtung vor.

Die Apporte stehen nach Ansicht des Gerichtshofs fast ausschließlich im engen Zusammenhang mit den Trancereden. Jedenfalls sind die Leute nicht zu der Angeklagten gegangen, um nur Trancereden zu hören. Diese Reden sind auch nicht in bewusstlosem Zustand gehalten worden. Der § 51 trifft daher nicht zu. Bei der Strafzumessung musste berücksichtigt werden, dass die Angeklagte eine hysterische Person ist. Sie ist auf frischer Tat ertappt worden, sie hat ein umfangreiches Gewerbe betrieben, sich aber bei den einzelnen Betrugsfällen mit einem bescheidenen Gewinn begnügt.

Mildernd muss auch in Betracht gezogen werden, dass die Leichtgläubigkeit der Spiritisten ihr zu Hilfe kam. Einzelne Personen hatten den Glauben verloren, sie hat dazu beigetragen, dass diese Personen den Glauben wiedergewonnen haben – freilich nur in der Form, dass sie eine äußere Verbindung vom Diesseits ins Jenseits fanden, während der kirchliche wahre Glaube ein wesentlich anderer ist. Wenn sie also auch geglaubt hat, ein gutes Werk zu tun, so fällt andererseits erschwerend ins Gewicht, dass sie mit der Religion ein frivoles Spiel getrieben hat und nach ihrer Entlarvung noch leugnete, was nicht mehr zu leugnen war.

In Berücksichtigung alles dessen hat der Gerichtshof im Namen des Königs auf 1 Jahr 6 Monate Gefängnis erkannt und mit Rücksicht auf die lange Dauer der Untersuchungshaft acht Monate für verbüßt erachtet. Die Angeklagte hat außerdem die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Frau Rothe hatte auf Anraten ihrer Verteidiger auf das Rechtsmittel der Revision verzichtet und die gegen sie erkannte Strafe von zehn Monaten Gefängnis sogleich angetreten.